



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Bericht des Rechnungshofes





Nachfrageverfahren im Jahr 2025

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Jänner 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E-Mail: info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://www.bluesky.social/@rhsprecher.bsky.social)

facebook/RechnungshofAT

instagram: [rechnungshofat](https://www.instagram.com/rechnungshofat/)

FOTOS

Cover, Rückseite und Seite 27

istockphoto.com:

dusanpetkovic, Rawpixel, baona, marketlan, Frazao Studio Latino

Seiten 12 – 23

istockphoto.com:

dusanpetkovic, Rawpixel, Nikada, JimmyLung, baona, NicoElNino, marketlan, tomozina, Frazao Studio Latino



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungen wirken durch Empfehlungen	9
Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2024	9
Qualitative Auswertung	12
Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht	24
Nachfrage 2025: Bund	28
Bankenaufsicht durch FMA und OeNB	28
Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium	35
Austrian Business Agency – ABA	41
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes	45
ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern); Follow-up-Überprüfung	51
Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz	55
Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung	59
Forschung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	62
Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU	65
Bestandsaufnahme Fachkräftemangel	70
Management der IT-Sicherheit im Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Landwirtschaftsministerium	74
System der Einlagensicherung	80
Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität; Follow-up-Überprüfung	84
Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen	87
NPO-Unterstützungsfonds	92
Grundversorgung; Follow-up-Überprüfung beim Bundesministerium für Inneres	95
Volksoper Wien GmbH	98
Koordination der Cyber-Sicherheit; Follow-up-Überprüfung	103
Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz; Follow-up-Überprüfung	106
Elektronische Gesundheitsakte ELGA und ELGA GmbH	110
Medizinische Rehabilitation – Entwicklung und Steuerung	116
Medizinische Rehabilitation – Organisation und Umsetzung	119
Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung	123
Akreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up-Überprüfung	127



Nachfrage 2025: Bund/Länder	130
Klimakrise – Herausforderungen für die Wasserwirtschaft	
in Niederösterreich	130
FFoQSI GmbH – Austrian Competence Centre for Feed and Food Quality, Safety and Innovation	134
Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern	138
Administratives Unterstützungspersonal	
an allgemeinbildenden Pflichtschulen	142
Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022	148
Pestizideinsatz in der Landwirtschaft	158
Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte	163
FH Burgenland und FH Vorarlberg	168
Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen	
und Tierschutzkontrollen	172
Verwaltungsstrafen im Umweltbereich	177
8-Punkte-Plan für eine digitale Schule	183
Verkehrsverbund Vorarlberg	188
Akutgeriatrie und Remobilisation in Niederösterreich	
und in der Steiermark	194
Nachfrage 2025: Länder/Gemeinden	199
Obdach Wien gemeinnützige GmbH	199
Digitales Leistungsspektrum ausgewählter Gemeinden	202
NÖ.Regional.GmbH; Follow-up-Überprüfung	209
Management der IT-Sicherheit im Land Kärnten	211
Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel – Wels	
und Wiener Neustadt	215
Central Danube Region Marketing & Development GmbH	221
Brückenerhaltung in Vorarlberg; Follow-up-Überprüfung	224
Nachfrage 2025: Kammern	227
Ärztekammer für Oberösterreich – Kammerverwaltung	
und Wohlfahrtskasse	227
Ärztekammer für Wien – Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds	230
Salzburger Rechtsanwaltskammer	235



Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
ABA	Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AMS	Arbeitsmarktservice
AnNA	Anwendung für Niederlassung und Aufenthalt
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
ARE	ARE Austrian Real Estate GmbH
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CDO	Chief Digital Officer
CERT	Computer Emergency Response Team (Computer-Notfallteam)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COMET	COMET Competence Centers for Excellent Technologies
COVID	corona virus disease (Coronavirus-Krankheit)
DaFNE	Datenbank für Forschung zur Nachhaltigen Entwicklung (Forschungsplattform DaFNE)
d.h.	das heißt
DMS	Datenmanagementsystem
EG	Europäische Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EIB-REP	Review and Evaluation Process – European Investment Bank (Überprüfungs- und Bewertungsprozess der Europäischen Investitionsbank)
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
FH	Fachhochschule, Fachhochschul(-)



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
FFoQSI	Feed and Food Quality, Safety and Innovation (Futter- und Lebensmittelqualität, Sicherheit und Innovation)
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GovCERT	Government Computer Emergency Response Team (Computer-Notfallteam der öffentlichen Verwaltung)
IFP GmbH	Immobilien Freizeit Parken-Wiener Neustadt GmbH
IKDOK	Innerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur
IKS	Internes Kontrollsysteem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe; keine Anwendung
m³	Kubikmeter
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NIS	Netz- und Informationssystemsicherheit
NÖ	Niederösterreich(isch,-e,-er,-es)
NPO	Non-Profit-Organisation
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeAD-GmbH	OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
Oö.	Oberösterreichisch,-e,-er,-es
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
ÖV	öffentlicher (Personen-)Verkehr
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RVS	Richtlinie(n) und Vorschrift(en) für das Straßenwesen
SCV	Single Customer View (einheitliches Kundenbild)
SPOC	Single Point of Contact (zentrale Ansprechperson)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)



TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USB	Universal Series Bus
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VStV	Verwaltungsstrafverfahren; hier auch: Verwaltungsstrafenprogramm
VVV GmbH	Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH
z.B.	zum Beispiel



Nachfrageverfahren im Jahr 2025



Prüfungen wirken durch Empfehlungen

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung getroffen haben und wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof mittels „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2024 sollte der Anteil der umgesetzten, teilweise umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 85 Prozent liegen. Die stets ambitionierten Zielwerte konnten auch in den letzten Jahren deutlich überschritten und damit die Wirkungsgrade auf hohem Niveau gehalten werden.

Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2024

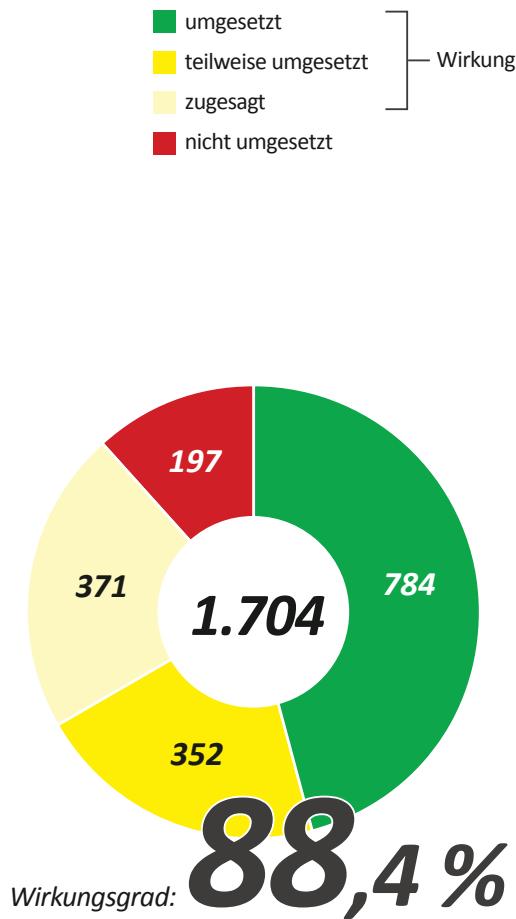
Der Rechnungshof hat 2025 bei 87 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2024 nachgefragt und 1.727 Empfehlungen bewertet. Bei 23 Empfehlungen erfolgte keine Angabe bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben. Diese Empfehlungen sind in den nachfolgenden Tabellen als „k.A.“ gekennzeichnet.



Gesamtergebnis

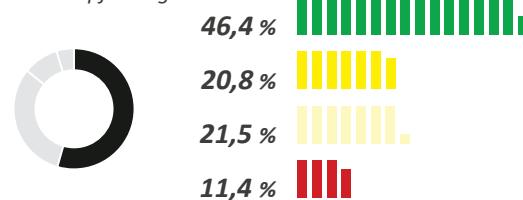
Die Nachfrage im Jahr 2025 für das Jahr 2024 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

Empfehlungen 2024

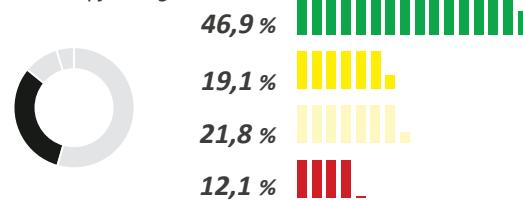


Aufgegliedert nach Gebietskörperschaftsebenen zeigt sich folgendes Bild:

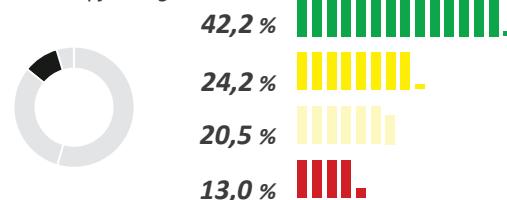
Bund 54,6 % aller Empfehlungen



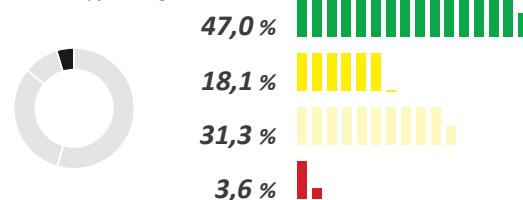
Länder 31,5 % aller Empfehlungen



Gemeinden 9,2 % aller Empfehlungen



Kammern 4,7 % aller Empfehlungen

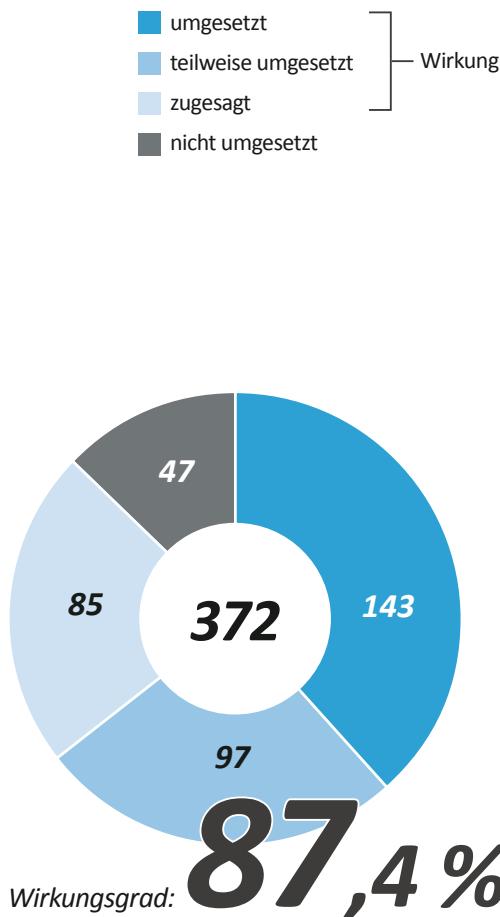


Rundungsdifferenzen möglich, ohne Sonstige

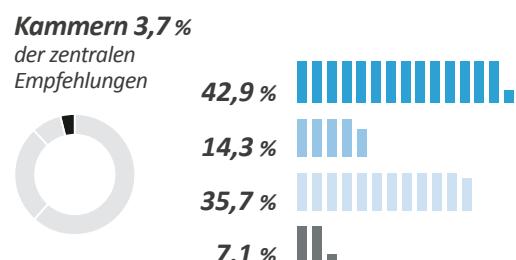
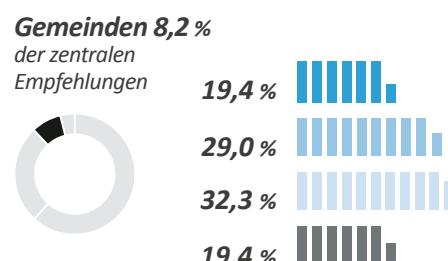
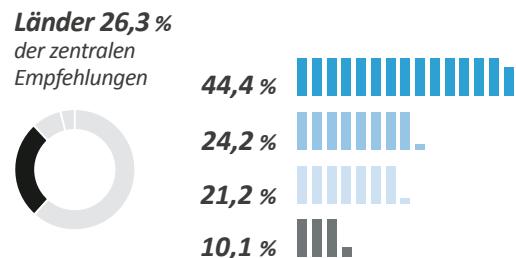
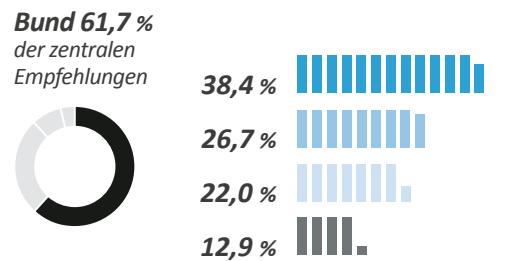
Zentrale Empfehlungen

Der Rechnungshof weist in den Kurzfassungen der Berichte die zentralen Empfehlungen jedes Berichts gesondert aus (Zahlen gerundet):

zentrale Empfehlungen 2024



Aufgegliedert nach Gebietskörperschaftsebenen ergibt sich bei den zentralen Empfehlungen folgendes Bild:



Rundungsdifferenzen möglich



Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmen, die Kammern oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den überprüften Bereichen gut zu bewältigen.

Qualitative Auswertung

In den vergangenen Jahren legte der Rechnungshof seinen Schwerpunkt besonders auf die Auswirkungen des staatlichen Handels auf die zukünftigen Generationen und zeigte strukturelle Handlungsdefizite, dringenden Reformbedarf und Risiken auf. Dabei griff er unter anderem die Themen Arbeitsmarkt, IT-Sicherheit, Klimaschutz sowie Risiken im Bankenbereich auf. Darüber hinaus ist es dem Rechnungshof stets ein Anliegen, im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Diversität Transparenz zu schaffen und zur Bewusstseinsbildung beizutragen. Daher ist dieser Themenkomplex regelmäßig ein weiterer Schwerpunkt der qualitativen Auswertung über die Erfolge und offenen Handlungspotenziale des abgelaufenen Jahres.

Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren. Im Hinblick auf die Bundesministeriengesetz-Novelle im Jahr 2025 und die damit einhergehenden Kompetenzverschiebungen zwischen den Ressorts verwendet der Rechnungshof in diesem Kapitel einheitlich die seit der Novelle gelgenden Ministeriumsbezeichnungen.

ARBEITSMARKT



Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft hängt von der Verfügbarkeit und der Qualifikation der Arbeitskräfte ab. Der Rechnungshof beleuchtete bei seinen Prüfungen in

diesem Bereich die aktuellen Entwicklungen und zeigte auf, wo der Staat Maßnahmen zur langfristigen Verbesserung der Situation setzen sollte.

In seinem Bericht „Bestandsaufnahme Fachkräftemangel“ (Bund 2024/12) hatte der Rechnungshof auf das Problem der Verfügbarkeit von ausreichend qualifiziertem Personal in Österreich hingewiesen und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz empfohlen, eine Gesamtstrategie zur Abmilderung des Fachkräftemangels



zu erarbeiten. Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um: In den Bereichen Ausländerbeschäftigung, Pflege und Umwelt wurde eine Fachkräfteoffensive gesetzt und ein Strategieausschuss für Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten eingerichtet. Die vom Rechnungshof empfohlene Gesamtstrategie unter Mitberücksichtigung der Interdependenzen zwischen den Handlungsfeldern – insbesondere auch zur Aus- und Weiterbildung und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung – fehlte weiterhin.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz setzte auch die Empfehlung des Rechnungshofes zum Teil um, einen verstärkten Fokus auf das Arbeitskräftepotenzial älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu legen und Maßnahmen zu deren Weiterverbleib im Arbeitsprozess zu erarbeiten. Bestehende Maßnahmen hinsichtlich der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für einen späteren Pensionsantritt sollten, so das Ministerium, fortgeführt werden. Der gesetzliche Rahmen bot allerdings weiterhin Anreize zum vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsprozess. Ab Jänner 2026 werde aber der Zugang zur Korridorpension erschwert, um ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter sowie eine höhere Beschäftigungsquote der Älteren zu erreichen.

Einer Empfehlung des Rechnungshofes folgend setzten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Pflege und Konsumentenschutz und das Arbeitsmarktservice mit einer Integrationsoffensive den Schwerpunkt auf die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt. Dazu erstellte das Arbeitsmarktservice ein Analysepapier mit bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur raschen Integration von Migrantinnen und Migranten mit hoher Bleibewährungswahrscheinlichkeit, zur Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen und mit Projekten zur überregionalen Vermittlung.

In seinem Bericht „Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU“ (Bund 2024/11) hatte der Rechnungshof die Instrumente der kriterienorientierten Zuwanderung und ihre Eignung überprüft, die erwünschte Beschäftigung von Fachkräften aus Drittstaaten zu unterstützen. Er hatte unter anderem dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz empfohlen, Schritte in Richtung einer Vereinfachung sowie allenfalls auch Flexibilisierung des Systems der kriterienorientierten Zuwanderung zu setzen. Das Ministerium teilte mit, dass sich die Anzahl der Rot-Weiß-Rot-Karten durch zahlreiche Verbesserungen bereits deutlich erhöht hatte, und sagte zu, die Empfehlung des Rechnungshofes in weitere Überlegungen zur Verbesserung des Systems einfließen zu lassen.

Die Empfehlung, in einer Gesamtbe trachtung des komplexen Systems der Arbeitsmöglichkeiten für ausländische Arbeitskräfte zu klären, ob mit den bestehenden Instrumenten für alle Be-



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

darfsfelder der intidierte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt rechtlich möglich sei, setzte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz teilweise um. Laut Ministerium war das mehrfach reformierte Zuwanderungssystem grundsätzlich geeignet, Fach- und Schlüsselkräfte aus Drittstaaten in allen Bereichen mit Fachkräftemangel zuzulassen. Das Ministerium verwies auf die jährlich aktualisierte Fachkräfteverordnung (Mangelberufsliste) wie auch auf die saisonalen Kontingente für zeitlich befristete Arbeitszulassungen in den Wirtschaftszweigen Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus.

In seinem Bericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/31) hatte der Rechnungshof unter anderem den Wiedereinstieg von Frauen ins Erwerbsleben nach der Geburt analysiert, insbesondere die Effekte des Kinderbetreuungsgeldes auf den zeitnahen Wiedereinstieg nach Bezugsende. Er hatte darauf hingewiesen, dass die überwiegende Mehrheit der Frauen, die einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld für ein Jahr bezogen, nach Bezugsende nicht sofort ins Berufsleben zurückkehrten, sondern häufig erst nach Ende der maximalen arbeitsrechtlichen Elternkarenz von etwa zwei Jahren. Damit verfehlte das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in großen Teilen seine Intention, einen relativ raschen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu unterstützen. Das Bundeskanzleramt griff die Empfehlung des

Rechnungshofes nicht auf, hier Maßnahmen zu setzen, um den angestrebten zeitnahen Wiedereinstieg zu fördern.





IT-SICHERHEIT



Die Sicherheit der Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung trägt nicht nur zu einem zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollzug bei, sondern dient – durch die Sicherstellung von Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten – auch der Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die öffentliche Verwaltung. Die Cyber-Sicherheit als wesentlicher Teil der IT-Sicherheit betrifft alle Bereiche der elektronischen Datenverarbeitung, Datenübermittlung und Kommunikation; sie ist die Grundlage einer sicheren Informationstechnologie.

Der Rechnungshof überprüfte unter anderem das „Management der IT-Sicherheit im Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Landwirtschaftsministerium“ (Bund 2024/16) sowie das „Management der IT-Sicherheit im Land Kärnten“ (Kärnten 2024/2). Er hatte den drei Ministerien sowie dem Land Kärnten empfohlen, sich auf die Anforderungen aus der Umsetzung der sogenannten NIS-2-Richtlinie vorzubereiten (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicher-

heitsniveau in der Union). Der nationale Umsetzungsprozess wäre zu begleiten, um die wesentlichen Themen, wie Risikomanagement, Notfallvorsorge, Krisenmanagement, Verantwortung der Leitungsebene, zeitgerecht zu berücksichtigen. Die überprüften Stellen setzten nach eigenen Angaben diese Empfehlung zur Gänze um. Das Land Kärnten gab beispielsweise an, die durch die NIS-2-Richtlinie geforderte Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die gesamte Organisation durch vorbereitende Anpassungen, wie die Ausdehnung des Risikomanagements oder Informationsveranstaltungen, voranzutreiben.

Weiters griffen das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft die Empfehlung auf, die jeweiligen Authentifizierungsmethoden für die IT-Arbeitsplätze einer Risikoanalyse zu unterziehen, den Bedarf nach einer Zwei-Faktor-Authentifizierung zu prüfen und diese bei kritischen Systemen einzusetzen. Auch das Land Kärnten teilte mit, eine Zwei-Faktor-Authentifizierung für alle IT-Arbeitsplätze einzusetzen.

Im Bericht „Koordination der Cyber-Sicherheit; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/8) hatte der Rechnungshof unter anderem dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres empfohlen, ein permanent verfügbares nationales Cyber-Einsatzteam zu



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

schaffen, das mit dem in der Landesverteidigung geplanten Cyber-Einsatzteam abgestimmt ist. Diese Empfehlung griff weder das Bundeskanzleramt noch das Bundesministerium für Inneres auf, weil beiden Ressorts nach eigenen Angaben die notwendigen Ressourcen fehlten. Das Bundeskanzleramt sagte jedoch zu, das Bundesministerium für Landesverteidigung beim Aufbau eines permanent verfügbaren nationalen Cyber-Einsatzteams im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Im Bereich der „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/18) setzten das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz eine zentrale Empfehlung des Rechnungshofes teilweise um: Eine zwischen den beiden Ministerien abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität lag zwar weiterhin nicht vor, jedoch gaben beide überprüften Ministerien an, für ihre Ressorts strategische Ziele zur Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität festgelegt zu haben und sich bei der Umsetzung abzustimmen. Offen blieb weiterhin die Empfehlung des Rechnungshofes, jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind, um auf dieser Basis vergleichbare Zahlen erheben und darstellen sowie wirksame Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.





KLIMASCHUTZ



Die Klimakrise ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Seit Jahren greift der Rechnungshof dieses Thema auf und weist auf den immer dringender werdenden Handlungsbedarf der öffentlichen Hand hin.

In seinem Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/37) hatte der Rechnungshof wiederholt darauf hingewiesen, dass ein neues Klimaschutzgesetz mit verbindlichen gesetzlichen Vorgaben zur Treibhausgas-Reduktion mangels Einigung seit 2021 ausständig und die Erreichung der Klimaziele 2030 nicht gewährleistet war. Er hatte dem Bundesministerium für Finanzen und dem für Klimaschutz zuständigen Bundesministerium daher empfohlen, rasch wirksame klimapolitische Maßnahmen zu setzen, um die Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken und bedeutende finanzielle Auswirkungen im Falle einer Nichterreichung der unionsrechtlichen Zielvorgaben zu vermeiden. Die beiden Ministerien verwiesen diesbezüglich auf das Regierungsprogramm 2025–2029 sowie auf den Ende 2024 vorgelegten finalen Nationalen Energie- und Klimaplan. Die darin enthaltenen Pläne und

Maßnahmen würden die Erreichung der Klimaziele 2030 ermöglichen.

Zudem ist laut Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ein neues Klimagesetz in Erarbeitung, das einen wesentlichen Handlungsrahmen für die zukünftige Gestaltung der Klimapolitik bilden soll. Damit sagte das Ministerium auch die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung des Rechnungshofes zu: nämlich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen auf einen Konsens für ein neues Klimaschutzgesetz hinzuwirken. Der vom Rechnungshof empfohlene, verbindliche sektor-spezifische Zielpfad zur Treibhausgas-Reduktion wird laut Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Rahmen so genannter „Klimafahrpläne“ festgelegt. Ebenso wird im neuen Klimagesetz die Empfehlung berücksichtigt, die Zusammenarbeit im Klimaschutz zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern zu verbessern und eine zentrale Steuerungsverantwortung für Klimaschutzmaßnahmen zu implementieren. Das Bundesministerium für Finanzen sagte zu, die empfohlene Ökologisierung des Steuerrechts unter Berücksichtigung sozialpolitischer Erfordernisse voranzutreiben.

Im Bericht „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel – Wels und Wiener Neustadt“ (Bund 2024/30, Nie-



derösterreich 2024/7, Oberösterreich 2024/6) hatte der Rechnungshof den beiden Städten empfohlen, auf Basis einer Vulnerabilitätsanalyse gezielte Vorkehrungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor extremer Hitzebelastung zu treffen und in geeigneter Form zu kommunizieren. Die Stadt Wels setzte diese Empfehlung durch eine auf Basis einer Vulnerabilitätsanalyse erstellte Klimastrategie mit konkreten Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen im Jahr 2025 um. Die Stadt Wiener Neustadt sagte die Umsetzung im Rahmen eines Klimafahrplans einschließlich eines Hitzeschutzplans zu.

Beide Städte setzten die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise um, angesichts der negativen Auswirkungen einer hohen Bodenversiegelung in städtischen Gebieten die Entsiegelung von öffentlichen und privaten Flächen zu forcieren. Dabei verwiesen sie insbesondere auf Beispiele für die Entsiegelung von öffentlichen Flächen in ihrem Stadtgebiet. Die Stadt Wiener Neustadt sagte auch eine Stadtklimaanalyse im Rahmen eines Hitzeschutzplans für das gesamte Stadtgebiet zu. Dessen Ausschreibung werde vorbereitet.

Die Empfehlung, die Begrünungsvorgaben für Neu- und Umbauten in Stadtteilen mit hoher Hitzebelastung zu erweitern – etwa durch die Festlegung von Grünflächenfaktoren –, setzte die Stadt Wels teilweise um. Ein Grünflächenfaktor sei bereits ausgearbeitet,

aber mangels Gemeinderatsbeschluss noch nicht angewendet worden. Die Stadt Wiener Neustadt prüfte eine Umsetzung dieser Empfehlung.

In beiden Städten war weiterhin die Empfehlung offen, den mittel- bzw. langfristigen Finanzierungsbedarf für Anpassungsmaßnahmen abzuschätzen und dafür finanzielle Vorsorge zu treffen.

Infolge des Klimawandels nimmt der Wasserbedarf für die öffentliche Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung laut den Prognosen stark zu. In seinem Bericht „Klimakrise – Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Niederösterreich“ (Bund 2024/1, Niederösterreich 2024/1) hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Land Niederösterreich empfohlen, die Entwicklung des Wasserdargebots neu zu bewerten, sobald neue Klimamodellrechnungen für Österreich verfügbar sind. Beide Stellen sagten die Umsetzung der Empfehlung zu: Das Ministerium verwies auf die beauftragte Aktualisierung der Studie „Anpassungsstrategien an den Klimawandel für Österreichs Wasserwirtschaft“ aus 2017, bei der aktuelle Klimaszenarien berücksichtigt würden. Ergebnisse zu hydrologischen Modellierungen zum Wasserhaushalt seien Ende 2026 oder im Laufe des Jahres 2027 zu erwarten. Das Land Niederösterreich plante, die Entwicklung des Wasserdargebots in



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Niederösterreich neu zu bewerten, wenn die vom Ministerium beauftragte Studie vorliegt.

Weiters setzte das Land Niederösterreich die Empfehlung des Rechnungshofes um, als Grundlage für die nachhaltige Erteilung von Nutzungsrechten wasserwirtschaftlich sensible Gebiete zu definieren, in denen Maßnahmen gegen die Übernutzung von Grundwasserkörpern ergriffen werden sollen. Es bewertete in jeder Katastralgemeinde das Grundwasserdargebot sowie dessen Erschließbarkeit und definierte so wasserwirtschaftlich sensible Gebiete. Auf dieser Basis sollen verstärkt Beratungen angeboten werden.





RISIKEN IM BANKENBEREICH



Der Rechnungshof überprüfte in den vergangenen Jahren unterschiedliche Aspekte in den Bereichen Finanzierung und Bankenwesen. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit ist die Leistungs- und Widerstandsfähigkeit des heimischen Bankensektors von Bedeutung und ein Garant für die Stabilität des Finanzsystems.

In seinem Bericht „Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen“ (Bund 2024/19) stellte der Rechnungshof die Organisation, Tätigkeit und Entwicklung der EIB dar und überprüfte die Rolle des Bundesministeriums für Finanzen bei Entscheidungen der EIB bzw. beim Management der für die Republik Österreich mit der EIB verbundenen Risiken. Der Bericht hob die Bedeutung der EIB für die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union hervor, ihre beträchtliche Ausstattung mit Kapital und Haftungen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die damit für alle Mitgliedstaaten verbundenen Risiken. Vor diesem Hintergrund hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, darauf hinzuwirken, dass

die Prüfkompetenz der nationalen Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten auf die Geschäftstätigkeit der EIB ausgeweitet wird, um so eine uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle sicherzustellen. Das Ministerium setzte diese Empfehlung nicht um; es erachtete die Ausweitung des Prüfmandats des Europäischen Rechnungshofes auf die Eigenmittel der EIB als naheliegender. Damit schöpfte das Bundesministerium für Finanzen nicht alle Möglichkeiten aus, um für die EIB eine – bei anderen Banken oder Unternehmen im öffentlichen Eigentum übliche – uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle durch die Anteilseigner zu erreichen.

Weitere zentrale Empfehlungen des Rechnungshofes setzte das Bundesministerium für Finanzen jedoch um: So erstellte es Leitlinien für die Vorbereitung der österreichischen Mitglieder auf die Sitzungen des Verwaltungs- und des Gouverneursrates der EIB sowie für die diesbezügliche Berichterstattung. Auch die Empfehlung des Rechnungshofes, die Risiken der EIB sowie die Qualität ihres Kreditportfolios laufend auf die sich für die Republik Österreich ergebenden Risiken zu analysieren, griff das Bundesministerium für Finanzen auf: Es ging in seinen Risikoberichten ab Ende 2024 auf Ratings, die harte Kernkapitalquote und die Quote notleidender Kredite der EIB ein. Die österreichischen Mitglieder in den Entscheidungsorganen der EIB und das Ministerium setzten sich für die Stärkung des bankinternen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ein. Damit trug das Bundesministerium



für Finanzen zur Weiterentwicklung von Governance und Risikomanagement der EIB sowie zu einem angemessenen eigenen Risikomanagement bei.

In einer weiteren Prüfung hatte der Rechnungshof die Ausübung der Bankenaufsicht in Österreich in der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Österreichischen Nationalbank und im Bundesministerium für Finanzen überprüft („Bankenaufsicht durch FMA und OeNB“ (Bund 2024/3)). Dabei hatte er die Sicherstellung der vollumfänglichen Einsicht in alle für die Überprüfung der nationalen Bankenaufsicht relevanten Unterlagen für den Rechnungshof empfohlen. Die drei Stellen setzten die Empfehlung lediglich teilweise um: Die vollumfängliche Einsichtnahme war nicht sichergestellt, wenn die Unterlagen Bezug zur Europäischen Zentralbank hatten, und auch nicht bei Unterlagen betreffend die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Österreichischen Nationalbank direkt auszuübende und vom Rechnungshof zu überprüfende Aufsicht über Kreditinstitute in Österreich.

Der Österreichischen Nationalbank hatte der Rechnungshof unter anderem empfohlen, die Aussagekraft der Bankenvergleiche durch die Weiterentwicklung der Peer-Group-Analysen (beispielsweise über die Neudeinition von aussagekräftigen Vergleichsgruppen) zu verbessern, diese periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Analysen zur Erkennung von statistischen Ausreißern wären außerdem verstärkt einzusetzen, etwa Querschnitts-

analysen. Diese beiden zentralen Empfehlungen setzte die Österreichische Nationalbank um.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde teilte dem Rechnungshof mit, alle vier zentralen Empfehlungen aus dem Bericht „System der Einlagsicherung“ (Bund 2024/17) umgesetzt zu haben. Sie erstellte etwa einen internen Prozess zum Monitoring im Einlagsicherungsfall. Dieser diente der standardisierten Überwachung der Entschädigung von Einlegerinnen und Einlegern im Einlagsicherungsfall und gewährleistete eine strukturierte und nachvollziehbare Abwicklung von Sicherungsfällen. Um Verbesserungspotenziale zu heben sowie Informationen zusammenzufassen und zu dokumentieren, implementierte die Finanzmarktaufsichtsbehörde außerdem den Prozess „Lessons-Learned aus einem Einlagsicherungsfall“.



GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT



Der Rechnungshof hat sich das Ziel gesetzt, das Bewusstsein für Gleichstellung und Diversität in der allgemeinen Wahrnehmung zu schärfen. Dazu weist er seit vielen Jahren auf sachlich nicht begründete Ungleichbehandlungen hin und schafft mit seinen Gebarungsüberprüfungen auch Transparenz in diesem Bereich.

In den nachfolgend angeführten Berichten hatte der Rechnungshof den überprüften Stellen unter anderem empfohlen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Personalbereich, teilweise insbesondere hinsichtlich der Leitungsfunktionen, anzustreben. Die FFoQSI GmbH ([„FFoQSI GmbH – Austrian Competence Centre for Feed and Food Quality, Safety and Innovation“](#) (Bund 2024/2, Oberösterreich 2024/1)), das Bundesministerium für Justiz ([„Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung“](#) (Bund 2024/9)) sowie die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland GmbH ([„FH Burgenland und FH Vorarlberg“](#) (Bund 2024/22, Burgenland 2024/5, Vorarlberg 2024/2)) setzten die Empfehlung nach eigenen Anga-

ben zumindest teilweise um; die Fachhochschule Vorarlberg GmbH sagte die Umsetzung zu. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland GmbH setzte zudem die Empfehlung des Rechnungshofes um, durch geeignete Maßnahmen der Pflicht stärker nachzukommen, begünstigte Behinderte zu beschäftigen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen.

Der Bundestheater-Holding GmbH hatte der Rechnungshof empfohlen, den aktualisierten Frauenförderungsplan umzusetzen und dabei die Unterrepräsentation von Frauen in der Volksoper Wien GmbH, vor allem im Bereich Technik, zu berücksichtigen ([„Volksoper Wien GmbH“](#) (Bund 2024/27)). Die überprüfte Stelle griff die Empfehlung auf.

Die Schaffung von Barrierefreiheit bei E-Government-Angeboten thematisierte der Rechnungshof im Bericht „[Digitales Leistungsspektrum ausgewählter Gemeinden](#)“ (Niederösterreich 2024/4, Salzburg 2024/2). Darin hatte er vier Stadtgemeinden (je zwei in Niederösterreich und in Salzburg) Maßnahmen im Zusammenhang mit der digitalen Barrierefreiheit empfohlen; unter anderem sollte die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf bei der Erstellung der neuen Website zeitgemäße Maßnahmen im Sinne der Barrierefreiheit setzen, die Barrierefreiheitserklärung für die Website sowie die Mobilapplikation entsprechend der Mustererklärung erstellen und auf der Website veröffentlichen. Groß-Enzersdorf setzte dies um.

Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) sowie dem Land Vorarlberg in seinem Bericht „Verkehrsverbund Vorarlberg“ (Bund 2024/33, Vorarlberg 2024/3) eine zeitnahe Umsetzung der geplanten

Projekte an Bahnstationen empfohlen. Ebenso wären Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in allen übrigen nicht oder nur unzureichend barrierefreien Bahnstationen mit den Betreibern der Schieneninfrastruktur zu vereinbaren. Die beiden überprüften Stellen setzten die Empfehlung teilweise um.





Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht

BERICHTE BUND 2024

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Bankenaufsicht durch FMA und OeNB	<u>28</u>	39	14	1	0	0	54	100,0 %
Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium	<u>35</u>	36	0	7	10	2	55	81,1 %
Austrian Business Agency – ABA	<u>41</u>	28	1	0	5	0	34	85,3 %
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes	<u>45</u>	28	18	7	2	0	55	96,4 %
ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern); Follow-up-Überprüfung	<u>51</u>	15	1	4	0	0	20	100,0 %
Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz	<u>55</u>	5	18	7	1	0	31	96,8 %
Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung	<u>59</u>	4	10	0	1	0	15	93,3 %
Forschung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	<u>62</u>	12	6	11	0	2	31	100,0 %
Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU	<u>65</u>	8	7	15	4	5	39	88,2 %
Bestandsaufnahme Fachkräftemangel	<u>70</u>	6	6	3	2	4	21	88,2%
Management der IT-Sicherheit im Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Landwirtschaftsministerium	<u>74</u>	41	13	6	4	0	64	93,8 %
System der Einlagensicherung	<u>80</u>	22	1	2	0	0	25	100,0 %
Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität; Follow-up-Überprüfung	<u>84</u>	2	14	1	2	0	19	89,5 %
Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen	<u>87</u>	10	5	5	2	0	22	90,9 %
NPO-Unterstützungsfonds	<u>92</u>	11	0	1	8	0	20	60,0 %
Grundversorgung; Follow-up-Überprüfung beim Bundesministerium für Inneres	<u>95</u>	1	1	1	8	0	11	27,3 %
Volksoper Wien GmbH	<u>98</u>	33	5	19	1	0	58	98,3 %
Koordination der Cyber-Sicherheit; Follow-up-Überprüfung	<u>103</u>	2	2	2	4	3	13	60,0 %
Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz; Follow-up-Überprüfung	<u>106</u>	3	4	3	4	0	14	71,4 %
Elektronische Gesundheitsakte ELGA und ELGA GmbH	<u>110</u>	18	14	20	1	0	53	98,1 %
Medizinische Rehabilitation – Entwicklung und Steuerung	<u>116</u>	7	15	6	7	0	35	80,0 %
Medizinische Rehabilitation – Organisation und Umsetzung	<u>119</u>	8	5	17	1	1	32	96,8 %
Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung	<u>123</u>	0	0	17	2	0	19	89,5 %
Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up-Überprüfung	<u>127</u>	11	0	1	4	0	16	75,0 %



BERICHTE BUND/LÄNDER 2024

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Klimakrise – Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Niederösterreich	<u>130</u>	10	11	7	1	0	29	96,6 %
FFoQSI GmbH – Austrian Competence Centre for Feed and Food Quality, Safety and Innovation	<u>134</u>	24	2	12	3	0	41	92,7 %
Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern	<u>138</u>	24	2	2	5	0	33	84,8 %
Administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen	<u>142</u>	13	14	3	7	0	37	81,1 %
Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022	<u>148</u>	30	30	33	6	2	101	93,9 %
Pestizideinsatz in der Landwirtschaft	<u>158</u>	8	11	10	13	3	45	69,0 %
Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte	<u>163</u>	36	0	2	0	0	38	100,0 %
FH Burgenland und FH Vorarlberg	<u>168</u>	21	5	8	9	0	43	79,1 %
Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen	<u>172</u>	20	3	16	6	1	46	86,7 %
Verwaltungsstrafen im Umweltbereich	<u>177</u>	25	11	0	31	0	67	53,7 %
8-Punkte-Plan für eine digitale Schule	<u>183</u>	25	9	9	3	0	46	93,5 %
Verkehrsverbund Vorarlberg	<u>188</u>	17	29	16	3	0	65	95,4 %
Akutgeriatrie und Remobilisation in Niederösterreich und in der Steiermark	<u>194</u>	9	6	16	2	0	33	93,9 %

BERICHTE LÄNDER/GEMEINDEN 2024

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Obdach Wien gemeinnützige GmbH	<u>199</u>	15	7	5	3	0	30	90,0 %
Digitales Leistungsspektrum ausgewählter Gemeinden	<u>202</u>	56	21	15	11	0	103	89,3 %
NÖ.Regional.GmbH; Follow-up-Überprüfung	<u>209</u>	2	0	1	0	0	3	100,0 %
Management der IT-Sicherheit im Land Kärnten	<u>211</u>	27	3	1	0	0	31	100,0 %
Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel – Wels und Wiener Neustadt	<u>215</u>	9	13	24	14	0	60	76,7 %
Central Danube Region Marketing & Development GmbH	<u>221</u>	17	0	7	0	0	24	100,0 %
Brückenerhaltung in Vorarlberg; Follow-up-Überprüfung	<u>224</u>	7	1	2	4	0	14	71,4 %



BERICHTE KAMMERN 2024

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Ärztekammer für Oberösterreich – Kammerverwaltung und Wohlfahrtskasse	<u>227</u>	15	3	7	1	0	26	96,2 %
Ärztekammer für Wien – Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds	<u>230</u>	19	8	12	0	0	39	100,0 %
Salzburger Rechtsanwaltskammer	<u>235</u>	5	3	7	2	0	17	88,2 %

Der Rechnungshof stellt auf seiner Website weiterführende interaktive Grafiken zu den Daten der Nachfrageverfahren der letzten Jahre zur Verfügung.

Die interaktiven Grafiken finden Sie hier:

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/fragen-medien/fragen-medien_3/Nachfrageverfahren-_So_wirkt_der_Rechnungshof.html

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2024 im Detail dargestellt. Grau hinterlegte Schlussempfehlungsnummern (SE Nr.) markieren die zentralen Empfehlungen.



Nachfrage 2025



Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Nachfrage 2025: Bund

Bankenaufsicht durch FMA und OeNB

Bund 2024/3



Der RH überprüfte die Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Oesterreichische Nationalbank und das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Ausübung der Bankenaufsicht in Österreich. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der operativen Prozesse und Maßnahmen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank bei der gemeinsamen Ausübung der Aufsicht über die sogenannten „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute, da diese in ihrer unmittelbaren Zuständigkeit lagen. Der Fokus lag dabei zum einen auf der Überwachung und Prüfung der beaufsichtigten Kreditinstitute durch die Bankenaufsicht und deren Kommunikation und Interaktion mit Akteuren, die nicht zur Bankenaufsicht gehören, aber die Kreditinstitute ebenfalls überwachen bzw. prüfen (Aufsichtsräte und Bankprüfer). Zum anderen fokussierte der RH auf wesentliche Elemente der Bankenaufsicht: aufsichtliches Meldewesen, Bankenanalysen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank, Vor-Ort-Prüfungen der Oesterreichischen Nationalbank bei den beaufsichtigten Kreditinstituten und behördliche Maßnahmen der Finanzmarktaufsichtsbehörde. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2021, wobei auch relevante Entwicklungen der Vorjahre und des Jahres 2022 berücksichtigt wurden. Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Es wäre sicherzustellen, dass dem RH künftig vollumfänglich Einsicht in alle Unterlagen gewährt wird, die relevant sind für die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank auszuübende – und vom RH zu überprüfende – Aufsicht über die in der unmittelbaren Zuständigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank liegenden Kreditinstitute. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
4	Das im Jahr 2015 in Entwicklung befindliche Konzept für eine verbesserte Weiterbildung von Staatskommissären, das auch innerhalb einer festgelegten Frist verpflichtend zu absolvierende Schulungen umfasste, wäre fertigzustellen und umzusetzen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
29	Eine gesetzliche Regelung wäre vorzubereiten, wonach das Prüfteam der Oesterreichischen Nationalbank direkte Gespräche mit dem Aufsichtsrat des jeweils geprüften Kreditinstituts führen kann. (TZ 40)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	Eine gesetzliche Regelung wäre vorzubereiten, wonach nicht das überprüfte Kreditinstitut, sondern die Oesterreichische Nationalbank und/oder die Finanzmarktaufsichtsbehörde den Prüfbericht zu einer Vor-Ort-Prüfung an den Bankprüfer, den Aufsichtsrat, den Staatskommissär und dessen Stellvertretung sowie an die Einlagensicherungseinrichtung des geprüften Kreditinstituts zu übermitteln hat. (TZ 41)	teilweise umgesetzt
38	Die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Bankenaufsicht (veröffentlicht in ihrem Abschlussbericht vom 25. März 2021) wäre ehestmöglich gemeinsam in die Wege zu leiten, um die Wirksamkeit der Bankenaufsicht weiter zu erhöhen. Dabei wären auch ein gemeinsames Verständnis über die Umsetzbarkeit der Empfehlungen zu schaffen, die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen festzuhalten sowie die Umsetzung der Empfehlungen koordiniert und anhand eines vereinbarten Zeitplans voranzutreiben. (TZ 48)	teilweise umgesetzt
Finanzmarktaufsichtsbehörde		
1	Es wäre sicherzustellen, dass dem RH künftig vollumfänglich Einsicht in alle Unterlagen gewährt wird, die relevant sind für die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank auszugebende – und vom RH zu überprüfende – Aufsicht über die in der unmittelbaren Zuständigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank liegenden Kreditinstitute. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die Einhaltung des im Jahr 2021 schriftlich festgelegten Rotationsprinzips für die Single Points of Contact (SPOCs) wäre sicherzustellen und es wäre darauf zu achten, dass die Zuständigkeit des jeweiligen SPOCs für dasselbe Kreditinstitut nicht mehr als fünf Jahre umfasst. (TZ 8)	umgesetzt
3	Künftig wäre die zeitgerechte Übermittlung der Berichte der Staatskommissäre konsequent einzufordern und keinesfalls auf die Berichte zu verzichten. (TZ 10)	umgesetzt
5	Künftig wären bei allen beaufsichtigten Kreditinstituten regelmäßig Bankprüfergespräche oder Auditor Days zu planen und abzuhalten. (TZ 12)	umgesetzt
6	Bei der aufsichtlichen Tätigkeit (z.B. der Bankenanalyse anhand geprüfter Jahresabschlüsse oder der anlassbezogenen Kommunikation mit Bankprüfern) wäre auf die Qualität der von den Bankprüfern erbrachten Prüfleistung zu achten. Bei einem Verdacht auf das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei Bankprüfern (z.B. mangelnde berufliche Sorgfalt) wären Ermittlungsverfahren einzuleiten. (TZ 13)	umgesetzt
7	Im Rahmen der Bankprüfergespräche bzw. der Auditor Days wäre auf für die Bankenaufsicht wichtige Aspekte und Inhalte der von den Bankprüfern durchgeföhrten Abschlussprüfungen hinzuweisen und – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – die Zusammenarbeit mit den Bankprüfern zu verstärken. (TZ 13)	umgesetzt
8	Informationen an Ermittlungsbehörden über Feststellungen aufgrund von Whistleblower-Hinweisen wären – soweit gesetzlich zulässig – umfassend und vollständig weiterzuleiten. Jedenfalls wären auch sachdienliche Hinweise zu übermitteln, wie etwa eine eingeschränkte Möglichkeit, Whistleblower-Hinweise zu überprüfen. (TZ 16)	umgesetzt
9	Bei der Überprüfung der fachlichen Eignung bestehender oder potenzieller Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. der Geschäftsleitung eines Kreditinstituts wären mehr Wissenstests durchzuführen, um dem Handlungsbedarf, der sich bei den vom RH ausgewählten Kreditinstituten zeigte, Rechnung zu tragen. Bei allen Prüfgesprächen wären Verlaufsprotokolle zu erstellen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen. (TZ 19)	umgesetzt
10	Künftig wäre – vor allem wenn Mitglieder des Aufsichtsrats über keine oder nur geringe Erfahrung im relevanten Finanzsektor verfügen bzw. neue Vorsitzende des Aufsichtsrats bestellt werden – auf einen Nachweis der fachlichen Eignung (z.B. Einholung von Schulungsnachweisen) zu achten und ein „Fit & Proper“-Test durchzuführen. (TZ 20)	umgesetzt
11	Bei Eignungsüberprüfungen wären etwaige Ausschließungsgründe zeitnah zu erheben. (TZ 20)	umgesetzt
15	Bei Kreditinstituten, die bereits als Fokusbanken eingestuft sind, wäre verstärkt auf die Einhaltung der vorgegebenen Intervalle für Full-SREP-Analysen zu achten, diese Kreditinstitute wären im Rahmen der Analysetätigkeit engmaschig (auch unterjährig) zu beobachten und bei einer Verschlechterung der Risikosituation wären zeitgerecht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (TZ 31)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	In den internen Vorgaben zur Bewertung des SREP-Elements „Governance und Risikomanagement“ wäre die Art der Plausibilisierung der Angaben der Kreditinstitute festzulegen. (TZ 32)	umgesetzt
17	Auf eine regelmäßige Bewertung des SREP-Elements „Governance und Risikomanagement“ wäre zu achten und bekannte Mängel bzw. bestehende Zweifel und Bedenken wären zeitnah in der Bewertung zu berücksichtigen. (TZ 32)	umgesetzt
22	Fokusbanken wären aufgrund ihres höheren Risikos ausnahmslos in eine Risikokategorie einzustufen, die eine intensive Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute sicherstellt. (TZ 35)	umgesetzt
23	Das Fokusbankenkonzept wäre laufend weiterzuentwickeln; die Erfahrungen aus besonders auffälligen und intensiven Aufsichtsfällen wären dabei zu berücksichtigen. (TZ 35)	umgesetzt
24	Alle von der Finanzmarktaufsichtsbehörde beauftragten bzw. von der Österreichischen Nationalbank erstellten Analysen wären zu erfassen, um so über verlässliche Daten zu verfügen, z.B. für die Erstellung von Abweichungsanalysen oder für die Ressourcenplanung. (TZ 36)	umgesetzt
27	Die zugesagte Anpassung der „aufsichtlichen Prüfstrategie“ wäre zeitnah durchzuführen. Dabei wäre auf die Übereinstimmung der Kategorien in der „aufsichtlichen Prüfstrategie“ und in der Bankenzuteilungsliste und vor allem auf die Berücksichtigung der ein höheres Risiko aufweisenden Fokusbanken zu achten. (TZ 38)	umgesetzt
28	Die vorgesehenen Prüfzyklen wären nicht zu überschreiten, um damit dem in der „aufsichtlichen Prüfstrategie“ festgelegten risikoorientierten Prüfungsansatz gerecht zu werden. Bei einem Wechsel des anzuwendenden Prüfzyklus wäre als Ausgangspunkt für die Festlegung der nächsten Vor-Ort-Prüfung nicht der Zeitpunkt des Wechsels, sondern jener der letzten Vor-Ort-Prüfung als maßgebend zu werten. (TZ 39)	umgesetzt
33	Die nach einer Vor-Ort-Prüfung vorgesehenen Schritte wären jeweils zeitgerecht durchzuführen, um allfällige Aufsichtsmaßnahmen durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde unverzüglich setzen zu können und so zu einer zügigeren Behebung von bei den Kreditinstituten festgestellten Mängeln beizutragen. (TZ 43)	umgesetzt
34	Aufgrund der zentralen Bedeutung geeigneter Aufsichtsmaßnahmen und der konsequenten Mängelverfolgung für ein aufsichts- und rechtskonformes Verhalten der Kreditinstitute und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bankenaufsicht wären den Bediensteten konkrete Handlungsanleitungen für die Überwachung der Umsetzung von Aufsichtsmaßnahmen und die Mängelverfolgung zur Verfügung zu stellen. Dies, um zu einer einheitlichen, zeitnahen und transparenten Vorgehensweise bei der Überwachung der Umsetzung der Aufsichtsmaßnahmen und bei der Mängelverfolgung beizutragen. (TZ 44)	umgesetzt
35	Die von den Kreditinstituten im Rahmen der Mängelbehebung übermittelten Unterlagen wären zeitnah zu würdigen und den Kreditinstituten das Ergebnis der Beurteilung umgehend zu kommunizieren. Die mit einem erhöhten Risiko verbundenen Fokusbanken wären dabei vorrangig zu behandeln. (TZ 45)	teilweise umgesetzt
36	Die behördlichen Schritte wären derart zu erfassen, dass zu jedem beaufsichtigten Kreditinstitut lückenlose Auswertungen über alle Aufsichtsmaßnahmen und den jeweiligen Umsetzungsstand der Mängelbehebung automatisiert möglich sind und nicht mehr manuell (und damit zeitaufwändig und fehleranfällig) erfolgen müssen. (TZ 46)	zugesagt
37	Eine datenbankbasierte und institutsbezogene Aufsichtsplanung wäre zu realisieren, in der alle für die jeweils kommende Planungsperiode bei den Kreditinstituten geplanten Aufsichtsaktivitäten (vor allem Bankenanalysen, Vor-Ort-Prüfungen, Gespräche mit Kreditinstituten und ihren Bankprüfern sowie Aufsichtsmaßnahmen) erfasst und aufeinander abgestimmt werden. Für jedes Kreditinstitut sollten die geplanten und die durchgeföhrten Aufsichtsaktivitäten abrufbar sein. Dabei wäre sicherzustellen, dass sowohl die Finanzmarktaufsichtsbehörde als auch die Österreichische Nationalbank über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Zugriffsrechte verfügen. (TZ 46)	teilweise umgesetzt
38	Die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Bankenaufsicht (veröffentlicht in ihrem Abschlussbericht vom 25. März 2021) wäre ehestmöglich gemeinsam in die Wege zu leiten, um die Wirksamkeit der Bankenaufsicht weiter zu erhöhen. Dabei wären auch ein gemeinsames Verständnis über die Umsetzbarkeit der Empfehlungen zu schaffen, die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen festzuhalten sowie die Umsetzung der Empfehlungen koordiniert und anhand eines vereinbarten Zeitplans voranzutreiben. (TZ 48)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Oesterreichische Nationalbank		
1	Es wäre sicherzustellen, dass dem RH künftig vollumfänglich Einsicht in alle Unterlagen gewährt wird, die relevant sind für die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank auszuübende – und vom RH zu überprüfende – Aufsicht über die in der unmittelbaren Zuständigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank liegenden Kreditinstitute. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die Einhaltung des im Jahr 2021 schriftlich festgelegten Rotationsprinzips für die Single Points of Contact (SPOCs) wäre sicherzustellen und es wäre darauf zu achten, dass die Zuständigkeit des jeweiligen SPOCs für dasselbe Kreditinstitut nicht mehr als fünf Jahre umfasst. (TZ 8)	umgesetzt
5	Künftig wären bei allen beaufsichtigten Kreditinstituten regelmäßig Bankprüfergespräche oder Auditor Days zu planen und abzuhalten. (TZ 12)	umgesetzt
6	Bei der aufsichtlichen Tätigkeit (z.B. der Bankenanalyse anhand geprüfter Jahresabschlüsse oder der anlassbezogenen Kommunikation mit Bankprüfern) wäre auf die Qualität der von den Bankprüfern erbrachten Prüfleistung zu achten. Bei einem Verdacht auf das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei Bankprüfern (z.B. mangelnde berufliche Sorgfalt) wären Ermittlungsverfahren einzuleiten. (TZ 13)	umgesetzt
7	Im Rahmen der Bankprüfergespräche bzw. der Auditor Days wäre auf für die Bankenaufsicht wichtige Aspekte und Inhalte der von den Bankprüfern durchgeföhrten Abschlussprüfungen hinzuweisen und – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – die Zusammenarbeit mit den Bankprüfern zu verstärken. (TZ 13)	umgesetzt
12	Bei Kreditinstituten mit überdurchschnittlich vielen Korrekturmeldungen wären die Ursachen für diese Abweichungen zu erheben und gegebenenfalls bei Bankenanalysen und Vor-Ort-Prüfungen zu berücksichtigen. (TZ 25)	umgesetzt
13	Das angekündigte Vorhaben zu einer auf Kennzahlen basierenden Messung der Qualität des „Meldungslegungsprozesses“ der Kreditinstitute und zur automatisierten Rückmeldung der Kennzahlen an die Kreditinstitute wäre zeitnah umzusetzen. (TZ 25)	umgesetzt
14	Die beabsichtigte Vorverlegung der gemäß § 74 Abs. 4 Bankwesengesetz erforderlichen Überprüfung der Einhaltung von bestimmten rechtlichen Vorgaben vom Zeitpunkt der Freigabe der Meldedaten auf den Zeitpunkt der Anlieferung der Meldedaten wäre – soweit möglich und zweckmäßig – umzusetzen. (TZ 26)	umgesetzt
15	Bei Kreditinstituten, die bereits als Fokusbanken eingestuft sind, wäre verstärkt auf die Einhaltung der vorgegebenen Intervalle für Full-SREP-Analysen zu achten, diese Kreditinstitute wären im Rahmen der Analysetätigkeit engmaschig (auch unterjährig) zu beobachten und bei einer Verschlechterung der Risikosituation wären zeitgerecht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (TZ 31)	umgesetzt
18	Zur Erhöhung der Aussagekraft der Bankenvergleiche wären die Peer-Group-Analysen weiterzuentwickeln (z.B. über die Neudeinition von aussagekräftigen Vergleichsgruppen), periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 33)	umgesetzt
19	Analysen zur Erkennung von statistischen Ausreißern wären künftig verstärkt einzusetzen, z.B. im Rahmen von Querschnittsanalysen. (TZ 33)	umgesetzt
20	Das Monitoring- und Frühwarnsystem der Oesterreichischen Nationalbank wäre kontinuierlich weiterzuentwickeln, z.B. durch die technologieunterstützte Erkennung atypischer Entwicklungen bei Kreditinstituten. (TZ 34)	umgesetzt
21	Künftig wären bei allen beaufsichtigten Kreditinstituten ein Kommentar zur Beurteilung der ausgelösten Warnmeldungen („Warnflags“) bzw. der Lage des Kreditinstituts im dafür bestimmten IT-System verpflichtend vorzusehen und darin wären die Ursachen für die ausgelösten Warnmeldungen festzuhalten. (TZ 34)	umgesetzt
22	Fokusbanken wären aufgrund ihres höheren Risikos ausnahmslos in eine Risikokategorie einzustufen, die eine intensive Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute sicherstellt. (TZ 35)	umgesetzt
23	Das Fokusbankenkonzept wäre laufend weiterzuentwickeln; die Erfahrungen aus besonders auffälligen und intensiven Aufsichtsfällen wären dabei zu berücksichtigen. (TZ 35)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Alle von der Finanzmarktaufsichtsbehörde beauftragten bzw. von der Österreichischen Nationalbank erstellten Analysen wären zu erfassen, um so über verlässliche Daten zu verfügen, z.B. für die Erstellung von Abweichungsanalysen oder für die Ressourcenplanung. (TZ 36)	umgesetzt
25	In der jährlichen Analyseplanung wären auch die Ad-hoc-Analysen zu berücksichtigen (z.B. mit auf historischen Werten basierenden Schätzungen ihrer Anzahl) und die Analyseplanung wäre mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde abzustimmen. Zudem wäre künftig auf einen zeitnahen Abschluss der jährlichen SREP-Analysetätigkeit zu achten. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
26	Die in den Jahren 2020 und 2021 begonnenen, aber zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossenen Projekte zur Verbesserung der Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten der Österreichischen Nationalbank wären unter Berücksichtigung von Kosten- und Nutzenabwägungen voranzutreiben. (TZ 36)	umgesetzt
27	Die zugesagte Anpassung der „aufsichtlichen Prüfstrategie“ wäre zeitnah durchzuführen. Dabei wäre auf die Übereinstimmung der Kategorien in der „aufsichtlichen Prüfstrategie“ und in der Bankenzuteilungsliste und vor allem auf die Berücksichtigung der ein höheres Risiko aufweisenden Fokusbanken zu achten. (TZ 38)	umgesetzt
28	Die vorgesehenen Prüfzyklen wären nicht zu überschreiten, um damit dem in der „aufsichtlichen Prüfstrategie“ festgelegten risikoorientierten Prüfungsansatz gerecht zu werden. Bei einem Wechsel des anzuwendenden Prüfzyklus wäre als Ausgangspunkt für die Festlegung der nächsten Vor-Ort-Prüfung nicht der Zeitpunkt des Wechsels, sondern jener der letzten Vor-Ort-Prüfung als maßgebend zu werten. (TZ 39)	umgesetzt
31	Vorkehrungen wären zu treffen, damit im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen überprüfte Organgeschäfte der Kreditinstitute im Prüfbericht deutlich ausgewiesen werden, um damit allenfalls erforderliche behördliche Maßnahmen der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu ermöglichen bzw. aufzuzeigen. (TZ 42)	umgesetzt
32	Auffällige Verhaltensweisen von Kreditinstituten (z.B. Verzicht auf eine Internetpräsenz, um gesetzliche Offenlegungspflichten zu vermeiden) wären kritisch zu hinterfragen und diese Kreditinstitute im Hinblick auf ein eventuell zugrunde liegendes Fehlverhalten zu überprüfen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
33	Die nach einer Vor-Ort-Prüfung vorgesehenen Schritte wären jeweils zeitgerecht durchzuführen, um allfällige Aufsichtsmaßnahmen durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde unverzüglich setzen zu können und so zu einer zügigeren Behebung von bei den Kreditinstituten festgestellten Mängeln beizutragen. (TZ 43)	umgesetzt
37	Eine datenbankbasierte und institutsbezogene Aufsichtsplanung wäre zu realisieren, in der alle für die jeweils kommende Planungsperiode bei den Kreditinstituten geplanten Aufsichtsaktivitäten (vor allem Bankenanalysen, Vor-Ort-Prüfungen, Gespräche mit Kreditinstituten und ihren Bankprüfern sowie Aufsichtsmaßnahmen) erfasst und aufeinander abgestimmt werden. Für jedes Kreditinstitut sollten die geplanten und die durchgeföhrten Aufsichtsaktivitäten abrufbar sein. Dabei wäre sicherzustellen, dass sowohl die Finanzmarktaufsichtsbehörde als auch die Österreichische Nationalbank über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Zugriffsrechte verfügen. (TZ 46)	teilweise umgesetzt
38	Die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Bankenaufsicht (veröffentlicht in ihrem Abschlussbericht vom 25. März 2021) wäre ehestmöglich gemeinsam in die Wege zu leiten, um die Wirksamkeit der Bankenaufsicht weiter zu erhöhen. Dabei wären auch ein gemeinsames Verständnis über die Umsetzbarkeit der Empfehlungen zu schaffen, die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen festzuhalten sowie die Umsetzung der Empfehlungen koordiniert und anhand eines vereinbarten Zeitplans voranzutreiben. (TZ 48)	teilweise umgesetzt



Fazit

Das Finanzministerium setzte vier zentrale Empfehlungen teilweise um. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und zwei zentrale Empfehlungen teilweise um. Die Österreichische Nationalbank (OeNB) setzte vier zentrale Empfehlungen zur Gänze und zwei zentrale Empfehlungen teilweise um.

Der RH hatte empfohlen, sicherzustellen, dass ihm vollumfänglich Einsicht in alle Unterlagen gewährt wird, die für die Überprüfung der nationalen Bankenaufsicht relevant sind. Die drei überprüften Stellen setzten das teilweise um. Die vollumfängliche Einsichtnahme war nicht sichergestellt bei Unterlagen, die einen Bezug zur Europäischen Zentralbank hatten, selbst wenn diese Unterlagen die von der FMA und der OeNB direkt auszuübende und vom RH zu überprüfende Aufsicht über Kreditinstitute in Österreich betrafen. Damit bestand die Gefahr einer künftigen Prüflücke im Bereich der nationalen Bankenaufsicht.

Die drei überprüften Stellen sollten auch – so eine weitere Empfehlung des RH – die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Bankenaufsicht umsetzen; sie kamen dem teilweise nach. Das Finanzministerium initiierte einen Prozess, um ein gemeinsames Verständnis über die Umsetzbarkeit der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu schaffen. Es verwies auf Gesetzesentwürfe zu diesen Empfehlungen, die keine Mehrheit im Parlament fanden. Dies betraf auch die dem Finanzministerium vom RH empfohlene Vorbereitung gesetzlicher Regelungen für direkte Gespräche des Prüfteams der Nationalbank mit dem Aufsichtsrat des jeweils geprüften Kreditinstituts und für die Übermittlung des Prüfberichts durch die Nationalbank bzw. die FMA an den Bankprüfer, den Aufsichtsrat, den Staatskommissär und die zuständige Einlagensicherungseinrichtung. Laut Ministerium würden Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Teil durch rechtliche Regelungen auf EU-Ebene erfüllt, sodass eigene nationale Regelungen nicht nötig seien. Die FMA und die OeNB sahen die Empfehlungen der Arbeitsgruppe in ihrem jeweiligen Einflussbereich als umgesetzt; bei den weiteren Empfehlungen warteten sie auf diesbezügliche Rechtsgrundlagen. Damit unterblieben mögliche Schritte zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bankenaufsicht.

Die FMA setzte die Empfehlung um, Feststellungen aufgrund von Whistleblower-Hinweisen umfassend und vollständig an Ermittlungsbehörden weiterzuleiten. Sie schuf u.a. Prozesse für die Weiterleitung derartiger Informationen an die Europäische Zentralbank, die OeNB und bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten an die Strafverfolgungsbehörden. Damit trug sie zu einer effizienteren Erfüllung öffentlicher Aufgaben bei.



Die OeNB setzte die zentralen Empfehlungen um, ihre Peer-Group-Analysen weiterzuentwickeln und Analysen zur Erkennung von statistischen Ausreißern künftig verstärkt einzusetzen (z.B. durch Querschnittsanalysen der neu eingeführten Expert Pools und die Definition von aussagekräftigen Vergleichsgruppen). Dadurch erhöhte sie die Aussagekraft ihrer Bankenvergleiche. Sie trieb auch die zur Zeit der Gebaungsüberprüfung noch nicht abgeschlossenen Projekte zur Verbesserung ihrer Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten voran. Dadurch konnte sie manuelle Tätigkeiten und operationelle Risiken reduzieren und erlangte sie eine höhere Analysequalität und damit eine zeitgemäßere Bankenanalyse. Indem die OeNB – wie vom RH empfohlen – in ihren Prozessen vorsah, Organgeschäfte von Kreditinstituten in den Berichten zu ihren Vor-Ort-Prüfungen deutlich auszuweisen, erleichterte sie der FMA, erforderliche behördliche Maßnahmen zu erkennen und anzuordnen.



Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium

Bund 2024/4



Der RH überprüfte die Kostentransparenz in der Medienarbeit im Bundeskanzleramt, im Finanzministerium und im damaligen Verkehrs- bzw. Klimaschutzministerium. Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung der Organisation, Planung und Durchführung von Medienkampagnen, -schaltungen und -kooperationen, der Hinzuziehung von Medienagenturen für Schalt- und Kreativleistungen sowie der Einhaltung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2021; vereinzelt bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Eine ressortweite Kommunikationsstrategie wäre auszuarbeiten. Diese sollte einen verbindlichen Handlungsrahmen zu Kommunikationszielen, Zielgruppen, thematischen Schwerpunkten, möglichen Kommunikationsprodukten und -kanälen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Prozessen festlegen und im Sinne einer umfassenden Geltung von der Ressortleitung genehmigt werden. (TZ 3)	umgesetzt
2	Aufbauend auf der zu erarbeitenden Kommunikationsstrategie wären die relevanten Arbeitsabläufe (Musterprozesse) – einschließlich jene für Medienkampagnen bzw. -schaltungen – festzulegen und zu dokumentieren. (TZ 3)	umgesetzt
3	Zum Erhalt der Steuerungsfunktion des Personalplans und im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wäre die Erhöhung des Personalstands durch Arbeitskräfteüberlassungen zu vermeiden. (TZ 4)	nicht umgesetzt
5	Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Werbung, Infokampagnen sowie Öffentlichkeitsarbeit wären – mit dem Ziel, diese unmittelbar transparent zu machen – gemäß § 24 Rechnungslegungsverordnung 2013 gesondert darzustellen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
8	Die beauftragten Schaltungen wären lückenlos elektronisch zu erfassen bzw. zu dokumentieren und so eine inhaltlich korrekte Meldung an die Kommunikationsbehörde Austria sicherzustellen. (TZ 8)	k.A.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Bei der Beauftragung von Medienkampagnen bzw. -schaltungen wären das im Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz vorgegebene konkrete Informationsbedürfnis der Allgemeinheit wie auch die (verfassungsrechtlich) vorgegebenen Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Medienkampagnen bzw. -schaltungen wären nur in jenem Umfang durchzuführen, in dem sie sachlich geboten sind, und nur in jenen Medien zu beauftragen, die nach Maßgabe der Kommunikationsziele und Zielgruppen die effizienteste Kommunikation gewährleisten. Bei Medienkampagnen bzw. -schaltungen wäre vorab stets der konkrete Bedarf zu klären sowie insbesondere die Möglichkeit kostengünstiger alternativer Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu prüfen. (TZ 9)	umgesetzt
11	Im Rahmen der zu erarbeitenden Kommunikationsstrategie wären klare Regeln für die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs und des konkreten Informationsbedürfnisses, für die Definition von Kommunikationszielen und Zielgruppen sowie die Durchführung von Erfolgskontrollen der Medienschaltungen festzulegen. Für die Erfolgskontrolle sollte – abhängig vom Budgetvolumen und den bespielten Mediengattungen der Kampagne – festgelegt werden, wie diese durchzuführen ist. Zur Nachvollziehbarkeit wären sowohl diese Regeln selbst als auch ihre Anwendung im Einzelfall (Kampagne) in möglichst standardisierter Form zu dokumentieren. (TZ 11)	zugesagt
15	Alle bei Abrufen aus Rahmenvereinbarungen zustehenden Rabatte wären einzufordern. (TZ 12)	nicht umgesetzt
17	Vor dem Abruf von Leistungen aus den Rahmenvereinbarungen für Medienschaltungen (Volumen von 180 Mio. EUR) und Kreativleistungen (Volumen von 30 Mio. EUR) bzw. aus Rahmenvereinbarungen, die wie diese gestaltet sind, wären die Vertragspartner (Agenturen) zum erneuten Wettbewerb einzuladen, um den für die konkrete Einzelbeauftragung günstigsten Preis festzustellen. (TZ 14)	zugesagt
18	Bedarfserhebungen für Vergaben wären fundiert und nachvollziehbar, unter Einbindung aller abrufberechtigten Ministerien durchzuführen. (TZ 14)	umgesetzt
19	Es wäre sicherzustellen, dass alle für Schaltungen von den Medienunternehmen gewährten Rabatte den Ministerien gegenüber offengelegt und an sie weitergegeben werden. Die Weitergabe der Rabatte wäre im Zuge der Abrechnungskontrolle zu überprüfen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
20	Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundeskanzleramts zur Koordination der Informationstätigkeit der Ministerien wäre in zukünftigen Rahmenvereinbarungen zum Abruf von Medienschaltungen auf die Weiterverrechnung der agenturvolumensabhängigen Boni an die Auftraggeber hinzuwirken. (TZ 16)	umgesetzt
21	Das haushaltsrechtliche Vollständigkeitsgebot wäre einzuhalten. (TZ 16)	zugesagt
22	Print-Schaltungen wären so abzuwickeln, dass die höchsten Rabatte in Abzug gebracht und damit die niedrigsten Preise erzielt werden. (TZ 18)	umgesetzt
26	Der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen wären Nachweise über die tatsächliche Durchführung der beauftragten Schaltungen zugrunde zu legen. (TZ 20)	umgesetzt
27	Der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen für Agenturhonorare wären Leistungs- bzw. Stundennachweise – mit Angaben zu Inhalt und Zeit der Leistungen – zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass nur die tatsächlich erbrachte Leistung abgerechnet wird. (TZ 21)	umgesetzt
28	Der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen wären entsprechende Kontrollschrifte, insbesondere zur tatsächlichen Erbringung der beauftragten Leistung, zugrunde zu legen. (TZ 22)	umgesetzt
29	Das Verwaltungshandeln wäre so zu dokumentieren, dass dessen Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar sind. (TZ 22)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Eine ressortweite Kommunikationsstrategie wäre auszuarbeiten. Diese sollte einen verbindlichen Handlungsrahmen zu Kommunikationszielen, Zielgruppen, thematischen Schwerpunkten, möglichen Kommunikationsprodukten und -kanälen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Prozessen festlegen und im Sinne einer umfassenden Geltung von der Ressortleitung genehmigt werden. (TZ 3)	umgesetzt
2	Aufbauend auf der zu erarbeitenden Kommunikationsstrategie wären die relevanten Arbeitsabläufe (Musterprozesse) – einschließlich jene für Medienkampagnen bzw. -schaltungen – festzulegen und zu dokumentieren. (TZ 3)	umgesetzt
4	Die Arbeitsweise bzw. Organisation der Medienarbeit wäre dahingehend anzupassen, dass die Herstellung eines Gesamtüberblicks über die Aufwendungen für Medienarbeit jederzeit möglich ist. Dies könnte durch die Einrichtung eines entsprechenden Kostencontrollings bzw. durch die Konzentration der operativen Verantwortung für Medienkampagnen bzw. -schaltungen bei einer Organisationseinheit erreicht werden. (TZ 5)	umgesetzt
7	Die gesetzliche Meldepflicht von Schaltungen und Medienkooperationen an die Kommunikationsbehörde Austria wäre lückenlos einzuhalten. (TZ 8)	umgesetzt
9	Bei der Beauftragung von Medienkampagnen bzw. -schaltungen wären das im Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz vorgegebene konkrete Informationsbedürfnis der Allgemeinheit wie auch die (verfassungsrechtlich) vorgegebenen Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Medienkampagnen bzw. -schaltungen wären nur in jenem Umfang durchzuführen, in dem sie sachlich geboten sind, und nur in jenen Medien zu beauftragen, die nach Maßgabe der Kommunikationsziele und Zielgruppen die effizienteste Kommunikation gewährleisten. Bei Medienkampagnen bzw. -schaltungen wäre vorab stets der konkrete Bedarf zu klären sowie insbesondere die Möglichkeit kostengünstiger alternativer Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu prüfen. (TZ 9)	umgesetzt
11	Im Rahmen der zu erarbeitenden Kommunikationsstrategie wären klare Regeln für die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs und des konkreten Informationsbedürfnisses, für die Definition von Kommunikationszielen und Zielgruppen sowie die Durchführung von Erfolgskontrollen der Medienschaltungen festzulegen. Für die Erfolgskontrolle sollte – abhängig vom Budgetvolumen und den bespielten Mediengattungen der Kampagne – festgelegt werden, wie diese durchzuführen ist. Zur Nachvollziehbarkeit wären sowohl diese Regeln selbst als auch ihre Anwendung im Einzelfall (Kampagne) in möglichst standardisierter Form zu dokumentieren. (TZ 11)	umgesetzt
12	Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes wäre das Erfordernis einer kostenintensiven Information über noch nicht beschlossene Maßnahmen gegenüber dem Nutzen für die Zielgruppe im Einzelfall besonders genau abzuwegen. (TZ 11)	zugesagt
17	Vor dem Abruf von Leistungen aus den Rahmenvereinbarungen für Medienschaltungen (Volumen von 180 Mio. EUR) und Kreativleistungen (Volumen von 30 Mio. EUR) bzw. aus Rahmenvereinbarungen, die wie diese gestaltet sind, wären die Vertragspartner (Agenturen) zum erneuten Wettbewerb einzuladen, um den für die konkrete Einzelbeauftragung günstigsten Preis festzustellen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
23	Der Bereich Kommunikation wäre im Beschaffungserlass zu erfassen. (TZ 19)	umgesetzt
26	Der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen wären Nachweise über die tatsächliche Durchführung der beauftragten Schaltungen zugrunde zu legen. (TZ 20)	umgesetzt
27	Der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen für Agenturhonorare wären Leistungs- bzw. Stundennachweise – mit Angaben zu Inhalt und Zeit der Leistungen – zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass nur die tatsächlich erbrachte Leistung abgerechnet wird. (TZ 21)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur		
1	Eine ressortweite Kommunikationsstrategie wäre auszuarbeiten. Diese sollte einen verbindlichen Handlungsrahmen zu Kommunikationszielen, Zielgruppen, thematischen Schwerpunkten, möglichen Kommunikationsprodukten und -kanälen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Prozessen festlegen und im Sinne einer umfassenden Geltung von der Ressortleitung genehmigt werden. (TZ 3)	umgesetzt
2	Aufbauend auf der zu erarbeitenden Kommunikationsstrategie wären die relevanten Arbeitsabläufe (Musterprozesse) – einschließlich jene für Medienkampagnen bzw. -schaltungen – festzulegen und zu dokumentieren. (TZ 3)	umgesetzt
3	Zum Erhalt der Steuerungsfunktion des Personalplans und im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wäre die Erhöhung des Personalstands durch Arbeitskräfteüberlassungen zu vermeiden. (TZ 4)	nicht umgesetzt
4	Die Arbeitsweise bzw. Organisation der Medienarbeit wäre dahingehend anzupassen, dass die Herstellung eines Gesamtüberblicks über die Aufwendungen für Medienarbeit jederzeit möglich ist. Dies könnte durch die Einrichtung eines entsprechenden Kostencontrollings bzw. durch die Konzentration der operativen Verantwortung für Medienkampagnen bzw. -schaltungen bei einer Organisationseinheit erreicht werden. (TZ 5)	zugesagt
5	Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Werbung, Infokampagnen sowie Öffentlichkeitsarbeit wären – mit dem Ziel, diese unmittelbar transparent zu machen – gemäß § 24 Rechnungslegungsverordnung 2013 gesondert darzustellen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
8	Die beauftragten Schaltungen wären lückenlos elektronisch zu erfassen bzw. zu dokumentieren und so eine inhaltlich korrekte Meldung an die Kommunikationsbehörde Austria sicherzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Bei der Beauftragung von Medienkampagnen bzw. -schaltungen wären das im Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz vorgegebene konkrete Informationsbedürfnis der Allgemeinheit wie auch die (verfassungsrechtlich) vorgegebenen Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Medienkampagnen bzw. -schaltungen wären nur in jenem Umfang durchzuführen, in dem sie sachlich geboten sind, und nur in jenen Medien zu beauftragen, die nach Maßgabe der Kommunikationsziele und Zielgruppen die effizienteste Kommunikation gewährleisten. Bei Medienkampagnen bzw. -schaltungen wäre vorab stets der konkrete Bedarf zu klären sowie insbesondere die Möglichkeit kostengünstigerer alternativer Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu prüfen. (TZ 9)	k.A.
11	Im Rahmen der zu erarbeitenden Kommunikationsstrategie wären klare Regeln für die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs und des konkreten Informationsbedürfnisses, für die Definition von Kommunikationszielen und Zielgruppen sowie die Durchführung von Erfolgskontrollen der Medienschaltungen festzulegen. Für die Erfolgskontrolle sollte – abhängig vom Budgetvolumen und den bespielten Mediengattungen der Kampagne – festgelegt werden, wie diese durchzuführen ist. Zur Nachvollziehbarkeit wären sowohl diese Regeln selbst als auch ihre Anwendung im Einzelfall (Kampagne) in möglichst standardisierter Form zu dokumentieren. (TZ 11)	zugesagt
13	Der grundsätzliche Bedarf an der Leistung und insbesondere die Gründe für die Auswahl des Medienkooperationspartners wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 12)	umgesetzt
14	Im Einklang mit dem Vergaberecht wären bei Aufträgen ab 100.000 EUR keine Direktvergaben durchzuführen. (TZ 12)	umgesetzt
16	Bei Medienkooperationen wären konkrete Leistungen festzulegen sowie zu dokumentieren und die sachliche und rechnerische Richtigkeit nur auf Basis dieser Leistungsbeschreibungen und dokumentierter Leistungsnachweise zu prüfen. (TZ 12)	umgesetzt
17	Vor dem Abruf von Leistungen aus den Rahmenvereinbarungen für Medienschaltungen (Volumen von 180 Mio. EUR) und Kreativleistungen (Volumen von 30 Mio. EUR) bzw. aus Rahmenvereinbarungen, die wie diese gestaltet sind, wären die Vertragspartner (Agenturen) zum erneuten Wettbewerb einzuladen, um den für die konkrete Einzelbeauftragung günstigsten Preis festzustellen. (TZ 14)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Es wäre sicherzustellen, dass alle für Schaltungen von den Medienunternehmen gewährten Rabatte den Ministerien gegenüber offengelegt und an sie weitergegeben werden. Die Weitergabe der Rabatte wäre im Zuge der Abrechnungskontrolle zu überprüfen. (TZ 15)	umgesetzt
22	Print-Schaltungen wären so abzuwickeln, dass die höchsten Rabatte in Abzug gebracht und damit die niedrigsten Preise erzielt werden. (TZ 18)	nicht umgesetzt
24	Das Vertragsmanagement wäre zu verbessern und es wäre sicherzustellen, dass Vergaben und Verträge angemessen dokumentiert werden. (TZ 19)	umgesetzt
25	Alle Aufträge wären schriftlich zu erteilen und der Leistungsgegenstand und -umfang wären darin konkret zu beschreiben. (TZ 19)	umgesetzt
26	Der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen wären Nachweise über die tatsächliche Durchführung der beauftragten Schaltungen zugrunde zu legen. (TZ 20)	umgesetzt
27	Der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen für Agenturhonorare wären Leistungs- bzw. Stundennachweise – mit Angaben zu Inhalt und Zeit der Leistungen – zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass nur die tatsächlich erbrachte Leistung abgerechnet wird. (TZ 21)	umgesetzt
30	Als Grundlage für die Beurteilung der Preisangemessenheit von Aufträgen wären bei Direktvergaben über einer betraglich festzusetzenden Bagatellgrenze Vergleichsangebote einzuholen. (TZ 24)	umgesetzt
31	Potenzielle Interessenkonflikte bei Bietern in Vergabeverfahren wären zu überprüfen und zu dokumentieren. (TZ 24)	umgesetzt
32	Zahlungspläne und die zu erbringenden (Teil-)Leistungen wären inhaltlich klar festzulegen. (TZ 24)	umgesetzt
33	Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und damit die Begleichung von Rechnungen wären auf Basis ausreichender Nachweise über die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen. (TZ 24)	umgesetzt
34	Vor externen Leistungsbeschaffungen wäre – insbesondere bei hohen Auftragsvolumina – der Bedarf, d.h. die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme externer (Unterstützungs-)Leistungen wie auch der erforderliche Umfang der Beauftragung, nachvollziehbar zu analysieren. Weiters wären bei mehreren externen Beauftragungen im gleichen Themenbereich diese inhaltlich klar voneinander abzugrenzen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. (TZ 25)	umgesetzt
35	Bei der Erarbeitung der ressortweiten Kommunikationsstrategie, der Festlegung der Arbeitsabläufe (TZ 3) sowie der organisatorischen Anpassungen zur Herstellung eines Gesamtüberblicks über die Aufwendungen (TZ 5) wären auch die vom Ministerium betreuten Websites miteinzubeziehen. In weiterer Folge wären die bestehenden Websites insbesondere hinsichtlich Bedarf, Aktualität, der Zugriffe, inhaltlicher Überschneidungen und der jeweils anfallenden Kosten (Kostenvergleiche) zu analysieren, um ein einheitliches Auftreten des Ministeriums sicherzustellen und Überschneidungen sowie – vor dem Hintergrund der im IKT-Konsolidierungsgesetz festgelegten Ziele – Konsolidierungs- und Kostensenkungspotenziale erkennen zu können. (TZ 26)	umgesetzt
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport		
6	Eine Regierungsvorlage zum Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz wäre zu erarbeiten, welche – im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit – auch eine zentrale Veröffentlichung der ergänzenden Berichte (z.B. über die Kommunikationsbehörde Austria) sowie deren möglichst einheitliche Gestaltung vorsieht. (TZ 6)	nicht umgesetzt
10	Eine Regierungsvorlage zum Medientransparenzgesetz wäre zu erarbeiten, welche eine zentrale Veröffentlichung jener Informationen zu den Eigentumsverhältnissen der Medieninhaber, die von diesen bereits nach den medienrechtlichen Bestimmungen offenzulegen sind, in strukturierter Form vorsieht. (TZ 10)	zugesagt



Fazit

Das Bundeskanzleramt setzte drei von fünf zentralen Empfehlungen um und sagte die Umsetzung von zwei zu. Das Finanzministerium setzte vier der zentralen Empfehlungen um, eine nicht. Das Infrastrukturministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen um und sagte die Umsetzung einer zu. Eine zentrale Empfehlung setzte es nicht um, zu einer machte es keine umsetzungsrelevanten Angaben.

Alle drei Bundesministerien kamen den Empfehlungen des RH nach, eine Kommunikationsstrategie auszuarbeiten, die beispielsweise Zielgruppen, Schwerpunkte und Verantwortlichkeiten festgelegt, und darauf aufbauend die relevanten Arbeitsabläufe festzulegen. Das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium setzten auch die Empfehlung um, die Notwendigkeit und den Bedarf von Inseraten und Medienkampagnen zu prüfen.

Die auf die Erfolgskontrolle von Medienschaltungen bezogene Empfehlung des RH setzte nur das Finanzministerium vollständig um. Die zwei anderen Ministerien verwiesen dazu lediglich auf die Novelle zum Medientransparenzgesetz, die zu einer Wirkungsanalyse bei Kampagnen von über 1 Mio. EUR verpflichtete.

Alle drei Bundesministerien setzten die Empfehlungen zur Beauftragung und Abrechnung von Medienschaltungen und -kampagnen großteils um bzw. sagten deren Umsetzung zu. Dadurch ist – in Kombination mit der Umsetzung der die strategische Ebene betreffenden Empfehlungen – in Zukunft mit einer erhöhten Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Bereich der Medienarbeit zu rechnen.



Austrian Business Agency – ABA

Bund 2024/5



Der RH überprüfte von Oktober 2022 bis März 2023 die damalige Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH und das damalige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft. Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung der strategischen Ausrichtung der Organisation, der Personalentwicklung, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Effizienz der operativen Tätigkeit sowie der Vernetzung mit nationalen und internationalen Stakeholdern. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2022. Der Bericht enthielt 34 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Austrian Business Agency GmbH		
6	Die geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Urlaubsrückstellung wären weiter konsequent umzusetzen; dabei wäre die Entwicklung der Rückstellung für Zeitguthaben ebenfalls zu berücksichtigen. (TZ 5)	umgesetzt
7	Zur Nachvollziehbarkeit der Personalkosteneinsparungen wäre insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen auf eine transparente Dokumentation, die auf vergleichbaren Daten basiert, zu achten. (TZ 5)	umgesetzt
8	Qualitative Auswertungen der Beratungsprojekte bei Betriebsansiedlungen wären für Steuerungszwecke vermehrt zu kommunizieren, z.B. in die Jahresberichte aufzunehmen; dabei wäre die Umsetzung der Strategie „ABA 2025“ vorrangig zu berücksichtigen. (TZ 6)	umgesetzt
9	Ein mehrjähriges, sämtliche Geschäftsbereiche umfassendes Marketingkonzept wäre zu erstellen; dieses sollte qualitative und quantitative Ziele und Maßnahmen, den mit den Zielen und Maßnahmen verbundenen finanziellen Einsatz und die erwarteten Ergebnisse enthalten. (TZ 7)	umgesetzt
10	Aufbauend auf dem empfohlenen Marketingkonzept wären die eingesetzten Marketinginstrumente finanziell zu beurteilen und ihr wirtschaftlicher Erfolg hinsichtlich ihrer gesetzten Ziele zu messen. (TZ 8)	umgesetzt
11	Die bis 2022 nur intern vorliegenden Jahresberichte wären um qualitative Indikatoren zu ergänzen und auf der Website als Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. (TZ 8)	umgesetzt
12	Die Kooperationen mit den Betriebsansiedlungs- bzw. Standortagenturen der Bundesländer wären zu verstärken und Kooperationsziele zu vereinbaren, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden sowie den beidseitigen Ressourceneinsatz zu optimieren. Als Grundlage für die Kooperationsziele wäre im elektronischen Kundenmanagementsystem die Kooperation während eines Beratungsprojekts mit den Betriebsansiedlungs- bzw. Standortagenturen der Bundesländer sowie deren Inhalte systematisch zu erfassen und eine Auswertungsmöglichkeit nach qualitativen Kriterien vorzusehen. (TZ 9)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Die Beratung von bereits angesiedelten Unternehmen wäre mit den Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Österreich abzustimmen, um kostenintensive Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. (TZ 10)	umgesetzt
14	Der Zeitpunkt der Realisierung eines Beratungsprojekts wäre in der Weise eindeutig festzulegen, dass er vom Datum der Unternehmensgründung bzw. der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und nicht vom Datum der Genehmigung durch die Bereichsleitung bzw. Geschäftsführung abhängt. Dazu wäre auch das Datum der Firmenbucheintragung zu erfassen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
15	Die Durchführung von Nachbetreuungen wäre einheitlich zu regeln und auf deren Umsetzung zu achten. (TZ 10)	umgesetzt
16	Bei der Veröffentlichung der Kennzahlen Investitionsvolumen und neu geschaffene Arbeitsplätze wäre darauf hinzuweisen, dass es sich dabei lediglich um Planzahlen während der Betriebsansiedlungsphase handelt. (TZ 10)	umgesetzt
17	Ein Prozesshandbuch wäre zu erstellen und insbesondere die Dokumentationspflichten der einzelnen Beratungsprojekte im elektronischen Kundenmanagementsystem wären zu regeln. (TZ 10)	umgesetzt
18	Eine Szenariorechnung zum künftigen Personal- und Ressourcenbedarf der Servicestelle für die Rot-Weiß-Rot-Karte wäre zeitnah zu erstellen und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zeitgerecht abzustimmen, so dass deren Ergebnisse in der Jahresplanung sowie in der Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 berücksichtigt werden können. (TZ 11)	umgesetzt
19	Durch organisatorische Maßnahmen bei der Gestaltung der Matchingplattform wäre sicherzustellen, dass die ABA selbst nicht in den Matchingprozess eingreifen kann. (TZ 11)	umgesetzt
20	Der Einsatz von Konsulenten zur operativen Marktbearbeitung wäre unter Kosten-Nutzen-Überlegungen kritisch zu hinterfragen; bei deren Beauftragung wären vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden. (TZ 13)	umgesetzt
21	Die Verträge mit den Konsulenten wären einheitlich zu gestalten, die Honorare aller Konsulenten grundsätzlich erfolgsabhängig zu vereinbaren und fixe monatliche Zahlungen möglichst auszuschließen. (TZ 13)	umgesetzt
22	Erfolgshonorare wären an Konsulenten nur dann auszuzahlen, wenn alle vertraglich festgelegten Kriterien erfüllt sind. Die ABA sollte unter diesem Aspekt auch bereits bezahlte Erfolgshonorare prüfen und gegebenenfalls rückfordern. Dabei wären auch die Einhaltung der Berichtspflichten der Konsulenten und eine diesbezügliche umfassende und zeitnahe Dokumentation über die Tätigkeit der Konsulenten in der ABA sicherzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
23	Im Jahresabschluss wäre eine detaillierte Analyse der Vermögens- und Finanzlage bzw. Erfolgsrechnung aufzunehmen, um die erhaltenen Anzahlungen und folglich die tatsächlich verbrauchten finanziellen Mittel ohne Nebenrechnungen direkt auszuweisen. (TZ 14)	umgesetzt
24	Die Kostenrechnung wäre zu einem kaufmännischen Steuerungsinstrument in Richtung einer Kostenträgerrechnung auszubauen, um die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Prozesse wirksam steuern zu können. (TZ 17)	nicht umgesetzt
25	Die bei der Aufgabenerfüllung der drei Geschäftsbereiche „Invest in Austria“, „Work in Austria“ sowie „Film in Austria“ aufgewendeten Personalressourcen wären zu erfassen, um eine Kostenträgerrechnung durchführen zu können. (TZ 17)	nicht umgesetzt
26	Die Interne Revision wäre umgehend zu wechseln und in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem siebenjährigen Turnus, neu zu bestellen, um eine objektive Beurteilung zu wahren. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Revisionsordnung zu erstellen. (TZ 17)	umgesetzt
27	Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft wären für Beratungsprojekte im Zuge einer Betriebsansiedlung verbindliche Kriterien zu definieren, die eine erhöhte Risikoabwägung erfordern. (TZ 18)	nicht umgesetzt
28	In Anlehnung an eine Risikoabwägung wäre eine individuelle Risikoeinschätzung bei den Betriebsansiedlungsprojekten vorzunehmen und gegebenenfalls eine Beratung von Unternehmen aus risikobehafteten Herkunftsländern oder Branchen zu unterlassen. (TZ 18)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Ein Compliance-Management-System wäre organisatorisch zu verankern sowie eine Antikorruptionsrichtlinie mit einer alle Geschäftsbereiche umfassenden Compliance-Risikobewertung inklusive Maßnahmen zu verfassen. Darüber hinaus wäre ein Compliance Officer zu benennen. (TZ 19)	umgesetzt
30	Die Geschäftsführung sollte zur Betonung des „tone from the top/tone at the top“-Prinzips anlassbezogen persönliche Statements zur Wichtigkeit von Compliance und Korruptionsprävention abgeben; dies z.B. in regelmäßig stattfindenden Sensibilisierungsmaßnahmen oder in einer Antikorruptionsrichtlinie. (TZ 19)	umgesetzt
31	Nach Einführung eines umfassenden Compliance-Management-Systems wäre auch eine regelmäßige Prüfung durch die Interne Revision zu veranlassen. (TZ 19)	umgesetzt
32	Bei der Beauftragung von Leistungen durch Dritte wäre die Verfahrensart gemäß Bundesvergabegesetz 2018 ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des sachkundig ermittelten Auftragswerts auszuwählen, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten und die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. Bei einer Direktvergabe wären Vergleichsangebote oder Preisauskünfte einzuholen und zu dokumentieren. (TZ 20)	umgesetzt
33	Bei älteren noch laufenden Dienstleistungsverträgen wären Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Neuvergaben gemäß den gültigen vergaberechtlichen Bestimmungen durchzuführen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
34	Im Zuge des Tätigwerdens mit ihren Kunden (an einer Betriebsansiedlung interessierte Unternehmen, ausländische Fachkräfte sowie Filmproduzenten) wären neben der Zustimmung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verbindliche Allgemeine Geschäftsbedingungen festzulegen und auf der Website zu publizieren. (TZ 20)	umgesetzt
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
1	Im Zusammenwirken mit der ABA wären die Zielvereinbarungen der Geschäftsführung künftig immer im Vorhinein abzuschließen und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien so herausfordernd festzulegen, dass diese nur mit überdurchschnittlichen Leistungen zu erreichen sind. (TZ 3)	umgesetzt
2	Zur Vermeidung von Rollen- und Interessenkonflikten wäre für eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Organfunktionen und -rollen (insbesondere zwischen Aufsichtsrat und Eigentümervertretung) zu sorgen. Der Aufsichtsrat der ABA wäre auch mit Personen aus anderen, nicht mit unmittelbaren Eigentümerinteressen befassten Bereichen des Ministeriums zu besetzen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Im Zusammenwirken mit der ABA wären Überlegungen zur Wirkungsmessung der Beratungen ausländischer Fachkräfte durch die ABA anzustellen und diese zu operationalisieren. (TZ 6)	umgesetzt
4	Zur verbesserten Abstimmung der Mittelbereitstellung an die ABA wären Überbudgetierungen zu vermeiden und nicht verbrauchte Mittel zeitnah zurückzufordern. Die Höhe der Aufwendungen der ABA wäre unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit angesichts mangelhafter kaufmännischer Steuerungsinstrumente in der ABA kritisch zu hinterfragen. (TZ 15)	umgesetzt
5	Die in der Finanzierungsvereinbarung genannten Aufgaben der ABA wären in quantitativ messbare Leistungsindikatoren für die drei Geschäftsbereiche „Invest in Austria“, „Work in Austria“ sowie „Film in Austria“ überzuleiten. Darauf aufbauend wären diese in der Jahresplanung mit konkreten Zielwerten zu versehen sowie von der ABA mit Soll-Ist-Vergleichen laufend zu berichten. (TZ 16)	umgesetzt



Fazit

Die Austrian Business Agency (ABA) setzte alle vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um. Auch das Wirtschaftsministerium setzte eine zentrale Empfehlung um.

Die ABA erstellte ein mehrjähriges, sämtliche Geschäftsbereiche umfassendes Marketingkonzept mit qualitativen und quantitativen Zielen, mit Maßnahmen sowie mit dem damit verbundenen finanziellen Einsatz und den damit erwarteten Ergebnissen. Sie verstärkte dadurch die Wirksamkeit der digitalen Marketingkanäle zur Bewerbung Österreichs als Wirtschaftsstandort.

Die ABA setzte auch die Empfehlung um, Kooperationen der ABA Betriebsansiedlungs- bzw. Standortagenturen der Bundesländer zu verstärken und Kooperationsziele auf Basis systematischer Erfassung und Auswertung nach qualitativen Kriterien im elektronischen Kundenmanagementsystem zu vereinbaren. Dadurch konnten Doppelgleisigkeiten vermieden und der Ressourceneinsatz optimiert werden.

Weiters verankerte die ABA ein Compliance-Management-System in ihrer Organisation. Sie arbeitete eine Antikorruptionsrichtlinie aus mit einer alle Geschäftsbereiche umfassenden Compliance-Risikobewertung inklusive entsprechender Maßnahmen. Auch benannte sie einen Compliance Officer. Dadurch werden Risiken minimiert und eine fundierte Entscheidungsfindung unterstützt.

Hingegen baute die ABA ihre Kostenrechnung nicht zu einem kaufmännischen Steuerungsinstrument in Richtung einer Kostenträgerrechnung aus. Dadurch konnte sie die wirtschaftliche Aufgabenerledigung weder gewährleisten noch messen.

Das Wirtschaftsministerium setzte die Empfehlung um, zur verbesserten Abstimmung der Mittelbereitstellung an die ABA Überbudgetierungen zu vermeiden und nicht verbrauchte Mittel zeitnah zurückzufordern. Nicht verbrauchte Mittel zahlte die ABA auf Basis des zugrunde liegenden Aufsichtsratsbeschlusses zur Gänze an das Wirtschaftsministerium zurück.



Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Bund 2024/6



Der RH überprüfte von November 2022 bis März 2023 die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – diese war eine nachgeordnete Dienststelle des vormaligen Klimaschutzministeriums – sowie das vormalige Klimaschutzministerium selbst im Hinblick auf die Tätigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle. Prüfungsziel war, die Aufgabenerfüllung und ihre Übereinstimmung mit europäischen und nationalen Rechtsnormen zu beurteilen, weiters die zeitgerechte und effiziente Erstellung von Untersuchungsberichten, die Eignung des Personals in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht sowie allfällige Interessenkonflikte bei Nebenbeschäftigung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2022; in Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur		
1	Die unionsrechtlich und im Unfalluntersuchungsgesetz normierte Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre durch einen geeigneten organisatorischen Rahmen und Klarstellung der federführenden Verantwortung sicherzustellen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Das vorhandene Reorganisationskonzept wäre auf der Grundlage von Nutzen-Kosten-Erwägungen zu aktualisieren und umzusetzen. Dabei wäre der Fokus auf eine unabhängige und qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung durch die Sicherheitsuntersuchungsstelle zu legen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
3	Die Verbindlichkeit und Gültigkeit der Geschäftsordnung der Sicherheitsuntersuchungsstelle wären ehestmöglich sicherzustellen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle anzuwendenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen wären zu beseitigen. Dabei wären eine rechtskonforme Vorgehensweise bei Sicherheitsuntersuchungen und die gebotene Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle sicherzustellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
5	Mit Blick auf das Spannungsdreieck zwischen Veröffentlichungspflichten, datenschutzrechtlichen Aspekten sowie Geheimhaltung der im überwiegenden Interesse eines Beteiligten oder der Sicherheitsuntersuchung liegenden Daten wäre ehestmöglich zu klären, ob und wie die Sicherheitsuntersuchungsstelle die Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz rechtskonform zu vollziehen hat. (TZ 6)	umgesetzt
6	Unter Wahrung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wäre für die Sicherheitsuntersuchungsstelle eine eigene Webpräsenz (Website) zu gestalten, die sich im Inhalt an vergleichbaren europäischen Sicherheitsuntersuchungsstellen orientiert und jedenfalls die Publikation aller Untersuchungsberichte ermöglicht. (TZ 7)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Die Möglichkeit wäre zu prüfen, akademisch gebildete Bedienstete als Untersuchungsbeauftragte zu rekrutieren. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
12	Eine gemeinsame Aus- und Weiterbildungsmatrix für die Untersuchungsbeauftragten der Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre zu erarbeiten. Ebenso wären die absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie die Erfolgsnachweise zentral zu erfassen (vorzugsweise im bereits vorhandenen Elektronischen Bildungsmanagement (E-BM) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie). Zudem wäre auf einen zügigen Fortschritt und den Abschluss der Studien zu achten. (TZ 10)	umgesetzt
13	Im Sinne der Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre zu prüfen, dieser ein eigenes Aus- und Weiterbildungsbudget für die fachspezifische Aus- und Weiterbildung der Bediensteten zu übertragen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
14	Bei der Kontrolle der Belege und insbesondere bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Reisekostenabrechnungen wäre auf die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu achten. (TZ 11)	umgesetzt
18	Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Sicherheitsuntersuchungsstelle wären sorgfältig zu prüfen. Sofern eine Nebenbeschäftigung die Bediensteten an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben hindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, wäre die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung zu untersagen. (TZ 14)	umgesetzt
32	Die Formulierungen im Memorandum of Understanding zwischen der Sicherheitsuntersuchungsstelle und der Sicherheitsbehörde im Bereich Schiene wären nachzustimmen, um die Übereinstimmung mit der im Unfalluntersuchungsgesetz normierten Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle sicherzustellen. (TZ 25)	umgesetzt
33	Die Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. gemäß § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 wäre insbesondere im Bereich der Obersten Verkehrsbehörden (Oberste Zivilluftfahrtbehörde, Oberste Eisenbahnbehörde, Oberste Schifffahrtsbehörde, Oberste Seilbahnbehörde) in Erinnerung zu rufen. Sofern die Nebenbeschäftigungen die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, wären sie zu untersagen. (TZ 26)	umgesetzt
36	Compliance-Workshops wären zu organisieren, die in Ergänzung zu den Compliance-Schulungen in der Grundausbildung gezielt auf die besonderen Herausforderungen in der Sicherheitsuntersuchungsstelle eingehen. Die Teilnahme sollte für alle Bediensteten der Sicherheitsuntersuchungsstelle verpflichtend sein und in regelmäßigen Abständen (z.B. alle 24 Monate) wiederholt werden. (TZ 28)	umgesetzt
37	Innerhalb der Webauftritte (Websites) des Klimaschutzministeriums und der Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre darüber zu informieren, welche Meldekanäle in Anwendung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes eingerichtet sind, um zeitnah geeignete Maßnahmen gegen aufgezeigte Unregelmäßigkeiten ergreifen zu können. (TZ 28)	zugesagt
41	Ehestmöglich wären alle Untersuchungsbeauftragten mit Dienstausweisen auszustatten, aus denen ihre Funktion als Untersuchungsbeauftragte der Sicherheitsuntersuchungsstelle und die wesentlichen Untersuchungsbefugnisse gemäß Unfalluntersuchungsgesetz hervorgehen. Die Dienstausweise wären in regelmäßigen Abständen zu erneuern. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes		
1	Die unionsrechtlich und im Unfalluntersuchungsgesetz normierte Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre durch einen geeigneten organisatorischen Rahmen und Klarstellung der federführenden Verantwortung sicherzustellen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Das vorhandene Reorganisationskonzept wäre auf der Grundlage von Nutzen-Kosten-Erwägungen zu aktualisieren und umzusetzen. Dabei wäre der Fokus auf eine unabhängige und qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung durch die Sicherheitsuntersuchungsstelle zu legen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
3	Die Verbindlichkeit und Gültigkeit der Geschäftsordnung der Sicherheitsuntersuchungsstelle wären ehestmöglich sicherzustellen. (TZ 4)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Die Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle anzuwendenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen wären zu beseitigen. Dabei wären eine rechtskonforme Vorgehensweise bei Sicherheitsuntersuchungen und die gebotene Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle sicherzustellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
5	Mit Blick auf das Spannungsdreieck zwischen Veröffentlichungspflichten, datenschutzrechtlichen Aspekten sowie Geheimhaltung der im überwiegenden Interesse eines Beteiligten oder der Sicherheitsuntersuchung liegenden Daten wäre ehestmöglich zu klären, ob und wie die Sicherheitsuntersuchungsstelle die Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz rechtskonform zu vollziehen hat. (TZ 6)	umgesetzt
6	Unter Wahrung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wäre für die Sicherheitsuntersuchungsstelle eine eigene Webpräsenz (Website) zu gestalten, die sich im Inhalt an vergleichbaren europäischen Sicherheitsuntersuchungsstellen orientiert und jedenfalls die Publikation aller Untersuchungsberichte ermöglicht. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
7	Die Arbeitsplatzbeschreibungen der Bediensteten wären zu aktualisieren und an die aktuellen Leistungserfordernisse anzupassen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
8	Der Personalbedarf wäre unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Sicherheitsuntersuchungen zu evaluieren und bei der Überarbeitung des Reorganisationskonzepts zu berücksichtigen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
9	Die Leitung des Fachbereichs Schiene, Schifffahrt, Seilbahnen wäre dauerhaft zu besetzen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
10	Die erforderlichen Qualifikationen für akademisch gebildete Untersuchungsbeauftragte (Verwendungsgruppen v1/A1) wären zu formulieren, um die Voraussetzung für die Beantragung entsprechender Planstellen zu schaffen. Dies würde auch Karriereperspektiven für bereits tätige Untersuchungsbeauftragte eröffnen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
11	Die Möglichkeit wäre zu prüfen, akademisch gebildete Bedienstete als Untersuchungsbeauftragte zu rekrutieren. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
12	Eine gemeinsame Aus- und Weiterbildungsmatrix für die Untersuchungsbeauftragten der Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre zu erarbeiten. Ebenso wären die absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie die Erfolgsnachweise zentral zu erfassen (vorzugsweise im bereits vorhandenen Elektronischen Bildungsmanagement (E-BM) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie). Zudem wäre auf einen zügigen Fortschritt und den Abschluss der Studien zu achten. (TZ 10)	umgesetzt
14	Bei der Kontrolle der Belege und insbesondere bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Reisekostenabrechnungen wäre auf die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu achten. (TZ 11)	umgesetzt
15	Ein fachbereichsübergreifendes System zur vollständigen Erfassung und Zuordnung von Ressourcen wäre zu implementieren, aus dem sowohl die aufgewendeten Ressourcen je Untersuchungsfall als auch der Ressourcenaufwand für sonstige Tätigkeiten bzw. Abwesenheiten (z.B. Bereitschaftsdienste, Aus- und Weiterbildung, Urlaube, Krankenstandstage) hervorgehen. Das System sollte die Ressourcensteuerung im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung unterstützen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
16	An den internen Jours fixes mit den Fachbereichen wäre festzuhalten; ergänzend dazu wären fachbereichsübergreifende Strategiemeetings über Ausrichtung und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsuntersuchungsstelle verstärkt zu implementieren und die Inhalte und Ergebnisse zu protokollieren. (TZ 13)	umgesetzt
17	Die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie angebotene Unterstützung wäre zum ehestmöglichen Abbau von Vertrauensdefiziten und zur Verbesserung des Arbeitsklimas (z.B. Abteilungsklausuren, Teambuildings und Teammediationen sowie Coachings) in Anspruch zu nehmen. (TZ 13)	umgesetzt
18	Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigung der Bediensteten der Sicherheitsuntersuchungsstelle wären sorgfältig zu prüfen. Sofern eine Nebenbeschäftigung die Bediensteten an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben hindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, wäre die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung zu untersagen. (TZ 14)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Alle geplanten Abwesenheiten wären – im Interesse größtmöglicher Transparenz – mindestens zwei Tage vor deren Konsumation im elektronischen Kalender der Sicherheitsuntersuchungsstelle zu erfassen. (TZ 14)	zugesagt
20	Die fachbereichsübergreifende Messung und Steuerung der Leistungen der Sicherheitsuntersuchungsstelle wären weiterzuentwickeln. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
21	Bei Sicherheitsuntersuchungen wäre ein laufender fachlicher Austausch – z.B. in Teams – zu forcieren, um die Zuverlässigkeit der Sicherheitsuntersuchungen zu erhöhen und deren Stillstand bei längeren Abwesenheiten der Untersuchungsleitungen zu vermeiden. (TZ 17)	umgesetzt
22	Unter Wahrung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wäre ehestmöglich ein Datenmanagement-System einzusetzen, das über ein nachvollziehbares Rechte- und Versionsmanagement verfügt. (TZ 19)	umgesetzt
23	Zur Sicherstellung der Preisangemessenheit wäre bei Direktvergaben eine nach Wertgrenzen differenzierte Einholung von Vergleichsangeboten vorzusehen. (TZ 20)	umgesetzt
24	Bei der Beauftragung von Sachverständigenleistungen wäre – soweit möglich – eine Entlohnung gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz auf Basis von Stundensätzen vorzusehen, wie dies der Musterwerkvertrag regelt. Eine Abweichung von dieser Praxis wäre im Vergabeakt zu begründen. (TZ 20)	umgesetzt
25	Es wäre zu evaluieren, ob der Rückgang des Anteils von Sicherheitsempfehlungen in endgültigen Untersuchungsberichten auf Rechtsunsicherheit, innere Widerstände bzw. Ängste der Untersuchungsbeauftragten vor etwaigen negativen Konsequenzen sowie vor möglichen Anzeigen zurückzuführen war, um notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
26	Auf der Grundlage von Nutzen-Kosten-Erwägungen wäre zu analysieren, in welchen Bereichen die Sicherheitsuntersuchungsstelle eigenes Know-how aufbauen könnte, um das Erfordernis und den Aufwand für den Zukauf externen Fachwissens zu mindern. (TZ 22)	umgesetzt
27	Es wären die Verhandlungen mit der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung für jene Vereinbarung zu finalisieren, die die Weiterleitung von Vorfallmeldungen durch die Austro Control an die Sicherheitsuntersuchungsstelle auf untersuchungsrelevante Unfälle und schwere Störungen reduziert. (TZ 22)	zugesagt
28	Die laufende Digitalisierung des Papierarchivs wäre fortzusetzen. (TZ 23)	umgesetzt
29	Die Abarbeitung der Altfälle wäre unter Anwendung des Ende 2022 entwickelten Prüfschemas Altfälle zu forcieren. (TZ 23)	umgesetzt
30	Notwendige Sicherheitsuntersuchungen wären möglichst zeitnah nach dem Vorfall einzuleiten, weil die Kosten für Gutachten umso höher waren, je länger der zu untersuchende Vorfall zurücklag. (TZ 23)	umgesetzt
31	Vor der Einleitung von nicht verpflichtend durchzuführenden Sicherheitsuntersuchungen wäre zu prüfen, ob die dafür nötigen Ressourcen vorhanden sind, um nicht die Untersuchung von verpflichtend durchzuführenden Sicherheitsuntersuchungen zu verzögern. (TZ 24)	umgesetzt
32	Die Formulierungen im Memorandum of Understanding zwischen der Sicherheitsuntersuchungsstelle und der Sicherheitsbehörde im Bereich Schiene wären nachzustimmen, um die Übereinstimmung mit der im Unfalluntersuchungsgesetz normierten Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle sicherzustellen. (TZ 25)	umgesetzt
34	Die für den Fachbereich Zivilluftfahrt verbindlichen internationalen Regelwerke sowie die bereits erarbeiteten Handbücher und Manuals wären mittelfristig in das Qualitätsmanagement-System zu migrieren. (TZ 27)	zugesagt
35	Jene Checklisten und Prozesse des Qualitätsmanagement-Systems, die auch für Sicherheitsuntersuchungen in den Bereichen Schifffahrt und Seilbahnen Verbindlichkeit entfalten sollen, wären zu identifizieren und an die Untersuchungsbeauftragten zu kommunizieren. (TZ 27)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Compliance-Workshops wären zu organisieren, die in Ergänzung zu den Compliance-Schulungen in der Grundausbildung gezielt auf die besonderen Herausforderungen in der Sicherheitsuntersuchungsstelle eingehen. Die Teilnahme sollte für alle Bediensteten der Sicherheitsuntersuchungsstelle verpflichtend sein und in regelmäßigen Abständen (z.B. alle 24 Monate) wiederholt werden. (TZ 28)	umgesetzt
37	Innerhalb der Webauftritte (Websites) des Klimaschutzministeriums und der Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre darüber zu informieren, welche Meldekanäle in Anwendung des HinweisegeberInnenschutzgesetzes eingerichtet sind, um zeitnah geeignete Maßnahmen gegen aufgezeigte Unregelmäßigkeiten ergreifen zu können. (TZ 28)	zugesagt
38	Angesichts der jährlichen Kosten (Miete und Betriebskosten) für die Sicherstellungshalle wären vor Abschluss eines Folgemietvertrags Alternativen zu prüfen. (TZ 29)	zugesagt
39	Unter Wahrung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wäre der Einbau eines Zutrittskontrollsysteams zu erwägen, um unberechtigtes Betreten bzw. unberechtigte Nutzungen der Halle zu erkennen und präventiv zu verhindern. (TZ 29)	umgesetzt
40	Es wäre zu prüfen, ob mit weniger Fahrzeugen das Auslangen gefunden werden könnte; weiters wäre festzulegen, welche Eigenschaften die Fahrzeuge für den Einsatz im Bereich der Sicherheitsuntersuchungsstelle aufweisen sollten. (TZ 30)	umgesetzt
41	Ehestmöglich wären alle Untersuchungsbeauftragten mit Dienstausweisen auszustatten, aus denen ihre Funktion als Untersuchungsbeauftragte der Sicherheitsuntersuchungsstelle und die wesentlichen Untersuchungsbefugnisse gemäß Unfalluntersuchungsgesetz hervorgehen. Die Dienstausweise wären in regelmäßigen Abständen zu erneuern. (TZ 31)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Infrastrukturministerium sowie die Sicherheitsuntersuchungsstelle setzten von jeweils fünf zentralen Empfehlungen drei teilweise und zwei zur Gänze um.

Der RH hatte empfohlen, die unionsrechtlich und im Unfalluntersuchungsgesetz normierte Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle durch einen geeigneten organisatorischen Rahmen sicherzustellen. Das Infrastrukturministerium und die Sicherheitsuntersuchungsstelle kamen dem teilweise mit einer neuen Geschäftsordnung der Sicherheitsuntersuchungsstelle nach. Auch war eine entsprechende Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes in Vorbereitung.

Ebenfalls teilweise umgesetzt war die zentrale Empfehlung, das vorhandene Reorganisationskonzept auf der Grundlage von Nutzen-Kosten-Überlegungen zu aktualisieren und umzusetzen. Die Aktualisierung ergab, dass die erwarteten Einsparungen bei externen Sachverständigen im Zusammenhang mit der geplanten Spartenorganisation zu hoch angesetzt waren. Das Infrastrukturministerium und die Sicherheitsuntersuchungsstelle beauftragten folglich die Abteilung Revision und EU-Finanzkontrolle, mögliche andere Organisationsformen zu prüfen.

Um die Unsicherheiten in Bezug auf die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle anzuwendenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen, wurden 2023 und 2024 Stellungnahmen der Finanzprokuratur und des Verfassungsdienstes eingeholt. Die Ergebnisse daraus und ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts soll-



ten in eine Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes einfließen, die in Vorbereitung stand. Auch diese Empfehlung war damit teilweise umgesetzt.

Zur Gänze umgesetzt wurden folgende Empfehlungen:

- eine gemeinsame Aus- und Weiterbildungsmatrix für die Untersuchungsbeauftragten der Sicherheitsuntersuchungsstelle zu erarbeiten sowie die Aus- und Weiterbildungen samt Erfolgsnachweisen zentral zu erfassen;
- Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigung der Bediensteten der Sicherheitsuntersuchungsstelle sorgfältig zu prüfen und die Nebenbeschäftigung bei der Vermutung einer Befangenheit oder Verletzung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen zu untersagen; dazu wurde ab 2023 ein neuer Prozess zur Meldung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen eingeführt, bei dem die in der Empfehlung angeführten Punkte geprüft werden.

Fortschritte zeigten sich auch bei der Abarbeitung von Altfällen, bei der Digitalisierung des Papierarchivs sowie bei der Einführung eines Datenmanagement-Systems mit einem nachvollziehbaren Rechte- und Versionsmanagement.

Handlungsbedarf bestand weiterhin bei der Formulierung der erforderlichen Qualifikationen für akademisch gebildete Untersuchungsbeauftragte, um die Voraussetzung für die Beantragung entsprechender Planstellen zu schaffen.



ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern); Follow-up-Überprüfung

Bund 2024/7



Der RH überprüfte die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und den dazugehörigen ARE-Konzern sowie das Bundesministerium für Finanzen und die Österreichische Beteiligungs AG, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern)“ (Reihe Bund 2019/10) zu beurteilen. Darüber hinaus überprüfte der RH auch den Umgang mit im Vorbericht identifizierten wesentlichen Problemen bzw. Herausforderungen, etwa die strategische Ausrichtung der ARE oder ursprüngliche Überlegungen zum Verkauf der ARE. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Finanzen von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine Empfehlung umsetzte, drei teilweise und zwei nicht umsetzte und die Umsetzung von drei Empfehlungen zusagte, die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. von fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine Empfehlung zur Gänze, eine teilweise und eine nicht umsetzte sowie die Umsetzung von zwei Empfehlungen zusagte, die ARE Austrian Real Estate GmbH von fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine Empfehlung umsetzte, eine teilweise und eine nicht umsetzte sowie die Umsetzung von zwei Empfehlungen zusagte. Die ARE Austrian Real Estate Development GmbH setzte die eine überprüfte Empfehlung des Vorberichts um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH zehn Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ARE Austrian Real Estate Development GmbH		
4	Für das vom RH überprüfte Liegenschaftsprojekt im 3. Wiener Gemeindebezirk wäre sicherzustellen, dass die betroffenen Mieterinnen und Mieter bereits bei Mietvertragsabschluss nachweislich über die Festsetzung einer marktüblichen Miete nach zehn Jahren ab baubehördlicher Fertigstellungsanzeige und über eine damit verbundene Erhöhung der Miete informiert werden. (TZ 10)	zugesagt
6	Anforderungen an potenzielle Projektpartner für Unternehmensbeteiligungen wären auch für den Fall festzulegen, dass diese Partner die Projektbeteiligung initiieren; die festgelegten Anforderungen wären umzusetzen. (TZ 17)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ARE Austrian Real Estate GmbH		
3	Vor dem Hintergrund der Preis- und Zinsentwicklung wäre die zunehmende Bedeutung nicht-öffentlicher Projekte und deren Auswirkungen im Risikomanagement, insbesondere für den Konzern der ARE Austrian Real Estate GmbH, zu analysieren; insbesondere bei steigenden Risiken wären die Strategie für den Konzern der ARE Austrian Real Estate GmbH und seine operativen Ziele anzupassen. (TZ 8)	umgesetzt
4	Für das vom RH überprüfte Liegenschaftsprojekt im 3. Wiener Gemeindebezirk wäre sicherzustellen, dass die betroffenen Mieterinnen und Mieter bereits bei Mietvertragsabschluss nachweislich über die Festsetzung einer marktüblichen Miete nach zehn Jahren ab baubehördlicher Fertigstellungsanzeige und über eine damit verbundene Erhöhung der Miete informiert werden. (TZ 10)	zugesagt
5	Eine Mindesteigenkapitalquote des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre zu definieren, um im Falle ihres absehbaren Unterschreitens rechtzeitig die geplanten Gewinnausschüttungen bzw. fremdfinanzierte Investitionen anpassen zu können. (TZ 13)	umgesetzt
6	Anforderungen an potenzielle Projektpartner für Unternehmensbeteiligungen wären auch für den Fall festzulegen, dass diese Partner die Projektbeteiligung initiieren; die festgelegten Anforderungen wären umzusetzen. (TZ 17)	umgesetzt
8	Die Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Projektentwicklungen in der Hinteren Zollamtsstraße 1 und 17 wären anhand einer Planung von Meilensteinen laufend zu prüfen. Abhängig von einer möglichen Widmungsänderung und unter Berücksichtigung einer (boden-)ressourcenbezogenen Optimierung wären alternative Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls der ursprünglichen Projektplanung vorzuziehen. (TZ 21)	umgesetzt
9	Insbesondere bei vermietbaren Mieteinheiten, die bereits mehrere Jahre leer stehen, sowie bei unvermietbaren Einheiten wären schwerpunktmäßig alternative Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen. (TZ 24)	umgesetzt
10	Das Liegenschaftsportfolio des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre im Hinblick auf den Verkehrswert von rd. 3,9 Mrd. EUR (Ende 2021) und auf das beträchtliche öffentliche (Liegenschafts-)Vermögen unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse im Sinne einer langfristigen, nachhaltigen Ausrichtung zu entwickeln; allfällige (Teil-)Veräußerungen wären auf einzelne Liegenschaften bzw. Projekte zu beschränken. (TZ 25)	umgesetzt
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.		
3	Vor dem Hintergrund der Preis- und Zinsentwicklung wäre die zunehmende Bedeutung nicht-öffentlicher Projekte und deren Auswirkungen im Risikomanagement, insbesondere für den Konzern der ARE Austrian Real Estate GmbH zu analysieren; insbesondere bei steigenden Risiken wären die Strategie für den Konzern der ARE Austrian Real Estate GmbH und seine operativen Ziele anzupassen. (TZ 8)	umgesetzt
5	Eine Mindesteigenkapitalquote des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre zu definieren, um im Falle ihres absehbaren Unterschreitens rechtzeitig die geplanten Gewinnausschüttungen bzw. fremdfinanzierte Investitionen anpassen zu können. (TZ 13)	umgesetzt
6	Anforderungen an potenzielle Projektpartner für Unternehmensbeteiligungen wären auch für den Fall festzulegen, dass diese Partner die Projektbeteiligung initiieren; die festgelegten Anforderungen wären umzusetzen. (TZ 17)	umgesetzt
10	Das Liegenschaftsportfolio des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre im Hinblick auf den Verkehrswert von rd. 3,9 Mrd. EUR (Ende 2021) und auf das beträchtliche öffentliche (Liegenschafts-)Vermögen unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse im Sinne einer langfristigen, nachhaltigen Ausrichtung zu entwickeln; allfällige (Teil-)Veräußerungen wären auf einzelne Liegenschaften bzw. Projekte zu beschränken. (TZ 25)	umgesetzt
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
1	Die strategische Ausrichtung der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre im Lichte der damit verbundenen Risiken für sie und in weiterer Folge für den Bund laufend zu prüfen, es wären entsprechende Berichte einzufordern und die strategische Ausrichtung wäre insbesondere bei steigenden Risiken anzupassen. (TZ 6)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Die Prüfung der Auswirkungen eines möglichen Verlusts der In-house-Vergabe des Bundes an die ARE Austrian Real Estate GmbH wäre in Abstimmung mit der Finanzprokuratur zügig abzuschließen. (TZ 7)	umgesetzt
7	Die Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen und dem Bundesministerium für Finanzen zugeordneten Vorgaben (wie z.B. beim ARE Investitionsprogramm 2015-2020) wäre zu steuern sowie zu überwachen, dafür wären insbesondere Kriterien zur Messbarkeit der Umsetzung festzulegen und geeignete Monitoring-Instrumente auszuarbeiten. (TZ 18)	zugesagt
10	Das Liegenschaftsportfolio des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre im Hinblick auf den Verkehrswert von rd. 3,9 Mrd. EUR (Ende 2021) und auf das beträchtliche öffentliche (Liegenschafts-)Vermögen unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse im Sinne einer langfristigen, nachhaltigen Ausrichtung zu entwickeln; allfällige (Teil-)Veräußerungen wären auf einzelne Liegenschaften bzw. Projekte zu beschränken. (TZ 25)	zugesagt
Österreichische Beteiligungs AG		
1	Die strategische Ausrichtung der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre im Lichte der damit verbundenen Risiken für sie und in weiterer Folge für den Bund laufend zu prüfen, es wären entsprechende Berichte einzufordern und die strategische Ausrichtung wäre insbesondere bei steigenden Risiken anzupassen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Eine Mindesteigenkapitalquote des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre zu definieren, um im Falle ihres absehbaren Unterschreitens rechtzeitig die geplanten Gewinnausschüttungen bzw. fremdfinanzierte Investitionen anpassen zu können. (TZ 13)	umgesetzt
10	Das Liegenschaftsportfolio des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre im Hinblick auf den Verkehrswert von rd. 3,9 Mrd. EUR (Ende 2021) und auf das beträchtliche öffentliche (Liegenschafts-)Vermögen unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse im Sinne einer langfristigen nachhaltigen Ausrichtung zu entwickeln; allfällige (Teil-)Veräußerungen wären auf einzelne Liegenschaften bzw. Projekte zu beschränken. (TZ 25)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das seit April 2025 für den BIG-Konzern zuständige Wirtschaftsministerium setzte eine zentrale Empfehlung gemeinsam mit dem damals zuständigen Finanzministerium zur Gänze um; die Umsetzung der zweiten an das damals zuständige Finanzministerium gerichteten zentralen Empfehlung sagte das Wirtschaftsministerium zu.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) setzte die zentrale Empfehlung teilweise um, die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) und die ARE Austrian Real Estate GmbH (ARE GmbH) setzten die zwei zentralen Empfehlungen zur Gänze um.

Das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium schlossen die Prüfung der Auswirkungen eines möglichen Verlusts der Qualifikation als In-house-Vergabe für Aufträge zwischen dem Bund und der ARE GmbH in Abstimmung mit der Finanzprokuratur ab. Dies schuf Rechtssicherheit bei der Anwendung des Vergaberechts. Ergänzend wurden – unter Einbindung weiterer Bundesministerien – verschiedene Fallkonstellationen erarbeitet und der Finanzprokuratur zur Prüfung übermittelt, was eine vergaberechtskonforme Vorgehensweise der Ressorts bei Anmietungen oder Baumaßnahmen unterstützte.



Das Wirtschaftsministerium sagte außerdem zu, das Liegenschaftsportfolio des Konzerns der ARE GmbH im Hinblick auf seinen Verkehrswert und sein Vermögen unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse im Sinne einer langfristigen, nachhaltigen Ausrichtung zu entwickeln und allfällige Veräußerungen auf einzelne Liegenschaften bzw. Projekte zu beschränken. Die ÖBAG setzte diese Empfehlung teilweise um, indem sie die weitere Entwicklung der ARE GmbH unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse bzw. die Erfüllung volkswirtschaftlicher Anliegen analysierte und dabei ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität, zum Erhalt von Beschäftigung und zur Erfüllung gesellschaftlicher Grundbedürfnisse, wie dem Bedürfnis nach Wohnraum, hervorhob. Die BIG und die ARE GmbH setzten diese Empfehlung um: Sie schlossen den Verkauf von vom Bund genutzten Liegenschaften als ARE-Kernportfolio strategisch aus. Beide Unternehmen betonten, dass ihr wesentlicher strategischer Eckpfeiler die Stärkung des Kernportfolios durch die Vermietung von Räumlichkeiten an den Bund war.

Die BIG und die ARE GmbH sollten, so eine weitere Empfehlung des RH, vor dem Hintergrund der Preis- und Zinsentwicklung die zunehmende Bedeutung nicht-öffentlicher Projekte und deren Auswirkungen im Risikomanagement analysieren. Dies setzten sie um, indem sie die Risiken laufend im Rahmen eines regelmäßigen Risiko-Monitorings sowie in Form von Ad-hoc-Reports und Stresstests beurteilten. Erkenntnisse daraus erläuterten sie gegenüber der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat sowie in den Geschäftsberichten des Konzerns. Zusätzlich etablierte die BIG 2025 ein konzernweit standardisiertes Risikomanagement für Großbauprojekte. Damit war es ihr und der ARE GmbH möglich, Änderungen des Umfangs, der Art und der Intensität der Risiken in Abhängigkeit von ihrem Portfolio zu erkennen und im Zuge der strategischen Ausrichtung zu berücksichtigen, insbesondere bei Projektentwicklungen mit privaten Partnern.



Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz

Bund 2024/8



Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2023 beim Bundesministerium für Justiz bzw. der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen die Maßnahmen zur Resozialisierung von Häftlingen in Justizanstalten, wobei der Schwerpunkt auf Strafvollzugsanstalten lag. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit und das Qualitätsmanagement im Rahmen der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe führte der RH auch Überprüfungen beim Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ durch. Ziel der Geburungsüberprüfung war es insbesondere, die strategische Ausrichtung, die Wirkungsziele und Wirkungsmessung, die Organisation und das Personal, ausgewählte Maßnahmen zur Resozialisierung – z.B. die Beschäftigung sowie Aus- und Fortbildung von Häftlingen, sozialarbeiterische und psychologische Interventionen und Programme für spezielle Deliktsgruppen (terroristische Straftäter und -täterinnen gemäß §§ 278b ff. Strafgesetzbuch) – sowie den Entlassungsvollzug und das Schnittstellenmanagement zu analysieren und zu beurteilen. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Justiz		
1	Die im Vollzugshandbuch noch nicht geregelten, für den Strafvollzug in den Justizanstalten relevanten Themen, z.B. zur Vollzugsorganisation und zu den Formen des Strafvollzugs, sollten zügig ausgearbeitet und in dieses integriert werden. (TZ 2)	umgesetzt
2	Der Ausbau der Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug wäre voranzutreiben und wesentliche Maßnahmen wären zeitnah umzusetzen, etwa Leitlinien zum Umgang mit terroristischen Straftätern und Straftäterinnen, eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten sowie Deradikalisierungs- und allgemeine Bildungsprogramme für gefährdete Häftlinge. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Aufbauend auf den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes wäre eine gesamthaft Strategie für den Straf- und Maßnahmenvollzug zu erarbeiten, der angestrebte Zielzustand zu definieren und die Strategie entsprechend den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen regelmäßig anzupassen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
4	Im Hinblick auf den im Wirkungsziel für den Strafvollzug festgelegten Schwerpunkt der Reintegration und Rückfallprävention wäre eine Kennzahl bzw. ein Indikator bezogen auf den diesbezüglichen Outcome bzw. die Wirkung des Strafvollzugs aufzunehmen. (TZ 8)	umgesetzt
5	Die geplanten Mindeststandards für die Ausgestaltung bzw. Befüllung des Vollzugsplans wären zeitnah umzusetzen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
6	Der Vollzugsplan und die entsprechenden Vorgaben wären zu evaluieren und an gegebenenfalls geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Es wäre verstärkt auf eine Steigerung der Beschäftigung von Häftlingen hinzuarbeiten. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
8	In Justizanstalten mit deutlich unterdurchschnittlichem Ausmaß der Beschäftigung (in Form von Arbeit) sollten organisatorische und strukturelle Maßnahmen gesetzt werden, um dieses zu erhöhen. (TZ 10)	zugesagt
9	Analog zur Vorgehensweise im Bereich der Ausbildung wären auch für den Bereich der Beschäftigung (in Form von Arbeit) justizanstaltsinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu erarbeiten. (TZ 10)	zugesagt
10	Die bestehende Betriebsstruktur in den Justizanstalten wäre zu evaluieren und gegebenenfalls – unter einem gesamtheitlichen Ansatz – zu optimieren. (TZ 10)	zugesagt
11	In der bundesweiten Berichtsdatenbank Cockpit sollte der Qualitätsindikator zu Betriebsschließungen zeitnah fertiggestellt und der Generaldirektion für den Straf- und Maßnahmenvollzug sowie den Justizanstalten zu Steuerungszwecken zur Verfügung gestellt werden. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
12	Strategien und Konzepte für ein Bildungsprogramm, das die geänderte Häftlingspopulation (z.B. die wachsende Anzahl an Häftlingen mit fehlenden oder mangelhaften Grundqualifikationen) ausreichend berücksichtigt, wären zu entwickeln. (TZ 11)	zugesagt
13	Bei der Festlegung von Zielwerten sowie bei zeitlichen und innerbetrieblichen Vergleichen im Bereich der Bildung von Häftlingen wären verstärkt auch qualitative Aspekte sowie der unterschiedliche zeitliche Umfang von Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen. (TZ 11)	zugesagt
14	In der Generaldirektion für den Straf- und Maßnahmenvollzug wäre ein zentrales Controlling zur Wirksamkeit und Auslastung der von den einzelnen Justizanstalten angebotenen (Aus-) Bildungsprogramme einzusetzen und gegebenenfalls steuernd einzuwirken. (TZ 11)	zugesagt
15	Die Zusammenarbeit und Abrechnung mit dem zur Unterstützung der Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten vorrangig beauftragten Verein wären – unter Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben – zeitnah zu professionalisieren, Arbeitsergebnisse regelmäßig hinsichtlich etwaiger Verbesserungspotenziale zu evaluieren und Möglichkeiten für zentrale (Qualitäts-)Kontrollen durch das Justizministerium zu berücksichtigen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
16	Die Gründe für die unterschiedliche Entwicklung von Vollzugslockerungen in den Justizanstalten wären zu analysieren und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 14)	umgesetzt
17	Die Überarbeitung des Entlassungsmanagements für die Zielgruppe der wegen Straftaten mit terroristischem Hintergrund (§§ 278b ff. Strafgesetzbuch) verurteilten Personen wäre zeitnah umzusetzen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
18	Es wären Maßnahmen zu setzen, die ein der Zielsetzung der Entlassungsgruppen entsprechendes Übergangsmanagement gewährleisten können. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
19	Das Konzept der Entlassungsgruppen wäre zu evaluieren. Bei Bedarf sollte die Generaldirektion für den Straf- und Maßnahmenvollzug – gegebenenfalls in Kooperation mit dem Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ – neue Konzepte dazu entwickeln, wie eine Betreuung von Häftlingen auch nach der Entlassung möglich sein könnte. (TZ 15)	umgesetzt
20	Die Gründe für die österreichweiten Unterschiede bei der Gewährung von bedingten Entlassungen wären zu erheben und zu analysieren. (TZ 16)	zugesagt
21	Die Zusammenarbeit zwischen den Justizanstalten und den Vollzugsgerichten zu den jeweiligen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung wäre zu intensivieren, um Entlassungsvorbereitungen besser strukturieren zu können. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
22	Im Zuge der künftigen Ausgestaltung des Jugendvollzugs wären die wesentlichen Faktoren – wie insbesondere Standortentscheidungen und organisatorische Maßnahmen – ausreichend zu berücksichtigen und eine Kosten-Nutzen-Analyse wäre vorzunehmen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
23	Es wären – auch für eine qualitative Wirkungsmessung – einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere auch aus dem universitären Bereich, für vertiefte Untersuchungen zur Wirksamkeit des Strafvollzugs bzw. spezifischer Reintegrations- und Resozialisierungsmaßnahmen sowie zur Lebenssituation ehemaliger Häftlinge zu gewinnen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Im Rahmen einer Evaluierung und Überarbeitung der Aufbauorganisation und der Funktionsbesetzungspläne der Justizanstalten wäre ein flexiblerer, an den jeweils aktuellen Bedürfnissen orientierter Einsatz der Justizwachebediensteten sicherzustellen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
25	In den Justizanstalten sollten einheitliche Standards für die Gestaltung der Dienstpläne festgelegt werden, die eine den Zielen des Strafvollzugs entsprechende Tagesstruktur für die Häftlinge so weit wie möglich sicherstellen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
26	Die Ursachen der hohen Krankenstände und die belastenden Arbeitsbedingungen bei der Justizwache wären zu analysieren. Darauf basierend wären konkrete gegensteuernde Maßnahmen zu setzen, gegebenenfalls die Arbeitsplatzgestaltung anzupassen sowie präventive und unterstützende Angebote, wie Supervision und Coaching, auszubauen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
27	Es wären Maßnahmen in Bezug auf den Mangel an Fachkräften im Betreuungsbereich zu setzen, insbesondere im Hinblick auf eine Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit und der Arbeitsbedingungen in den Justizanstalten. (TZ 23)	umgesetzt
28	Kriterien zur Belastungsmessung der Justizwache wären zu entwickeln, etwa in Form einer Personalbedarfsrechnung, um eine verbesserte Grundlage für eine bedarfsgerechte Personalbemessung und Planstellenverteilung auf die Justizanstalten zu erhalten. (TZ 24)	nicht umgesetzt
29	Bei der Berechnung des Bedarfs an Exekutivbediensteten sollten die individuellen Rahmenbedingungen der Justizanstalten, z.B. Häftlingspopulation, bauliche Infrastruktur und örtliche Gegebenheiten, flankierende Maßnahmen, z.B. Aufbau- und Ablauforganisation, Standards für die Dienstplangestaltung, und die zu erfüllenden Aufgaben – in einem Prozess der Aufgabenevaluierung und Aufgabenkritik hinsichtlich Qualität und Quantität – berücksichtigt werden. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
30	Bei vertieften Untersuchungen zur Wirksamkeit des Strafvollzugs bzw. spezifischer Reintegrations- und Resozialisierungsmaßnahmen sowie zur Lebenssituation ehemaliger Häftlinge sollte eine enge Abstimmung erfolgen; dabei wären Synergien im Hinblick auf gemeinsame Zielsetzungen verstärkt zu nutzen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit		
30	Bei vertieften Untersuchungen zur Wirksamkeit des Strafvollzugs bzw. spezifischer Reintegrations- und Resozialisierungsmaßnahmen sowie zur Lebenssituation ehemaliger Häftlinge sollte eine enge Abstimmung erfolgen; dabei wären Synergien im Hinblick auf gemeinsame Zielsetzungen verstärkt zu nutzen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Justizministerium setzte drei zentrale Empfehlungen teilweise um und sagte die Umsetzung von zwei weiteren zu.

Mit folgenden Maßnahmen setzte das Justizministerium Empfehlungen des RH teilweise um:

- Im Rahmen des Netzwerks Vollzugsforschung versuchte es, einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen für Untersuchungen zur Wirksamkeit des Strafvollzugs zu gewinnen.
- Das Justizministerium unterstützte Justizanstalten vermehrt in der Neustrukturierung des Arbeits- und Betriebswesens, zuletzt die Justizanstalten Gerasdorf (7,54 % mehr Beschäftigungsstunden), Krems (7,30 % mehr Beschäftigungsstunden) und Schwarza (4,39 % mehr Beschäftigungsstunden). Ergänzend dazu überarbeitete es die Grundsatzerlasse zum Arbeitswesen sowie zu den Arbeitsvergütungen und -tarifen.



- Zur Bedarfsberechnung für Exekutivbedienstete startete das Justizministerium u.a. das Projekt „Dienstplanoptimierung“, in das es alle Strafvollzugsbediensteten mit einbezog. Das Projekt war mehrjährig ausgelegt. In der ersten Phase sprach es generelle Empfehlungen für alle Vollzugseinrichtungen zur Dienstplangestaltung aus und wies jede Justizanstalt individuell auf mögliche Gestaltungs- und Überprüfungs-potenziale hin. Nach einer Entwicklungs-, Umstellungs- und Anpassungsphase evaluierte das Justizministerium die erste Phase des Projekts (Exekutiv- und Abteilungsbereich).

Das Justizministerium sagte zu, die Betriebsstruktur in den Justizanstalten zu evaluieren. Es beauftragte mit Abschluss der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplangespräche für das Jahr 2025 die Justizanstalten, ihre Betriebsstruktur zu analysieren und darüber zu berichten.

Es sagte weiters zu, Strategien und Konzepte für ein Bildungsprogramm umzusetzen, das die geänderte Häftlingspopulation ausreichend berücksichtigt. Das Justizministerium plante ein mehrjähriges Projekt unter wissenschaftlicher Begleitung, um über Bildungsprogramme für Menschen mit fehlenden oder mangelhaften Grundqualifikationen zu verfügen und damit die geänderte Häftlingspopulation zu berücksichtigen. In Kooperation mit dem Sozialministerium und dem Jugendcoaching soll ein Basisbildungskatalog entwickelt und den Justizanstalten zur Verfügung gestellt werden.



Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung

Bund 2024/9



Der RH überprüfte von Jänner bis April 2023 das Justizministerium, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs“ (Reihe Bund 2020/10) zu beurteilen. Bei der Auswahl der Empfehlungen orientierte er sich an den damals identifizierten wesentlichen Problemen und Herausforderungen. Ausgehend von ausgewählten Empfehlungen aus dem Vorbericht fokussierte der RH bei der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung auf folgende Themen: Belagssituation der Justizanstalten insgesamt sowie stark gestiegene Häftlingszahlen im Maßnahmenvollzug, Entwicklung einer gesamthaften Strategie und eines IT-unterstützten Steuerungsmoduls für den Straf- und Maßnahmenvollzug, Umsetzung einer Reform des Maßnahmenvollzugs, Personalsituation bei der Justizwache, Herausforderungen bei der Rekrutierung neuer Justizwachebediensteter sowie Fachkräftemangel im Maßnahmenvollzug und Beschäftigungsquote der Häftlinge. Der RH stellte fest, dass das Justizministerium von 15 überprüften Empfehlungen fünf umsetzte, acht teilweise und zwei nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 15 Empfehlungen an das Bundesministerium für Justiz hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Justiz		
1	Die im Vollzugshandbuch noch nicht geregelten, für den Strafvollzug in den Justizanstalten relevanten Themen sollten zügig ausgearbeitet und in das Handbuch integriert werden, z.B. zur Vollzugsorganisation und zu den Formen des Strafvollzugs. (TZ 3)	umgesetzt
2	Weiterhin sollten die im Rahmen des Strafvollzugs beeinflussbaren Möglichkeiten zur Senkung der Häftlingszahlen – soweit aus Sicherheitsaspekten vertretbar und aus Resozialisierungsaspekten zweckmäßig – genutzt sowie die bereits geplanten Kapazitätserweiterungen zügig umgesetzt werden. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Die geplante Novelle des Strafvollzugsgesetzes, die den Fokus auf Resozialisierung und eine nachhaltige Entlastung der Justizanstalten setzt, wäre zeitnah fertigzustellen und in den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess einzubringen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Auf Basis der Entwicklungen von Kriminalität und Häftlingszahlen wäre gegebenenfalls zeitgerecht auf die Bereitstellung finanzieller Mittel zum weiteren Ausbau von Haftplatzkapazitäten hinzuwirken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
5	Das Projekt „Haftraummanagement und Kapazitätenoptimierung“ wäre zügig abzuschließen, insbesondere die umfassende Ausdifferenzierung von Haftplätzen nach Vollzugsformen und -arten in allen Justizanstalten sowie die vollelektronische Darstellung und Abrufbarkeit von Haftplätzen und deren Belegung. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
6	Aufbauend auf den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes wäre eine gesamthafte Strategie für den Straf- und Maßnahmenvollzug zu erarbeiten, der angestrebte Zielzustand zu definieren und die Strategie entsprechend den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen regelmäßig anzupassen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
7	Ein Gesetzesentwurf wäre zeitnah fertigzustellen und in den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess einzubringen, mit dem adäquate und zeitgemäße Grundsätze für die Betreuung und Behandlung im Maßnahmenvollzug festgelegt werden. (TZ 10)	nicht umgesetzt
8	Strafrechtlich untergebrachte Personen gemäß § 21 Abs. 2 Strafgesetzbuch (zurechnungsfähige Straftäter und -täterinnen) wären möglichst zeitnah in eine forensisch-therapeutische Einrichtung (Sonderanstalt bzw. Department für den Maßnahmenvollzug) zu überstellen, um frühzeitig mit einer geeigneten Behandlung beginnen zu können. (TZ 11)	umgesetzt
9	Für die Justizwache wären verstärkt Rekrutierungsoffensiven zu setzen. Ein Rekrutierungskonzept wäre zu entwickeln, das insbesondere auch eine zeitgemäße Nutzung sozialer Medien integriert. (TZ 12)	umgesetzt
10	Kriterien zur Belastungsmessung der Justizwache sollten entwickelt werden, etwa in Form einer Personalbedarfsrechnung, um eine verbesserte Grundlage für eine bedarfsgerechte Personalbemessung und Planstellenverteilung auf die Justizanstalten zu erhalten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
11	Im Rahmen einer Evaluierung und Überarbeitung der Aufbauorganisation und der Funktionsbesetzungspläne der Justizanstalten wäre ein flexiblerer, an den jeweils aktuellen Bedürfnissen orientierter Einsatz der Justizwachebediensteten sicherzustellen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
12	Im Rahmen der Rekrutierung wären weiterhin auch Frauen gezielt anzusprechen sowie in der Personalentwicklung auf eine kontinuierliche Erhöhung des Frauenanteils in höherwertigen Verwendungen (leitende und dienstführende Funktionen) zu achten; damit sollte mittelfristig eine Angleichung des Frauenanteils in Führungsfunktionen an den Frauenanteil in der Justizwache insgesamt erreicht werden. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Maßnahmen in Bezug auf den Mangel an Fachkräften im Maßnahmenvollzug wären zu setzen – insbesondere um die Attraktivität zu steigern und die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte in den Justizanstalten zu verbessern. (TZ 15)	umgesetzt
14	Die Möglichkeiten, die Praktikabilität und die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Telemedizin im Strafvollzug insgesamt und von psychiatrischen Fachkräften im Maßnahmenvollzug im Speziellen sollten weiter getestet werden. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
15	Auf eine Steigerung der Beschäftigung von Häftlingen wäre verstärkt hinzuarbeiten. (TZ 16)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Justizministerium setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze, drei teilweise und eine nicht um.

Der Empfehlung zu verstärkten Rekrutierungsoffensiven für die Justizwache kam das Justizministerium nach, indem es neben den beiden in der Strafvollzugsakademie tätigen exekutiven „Recruiting Officers“ eine Verwaltungspraktikantin aufnahm. Es erstellte Quartalsberichte zu den Recruiting-Maßnahmen und ihrer Effektivität, zur Entwicklung der Bewerbungen sowie zur Entwicklung der Aufnahmen. Zudem



wurde die Strafvollzugsakademie inklusive Recruiting in das Wirkungscontrolling aufgenommen.

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung, die Häftlingszahlen soweit beeinflussbar und möglich zu senken. Um die Zahl der Anträge für den elektronisch überwachten Hausarrest zu erhöhen, erstellte das Justizministerium u.a. ein Informationsblatt samt Musteranschreiben und stellte es den Justizanstalten zur Verfügung. Mit 1. September 2025 trat im Zuge einer gesetzlichen Änderung die zeitliche Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests in Kraft.

Zwei weitere zentrale Empfehlungen setzte das Justizministerium teilweise um:

- Die Empfehlung, die bereits geplante Novelle des Strafvollzugsgesetzes zeitnah fertigzustellen und in den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess einzubringen: Ein Teil der erforderlichen Änderungen wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 beschlossen, z.B. die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf 24 Monate und der Wegfall der Generalprävention im Rahmen der bedingten Entlassung nach Verbüßung der Strafhälfte. Ein zweiter Teil war geplant, u.a. mit Blick auf die Forcierung des humanen Strafvollzugs.
- Die Empfehlung, die Beschäftigung von Häftlingen zu steigern: Das Justizministerium unterstützte Justizanstalten vermehrt in der Neustrukturierung des Arbeits- und Betriebswesens, zuletzt die Justizanstalten Gerasdorf (7,54 % mehr Beschäftigungsstunden), Krems (7,30 % mehr Beschäftigungsstunden) und Schwarza (4,39 % mehr Beschäftigungsstunden). Ergänzend dazu überarbeitete es die Grundsatzelässe zum Arbeitswesen sowie zu den Arbeitsvergütungen und -tarifen.

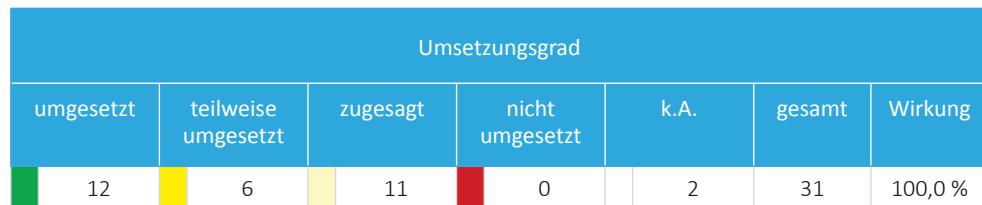
Weiterhin offen war hingegen die Empfehlung zu einem Gesetzesentwurf, mit dem adäquate und zeitgemäße Grundsätze für die Betreuung und Behandlung im Maßnahmenvollzug festgelegt werden.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Forschung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Bund 2024/10



Der RH überprüfte von Dezember 2022 bis April 2023 die Forschung im vormaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Forschungsorganisation und der Forschungsausgaben, der Forschungsstrategie sowie der Ziele und Wirkungen, der Prozesse und der Projektabwicklung bei ausgewählten Forschungsprojekten sowie des Einsatzes und der Anwendung der Forschungsdatenbank. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2022. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
29	Die Programme im Bereich Sicherheits- und Verteidigungsforschung wären mit ambitionierten Zielen zu versehen und verstärkt messbare Kennzahlen sowie Indikatoren für Exzellenz in der Forschung zu definieren und anzuwenden. (TZ 8)	umgesetzt
30	Im Sinne einer transparenten Budgetierung wäre die Erhöhung des Personalstands durch Personalleihen bzw. Leasingverträge möglichst zu vermeiden. (TZ 9)	umgesetzt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Programme für Forschung und Entwicklung wären hinsichtlich Schwerpunkte und Mitteleinsatz regelmäßig zu evaluieren und die Inhalte zu aktualisieren. Für einen messbaren und nachvollziehbaren Umsetzungserfolg wären Kennzahlen oder Meilensteine vorzusehen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die Steuerung des Querschnittsbereichs Forschung wäre verstärkt zentral wahrzunehmen und zu koordinieren. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
3	In den forschungsaktiven Dienststellen wäre ein einheitliches, verwaltungsökonomisches und elektronisches Berichtsformat auf Basis der jährlichen Arbeitsprogramme umzusetzen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Eine Aktualisierung der Forschungsprojektinformationen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien sowie die Teilnahme an der Plattform „Forschungslandkarte“ wären zu veranlassen. (TZ 4)	zugesagt
5	Ausgaben für Forschung wären umfassend und nachvollziehbar als forschungswirksame Ausgaben zu verbuchen, um eine möglichst vollständige und korrekte Abbildung in den Rechenwerken und Berichten sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
6	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wären die ermittelten Forschungsanteile der Ausgaben je Voranschlagsstelle bzw. je Detailbudget in der Beilage T zum Bundesvoranschlag zu plausibilisieren. (TZ 6)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Die Forschung wäre auch auf Ebene der Untergliederung sowie im Globalbudget zu verankern, um die inhaltliche Konsistenz sowie einen logischen Zusammenhang der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der Untergliederung, der Global- und der Detailbudgets herzustellen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
8	Im Bereich der Forschung wären Maßnahmen, Kennzahlen bzw. Meilensteine durchgängig zu konkretisieren, um eine zweckmäßige Erfolgsmessung zu ermöglichen und dem Qualitätskriterium der Überprüfbarkeit Rechnung zu tragen. (TZ 7)	umgesetzt
9	Zur Beurteilung von Zielen und dazugehörigen Maßnahmen wären neben Inputindikatoren auch aussagekräftige bzw. für eine wirkungsorientierte Steuerung geeignete Indikatoren festzulegen, die auf die angestrebte Wirkung abstellen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
10	Dem Nationalrat wäre regelmäßig über die Mittelverwendung im Rahmen des Waldfonds sowie über die noch verfügbaren Mittel Bericht zu erstatten, um eine transparente Abwicklung dieser Förderungen sicherzustellen. (TZ 10)	zugesagt
11	Die Bestimmungen der Sonderrichtlinie Waldfonds zur Nichtanwendbarkeit der Sonderrichtlinie bei Vergabe von Werkverträgen wären zu aktualisieren, weil dies seit November 2021 nicht mehr der tatsächlichen Abwicklung entsprach. (TZ 11)	umgesetzt
12	Abweichungen der Personalkostenobergrenzen für die in Sachkosten verrechneten Personalkosten wären nur in begründeten Ausnahmefällen zu akzeptieren, um einen sparsamen und zweckmäßigen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
13	In die Geschäftsordnung des Forschungs-Jour-Fixe wären Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufzunehmen. (TZ 13)	umgesetzt
14	Vor dem Hintergrund der laufenden Ausschreibungen wäre die Wirkung von befristeten Calls zu evaluieren. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
15	Nutzen und Kosten der Veranstaltung „Tag der Ressortforschung“ wären zu prüfen und auf einen zweckmäßigen Mitteleinsatz wäre zu achten. (TZ 14)	umgesetzt
16	Für alle über das Ressort bzw. über die Forschungsplattform DaFNE abgewickelten Forschungsprojekte wären Regelungen für eine einheitliche Antragsbewertung auszuarbeiten. Musterkalkulationen und einheitliche Vorgaben für die Kalkulation der Personal-, Sach- und Overheadkosten sowie zweckmäßige Kostendeckelungen wären vorzusehen. (TZ 15)	umgesetzt
17	Projektanträge wären nur bei Vorliegen aller Angebote bzw. Kostenvoranschläge zu genehmigen sowie Kosten im Projekt sachgerecht zuzuordnen. (TZ 17)	zugesagt
18	Anträge, deren Kosten sich vor der Vertragsunterfertigung ändern, wären im Forschungs-Jour-Fixe zur erneuten Genehmigung vorzulegen, um einen sparsamen und zweckmäßigen Mitteleinsatz sicherzustellen und den Genehmigungsprozess transparent zu gestalten. (TZ 18)	umgesetzt
19	Einheitliche Kriterien für die Abrechnung der Forschungsprojekte wären festzulegen. Für alle Projekte wären eine finanzielle Berichterstattung (geplante und tatsächlich angefallene Personal- und Sachkosten sowie Stundenaufzeichnungen und Verwendungs nachweise) und bei Bedarf Belege einzufordern, um eine Abrechnungskontrolle wahrnehmen zu können. (TZ 19)	umgesetzt
20	Im Falle von nicht erbrachten Leistungen wäre das vereinbarte Projektentgelt um den dafür veranschlagten Betrag zu kürzen. (TZ 19)	zugesagt
21	Die Höhe der Start- und Endraten wäre – abhängig von der Projektlaufzeit – anzupassen, um gegebenenfalls steuernd in Projekte eingreifen bzw. nach Vorlage von Verwendungs nachweisen und Belegen Zahlungen bedarfsorientiert anweisen zu können. (TZ 19)	zugesagt
22	Die als In-kind-Leistung eingebrachten Personal- und Sachkosten der forschungsaktiven Dienststellen wären in den Forschungsprojekten zu erfassen, um einen Gesamtüberblick über die tatsächlichen Projektkosten zu erhalten. (TZ 20)	zugesagt
23	Vor der Projektgenehmigung im Forschungs-Jour-Fixe und insbesondere vor Einreichung in der Forschungsplattform DaFNE wären keine Projektleistungen durchführen zu lassen, um die Entscheidung des Gremiums Forschungs-Jour-Fixe damit nicht oder nicht teilweise vorwegzunehmen. (TZ 21)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Verträge zur Finanzierung von Forschungsprojekten wären erst nach Vorliegen aller verbindlichen Zusagen über die Mitfinanzierung externer Projektpartner abzuschließen, um das Risiko einer Ausfallsfinanzierung zu vermeiden und die geplante Projektdurchführung sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
25	Beschaffungen im IT-Bereich wären mit der Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnologie abzustimmen. Sofern sie eine besondere Expertise erfordern, wäre eine zweckmäßige Einbindung der Bundesbeschaffung GmbH zu erwägen. (TZ 22)	zugesagt
26	Die inhaltlichen und zeitlichen Leistungen bei Werkverträgen wären sorgfältig zu prüfen, gegebenenfalls wären Zahlungspläne zu adaptieren und wäre von vereinbarten möglichen Vertragsstrafen Gebrauch zu machen. (TZ 22)	zugesagt
27	Sachlich und zeitlich zusammenhängende Einzelaufträge wären für eine Auftragswertermittlung zusammenzurechnen. (TZ 23)	k.A.
28	Einträge in die Forschungsplattform DaFNE wären ebenso wie in die Bundesforschungsdatenbank umfassend und vollständig vorzunehmen. (TZ 24)	zugesagt
30	Im Sinne einer transparenten Budgetierung wäre die Erhöhung des Personalstands durch Personalleihen bzw. Leasingverträge möglichst zu vermeiden. (TZ 9)	k.A.

Fazit

Das Landwirtschaftsministerium setzte von drei zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise um.

Die Empfehlungen zu einheitlichen Regelungen und Musterkalkulationen für Antragsbewertungen sowie zu einheitlichen Kriterien für die Abrechnung setzte das Landwirtschaftsministerium um.

Teilweise umgesetzt war die zentrale Empfehlung, Programme hinsichtlich Schwerpunkte und Mitteleinsatz regelmäßig zu evaluieren sowie Kennzahlen oder Meilensteine für einen messbaren und nachvollziehbaren Umsetzungserfolg vorzusehen. Das Ministerium sagte weitere Schritte bis Jahresende 2025 zu.



Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU

Bund 2024/11



Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2023 die Instrumente der kriterienorientierten Zuwanderung Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU. Ziel war es, zu beurteilen, wie sich die Inanspruchnahme der Instrumente mit dem sich verschärfenden Fachkräftebedarf in Österreich veränderte und ob die Ausgestaltung der Voraussetzungen für den Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Karte und zur Blauen Karte EU wie auch die Administration dieser Instrumente in der Praxis geeignet waren, die erwünschte Beschäftigung von Fachkräften aus Drittstaaten zu unterstützen. Überprüfte Stellen waren das Bundesministerium für Inneres, das damalige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie das Arbeitsmarktservice. Der überprüfte Zeitraum umfasste hinsichtlich der Verfahrensabwicklung schwerpunktmäßig das Jahr 2022 und das erste Quartal 2023 und hinsichtlich des Systems und der Inanspruchnahme der Rot-Weiß-Rot-Karte und der Blauen Karte EU das Jahr 2011 (Einführung) bis einschließlich erstes Quartal 2023. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Arbeitsmarktservice Österreich, Wien		
6	Die nicht mehr aktuelle Berufssystematik des Arbeitsmarktservices wäre zu überarbeiten und an die am Arbeitsmarkt gängigen Berufsbezeichnungen anzupassen. (TZ 9)	zugesagt
16	Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs wären für Abwicklungsfragen, die sich regelmäßig stellen, unterstützende Handlungsanleitungen zu erstellen, die insbesondere auch Vorgaben zur Prüfung der Echtheit und Richtigkeit von Unterlagen enthalten sollten. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
17	Im IT-System des Arbeitsmarktservice wäre eine automatisierte Kontrollmeldung zur Einhaltung bzw. Plausibilisierung der Einkommensgrenzen zu implementieren. (TZ 22)	zugesagt
18	Es wäre auf die rechtzeitige Überprüfung zu achten, ob das Arbeitsverhältnis tatsächlich aufgenommen und das vorgeschrriebene Einkommen eingehalten wurde. Es wäre zu klären, ob nach einem Jahr eine nochmalige Überprüfung zweckmäßig ist, d.h., probeweise ein Kontrolllauf ein Jahr nach Kartenerteilung vorzunehmen. Auf Basis der Ergebnisse dieses Kontrolllaufs wäre eine diesbezügliche Risikoabschätzung vorzunehmen und darauf aufbauend die Kontrolle des Weiterbestehens der Arbeitsverhältnisse und der Einhaltung der Einkommensanforderungen allenfalls auszubauen. (TZ 24)	zugesagt
19	Es wäre ein zentrales Controlling für die Abwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karten und Blauen Karte EU aufzubauen, das insbesondere ein standardisiertes Controlling der Verfahrensdauern gewährleistet. Im Rahmen eines solchen Controllings wären auch die Ablehnungen sowie der jeweilige Ablehnungstatbestand zu erfassen. (TZ 10, TZ 27, TZ 25)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Auf Basis des aufzubauenden Verfahrenscontrollings wären die Potenziale einer Verfahrensbeschleunigung zu analysieren. (TZ 27)	zugesagt
22	In Abstimmung mit den Bundesländern wäre das IT-Abwicklungstool AnNA zu einem gemeinsamen Abwicklungs- und Controllinginstrument der beteiligten Behörden auszubauen. Dieses sollte eine gesicherte, weitgehend automatisierte Daten- und Dokumentenübermittlung zwischen Aufenthaltsbehörden untereinander und zum Arbeitsmarktservice ermöglichen und ein standardisiertes Controlling der Verfahrensdauern von der Antragstellung bis zur Erledigung gewährleisten. Erforderlichenfalls wäre eine gesetzliche Grundlage vorzubereiten, die den Datenaustausch ermöglicht. (TZ 28)	zugesagt
23	In einem ersten Schritt wäre das Arbeitsmarktservice an das IT-Abwicklungstool AnNA anzubinden, um den Sachbearbeitenden des Arbeitsmarktservice einen unmittelbaren Zugang zu in AnNA erfassten Informationen zu ermöglichen. Erforderlichenfalls wäre für den Zugang eine gesetzliche Grundlage vorzubereiten. (TZ 24)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Im Sinne der Transparenz und besseren Verständlichkeit wären Schritte in Richtung einer Vereinfachung sowie allenfalls auch Flexibilisierung des Systems zu setzen. Möglich wären eine klarere Strukturierung der Voraussetzungen und deutlichere Abgrenzung der Varianten voneinander, z.B. im Sinne einer klareren Abgrenzung der Zielgruppen und einer darauf abgestimmten Konzeption und Gewichtung der Kriterien. Denkbar wäre aber auch ein flexibleres System, das als Basis die Erfüllung von Mindestkriterien vorsieht und in einem Punktesystem mittels einer Gesamtbeurteilung die für eine Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt besonders relevanten Kriterien, wie formale Ausbildung, Gehalt und Sprachkenntnisse, zusammenführt. (TZ 6)	zugesagt
2	Jene Faktoren, die Hindernisse für eine Arbeitsaufnahme von in Österreich mittel- und langfristig benötigten qualifizierten ausländischen Arbeitskräften darstellen, wären systematisch und stärker evidenzbasiert zu analysieren und diese Erkenntnisse bei allfälligen künftigen Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. (TZ 11)	zugesagt
3	Im Sinne der Anerkennung von die Arbeitsmarktintegration fördernden Faktoren wären besonders gute Deutsch-Sprachkenntnisse punktemäßig stärker zu berücksichtigen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Es wäre zweckmäßig, gesetzlich ein Beschäftigungsmaß vorzusehen, das ein lebensunterhaltssicherndes Entgelt gewährleistet. Eine entsprechende Adaptierung des Gesetzeswortlauts wäre auszuarbeiten. (TZ 7)	zugesagt
5	In einer Gesamtbetrachtung des komplexen Systems der Arbeitsmöglichkeiten für ausländische Arbeitskräfte wäre zu klären, ob mit den bestehenden Instrumenten für alle Bedarfsfelder der intendierte zweckmäßige und bedarfsgerechte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt rechtlich möglich ist. Darauf aufbauend wären allenfalls zweckmäßige gesetzliche Änderungen und Adaptierungen des Systems auszuarbeiten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
6	Die nicht mehr aktuelle Berufssystematik des Arbeitsmarktservices wäre zu überarbeiten und an die am Arbeitsmarkt gängigen Berufsbezeichnungen anzupassen. (TZ 9)	zugesagt
7	Bei strategischen Überlegungen und Initiativen des Bundes zum Recruiting wäre die im Bereich der Rot-Weiß-Rot-Karten und der Blauen Karte EU stark unterrepräsentierte Gruppe der Frauen mitzubedenken und gezielter anzusprechen. (TZ 14)	zugesagt
8	Die Einkommensentwicklung von Karteninhaberinnen und Karteninhabern wäre zu monitoren, um allfällige unerwünschte Entwicklungen hintanzuhalten. (TZ 15)	zugesagt
9	Die für die Rot-Weiß-Rot-Karte und die Blaue Karte EU relevanten Erlässe des Ministeriums wären in einer kompilierten Fassung zusammenzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
19	Es wäre ein zentrales Controlling für die Abwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karten und Blauen Karte EU aufzubauen, das insbesondere ein standardisiertes Controlling der Verfahrensdauern gewährleistet. Im Rahmen eines solchen Controllings wären auch die Ablehnungen sowie der jeweilige Ablehnungstatbestand zu erfassen. (TZ 10, TZ 27, TZ 25)	teilweise umgesetzt
21	Auf Basis des aufzubauenden Verfahrenscontrollings wären die Potenziale einer Verfahrensbeschleunigung zu analysieren. (TZ 27)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	In Abstimmung mit den Bundesländern wäre das IT-Abwicklungstool AnNA zu einem gemeinsamen Abwicklungs- und Controllinginstrument der beteiligten Behörden auszubauen. Dieses sollte eine gesicherte, weitgehend automatisierte Daten- und Dokumentenübermittlung zwischen Aufenthaltsbehörden untereinander und zum Arbeitsmarktservice ermöglichen und ein standardisiertes Controlling der Verfahrensdauern von der Antragstellung bis zur Erledigung gewährleisten. Erforderlichenfalls wäre eine gesetzliche Grundlage vorzubereiten, die den Datenaustausch ermöglicht. (TZ 28)	 zugesagt
23	In einem ersten Schritt wäre das Arbeitsmarktservice an das IT-Abwicklungstool AnNA anzubinden, um den Sachbearbeitenden des Arbeitsmarktservice einen unmittelbaren Zugang zu in AnNA erfassten Informationen zu ermöglichen. Erforderlichenfalls wäre für den Zugang eine gesetzliche Grundlage vorzubereiten. (TZ 24)	 nicht umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
12	Zur Verminderung des Verwaltungsaufwands bei Gebühren mit geringen Beträgen wäre eine einmalige Einhebung einer Pauschalgebühr bei Antragstellung anzudenken und gegebenenfalls eine Adaptierung des Gebührengesetzes vorzubereiten. (TZ 20)	 umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
1	Im Sinne der Transparenz und besseren Verständlichkeit wären Schritte in Richtung einer Vereinfachung sowie allenfalls auch Flexibilisierung des Systems zu setzen. Möglich wären eine klarere Strukturierung der Voraussetzungen und deutlichere Abgrenzung der Varianten voneinander, z.B. im Sinne einer klareren Abgrenzung der Zielgruppen und einer darauf abgestimmten Konzeption und Gewichtung der Kriterien. Denkbar wäre aber auch ein flexibleres System, das als Basis die Erfüllung von Mindestkriterien vorsieht und in einem Punktesystem mittels einer Gesamtbeurteilung die für eine Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt besonders relevanten Kriterien, wie formale Ausbildung, Gehalt und Sprachkenntnisse, zusammenführt. (TZ 6)	 k.A.
2	Jene Faktoren, die Hindernisse für eine Arbeitsaufnahme von in Österreich mittel- und langfristig benötigten qualifizierten ausländischen Arbeitskräften darstellen, wären systematisch und stärker evidenzbasiert zu analysieren und diese Erkenntnisse bei allfälligen künftigen Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. (TZ 11)	 k.A.
4	Es wäre zweckmäßig, gesetzlich ein Beschäftigungsausmaß vorzusehen, das ein lebensunterhaltssicherndes Entgelt gewährleistet. Eine entsprechende Adaptierung des Gesetzeswortlauts wäre auszuarbeiten. (TZ 7)	 k.A.
5	In einer Gesamtbetrachtung des komplexen Systems der Arbeitsmöglichkeiten für ausländische Arbeitskräfte wäre zu klären, ob mit den bestehenden Instrumenten für alle Bedarfssfelder der intendierte zweckmäßige und bedarfsgerechte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt rechtlich möglich ist. Darauf aufbauend wären allenfalls zweckmäßige gesetzliche Änderungen und Adaptierungen des Systems auszuarbeiten. (TZ 13)	 k.A.
10	Es wäre ein zweisprachiges Antragsformular (deutsch/englisch) mit den wesentlichen Informationen zur Rot-Weiß-Rot-Karte und Blauen Karte EU bereitzustellen. In das Antragsformular und in die Arbeitgebererklärung wäre ein expliziter Hinweis aufzunehmen, dass die Rot-Weiß-Rot-Karte und die Blaue Karte EU an einen konkreten Arbeitsplatz gebunden sind und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich an die Aufenthaltsbehörde bzw. an das Arbeitsmarktservice zu melden ist. (TZ 19)	 umgesetzt
11	Unter Kosten-Nutzen-Abwägungen wäre die Zweckmäßigkeit einer Online-Antragstellung für Unternehmen zu klären; mit einer solchen sollten jedenfalls auch eine elektronische Identifizierung des Unternehmens und automatisierte Vollständigkeitskontrollen und Plausibilitätskontrollen verbunden werden. (TZ 28)	 zugesagt
12	Zur Verminderung des Verwaltungsaufwands bei Gebühren mit geringen Beträgen wäre eine einmalige Einhebung einer Pauschalgebühr bei Antragstellung anzudenken und gegebenenfalls eine Adaptierung des Gebührengesetzes vorzubereiten. (TZ 20)	 umgesetzt
13	Den Aufenthaltsbehörden gegenüber wäre klarzustellen, dass vor Übermittlung von Antragsunterlagen an das Arbeitsmarktservice jene sicherheitspolizeilichen Erteilungshindernisse abzuklären sind, die rasch in den Registern abfragbar sind (z.B. Einreise- bzw. Aufenthaltsverbote, Asylwerberstatus). (TZ 23)	 umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Den Aufenthaltsbehörden gegenüber wäre klarzustellen, dass im Falle der Vorlage von Unterlagen, bei denen ein begründeter Verdacht der Fälschung gegeben ist, der Antrag auf Rot-Weiß-Rot-Karte bzw. Blaue Karte EU abzulehnen ist. (TZ 22)	umgesetzt
15	Den Aufenthaltsbehörden gegenüber wäre klarzustellen, dass das Verfahren zur Entziehung des Aufenthaltstitels unmittelbar nach Erhalt der Meldung des Arbeitsmarktservice einzuleiten ist, da bereits das Arbeitsmarktservice ausreichend Zeit zur Suche eines neuen Arbeitsplatzes einräumt. (TZ 24)	umgesetzt
19	Es wäre ein zentrales Controlling für die Abwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karten und Blauen Karte EU aufzubauen, das insbesondere ein standardisiertes Controlling der Verfahrensdauern gewährleistet. Im Rahmen eines solchen Controllings wären auch die Ablehnungen sowie der jeweilige Ablehnungstatbestand zu erfassen. (TZ 10, TZ 27, TZ 25)	teilweise umgesetzt
20	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Aufenthaltsbehörden die für ein Controlling und insbesondere für die Ermittlung der Verfahrensdauern notwendigen Daten im IT-Abwicklungstool AnNA vollständig und richtig erfassen. (TZ 10)	umgesetzt
21	Auf Basis des aufzubauenden Verfahrenscontrollings wären die Potenziale einer Verfahrensbeschleunigung zu analysieren. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
22	In Abstimmung mit den Bundesländern wäre das IT-Abwicklungstool AnNA zu einem gemeinsamen Abwicklungs- und Controllinginstrument der beteiligten Behörden auszubauen. Dieses sollte eine gesicherte, weitgehend automatisierte Daten- und Dokumentenübermittlung zwischen Aufenthaltsbehörden untereinander und zum Arbeitsmarktservice ermöglichen und ein standardisiertes Controlling der Verfahrensdauern von der Antragstellung bis zur Erledigung gewährleisten. Erforderlichenfalls wäre eine gesetzliche Grundlage vorzubereiten, die den Datenaustausch ermöglicht. (TZ 28)	zugesagt
23	In einem ersten Schritt wäre das Arbeitsmarktservice an das IT-Abwicklungstool AnNA anzubinden, um den Sachbearbeitenden des Arbeitsmarktservice einen unmittelbaren Zugang zu in AnNA erfassten Informationen zu ermöglichen. Erforderlichenfalls wäre für den Zugang eine gesetzliche Grundlage vorzubereiten. (TZ 24)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
2	Jene Faktoren, die Hindernisse für eine Arbeitsaufnahme von in Österreich mittel- und langfristig benötigten qualifizierten ausländischen Arbeitskräften darstellen, wären systematisch und stärker evidenzbasiert zu analysieren und diese Erkenntnisse bei allfälligen künftigen Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. (TZ 11)	k.A.
7	Bei strategischen Überlegungen und Initiativen des Bundes zum Recruiting wäre die im Bereich der Rot-Weiß-Rot-Karten und der Blauen Karte EU stark unterrepräsentierte Gruppe der Frauen mitzubedenken und gezielter anzusprechen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Innenministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen um, für eine zentrale Empfehlung sagte es die sinngemäße Umsetzung zu. Das Arbeitsministerium setzte eine zentrale Empfehlung teilweise um; für zwei zentrale Empfehlungen sagte es die Umsetzung zu. An das AMS richtete der RH eine zentrale Empfehlung, deren Umsetzung es zusagte.

Der RH hatte dem Arbeitsministerium empfohlen, Schritte in Richtung einer Vereinfachung sowie allenfalls auch Flexibilisierung des Systems der kriterienorientierten Zuwanderung zu setzen. Das Arbeitsministerium sagte zu, diese Empfehlung in die weiteren Überlegungen zur Verbesserung des Systems einfließen zu lassen; es hielt aber auch fest, dass sich die Anzahl der Rot-Weiß-Rot-Karten durch zahlreiche Verbesserungen bereits deutlich erhöht habe.



Vom Arbeitsministerium teilweise umgesetzt war die Empfehlung, in einer Gesamt-betrachtung des komplexen Systems der Arbeitsmöglichkeiten für ausländische Arbeitskräfte zu klären, ob mit den bestehenden Instrumenten für alle Bedarfsfelder der intendierte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt rechtlich möglich ist. Wie das Arbeitsministerium im Nachfrageverfahren mitteilte, war das mehrfach refor-mierte Zuwanderungssystem grundsätzlich geeignet, Fach- und Schlüsselkräfte aus Drittstaaten in allen Bereichen mit Fachkräftemangel zuzulassen. Es verwies auf die jährlich aktualisierte Fachkräfteverordnung (Mangelberufsliste) wie auch auf die sai-sonalen Kontingente für zeitlich befristete Arbeitszulassungen in den Wirtschafts-zweigen Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus.

Das Innenministerium nahm – einer Empfehlung des RH folgend – in das Antragsfor-mular einen expliziten Hinweis auf, dass die Rot-Weiß-Rot-Karte und die Blaue Karte EU an einen konkreten Arbeitsplatz gebunden sind und die Beendigung des Arbeits-verhältnisses unverzüglich an die Aufenthaltsbehörde bzw. an das Arbeitsmarktser-vice zu melden ist. Das Innenministerium setzte auch die Empfehlung um, gegen-über Aufenthaltsbehörden klarzustellen, dass der Antrag auf Rot-Weiß-Rot-Karte bzw. Blaue Karte EU abzulehnen ist, wenn Unterlagen vorgelegt werden, bei denen ein begründeter Verdacht der Fälschung gegeben ist.

Dem Innenministerium, dem Arbeitsministerium und dem AMS hatte der RH emp-fohlen, das IT-Abwicklungstool AnNA in Abstimmung mit den Ländern zu einem ge-meinsamen Abwicklungs- und Controllinginstrument der beteiligten Behörden aus-zubauen. Die überprüften Stellen sagten zu, eine neue behördenübergreifende Plattform schrittweise aufzubauen. Damit sollen u.a. eine strukturierte, digitale Kommunikation zwischen den Behörden und ein zentrales Controlling ermöglicht werden.



Bestandsaufnahme Fachkräftemangel

Bund 2024/12



Der RH setzte sich von Jänner bis Juli 2023 mit dem Fachkräftemangel in Österreich, seinen Gründen und möglichen Ansatzpunkten zur Abmilderung auseinander. Ziel der Prüfung war es, einen Überblick über die Herausforderungen im Bereich des Fachkräftebedarfs zu geben. Schwerpunkt war die Darstellung der Hauptprobleme des Arbeitskräfte- bzw. Fachkräftemangels und insbesondere der Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials und des Beschäftigungsausmaßes in Österreich, der Mangelberufe und der regionalen Mangellagen, der Maßnahmen, die gesetzt wurden, um dem Arbeitskräfte- bzw. Fachkräftemangel zu begegnen, sowie der als zielführend anzusehenden Maßnahmen. Die Analyse umfasste die Situation am österreichischen Arbeitsmarkt von 2008 bis Mitte 2023 mit dem Fokus auf den Entwicklungen und Maßnahmen der Jahre 2020 bis Mitte 2023. Der Bericht enthielt zwölf Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Arbeitsmarktservice Österreich, Wien		
8	Ein besonderer Schwerpunkt wäre auf die Integration von nicht erwerbstätigen Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt zu legen. Bei der Konzeption der Maßnahmen wären – allenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Bundesländern – jene Faktoren zu analysieren und mitzuberücksichtigen, die eine raschere Integration der unterschiedlichen betroffenen Personengruppen unterstützen. (TZ 17)	umgesetzt
9	Es wäre auf die bedarfsspezifische Anpassung und Weiterentwicklung der Qualifizierungsinstrumente des Arbeitsmarktservice zu achten. (TZ 18)	umgesetzt
Austrian Business Agency GmbH		
11	Die Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH sollte auch anderen staatlichen Akteuren bei der Rekrutierung von Personal im Ausland als Ansprechstelle und Kooperationsstelle zur Verfügung stehen; die internen strategischen Vorgaben wären allenfalls anzupassen. (TZ 20)	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Mit dem Ziel, eine solidere Datenbasis zur Beurteilung der Dimension des Fachkräftemangels und der regionalen Verteilung der Mangelberufe zu schaffen, wäre eine systematische Erfassung von Beruf und Beschäftigungsausmaß zu implementieren. Diese sollte einerseits aussagekräftige Daten bereitstellen, andererseits für Unternehmen möglichst wenig aufwändig ausgestaltet sein. In diesem Sinne sollten Unternehmen im Rahmen ihrer bereits bestehenden Meldepflichten (z.B. bei Anmeldung bzw. Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses) verpflichtet werden, auch Daten über Beruf und Beschäftigungsausmaß mit zu melden. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	Es sollte geprüft werden, inwieweit es zweckmäßig wäre, auch weitere Knappeitsindikatoren, wie die Lohnentwicklung in den verschiedenen Berufsgruppen und Branchen, in die Beurteilung der Knapheitssituation miteinzubeziehen. (TZ 4)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Eine – die Interdependenzen zwischen den Handlungsfeldern mitberücksichtigende – Gesamtstrategie zur Abmilderung des Fachkräftemangels wäre zu erarbeiten, die allfällige Schwächen und Anpassungsoptionen im rechtlichen Rahmenwerk benennt, Verantwortlichkeiten festlegt, Abstimmungsinstrumente etabliert und grobe Handlungslinien skizziert. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
4	Ein verstärkter Fokus wäre auf das Arbeitskräftepotenzial älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu legen; Maßnahmen zur Unterstützung eines volkswirtschaftlich zweckmäßigen und gesellschaftspolitisch erwünschten Weiterverbleibs älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Arbeitsprozess wären zu erarbeiten. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
5	Bei gesetzlichen Änderungen im Pensionsrecht wäre eine langfristige Strategie unter Berücksichtigung der langfristigen finanziellen Auswirkungen zu verfolgen. Wichtige Handlungsfelder wären dabei die weitere Steigerung des Pensionsantrittsalters, die gezielte Bekämpfung von Invalidität und ein nachhaltiger Umgang mit Pensionsanpassungen. (TZ 15)	zugesagt
6	Die arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen wären im Hinblick auf Anreize zu geringen bzw. sehr geringen Arbeitsstundenausmaßen zu analysieren. (TZ 16)	nicht umgesetzt
8	Ein besonderer Schwerpunkt wäre auf die Integration von nicht erwerbstätigen Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt zu legen. Bei der Konzeption der Maßnahmen wären – allenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Bundesländern – jene Faktoren zu analysieren und mitzuberücksichtigen, die eine raschere Integration der unterschiedlichen betroffenen Personengruppen unterstützen. (TZ 17)	umgesetzt
9	Es wäre auf die bedarfsspezifische Anpassung und Weiterentwicklung der Qualifizierungsinstrumente des Arbeitsmarktservice zu achten. (TZ 18)	umgesetzt
Bundesministerium für Bildung		
12	Im Sinne der Prävention wäre im Rahmen des Bildungscontrollings besonderes Augenmerk auf jene Schülerinnen und Schüler zu legen, die die Basiskompetenzen in Lesen und Rechnen nicht erfüllen; ein standardisiertes Monitoring dieser Risikogruppe mit spezifischen Indikatoren wäre zu implementieren. (TZ 14)	zugesagt
Bundesministerium für Finanzen		
5	Bei gesetzlichen Änderungen im Pensionsrecht wäre eine langfristige Strategie unter Berücksichtigung der langfristigen finanziellen Auswirkungen zu verfolgen. Wichtige Handlungsfelder wären dabei die weitere Steigerung des Pensionsantrittsalters, die gezielte Bekämpfung von Invalidität und ein nachhaltiger Umgang mit Pensionsanpassungen. (TZ 15)	zugesagt
6	Die arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen wären im Hinblick auf Anreize zu geringen bzw. sehr geringen Arbeitsstundenausmaßen zu analysieren. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
7	Es wäre auf die Umsetzung jener steuerlichen Maßnahmen hinzuwirken, die geeignet sind, negative Erwerbsanreize abzubauen und positive Erwerbsanreize zu setzen, um damit jene Hebel zu nutzen, die dem Bundesministerium für Finanzen zur Erreichung seines Gleichstellungziels im Bereich der Öffentlichen Abgaben (UG 16) zur Verfügung stehen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
2	Es sollte geprüft werden, inwieweit es zweckmäßig wäre, auch weitere Knappheitsindikatoren, wie die Lohnentwicklung in den verschiedenen Berufsgruppen und Branchen, in die Beurteilung der Knappheitssituation miteinzubeziehen. (TZ 4)	k.A.
3	Eine – die Interdependenzen zwischen den Handlungsfeldern mitberücksichtigende – Gesamtstrategie zur Abmilderung des Fachkräftemangels wäre zu erarbeiten, die allfällige Schwächen und Anpassungsoptionen im rechtlichen Rahmenwerk benennt, Verantwortlichkeiten festlegt, Abstimmungsinstrumente etabliert und grobe Handlungslinien skizziert. (TZ 21)	k.A.
4	Ein verstärkter Fokus wäre auf das Arbeitskräftepotenzial älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu legen; Maßnahmen zur Unterstützung eines volkswirtschaftlich zweckmäßigen und gesellschaftspolitisch erwünschten Weiterverbleibs älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Arbeitsprozess wären zu erarbeiten. (TZ 15)	k.A.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen wären im Hinblick auf Anreize zu geringen bzw. sehr geringen Arbeitsstundenausmaßen zu analysieren. (TZ 16)	k.A.
10	Bei strategischen Überlegungen oder Initiativen des Bundes zum Recruiting in Drittstaaten wäre die stark unterrepräsentierte Gruppe der Frauen mitzubedenken und gezielter anzusprechen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
11	Die Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH sollte auch anderen staatlichen Akteuren bei der Rekrutierung von Personal im Ausland als Ansprechstelle und Kooperationsstelle zur Verfügung stehen; die internen strategischen Vorgaben wären allenfalls anzupassen. (TZ 20)	umgesetzt

Fazit

Das Arbeitsministerium setzte eine zentrale Empfehlung gemeinsam mit dem AMS um. Drei zentrale Empfehlungen setzte es teilweise um, eine zentrale Empfehlung setzte es nicht um. Das Finanzministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen teilweise um. Das Wirtschaftsministerium machte zu seinen zentralen Empfehlungen keine Angaben bzw. verwies auf seine fehlende Zuständigkeit.

Das Arbeitsministerium kam der Empfehlung teilweise nach, eine systematische Erfassung von Beruf und Beschäftigungsmaß zu implementieren. So ist ab 2026 verpflichtend vom Dienstgeber das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit beim Krankenversicherungsträger zu melden. Damit wird auch eine solidere Datenbasis zur Beurteilung des Fachkräftemangels geschaffen. Eine Erfassung der Berufe war allerdings nicht geplant.

Ebenfalls teilweise umgesetzt waren die Empfehlungen an das Arbeitsministerium, eine Gesamtstrategie zur Abmilderung des Fachkräftemangels zu erarbeiten sowie einen stärkeren Fokus auf das Arbeitskräftepotenzial älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu legen: In den Bereichen Ausländerbeschäftigung, Pflege und Umwelt wurde eine Fachkräfteoffensive gesetzt und ein Strategieausschuss für Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten eingerichtet. Hinsichtlich der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und eines späteren Pensionsantritts wurden bestehende Maßnahmen fortgeführt; zudem soll ab Jänner 2026 der Zugang zur Korridorpension erschwert werden, um ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter sowie eine höhere Beschäftigungsquote der Älteren zu erreichen.

Einer zentralen Empfehlung folgend legten das Arbeitsministerium und das AMS mit einer Integrationsoffensive einen besonderen Schwerpunkt auf die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt. Dazu erstellte das AMS ein Analysepapier mit bereits in Umsetzung befindlichen Schwerpunkten zur raschen Integration von Migrantinnen und Migranten mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, zur



Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen und mit Projekten zur überregionalen Vermittlung.

Die Empfehlung, arbeitsrechtliche, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf Anreize zu geringen bzw. sehr geringen Arbeitsstundenausmaßen zu analysieren, setzte das Arbeitsministerium nicht um. Das Finanzministerium kam dieser Empfehlung teilweise nach; es betonte, die Steuerpolitik stark auf die Entlastung des Faktors Arbeit und auf Erwerbsanreize auszurichten.



Management der IT-Sicherheit im Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Landwirtschaftsministerium

Bund 2024/16



Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2023 ausgewählte Aspekte des Managements der IT-Sicherheit im damals für Digitalisierung zuständigen Finanzministerium, im damaligen Klimaschutzministerium und im Landwirtschaftsministerium. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2018 bis 2022. Mit den Bundesministeriengesetz-Novellen 2022 und 2024 verschob sich der Kompetenzbereich Digitalisierung vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zunächst ins Finanzministerium (ab 18. Juli 2022) bzw. ab 1. Mai 2024 ins Bundeskanzleramt. Mit der Verschiebung von Kompetenzen zwischen diesen Ressorts wurden im überprüften Zeitraum auch IT-Arbeitsplätze verschoben. Die Geburtsüberprüfung befasste sich daher auch mit der Integration der betreffenden IT-Arbeitsplätze in den jeweiligen neuen Ressorts. Der Bericht enthielt 42 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Eine Regierungsvorlage wäre zu erarbeiten, mit der im Bundesministeriengesetz 1986 eine Kompetenz zur Koordination der IT-Sicherheit klar und ausdrücklich festgelegt wird. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Die im IKT-Konsolidierungsgesetz vorgesehene Verordnung wäre zu erlassen. (TZ 5)	zugesagt
3	Im Hinblick auf die zu erlassende(n) Verordnung(en) mit IKT-Standards wäre auch eine Regierungsvorlage zur Aktualisierung der Aufzählung von betroffenen IKT-Lösungen und IT-Verfahren in § 2 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz vorzubereiten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Die im Programm IT-Konsolidierung erstellten Konzepte von den einzelnen Ressorts wären auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen und analysieren zu lassen, ob die Umsetzung schrittweise in Teilprojekten erfolgen sollte. (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Bundesministerien wären zur Teilnahme und aktiven Mitwirkung an den Projekten der IT-Konsolidierung zu motivieren. (TZ 6)	umgesetzt
6	Das für die Koordination der IT zuständige Bundeskanzleramt sollte die nötige Teilnahme der Bundesministerien an der Umsetzung der im Projekt Security Framework Bund zu erarbeitenden Sicherheitsstandards fördern. Dies wäre über eine Einbeziehung in die Themen der Konferenz der Generalsekretäre bzw. eines gleichwertigen Gremiums (aus den internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) zu begleiten. (TZ 7)	umgesetzt
28	Das bundeseinheitliche Videokonferenzsystem wäre bis zur Fertigstellung im erweiterten Testbetrieb mit anderen Bundesministerien zu erproben. (TZ 19)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
7	Die Vorbereitung der Regierungsvorlage für das „Informationssicherheitsgesetz neu“ wäre in der Informationssicherheitskommission sowie im Abstimmungsprozess mit den Bundesministerien zu unterstützen, um die Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für klassifizierte Informationen abzuschließen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Die drei überprüften Ministerien sollten sich auf die Anforderungen durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) vorbereiten. Der nationale Umsetzungsprozess wäre zu begleiten, um die wesentlichen Themen – wie Risikomanagement, Notfallvorsorge, Krisenmanagement, Verantwortung der Ressortleitung – ressortintern zeitgerecht zu berücksichtigen. (TZ 9)	umgesetzt
9	Es wären das – alle Ministerien aus der NIS-2-Richtlinie treffende – Thema der Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsanforderungen sowie die finanziellen Erfordernisse in die Konferenz der Generalsekretäre bzw. ein gleichwertiges Gremium (aus den internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) zwecks ressortübergreifender Erörterung einzubringen. (TZ 9)	umgesetzt
10	In der IT-Sicherheitsstrategie wäre die Verantwortung der Ressortleitung für die IT-Sicherheit ausdrücklich festzuhalten. (TZ 10)	umgesetzt
15	In der IT-Sicherheitsstrategie wäre neben der zuständigen Sektionsleitung auch die Ressortleitung als konkrete Berichtsempfängerin bzw. konkreter Berichtsempfänger festzulegen. Dies wäre auch im Hinblick auf die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, die die Verantwortung der Leitungsorgane ausdrücklich fordert (Art. 20 Governance), zweckmäßig. (TZ 12)	umgesetzt
20	In das Informationssicherheitsmanagement-Team wären Anwenderinnen und Anwender aufzunehmen. (TZ 15)	zugesagt
29	Auch Bedienstete ohne Telearbeitsanordnung bzw. -vereinbarung wären im Falle der anlassbezogenen Telearbeit auf geeignete Weise gesondert darauf hinzuweisen, dass die Datensicherheitsvorschriften und die Vorschriften für die IT-Sicherheit einzuhalten sind. (TZ 20)	umgesetzt
30	In Bezug auf Telearbeit wäre konkret festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. (TZ 20)	umgesetzt
32	Der Absolvierungsgrad der Awareness-Schulungen für IT-Sicherheit im Ministerium wäre durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur		
7	Die Vorbereitung der Regierungsvorlage für das „Informationssicherheitsgesetz neu“ wäre in der Informationssicherheitskommission sowie im Abstimmungsprozess mit den Bundesministerien zu unterstützen, um die Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für klassifizierte Informationen abzuschließen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Die drei überprüften Ministerien sollten sich auf die Anforderungen durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) vorbereiten. Der nationale Umsetzungsprozess wäre zu begleiten, um die wesentlichen Themen – wie Risikomanagement, Notfallvorsorge, Krisenmanagement, Verantwortung der Ressortleitung – ressortintern zeitgerecht zu berücksichtigen. (TZ 9)	umgesetzt
9	Es wären das – alle Ministerien aus der NIS-2-Richtlinie treffende – Thema der Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsanforderungen sowie die finanziellen Erfordernisse in die Konferenz der Generalsekretäre bzw. ein gleichwertiges Gremium (aus den internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) zwecks ressortübergreifender Erörterung einzubringen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
11	Es wäre eine grundsätzliche Richtlinie zur IT-Sicherheit für alle Bediensteten zu erlassen, mit Zielen, Verantwortlichkeiten, Grundsätzen des IT-Risikomanagementsystems, Organisation und Methoden. Diese IT-Sicherheitsstrategie sollte die geltenden Grundsätze transparent und nachvollziehbar darstellen und das Bewusstsein (Awareness) für IT-Sicherheit bei den Bediensteten erhöhen. Sie wäre auch für die nachgeordneten Dienststellen für verbindlich zu erklären. (TZ 10)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Den nachgeordneten Dienststellen, denen die Gewährleistung der IT-Sicherheit eigenständig obliegt, wären (erweiterte) Berichtspflichten aufzuerlegen – insbesondere zu Abweichungen von den geltenden Strategien, Sicherheitsvorfällen, durchgeföhrten Audits und der Erfüllung von Sicherheitsstandards –, damit die Ressortleitung im Bedarfsfall ihre Steuerungsfunktion erfüllen kann. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
13	Es wären jene kritischen IT-Verfahren festzulegen, für die Risikoanalysen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren wären. (TZ 11)	umgesetzt
14	Die IT-Anwendungen wären nach jenen Kriterien, die im Umsetzungsleitfaden des Bundeskanzleramts für die öffentlichen Einrichtungen nach dem Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz beschrieben sind, zu überprüfen und allfällig vorliegende wichtige Dienste zu identifizieren (z.B. das Führerscheinregister, das elektronische Datenmanagement nach dem Abfallwirtschaftsgesetz oder das Wasserinformationssystem). Dies wäre auch zweckmäßig als Vorbereitung auf die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie. (TZ 11)	umgesetzt
16	In der IT-Sicherheitsstrategie wäre ein regelmäßiges, standardisiertes Berichtswesen zur IT-Sicherheit unter Einbeziehung der oberen Führungsebene (Sektionsleitung, Generalsekretärin bzw. Generalsekretär, Ressortleitung) als Berichtsempfängerin bzw. Berichtsempfänger festzulegen. Dies wäre auch im Hinblick auf die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, die die Verantwortung der Leitungsorgane ausdrücklich fordert (Art. 20 Governance), zweckmäßig. (TZ 12)	umgesetzt
18	Die Funktion des Chief Information Security Officers (CISO) wäre rasch zu besetzen. (TZ 14)	umgesetzt
21	Ein Informationssicherheitsmanagement-Team wäre einzurichten und dabei auf eine zweckentsprechende Einbindung der Anwenderinnen und Anwender sowie der nachgeordneten Dienststellen zu achten. Zudem wären wieder regelmäßig Sitzungen abzuhalten und der Vorsitz klar festzulegen (z.B. mittels Geschäftsordnung). (TZ 15)	umgesetzt
22	Jene älteren Geräte, bei denen das Unterbinden des Startens von externen Datenträgern aus technischen Gründen nicht möglich ist, wären zu ersetzen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
23	Es wäre eine USB-Port-Deaktivierung bzw. eine USB-Port-Kontrolle für die IT-Arbeitsplätze einzusetzen. (TZ 17)	zugesagt
25	Der Einsatz eines umfassenden Endpoint-Protection-Systems wäre als Beitrag zur IT-Sicherheit der IT-Arbeitsplätze zu prüfen; erforderlichenfalls wäre ein solches System einzusetzen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
26	Die jeweiligen Authentifizierungsmethoden für die IT-Arbeitsplätze wären einer Risikoanalyse zu unterziehen. Der Bedarf nach einer Zwei-Faktor-Authentifizierung wäre zu prüfen und diese allenfalls einzusetzen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
27	Die Anzahl der eingesetzten Videokonferenzsysteme wäre auf das erforderliche Maß zu verringern. (TZ 19)	umgesetzt
30	In Bezug auf Telearbeit wäre konkret festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. (TZ 20)	umgesetzt
33	Die Awareness-Schulungen wären um das Thema „IT-Sicherheit im Arbeitsalltag“ zu ergänzen. (TZ 22)	zugesagt
35	Fernwartungszugriffe auf zentrale Systeme wären nur anlassbezogen und nur zeitlich begrenzt zu gewähren. Daher wäre zu überprüfen, ob die permanenten privilegierten Zugriffe auf Server-Systeme (im Bereich Server-Betreuung), die auch Fernwartung beinhalten, erforderlich sind. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
36	Es wäre ein System zur Erkennung bzw. Abwehr von Angriffen zu implementieren (Intrusion Detection System (IDS) bzw. Intrusion Prevention System (IPS)). (TZ 24)	umgesetzt
37	Es wäre zu prüfen, ob ein Security Information and Event Management (SIEM) einen effektiven Beitrag zur Verbesserung der IT-Sicherheit mit sich bringen würde. Erforderlichenfalls wäre ein solches einzuführen. (TZ 24)	zugesagt
38	Es wäre zu prüfen, ob ein Security Operation Center (SOC) einen effektiven Beitrag zur Verbesserung der IT-Sicherheit mit sich bringen würde. Erforderlichenfalls wäre ein solches einzuführen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	Zunächst wäre der Bedarf an IT-Sicherheitsüberprüfungen basierend auf einer umfassenden Risikoanalyse zu erheben, sodann wären die notwendigen IT-Sicherheitsüberprüfungen zu priorisieren und schließlich diese Überprüfungen zeitnah unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen sowie bedarfsgerecht unter Einbindung von externem Fachwissen durchzuführen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
40	Für definierte IT-Systeme, IT-Dienste und IT-Verfahren wäre ein Notfallmanagementkonzept zu erstellen und umzusetzen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
41	Aktuelle Datensicherungs- und Wiederherstellungskonzepte wären zu erstellen. (TZ 27)	umgesetzt
42	Das eingesetzte Notfallmanagement wäre auch durch externe Audits überprüfen zu lassen. (TZ 28)	umgesetzt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
7	Die Vorbereitung der Regierungsvorlage für das „Informationssicherheitsgesetz neu“ wäre in der Informationssicherheitskommission sowie im Abstimmungsprozess mit den Bundesministerien zu unterstützen, um die Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für klassifizierte Informationen abzuschließen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Die drei überprüften Ministerien sollten sich auf die Anforderungen durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) vorbereiten. Der nationale Umsetzungsprozess wäre zu begleiten, um die wesentlichen Themen – wie Risikomanagement, Notfallvorsorge, Krisenmanagement, Verantwortung der Ressortleitung – ressortintern zeitgerecht zu berücksichtigen. (TZ 9)	umgesetzt
9	Es wären das – alle Ministerien aus der NIS-2-Richtlinie treffende – Thema der Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsanforderungen sowie die finanziellen Erfordernisse in die Konferenz der Generalsekretäre bzw. ein gleichwertiges Gremium (aus den internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) zwecks ressortübergreifender Erörterung einzubringen. (TZ 9)	umgesetzt
11	Es wäre eine grundsätzliche Richtlinie zur IT-Sicherheit für alle Bediensteten zu erlassen, mit Zielen, Verantwortlichkeiten, Grundsätzen des IT-Risikomanagementsystems, Organisation und Methoden. Diese IT-Sicherheitsstrategie sollte die geltenden Grundsätze transparent und nachvollziehbar darstellen und das Bewusstsein (Awareness) für IT-Sicherheit bei den Bediensteten erhöhen. Sie wäre auch für die nachgeordneten Dienststellen für verbindlich zu erklären. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
12	Den nachgeordneten Dienststellen, denen die Gewährleistung der IT-Sicherheit eigenständig obliegt, wären (erweiterte) Berichtspflichten aufzuerlegen – insbesondere zu Abweichungen von den geltenden Strategien, Sicherheitsvorfällen, durchgeführten Audits und der Erfüllung von Sicherheitsstandards –, damit die Ressortleitung im Bedarfsfall ihre Steuerungsfunktion erfüllen kann. (TZ 10)	umgesetzt
13	Es wären jene kritischen IT-Verfahren festzulegen, für die Risikoanalysen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren wären. (TZ 11)	umgesetzt
14	Die IT-Anwendungen wären nach jenen Kriterien, die im Umsetzungsleitfaden des Bundeskanzleramts für die öffentlichen Einrichtungen nach dem Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz beschrieben sind, zu überprüfen und allfällig vorliegende wichtige Dienste zu identifizieren (z.B. das Führerscheinregister, das elektronische Datenmanagement nach dem Abfallwirtschaftsgesetz oder das Wasserinformationssystem). Dies wäre auch zweckmäßig als Vorbereitung auf die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie. (TZ 11)	umgesetzt
16	In der IT-Sicherheitsstrategie wäre ein regelmäßiges, standardisiertes Berichtswesen zur IT-Sicherheit unter Einbeziehung der oberen Führungsebene (Sektionsleitung, Generalsekretärin bzw. Generalsekretär, Ressortleitung) als Berichtsempfängerin bzw. Berichtsempfänger festzulegen. Dies wäre auch im Hinblick auf die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, die die Verantwortung der Leitungsorgane ausdrücklich fordert (Art. 20 Governance), zweckmäßig. (TZ 12)	umgesetzt
17	Das vom Ministerium geplante ressortweite Entscheidungsgremium für IKT-Sicherheit wäre in die Praxis umzusetzen. Über den Nutzen und die Effektivität einer derartigen Organisation wäre in den Gremien CDO-Task-Force und IKT-Bund zu berichten. (TZ 13)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Die Funktion des Chief Information Security Officers (CISO) wäre unabhängig von der IT-Abteilungsleitung einzurichten. (TZ 14)	umgesetzt
23	Es wäre eine USB-Port-Deaktivierung bzw. eine USB-Port-Kontrolle für die IT-Arbeitsplätze einzusetzen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
24	Für die IT-Arbeitsplätze wäre Applikations-Whitelisting einzusetzen, um zu gewährleisten, dass ausschließlich vorgesehene Applikationen gestartet werden können. (TZ 17)	nicht umgesetzt
26	Die jeweiligen Authentifizierungsmethoden für die IT-Arbeitsplätze wären einer Risikoanalyse zu unterziehen. Der Bedarf nach einer Zwei-Faktor-Authentifizierung wäre zu prüfen und diese allenfalls einzusetzen. (TZ 18)	umgesetzt
27	Die Anzahl der eingesetzten Videokonferenzsysteme wäre auf das erforderliche Maß zu verringern. (TZ 19)	umgesetzt
29	Auch Bedienstete ohne Telearbeitsanordnung bzw. -vereinbarung wären im Falle der anlassbezogenen Telearbeit auf geeignete Weise gesondert darauf hinzuweisen, dass die Datensicherheitsvorschriften und die Vorschriften für die IT-Sicherheit einzuhalten sind. (TZ 20)	umgesetzt
30	In Bezug auf Telearbeit wäre konkret festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. (TZ 20)	umgesetzt
31	Regelungen über den Umgang mit klassifizierten Informationen wären in den Vorgaben zur IT-Sicherheit – der Datensicherheitsvorschrift – zu ergänzen. (TZ 21)	zugesagt
34	Awareness-Schulungen zu IT-Sicherheit wären regelmäßig und für die Bediensteten verpflichtend durchzuführen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
38	Es wäre zu prüfen, ob ein Security Operation Center (SOC) einen effektiven Beitrag zur Verbesserung der IT-Sicherheit mit sich bringen würde. Erforderlichenfalls wäre ein solches einzuführen. (TZ 24)	umgesetzt
39	Zunächst wäre der Bedarf an IT-Sicherheitsüberprüfungen basierend auf einer umfassenden Risikoanalyse zu erheben, sodann wären die notwendigen IT-Sicherheitsüberprüfungen zu priorisieren und schließlich diese Überprüfungen zeitnah unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen sowie bedarfsgerecht unter Einbindung von externem Fachwissen durchzuführen. (TZ 25)	umgesetzt
40	Für definierte IT-Systeme, IT-Dienste und IT-Verfahren wäre ein Notfallmanagementkonzept zu erstellen und umzusetzen. (TZ 26)	umgesetzt
41	Aktuelle Datensicherungs- und Wiederherstellungskonzepte wären zu erstellen. (TZ 27)	umgesetzt
42	Das eingesetzte Notfallmanagement wäre auch durch externe Audits überprüfen zu lassen. (TZ 28)	umgesetzt

Fazit

An das Bundeskanzleramt war eine, an das Finanzministerium waren zwei zentrale Empfehlungen gerichtet. Beide Ressorts setzten sie um. Das Infrastrukturministerium – es übernahm mit April 2025 die von den Empfehlungen an das Klimaschutzministerium betroffenen Angelegenheiten –, setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze und zwei teilweise um. Das Landwirtschaftsministerium setzte alle vier zentralen Empfehlungen um.

Das Bundeskanzleramt bezog sämtliche relevanten Gremien in die Umsetzung des Projekts Security Framework Bund ein, um dieses voranzutreiben. Dazu gehörten u.a. das IT-Konsolidierungsboard, der ITK-Lenkungsausschuss, die CDO Task Force und der IKT-Bund.



Das Landwirtschaftsministerium und das Infrastrukturministerium prüften die Authentifizierungsmethoden für IT-Arbeitsplätze im Zuge der Risikoanalyse und verwendeten bei kritischen Systemen eine Zwei-Faktor-Authentifizierung bzw. ein Token und ein Passwort. Auch führten sie auf Basis von Schutzbedarf feststellungen Sicherheitsüberprüfungen (Pentests) an IT-Systemen durch.

Das Finanzministerium, das Landwirtschaftsministerium und das Infrastrukturministerium bereiteten sich – den Empfehlungen des RH folgend – auf die Umsetzung der Anforderungen der NIS-2-Richtlinie vor und legten in Bezug auf Telearbeit konkret fest, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

System der Einlagensicherung

Bund 2024/17

Umsetzungsgrad							
	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
	22	1	2	0	0	25	100,0 %

Der RH überprüfte die Gebarung der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Österreichischen Nationalbank hinsichtlich des Systems der Einlagensicherung und der Aufsicht über die Einlagensicherung in Österreich. Nicht von der Gebarungsüberprüfung umfasst waren die drei bestehenden Sicherungseinrichtungen, da diese nicht der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis inklusive erstes Halbjahr 2022, wobei auch relevante Entwicklungen des zweiten Halbjahres 2022 berücksichtigt wurden. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Finanzmarktaufsichtsbehörde		
1	Für die Abwicklung der Eignungsprüfung von Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern von Sicherungseinrichtungen wären interne Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen zu erarbeiten, um die Überprüfung nach einheitlichen Standards durchführen zu können. (TZ 6)	umgesetzt
2	Mit allen Mitgliedern der Geschäftsleitung von Sicherungseinrichtungen wären Prüfungsgespräche zur Eignung zu führen und diese zu dokumentieren. (TZ 6)	umgesetzt
3	Bei Novellierungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sollte sich die Finanzmarktaufsichtsbehörde im Wege des Bundesministeriums für Finanzen dafür einsetzen, dass für Aufsichtsorgane von Sicherungseinrichtungen ebenfalls Eignungsprüfungen analog zu denen der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde gesetzlich vorgesehen werden. (TZ 6)	umgesetzt
4	Bei Novellierungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sollte sich die Finanzmarktaufsichtsbehörde im Wege des Bundesministeriums für Finanzen dafür einsetzen, dass ihre Einflussmöglichkeit bei der Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer – vergleichbar mit den Regelungen des Bankwesengesetzes bei Bankprüferinnen und Bankprüfern – festgelegt wird. (TZ 6)	umgesetzt
5	Für etwaige Stundungsansuchen von Sonderbeitragsleistungen von Kreditinstituten wären konkrete interne Arbeitsleitlinien und Musterprozesse zu erarbeiten, die alle erforderlichen Prüfschritte, die Beurteilungskriterien ebenso wie die erforderlichen Mindestinhalte an die Gutachten und die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer enthalten sollten. (TZ 7)	umgesetzt
6	Eine Überprüfung der Veranlagungsrichtlinien und der bestehenden Veranlagungen der Sicherungseinrichtungen wäre in das Prüfprogramm aufzunehmen. Dabei wäre auch zu überprüfen, ob bzw. wie schnell die vorgesehenen bzw. gewählten Anlageformen im Sicherungsfall innerhalb der erforderlichen Fristen und ohne signifikante Wertverluste in liquide Mittel zur Entschädigung der Einlegerinnen und Einleger umgewandelt werden können. (TZ 12)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Bei Novellierungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sollte sich die Finanzmarktaufsichtsbehörde im Wege des Bundesministeriums für Finanzen dafür einsetzen, dass Kreditinstitute bei Neueintritt in eine Sicherungseinrichtung auch nach Erreichen der Zielausstattung anteilige Beiträge zum Einlagensicherungsfonds zu entrichten haben. (TZ 13)	umgesetzt
8	Bei Novellierungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sollte sich die Finanzmarktaufsichtsbehörde im Wege des Bundesministeriums für Finanzen für Regelungen zur einheitlichen Vorgangsweise aller Sicherungseinrichtungen bei Überdeckungen von Einlagensicherungsfonds ab Erreichen der Zielausstattung im Jahr 2024 einsetzen. (TZ 13)	umgesetzt
9	Für die Abwicklung und Weiterverfolgung von Einlagensicherungsfällen wären Arbeitsanweisungen und Richtlinien zu erarbeiten (z.B. Vorgaben über Berichtspflichten und Dokumentationserfordernisse), um Einlagensicherungsfälle strukturiert und nachvollziehbar abwickeln zu können. (TZ 22)	umgesetzt
10	Um Verbesserungspotenziale zu erheben, wäre ein „lessons learned“-Prozess einzuführen, der die Einlagensicherungsfälle aufarbeitet und dabei auch Problemstellungen miteinschließt, wie die Vorbereitung konkreter Handlungsschritte bei kontinuierlicher Nicht-Lieferung von Kundendaten im Sicherungsfall (SCV-Datei) durch ein Kreditinstitut. (TZ 22)	umgesetzt
11	Im Sinne einer stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung des Systems der Einlagensicherung wäre künftig verstärkt die Einhaltung der vorgesehenen Fristen zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Einlagensicherungssysteme und der zeitnahe Übermittlung der Ergebnisse der Stresstests durch die Sicherungseinrichtungen einzufordern. (TZ 23)	umgesetzt
12	Die Stellungnahmen zu den Stresstestprogrammen der Sicherungseinrichtungen wären zeitgerecht vor deren Beginn zu übermitteln, um die in den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten wahrnehmen zu können. (TZ 23)	umgesetzt
13	Es wäre ein interner Prozess aufzusetzen, der die Aufsichtstätigkeiten (im Rahmen der Durchführung eines Stresstestprogramms der Sicherungseinrichtungen) und Prozessschritte (Erledigungen, Dokumentationen, Fristen etc.) festlegt. (TZ 23)	umgesetzt
14	Novellierungen der Sicherungseinrichtungen-Stresstestverordnung wären ehestmöglich nach Aktualisierungen der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorzunehmen, damit die Meldung der Ergebnisse der Stresstests durch die Sicherungseinrichtungen an die Finanzmarktaufsichtsbehörde entsprechend den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde geforderten Inhalten und der Gliederung erfolgen kann. (TZ 23)	umgesetzt
15	Die Erwartungshaltungen der Österreichischen Nationalbank aus den Analysen zu den von den Sicherungseinrichtungen übermittelten Stresstestergebnissen wären grundsätzlich zu berücksichtigen oder andernfalls wäre die Nicht-Berücksichtigung in der bezugnehmenden aktenmäßigen Bearbeitung zu begründen. (TZ 23)	umgesetzt
16	Ein Qualitätssicherungsprozess wäre einzurichten, mit dem sichergestellt wird, dass in Bezug auf abgeschlossene bzw. bestehende Kooperationsvereinbarungen von den Einlagensicherungseinrichtungen einzubringende Verträge, Dokumente und Anzeigen der Finanzmarktaufsichtsbehörde vollständig und nachvollziehbar zur Kenntnis gebracht werden. (TZ 24)	umgesetzt
17	Um rascher ein größeres Prüfgebiet abdecken zu können und die Prüfungsfrequenz bei den Sicherungseinrichtungen zu erhöhen, wären die Prüfprogramme so anzupassen, dass auch im Rahmen von Querschnittsprüfungen risikoorientiert ausgewählte Themen gleichzeitig bei mehreren Sicherungseinrichtungen vergleichend überprüft werden. (TZ 25)	umgesetzt
18	Erkenntnisse und Best-Practice-Beispiele zu den vom RH angeregten Querschnittsprüfungen wären den Sicherungseinrichtungen anonymisiert zur Verfügung zu stellen, um im Sinne einer Weiterentwicklung des Systems der Einlagensicherung ein Benchlearning zu ermöglichen. (TZ 25)	umgesetzt
21	Es wäre dafür zu sorgen, dass Leistungen im Rahmen der Einlagensicherung in dem dafür vorgesehenen Rechnungskreis erfasst werden. (TZ 27)	umgesetzt
22	Angesichts des vom RH aufgezeigten Risikos wären Vorkehrungen zu treffen, etwa die Agenden der Einlagensicherung auf mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen. (TZ 27)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Oesterreichische Nationalbank		
6	Eine Überprüfung der Veranlagungsrichtlinien und der bestehenden Veranlagungen der Sicherungseinrichtungen wäre in das Prüfprogramm aufzunehmen. Dabei wäre auch zu überprüfen, ob bzw. wie schnell die vorgesehenen bzw. gewählten Anlageformen im Sicherungsfall innerhalb der erforderlichen Fristen und ohne signifikante Wertverluste in liquide Mittel zur Entschädigung der Einlegerinnen und Einleger umgewandelt werden können. (TZ 12)	zugesagt
17	Um rascher ein größeres Prüfgebiet abdecken zu können und die Prüfungsfrequenz bei den Sicherungseinrichtungen zu erhöhen, wären die Prüfprogramme so anzupassen, dass auch im Rahmen von Querschnittsprüfungen risikoorientiert ausgewählte Themen gleichzeitig bei mehreren Sicherungseinrichtungen vergleichend überprüft werden. (TZ 25)	umgesetzt
19	Für alle angebotenen Prüfmodule wäre eine strukturierte inhaltliche Ausgestaltung im Vor-Ort-Prüfungssystem vorzunehmen und die bestehenden Module wären regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 25)	umgesetzt
20	Das Simulationstool zur Systemrisikoanalyse wäre stetig weiterzuentwickeln, im Hinblick auf die Erfahrungen aus den Einlagensicherungsfällen der Jahre 2020 bis 2022 weiter zu optimieren und als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen der makroprudanziellen Aufsicht zur Verfügung zu stellen. (TZ 26)	umgesetzt
23	Die Kostenplanung für die Beaufsichtigung der Sicherungseinrichtungen wäre zu verfeinern, um die Planungssicherheit zu erhöhen und so die Abweichungen zwischen den Planzahlen und den tatsächlichen Verrechnungsbeträgen möglichst gering zu halten. (TZ 28)	zugesagt

Fazit

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) setzte die vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zur Gänze um. An die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) richtete der RH eine zentrale Empfehlung, die die OeNB umsetzte.

Die FMA kam der zentralen Empfehlung nach, für die Abwicklung und Weiterverfolgung von Einlagensicherungsfällen Arbeitsanweisungen und Richtlinien zu erarbeiten: Sie erstellte hierfür einen internen Prozess zum „Monitoring im Einlagensicherungsfall“. Dieser diente der standardisierten Überwachung der Entschädigung von Einlegern im Einlagensicherungsfall. Mit dieser Maßnahme stellte die FMA eine strukturierte und nachvollziehbare Abwicklung von Sicherungsfällen sicher.

Um Verbesserungspotenziale zu heben, implementierte die FMA den Prozess „Lessons-Learned aus einem Einlagensicherungsfall“. Mit diesem werden Erkenntnisse, neues Wissen oder Erfahrungen, die für die Einlagensicherungsaufsicht unter Einbeziehung der OeNB aus einem Einlagensicherungsfall gewonnen werden, zusammengefasst und dokumentiert.

Der RH hatte der FMA und der OeNB empfohlen, die Prüfprogramme so anzupassen, dass auch im Rahmen von Querschnittsprüfungen risikoorientiert ausgewählte Themen gleichzeitig bei mehreren Sicherungseinrichtungen vergleichend überprüft werden. Hierzu legte die FMA in Abstimmung mit der OeNB fest, dass aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen oder Wahrnehmungen aus der laufenden Aufsicht im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes begründet von vorgesehe-



nen Prüfzyklen (derzeit drei Jahre) abgewichen werden kann. Dies stellte aus Sicht der Aufsicht sowohl ein verwaltungsökonomisches als auch ein angemessenes risikoorientiertes Aufsichtshandeln sicher.



Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität; Follow-up-Überprüfung

Bund 2024/18



Der RH überprüfte von August bis Oktober 2023 das Bundesministerium für Inneres, das Bundeskriminalamt sowie das Bundesministerium für Justiz, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“ (Reihe Bund 2021/23) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Inneres von acht überprüften Empfehlungen eine umsetzte, vier teilweise umsetzte und drei nicht umsetzte, das Bundeskriminalamt von vier überprüften Empfehlungen zwei teilweise umsetzte und zwei nicht umsetzte sowie das Bundesministerium für Justiz von fünf überprüften Empfehlungen zwei umsetzte, eine teilweise umsetzte und zwei nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 16 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskriminalamt		
11	Die Änderung der Organisation und der Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Cyberkriminalität wäre im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung technischer Ermittlungsansätze und Expertise unter Berücksichtigung des bereits erstellten Personalkonzepts und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zeitnah umzusetzen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
12	Kriterien zur Bemessung des Personaleinsatzes im Cybercrime Competence Center wären – unter Bedachtnahme auch auf zukünftige Aufgaben und Organisationsstrukturen – zu entwickeln, die Annahmen zu dokumentieren und laufend zu evaluieren. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
13	Es wäre das Curriculum mit fachlichen Standards und Inhalten der Präventions-Ausbildung für Cyberkriminalität fertigzustellen, seine Anwendung sicherzustellen und in der Folge die Ausbildung der Präventionsbediensteten entsprechend fortzuführen. (TZ 12)	umgesetzt
14	Der in der Präventionsstrategie „Sicheres Internet“ des Bundesministeriums für Inneres vorgesehene Maßnahmenplan sowie die konkreten darauf aufbauenden Maßnahmen wären zu erarbeiten; eine Wirkungs- und Erfolgsmessung wäre wissenschaftlich begleitet zu entwickeln und einzusetzen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
1	Eine zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität wäre zu entwickeln und konsequent zu verfolgen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam wären jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind, um auf dieser Basis vergleichbare Zahlen erheben und darstellen sowie wirksame Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. (TZ 4)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Ein System zum automationsunterstützten Datenaustausch zwischen Kriminalpolizei und Justiz mit adäquaten Zugriffsmöglichkeiten, vollständiger Dokumentation sämtlicher Bearbeitungsschritte und der Archivierung der im Zuge von Strafverfahren sichergestellten Daten und elektronischen Beweismittel wäre einzurichten. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Alle mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen befassten Organisationseinheiten des Bundeskriminalamts wären umfassend in die zentrale Applikation Protokollieren, Anzeigen, Daten (PAD) einzubinden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, die Praktikabilität sicherzustellen und einen vollständig automationsunterstützten Informations- bzw. Aktenaustausch mit den nachgeordneten Polizeidienststellen wie auch mit den Staatsanwaltschaften sicherzustellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
5	Das Projekt zur Schaffung einer IKT-Lösung für besondere kriminalpolizeiliche Ermittlungen wäre zu konkretisieren und sukzessive umzusetzen, um damit eine stabile IKT-Grundlage für die Kriminaldienstreform 2.0 gewährleisten zu können. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
6	Die Organisation – vor allem im Bereich des Cybercrime Competence Centers – und die Prozesse im Bereich der Bekämpfung von Cyberkriminalität wären auf Basis bestehender Konzepte weiterzuentwickeln bzw. der veränderten Kriminalitätslandschaft anzupassen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
7	Die „Richtverwendungen für IT-Sonderverträge des Bundes“ wären in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen. Die Richtverwendungen sollten jedenfalls geeignete Rahmenbedingungen schaffen, um den mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität befassten Organisationseinheiten geeignetes Personal mit den nötigen technischen bzw. IT-Kenntnissen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 9)	zugesagt
8	Es wären – insbesondere im Bereich des Landeskriminalamts Wien – angemessene organisatorische, personelle und infrastrukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, um allen mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität befassten Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres die zeitgemäße und zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
9	Die Schritte zur Stärkung der Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität wären sukzessive umzusetzen, die gesetzten Maßnahmen regelmäßig auf ihre Zielerreichung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie strategische Überlegungen zum Personalbedarf miteinfließen zu lassen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
10	Die im Zuge der Kriminaldienstreform 2.0 geplanten Cybercrime-Training-Center wären zeitnah einzurichten, um allen ermittelnden Bediensteten die für ihre Tätigkeit notwendigen Basisfähigkeiten in den Bereichen IT und Cyberkriminalität vermitteln zu können. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Justiz		
1	Eine zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität wäre zu entwickeln und konsequent zu verfolgen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam wären jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind, um auf dieser Basis vergleichbare Zahlen erheben und darstellen sowie wirksame Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. (TZ 4)	nicht umgesetzt
3	Ein System zum automationsunterstützten Datenaustausch zwischen Kriminalpolizei und Justiz mit adäquaten Zugriffsmöglichkeiten, vollständiger Dokumentation sämtlicher Bearbeitungsschritte und der Archivierung der im Zuge von Strafverfahren sichergestellten Daten und elektronischen Beweismittel wäre einzurichten. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
15	Der Probebetrieb der Kompetenzstellen Cybercrime bei den Staatsanwaltschaften wäre fortzusetzen, zu evaluieren und nach allfällig notwendigen Anpassungen in den Regelbetrieb überzuleiten. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
16	Der geplante, vertiefende Lehrgang zu Cyberkriminalität wäre zeitnah umzusetzen, um insbesondere Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Kompetenzstellen Cybercrime eine angemessene Fortbildung zu ermöglichen. (TZ 15)	umgesetzt



Fazit

Das Innenministerium setzte von vier zentralen Empfehlungen drei teilweise und eine nicht um. Das Justizministerium setzte von drei zentralen Empfehlungen zwei teilweise um und eine ebenfalls nicht um.

Die von beiden Ministerien teilweise umgesetzte Empfehlung betraf eine zwischen den Ressorts abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität. Diese Strategie lag weiterhin nicht vor, die Ministerien legten aber jeweils für ihr Ressort strategische Ziele zur Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität fest und stimmten sich bei der Umsetzung u.a. über Vernetzungstreffen und gemeinsame Projekte ab.

Zur Gänze offen war hingegen die Empfehlung an die beiden Ministerien, gemeinsam jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind. Sie behielten ihre jeweiligen Begriffsbestimmungen zu Cyberkriminalität bei.

Das Innenministerium sah im Zuge der Kriminaldienstreform 2.0 im Landeskriminalamt Wien für den Bereich der IT-Beweissicherung und Forensik neue Arbeitsplätze im Personaleinsatzkonzept vor und legte diese dem für Personal des Bundes zuständigen Bundesministerium zur Bewertung vor. Für diesen Assistenzbereich war der Bau eines neuen, modern eingerichteten und auf die Bekämpfung der Cyberkriminalität ausgelegten Objekts in Umsetzung und der Bezug kurz- bis mittelfristig vorgesehen.

Auch richtete das Innenministerium im Zuge der Kriminaldienstreform 2.0 in den anderen Bundesländern Arbeitsplätze für die Bereiche IT-Forensik und Kriminalprävention ein. Es strebte für die Bekämpfung von Cyberkriminalität durch die Landeskriminalämter im Rahmen der Kriminaldienstreform 2.0 weiterführende organisatorische Anpassungen sowie eine entsprechende personelle Dotierung in neu einzurichtenden Bereichen an.

Das Justizministerium setzte die zentrale Empfehlung teilweise um, den Probebetrieb der Kompetenzstellen Cybercrime bei den Staatsanwaltschaften fortzusetzen, zu evaluieren und nach allfällig notwendigen Anpassungen in den Regelbetrieb überzuleiten. Der Probebetrieb wurde bis Ende 2025 fortgesetzt und laufend analysiert sowie evaluiert, um im Herbst 2025 auf gesicherter Entscheidungsbasis die weitere Vorgehensweise beurteilen zu können.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Bund 2024/19



Der RH überprüfte im Jahr 2023 das Bundesministerium für Finanzen in seiner Funktion und bei seiner Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Europäischen Investitionsbank (EIB). Prüfungsziel war es, die Organisation, die Tätigkeit und die Entwicklung der EIB darzustellen sowie die Rolle des Bundesministeriums für Finanzen bei Entscheidungen der EIB und beim Management der für die Republik Österreich mit der EIB verbundenen Risiken zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022, wobei auch relevante Entwicklungen der Vorjahre und des Jahres 2023 berücksichtigt wurden. Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

Zeitgleich zur Gebarungsüberprüfung des RH führte der deutsche Bundesrechnungshof eine vergleichbare Prüfung der deutschen Bundesregierung zu ihrer Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der EIB durch. Als Ergebnis der parallelen Prüfung des Bundesrechnungshofes und des RH erstellten die beiden Rechnungshöfe einen gemeinsamen Synthesebericht mit dem Titel „Europäische Investitionsbank – Aufsichts- und Kontrollrahmen stärken“ (siehe <https://www.rechnungshof.gv.at/EIB>).

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Im Rat der Gouverneure – dem obersten Leitungsorgan der Europäischen Investitionsbank – wäre darauf hinzuwirken, dass sich die Anteilseigner der Europäischen Investitionsbank auf eine freiwillige und umfassende Beaufsichtigung der Bank durch die Europäische Zentralbank verständigen und mit der Europäischen Zentralbank eine diesbezügliche Einigung erzielt wird. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Es wären, vom Bundesministerium für Finanzen alleine oder in Abstimmung mit anderen Bundesministerien, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Erhöhung des Volumens der Projektfinanzierungen der Europäischen Investitionsbank in Österreich beizutragen; etwa, indem in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank ihr Bekanntheitsgrad in Österreich erhöht wird und österreichische Unternehmen verstärkt über die verfügbaren Finanzierungen durch die Europäische Investitionsbank informiert werden. (TZ 7)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wäre darauf hinzuwirken, dass der Prüfungsausschuss der Bank die widmungsgemäße Verwendung ihrer Mittel auch auf Ebene einzelner Projektfinanzierungen regelmäßig und konsequent überprüft. (TZ 10)	zugesagt
4	Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wäre darauf hinzuwirken, dass die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses der Bank und seiner Mitglieder gestärkt und konkret geregelt wird. Bei seiner Zusammensetzung wären (z.B. in Anlehnung an den Europäischen Stabilitätsmechanismus) jedenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechnungshöfe der EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, um so die bestehende Lücke bei der öffentlichen Finanzkontrolle der Europäischen Investitionsbank zu verringern. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
5	Künftig wäre ausschließlich das elektronische Aktensystem für die interne Übermittlung von wesentlichen Informationen betreffend die Europäische Investitionsbank (z.B. Berichte zu Sitzungen und Beschlussfassungen der Entscheidungsorgane der Bank) zu verwenden, um so die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Auffindbarkeit zu erhöhen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
6	Es wäre auf einen rechtzeitigen Beginn des auf nationaler Ebene zu durchlaufenden Nominierungsprozesses für Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank zu achten, um so Verzögerungen bei der Besetzung wichtiger Positionen in der Europäischen Investitionsbank mit österreichischen Vertreterinnen und Vertretern zu vermeiden. (TZ 15)	zugesagt
7	Die internen Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse des Bundesministeriums für Finanzen zu Unterlagen und Informationen, die die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in der Europäischen Investitionsbank von der Bank erhalten, wären zu strukturieren und schriftlich festzuhalten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wäre dabei sicherzustellen, dass auch Bedienstete des Ministeriums, die nicht – wie z.B. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank – unmittelbar der Bank, sondern ausschließlich österreichischen Interessen verpflichtet sind, in Unterlagen der Bank Einsicht nehmen, die für die Republik Österreich wesentlich oder risikorelevant sind, und sich damit angemessen befassen. Etwaige Schlussfolgerungen in Bezug auf österreichische Interessen oder den Umgang mit identifizierten Risiken wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 16)	umgesetzt
8	Das Recht Österreichs auf die Stellungnahme gemäß Art. 19 Satzung der Europäischen Investitionsbank wäre zukünftig nicht als reines Formalerfordernis zu behandeln, sondern es wären – trotz der positiv zu wertenden und zu unterstützenden Finanzierung von Projekten in Österreich – konkrete Vorgaben festzulegen, die bei der Vorbereitung und Genehmigung dieser Stellungnahmen zu beachten sind (etwa Ausschlusskriterien aus österreichischer Sicht oder Vorgaben für Projektfinanzierungen, bei denen auch Mittel der Republik Österreich vorgesehen sind). Die Stellungnahmen wären auch als Möglichkeit wahrzunehmen, der Europäischen Investitionsbank eigene Überlegungen und eine konkrete inhaltliche Rückmeldung zu den geplanten Projektfinanzierungen zu übermitteln. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
9	Bedienstete, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank sind, wären auch künftig von der Genehmigung von Stellungnahmen gemäß Art. 19 Satzung der Europäischen Investitionsbank auszuschließen, um potenzielle Interessenkonflikte aufgrund ihrer Doppelfunktion zu vermeiden. (TZ 18)	umgesetzt
10	Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wären eine Abschlussdokumentation der Europäischen Investitionsbank zur Umsetzung der Governance-Reform 2018, eine gesamthafte Beurteilung des tatsächlich erzielten Reformerfolgs durch externe Expertinnen bzw. Experten und darauf basierend eine Einigung über erforderliche Folgemaßnahmen einzufordern. (TZ 20)	umgesetzt
11	Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wäre darauf hinzuwirken, dass die Europäische Investitionsbank Reformen im Bereich ihrer Governance und Empfehlungen des Prüfungsausschusses zeitnah und vollständig umgesetzt. (TZ 21)	umgesetzt
12	Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wäre auf die kontinuierliche Weiterentwicklung und vollumfängliche Anwendung des an die Europäische Investitionsbank angepassten aufsichtlichen Überprüfungsprozesses zur Bewertung ihrer Risiken und Schwachstellen (EIB-REP) hinzuwirken. (TZ 22)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Es wäre künftig sicherzustellen, dass das Ministerium über sämtliche risikorelevanten Informationen verfügt und bei auffälligen Entwicklungen die erforderlichen Informationen von der Europäischen Investitionsbank einfordert, um so stets die Risikosituation der Europäischen Investitionsbank und damit auch jene der an der Bank beteiligten Republik Österreich beurteilen zu können. (TZ 23)	umgesetzt
14	Die Risiken der Europäischen Investitionsbank sowie die Qualität ihres Kreditportfolios wären laufend auf die sich daraus ergebenden Risiken für die Republik Österreich zu analysieren, die dazu erforderlichen Informationen (u.a. Risikokennzahlen) wären bei der Bank einzufordern und die Angemessenheit des eigenen Risikomanagements wäre sicherzustellen. Weiters wäre im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank sowie über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Governance-Strukturen und des Risikomanagements der Europäischen Investitionsbank hinzuwirken. (TZ 24)	umgesetzt
15	Im Rat der Gouverneure und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank wäre darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates im Bedarfsfall – ähnlich wie bei den Unterlagen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates – einen sicheren digitalen Zugang zu den Prüfberichten der Innenrevision erhalten. (TZ 25)	umgesetzt
16	Aufgrund der Bedeutung der Europäischen Investitionsbank für die Verwirklichung der Ziele der EU, ihrer beträchtlichen Ausstattung mit Kapital und Haftungen durch die Mitgliedstaaten der EU und wegen der damit für alle Mitgliedstaaten verbundenen Risiken wäre darauf hinzuwirken, dass die Prüfkompetenz der nationalen Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten der EU auf die Geschäftstätigkeit der Europäischen Investitionsbank ausgeweitet wird, um so eine uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle der Europäischen Investitionsbank sicherzustellen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
17	Die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ wäre zeitnah zu besetzen, damit sie ihre Aufgaben volumäglich wahrnehmen kann. Eine Reorganisation des Bundesministeriums für Finanzen darf der Erfüllung der Aufgaben des Risikomanagements nicht entgegenstehen. (TZ 27)	umgesetzt
18	Die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ wäre künftig bei Reorganisationen einzubeziehen, damit Funktionen und Prozesse des Risikomanagements von Anfang an in die Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Reorganisation einfließen. (TZ 27)	zugesagt
19	In die Risikoberichte der für die Europäische Investitionsbank zuständigen Sektion wären auch Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung und die jeweils aktuelle Risikosituation der Bank aufzunehmen (z.B. ausgewählte Kennzahlen zur Entwicklung des Neugeschäfts, des Risikos, der ausfallsgefährdeten Kredite oder der Liquiditätssituation der Europäischen Investitionsbank). (TZ 28)	umgesetzt
20	Die sektionsübergreifenden Risikoberichte wären künftig im dafür vorgesehenen Risikomanagement-Komitee zu behandeln und die Ergebnisse dieser Sitzungen wären zu dokumentieren. (TZ 28)	zugesagt
21	Im Zuge der geplanten Neuaustrichtung des zentralen Risikomanagements wäre wieder ein maximal halbjähriges Berichtsintervall für sektionsübergreifende Risikoberichte festzulegen. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Risikoeigner im Bundesministerium für Finanzen laufend mit Risiken und Maßnahmen zur Risikobegrenzung auseinandersetzen und dass das zentrale Risikomanagement zeitnah über die Risiken informiert und bei deren Bewältigung einbezogen wird. (TZ 28)	nicht umgesetzt
22	Dem Nationalrat wäre regelmäßig über die wesentlichen Entwicklungen bei der Europäischen Investitionsbank – u.a. Kapitalanteil und Beteiligungswert der Republik Österreich, Geschäftstätigkeit der Europäischen Investitionsbank und auf die Bank bezogene Risiken für die Republik Österreich – zu berichten, um dem hohen Finanzierungsvolumen der Europäischen Investitionsbank, dem Kapitalanteil und der Haftung der Republik Österreich für die Verbindlichkeiten der Bank sowie den Risiken, die sich daraus für die Republik Österreich ergeben, gerecht zu werden. (TZ 29)	zugesagt



Fazit

Das Finanzministerium setzte vier zentrale Empfehlungen zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um; bei einer zentralen Empfehlung sagte es die Umsetzung zu.

Das Finanzministerium erstellte Leitlinien für die Vorbereitung der österreichischen Mitglieder auf Sitzungen des Verwaltungs- und des Gouverneursrates der Europäischen Investitionsbank sowie für die diesbezügliche Berichterstattung. Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates sollten auch Personen, die ausschließlich österreichischen Interessen verpflichtet sind (etwa Mitglieder des Kabinetts sowie die zuständigen Sektions- und Abteilungsleitungen), Zugang zu risikorelevanten Dokumenten der Bank erhalten. Mit dieser Regelung wirkte das Finanzministerium Interessenkonflikten der österreichischen Mitglieder des Verwaltungsrates entgegen.

Das Finanzministerium setzte die zentrale Empfehlung um, eine Abschlussdokumentation zur Governance-Reform 2018, eine Beurteilung des erzielten Reformerfolgs durch externe Expertinnen bzw. Experten und eine Einigung über erforderliche Folgemaßnahmen einzufordern. Diese Forderungen wurden auch in einem Brief des Ministeriums an die Präsidentin der Europäischen Investitionsbank und in Protokollerklärungen im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten und im Rat für Wirtschaft und Finanzen festgehalten. Damit wirkte das Finanzministerium auf eine bessere Information der Anteilseigner der Bank (Mitgliedstaaten der EU) sowie auf die Sicherstellung eines tatsächlichen Reformerfolgs hin.

Auch eine weitere zentrale Empfehlung setzte das Finanzministerium um: die mit der Europäischen Investitionsbank für die Republik Österreich verbundenen Risiken zu analysieren. In seinen Risikoberichten ab Ende 2024 ging es auf die Ratings, die harte Kernkapitalquote und die Quote notleidender Kredite der Bank ein. Die österreichischen Mitglieder in den Entscheidungsorganen der Bank und das Finanzministerium setzten sich für die Stärkung des bankinternen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ein. Damit trug das Finanzministerium zur Weiterentwicklung von Governance und Risikomanagement der Bank sowie zu einem angemessenen eigenen Risikomanagement bei. Es erfüllte 2024 die zentrale Empfehlung, die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ zu besetzen. In der Folge war es der Stabsstelle wieder möglich, ihrer vorgesehenen Tätigkeit nachzugehen. Das Finanzministerium sagte zu, die Stabsstelle künftig bei der Konzeption und Umsetzung von Reorganisationen punktuell einzubeziehen, um sicherzustellen, dass Funktionen und Prozesse des Risikomanagements einfließen.

Teilweise umgesetzt war die zentrale Empfehlung an das Finanzministerium, auf die Beaufsichtigung der Europäischen Investitionsbank durch die Europäische Zentralbank hinzuwirken: Das Finanzministerium wies im Rat der Gouverneure auf die Empfehlung hin, setzte sich aber nicht für ihre Umsetzung ein. Es forderte zunächst



eine ambitionierte Umsetzung des bankinternen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses. Erst für den Fall, dass diese nicht erfolgt, sah es die Umsetzung der Empfehlung vor.

Offen blieb die Empfehlung an das Finanzministerium, auf eine Ausweitung der Prüfkompetenz der nationalen Rechnungshöfe bei der Europäischen Investitionsbank hinzuwirken. Das Finanzministerium erachtete eine Ausweitung des Prüfungsmandats des Europäischen Rechnungshofes auf die Eigenmittel der Bank als nahe liegender. Damit schöpfte es nicht alle Möglichkeiten aus, um für die Europäische Investitionsbank eine umfassende Bankenaufsicht und eine – bei anderen Banken oder Unternehmen im öffentlichen Eigentum übliche – uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle durch ihre Anteilseigner zu erreichen.



NPO-Unterstützungsfonds

Bund 2024/23



Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2023 den von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) abgewickelten Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds. Die Gebarungsüberprüfung fand im damaligen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, in dem der Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds eingerichtet war, sowie bei der aws statt. Ziel war insbesondere, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die inhaltliche Gestaltung des Fonds, die Mittelbereitstellung für die Fördermaßnahme, die Förderabwicklung durch die aws sowie den Ressourceneinsatz des Ministeriums und der aws für die Abwicklung der Fördermaßnahme zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich im Wesentlichen von Juni 2020 bis September 2023. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
10	Bei Förderprüfungen wäre eine umfassende Vier-Augen-Kontrolle vorzusehen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	Bei der Förderprüfung durch Stichproben sollte auf eine sorgfältige Ablage der Belege und Dokumentation der Berechnungsschritte geachtet werden. (TZ 15)	umgesetzt
12	Bei Angebotskalkulationen wären die monatlich kalkulierten Kosten möglichst genau zu berechnen, um den Auftraggebern einen wirklichkeitsgetreuen Überblick über die anfallenden Abwicklungskosten zu vermitteln. (TZ 19)	nicht umgesetzt
13	Schriftliche Verträge wären vor Beginn der vereinbarten Laufzeit abzuschließen. (TZ 3)	umgesetzt
14	Für den Fall, dass Abwicklungstätigkeiten zum NPO-Unterstützungsfonds auch nach 2023 notwendig sind, sollte ein neuer Abwicklungsvertrag abgeschlossen werden, der die zu diesem Zeitpunkt noch nötigen Abschlussarbeiten und deren Finanzierung nachvollziehbar regelt. (TZ 3)	umgesetzt
15	Unter Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die vertieften Prüfungen (Stichprobenprüfungen) auf das noch nicht geprüfte Fördervolumen auszuweiten und zu Unrecht bezogene Förderungen rückzufordern. (TZ 13)	nicht umgesetzt
16	Bei Fördermaßnahmen wäre möglichst vor der Auszahlung umfassend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderbarkeit erfüllt sind. (TZ 16)	umgesetzt
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport		
1	Es wäre sicherzustellen, dass die leitenden Überlegungen zur Einführung neuer Fördermaßnahmen bzw. zur Änderung einzelner Förderelemente (insbesondere deren Höhe) nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden. Die leitenden Überlegungen wären auch mit Aussagen über die erwarteten Wirkungen bei den unterschiedlichen Gruppen von Fördernehmern zu verknüpfen. (TZ 2, TZ 8)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Auf eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung an Fördereinrichtungen sollte geachtet werden, um unnötig hohe Liquiditätsstände zu vermeiden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Antragstellung bei Förderprogrammen wären nach Möglichkeit in einer Organisationseinheit zu bündeln. (TZ 7)	nicht umgesetzt
4	Bei Fördermaßnahmen mit unterschiedlichen Förderelementen sollten Vorgaben für die Aufteilung oder die Hierarchie der Förderelemente festgelegt werden, um die Wirkung einzelner Förderelemente umfassend nachvollziehen zu können. (TZ 8)	nicht umgesetzt
5	Bei der Ausarbeitung von Verordnungen zu Förderprogrammen wäre auf die spezifischen Eigenschaften der Normadressaten bzw. des Non-Profit-Sektors Rücksicht zu nehmen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
6	Vor dem Beginn einer Informationskampagne wären Alternativen zu prüfen sowie die Durchführung von Erfolgskontrollen bei Medienschaltungen klar zu regeln, um einen zweckmäßigen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
7	In Berichten zu Fördermaßnahmen sollten neben den finanziellen auch die materiellen Auswirkungen sowie die Zielerreichung dargestellt werden, um den Berichtsadressaten einen ausreichend informativen Überblick zu vermitteln. (TZ 21)	umgesetzt
8	In Berichten zu Fördermaßnahmen wären die wesentlichen Indikatoren im Berichtszeitraum unverändert darzustellen, um für die Berichtsadressaten eine nachvollziehbare Information zu den verausgabten Fördermitteln sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
9	Die Evaluierung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds wäre aufbauend auf den bisherigen Überlegungen umfassend zu planen und verbindlich umzusetzen, um eine zeitnahe Analyse der Wirkungen zu erhalten. (TZ 22)	umgesetzt
13	Schriftliche Verträge wären vor Beginn der vereinbarten Laufzeit abzuschließen. (TZ 3)	umgesetzt
14	Für den Fall, dass Abwicklungstätigkeiten zum NPO-Unterstützungsfonds auch nach 2023 notwendig sind, sollte ein neuer Abwicklungsvertrag abgeschlossen werden, der die zu diesem Zeitpunkt noch nötigen Abschlussarbeiten und deren Finanzierung nachvollziehbar regelt. (TZ 3)	umgesetzt
15	Unter Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die vertieften Prüfungen (Stichprobenprüfungen) auf das noch nicht geprüfte Fördervolumen auszuweiten und zu Unrecht bezogene Förderungen rückzufordern. (TZ 13)	nicht umgesetzt
16	Bei Fördermaßnahmen wäre möglichst vor der Auszahlung umfassend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderbarkeit erfüllt sind. (TZ 16)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport – es übernahm mit April 2025 die Angelegenheiten Kunst und Kultur vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – setzte von drei zentralen Empfehlungen eine zur Gänze und eine nicht um; die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (aws) setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und zwei nicht um.

Dem Bundesministerium und der aws hatte der RH empfohlen, bei Fördermaßnahmen möglichst vor der Auszahlung umfassend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderbarkeit erfüllt sind. Sie setzten dies um.

Das Bundesministerium sagte zudem zu, die leitenden Überlegungen zur Einführung neuer Fördermaßnahmen bzw. zur Änderung einzelner Förderelemente (insbeson-



dere deren Höhe) – inklusive Aussagen über die erwarteten Wirkungen bei den Fördernehmern – nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

Offen war die Empfehlung an das Bundesministerium und an die aws, unter Nutzen-Kosten-Überlegungen die vertieften Prüfungen (Stichprobenprüfungen) auf das noch nicht geprüfte Fördervolumen auszuweiten und zu Unrecht bezogene Förderungen rückzufordern.

Auch hatte die aws bei Förderprüfungen noch keine umfassende Vier-Augen-Kontrolle vorgesehen.



Grundversorgung; Follow-up-Überprüfung beim Bundesministerium für Inneres

Bund 2024/25



Der RH überprüfte von September bis November 2023 den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Grundversorgung in Wien“ (Reihe Bund 2021/8). Dabei legte er den Fokus auf das Bundesministerium für Inneres und auf die an das Ministerium – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Land Wien bzw. den Ländern – ergangenen Empfehlungen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Inneres von 15 überprüften Empfehlungen sechs umsetzte, fünf teilweise und vier nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH elf Empfehlungen an das Bundesministerium für Inneres hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Gemeinsam mit den Ländern wären geeignete Rahmenbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung zu schaffen, die auf für diese Gruppe relevante Faktoren Bedacht nehmen (Zugang zum Arbeitsmarkt, lange Bezugsdauer von Grundversorgung, freier Aufenthalt im Bundesgebiet und Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts). (TZ 5)	nicht umgesetzt
2	Gemeinsam mit den Ländern und gegebenenfalls mit den Nichtregierungsorganisationen sowie den Gemeinden wäre ein Konzept für eine effektive und wirtschaftliche Vorgehensweise bei steigenden Zahlen an Asylwerbenden zu entwickeln. (TZ 6)	nicht umgesetzt
3	Unter Einbeziehung der Länder wäre eine gemeinsame Risikoeinschätzung zur Vollziehung der Grundversorgung vorzunehmen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
4	Nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt mit dem Land Wien zur Verrechnung von Realkosten wäre auf eine bundesweite Umsetzung eines solchen Modells hinzuwirken. Die Länder wären beim Aufbau einer geeigneten Verrechnung zu unterstützen. Bei der Umsetzung wäre jeweils ein geeigneter Mechanismus zur Überprüfung der vereinbarungskonformen Verrechnung der Realkosten zu etablieren. (TZ 10)	nicht umgesetzt
5	Im Rahmen der Evaluierung des mit dem Land Wien als Pilotprojekt umgesetzten Realkostenmodells und der gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen wäre darauf zu achten, dass die grundlegenden Prozesse auch für die Verrechnung mit den anderen Ländern angewendet werden können. (TZ 10)	nicht umgesetzt
6	Gemeinsam mit den Ländern wäre ein einheitlicher, vom Verfahrensstand unabhängiger Kostenschlüssel zur Aufteilung der Kosten der Grundversorgung zu vereinbaren und festzulegen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
7	Gemeinsam mit den Ländern wären die Gesamtkosten der Grundversorgung zu erheben und jährlich entsprechende Berichte zu erstellen; dafür wären auch im Zuge des angestrebten bundesweiten Einsatzes des Realkostenmodells die Voraussetzungen zu schaffen. (TZ 12)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Das Bundesministerium für Inneres sollte sich zeitnah mit allen Ländern über die Anwendung des neuen Verrechnungshandbuchs, das Vorgaben für eine einheitliche Prüfung der Abrechnungen von Grundversorgungsleistungen zur Verfügung stellt, einigen und dieses laufend aktualisieren. Es wären Vorgaben zu einer risikoorientierten Stichprobenauswahl für die Abrechnungsprüfung darin aufzunehmen. (TZ 13)	zugesagt
9	Gemeinsam mit den Ländern wäre sicherzustellen, dass die Abrechnungsprozesse zwischen Bund und Ländern im Bereich der Grundversorgung möglichst rasch wieder im Regelbetrieb durchgeführt werden können. (TZ 14)	nicht umgesetzt
10	Das Projekt zur Optimierung und Neuentwicklung des Betreuungsinformationssystems wäre – auch angesichts des Ausfallsrisikos der aktuellen Lösung – konsequent voranzutreiben, um die mit den Stakeholdern abgestimmten Funktionalitäten zeitnah umzusetzen, alle grundversorgungsrelevanten Sachverhalte und Verrechnungen abzubilden und damit eine vollständig automatisierte Bund-Länder-Abrechnung zu gewährleisten. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
11	Im Sinne einer gesamtheitlichen, bundesweit anwendbaren Lösung wäre im Rahmen der Neuprogrammierung des Betreuungsinformationssystems zügig und nachhaltig eine Datenschnittstelle zwischen dem Betreuungsinformationssystem und den IT-Anwendungen des Fonds Soziales Wien einzurichten. Die Voraussetzungen für die Nutzung einer solchen Datenschnittstelle auch durch die anderen Länder wären zu schaffen. (TZ 16)	umgesetzt

Fazit

Das Innenministerium setzte eine zentrale Empfehlung teilweise um, vier zentrale Empfehlungen setzte es nicht um.

Das Innenministerium nahm im Juni 2025 das neue Betreuungsinformationssystem (BGN) in Betrieb. Das Roll-out weiterer Funktionalitäten (beispielsweise des Abrechnungstools) befand sich in der laufenden Umsetzung.

Das Innenministerium und die Länder schufen jedoch keine geeigneten Rahmenbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung. Das Innenministerium befürwortete zwar eine „Zielgruppenstraffung“ im Bereich der Grundversorgung, für die Schaffung der Rahmenbedingungen dafür waren aber die Länder zuständig. Die für die subsidiär Schutzberechtigten geltenden (unionsrechtlichen) Besonderheiten standen somit weiterhin in einem Spannungsfeld zu den Rahmenbedingungen der Grundversorgung.

Weiterhin gab es kein gemeinsames Konzept mit den Ländern und gegebenenfalls mit den Nichtregierungsorganisationen sowie den Gemeinden für eine effektive und wirtschaftliche Vorgehensweise bei steigenden Asylwerberzahlen. Auch eine gemeinsame Risikoeinschätzung zur Vollziehung der Grundversorgung gab es nicht. Durch die Nichtumsetzung waren die Kapazitäts- und Krisenpläne des Innenministeriums und der Länder weiterhin nicht aufeinander abgestimmt. Dies erhöhte das Risiko, dass im Krisenfall (wie in der Migrationskrise 2015/16) zusätzlicher Abstimmungsbedarf besteht und unter Zeitdruck kurzfristige Maßnahmen getroffen werden müssen. Mit Beschluss der Landesflüchtlingsreferentenkonferenz vom 4. Juni 2025 wandten sich die Länder an den Innenminister mit dem Ersuchen um



stärkere Einbindung in die strategische Notfallplanung. Angesichts dieses Beschlusses ging das Innenministerium von einem künftig kooperativen Vorgehen zur gemeinsamen Konzepterstellung aus.

Offen war auch die Empfehlung, auf eine bundesweite Umsetzung der Verrechnung von Realkosten hinzuwirken und die Länder beim Aufbau einer geeigneten Verrechnung zu unterstützen. Das Innenministerium und das Land Wien arbeiteten aber gemeinsam an einer gesamthaften Darstellung der Ergebnisse, um die wesentlichen Erkenntnisse zusammenzuführen und weitere Handlungsoptionen zu formulieren. Zu Grundsatzfragen wurde auch die Finanzprokuratur eingebunden.

Anpassungen bei den Kostenhöchstsätzen erforderten somit weiterhin einen aufwändigen Prozess mit Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und der Umsetzung mit einem Bundesgesetz sowie neun Landesgesetzen. Die Kostenverrechnung zwischen den Ländern und dem Bund erfolgte weiterhin nicht auf Basis realer bzw. kalkulierter Kosten.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Volksoper Wien GmbH

Bund 2024/27



Der RH überprüfte von März bis Juli 2023 die Volksoper Wien GmbH und die Bundestheater-Holding GmbH sowie das vormalige Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Die Volksoper wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Prüfungsziel war es, die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags durch die Volksoper Wien GmbH zu beurteilen. Der RH überprüfte insbesondere, welche Maßnahmen die Volksoper zur Umsetzung ihrer kulturpolitischen Ziele traf, welche Steuerungsinstrumente sie dafür einsetzte und wie sie sich finanzierte. Darüber hinaus überprüfte der RH die Organisation der Volksoper Wien GmbH, das Management der personellen Ressourcen – mit den Schwerpunkten künstlerisches Personal sowie Gleichstellung und Diversität – und Compliance-Aspekte. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Geschäftsjahre 2013/14 bis 2022/23, wobei der Schwerpunkt auf den Geschäftsjahren 2018/19 bis 2022/23 lag. Der Bericht enthielt 48 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport		
36	Innovationen, die sowohl die künstlerische Qualität als auch die Wirtschaftlichkeit erhöhen, wären vermehrt für andere Kultureinrichtungen sichtbar zu machen, um den Wissenstransfer zu stärken. (TZ 5)	umgesetzt
37	Bei der Bundestheater-Holding GmbH wäre – insbesondere im Rahmen der Leistungs- und Zielvereinbarungen – auf eine vollständige Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung begünstigter Behindeter in der Volksoper Wien GmbH hinzuwirken. (TZ 21)	umgesetzt
38	Vor dem Hintergrund professioneller Arbeitsteilung wäre die technische Abwicklung des Kartenvertriebs zu evaluieren. (TZ 26)	zugesagt
39	Konkrete Vorhaben aus den Ergebnissen der Grundlagenstudie zur kulturellen Beteiligung aus 2022 wären herunterzubrechen und im Rahmen der Leistungs- und Zielvereinbarungen umzusetzen. (TZ 7)	zugesagt
40	Bei der Festsetzung der Basisabgeltung wäre die Umsetzung des spezifischen kulturpolitischen Auftrags der Volksoper Wien GmbH transparent zu machen und bei ihrer Verteilung zu berücksichtigen. (TZ 10)	umgesetzt
Bundestheater-Holding GmbH		
30	Weitere administrative Prozesse wären zu bündeln, um Synergieeffekte zu lukrieren. (TZ 2)	umgesetzt
31	Innovative Projekte der Bühnengesellschaften wären zu fördern, etwa in den Leistungs- und Zielvereinbarungen. (TZ 5)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
32	Der Vorschlag über die Verteilung der Basisabgeltung an das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wäre künftig nachvollziehbar nach objektiven Kriterien zu erstellen. Die Gewährung öffentlicher Mittel wäre insbesondere mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags zu verknüpfen. In diesem Sinne wäre bei der Verteilung der Basisabgeltung auf die Bühnengesellschaften die Erreichung festgelegter Ziele zu berücksichtigen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
33	Der aktualisierte Frauenförderungsplan wäre umzusetzen und dabei wäre auf die Unterrepräsentation von Frauen in der Volksoper Wien GmbH insbesondere im Bereich Technik Bedacht zu nehmen. (TZ 21)	umgesetzt
34	Im Hinblick auf die Nutzung konzernweiter Synergien wären die Optimierungsmaßnahmen bei konzernweiten digitalen Fachanwendungen voranzutreiben. (TZ 27)	umgesetzt
35	Das Vier-Augen-Prinzip in der Internen Revision wäre zumindest organisatorisch sicherzustellen und die im Stellenplan vorgesehene zweite Stelle zu besetzen. (TZ 28)	zugesagt
39	Konkrete Vorhaben aus den Ergebnissen der Grundlagenstudie zur kulturellen Beteiligung aus 2022 wären herunterzubrechen und im Rahmen der Leistungs- und Zielvereinbarungen umzusetzen. (TZ 7)	zugesagt
40	Bei der Festsetzung der Basisabgeltung wäre die Umsetzung des spezifischen kulturpolitischen Auftrags der Volksoper Wien GmbH transparent zu machen und bei ihrer Verteilung zu berücksichtigen. (TZ 10)	umgesetzt
41	Künftige Leistungs- und Zielvereinbarungen wären auf strategisch relevante Ziele zu fokussieren; diesen wären Teilziele zuzuordnen, die aussagekräftig bzw. aktionsorientiert formuliert sind. Der Beitrag der Teilziele zur Erreichung der strategischen Ziele wäre nachvollziehbar darzulegen. (TZ 12)	zugesagt
42	Maßnahmen zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags wären in den Fokus künftiger Leistungs- und Zielvereinbarungen zu rücken. (TZ 12)	umgesetzt
43	Gespräche bzw. Verhandlungen mit der Österreichischen Gesundheitskasse wären weiterzuverfolgen, um eine Klärung der Rechtsnatur von Gastverträgen im Sinne der Rechtssicherheit herbeizuführen. (TZ 17)	umgesetzt
44	Bei künftigen Mitarbeiterbefragungen wäre nach der konkreten Betroffenheit oder Wahrnehmung von Gewalt- und Mobbingvorfällen zu fragen; die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären bei den Maßnahmen zur Gewalt- und Mobbingprävention zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugesagt
45	Neue digitale Möglichkeiten für eine interne Kommunikation mit der Belegschaft wären auszuloten. Aspekte der IT-Sicherheit, der Compliance sowie des Wissensmanagements wären dabei zu berücksichtigen. Insbesondere wären Kosten-Nutzen-Überlegungen zur Ausweitung der Lizzenzen für E-Mail-Adressen für die gesamte Belegschaft bzw. für Kollaborationsplattformen anzustellen. (TZ 25)	zugesagt
46	Das Potenzial neuer technischer Lösungen für Vertrieb und Marketing wäre zu nutzen und dabei insbesondere das konzernweite Customer Relationship Management gemeinsam umzusetzen. (TZ 26)	umgesetzt
47	Die IT-Strategie wäre zügig umzusetzen. (TZ 27)	umgesetzt
48	Die Optimierung der digitalen Prozesse im Bereich der Personalverrechnung wäre voranzutreiben. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
Volksoper Wien GmbH		
1	Die innovativen Ansätze im bühnentechnischen Bereich wären weiterzuverfolgen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die umfassende Barrierefreiheit der digitalen Inhalte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wäre sicherzustellen. Es wären insbesondere Transkripte und Untertitel – in verschiedenen Sprachen – bei Videos zu ergänzen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
3	Die Publikumsgespräche wären so zu gestalten, dass sowohl möglichst viele Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen als auch das Interesse am Austausch ihrer Wahrnehmungen zur Volksoper Wien GmbH gefördert wird. (TZ 6)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Aus den Ergebnissen der Grundlagenstudie zur kulturellen Beteiligung aus 2022 wären Maßnahmen für die Vertriebs-, Kommunikations- und Marketingprozesse der Volksoper Wien GmbH abzuleiten. (TZ 7)	zugesagt
5	Für eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Weiterentwicklung wäre die Nachfrage nach verschiedenen Angeboten der Musikvermittlung strukturiert zu erheben und auszuwerten. Insbesondere wäre das Nutzerverhalten bei den digitalen Angeboten zu analysieren. (TZ 8)	zugesagt
6	Es wären nur solche Maßnahmen zur Qualitätssteigerung im künstlerischen Bereich zu setzen, die im Einklang mit dem gesetzlich definierten kulturpolitischen Auftrag stehen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
7	Über den Umsetzungsstatus aller vereinbarten Ziele wäre künftig umfassend zu berichten; dabei sollten insbesondere auch die Gründe für das Abweichen oder das Nichterreichen von Zielen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen nachvollziehbar dargelegt werden. (TZ 12)	umgesetzt
8	Konkrete Projekte zur Umsetzung des kulturpolitischen Auftrags wären zur Aufnahme in die Leistungs- und Zielvereinbarung vorzuschlagen und mit der Bundestheater-Holding GmbH entsprechende Ziele zu vereinbaren. (TZ 14)	umgesetzt
9	In Abstimmung mit der Bundestheater-Holding GmbH wäre eine – über einen Stellenplan hinausgehende – Personalstrategie zu formulieren. (TZ 15)	zugesagt
10	Die Ausrollung der Mitarbeitergespräche wäre zügig durchzuführen. (TZ 15)	umgesetzt
11	Bei der Bemessung von Abgangsentschädigungen wären nachvollziehbare Kriterien anzuwenden und diese transparent zu kommunizieren. Dabei wären Ungleichbehandlungen zwischen den betroffenen Personen zu vermeiden. (TZ 16)	zugesagt
12	Die Verbesserung der Abläufe und der Ausbau der Kommunikationswege mit den Gästen wären – über die Aushändigung eines Informationsblatts hinausgehend – weiter voranzutreiben. (TZ 17)	zugesagt
13	Das Interesse freischaffender Künstlerinnen und Künstler an sozialer Absicherung wäre bei der Vertragsgestaltung mit Gastkünstlerinnen und -künstlern weitestmöglich zu berücksichtigen. (TZ 18)	umgesetzt
14	Es wäre auf die Ausarbeitung von Leitlinien hinzuwirken, welche die Anwendbarkeit der Probespielordnung klären sowie deren einheitliche Handhabung sicherstellen. Die Einhaltung dieser Leitlinien wäre sodann zu gewährleisten. (TZ 19)	umgesetzt
15	Die im Frauenförderungsplan für Ausschreibungen vorgesehenen Vorgaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern wären einzuhalten und Frauen in einer öffentlichkeitswirksamen Weise zur Bewerbung zu ermutigen. Ferner wären konkrete Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen im Betrieb zu implementieren. Dabei sollten die neuen Möglichkeiten dieser Arbeitsplätze – insbesondere im Hinblick auf Digitalisierungsprozesse im Bereich Technik – transparent und attraktiv dargestellt werden. (TZ 21)	umgesetzt
16	Die Gleichbehandlungsbeauftragten wären bei der Verfolgung langfristiger Initiativen und Ansätze zur Gleichstellung der Geschlechter bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere wären ihnen die dafür erforderlichen Daten sowie finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. (TZ 21)	umgesetzt
17	Auf Basis der vom RH empfohlenen Personalstrategie wären konkrete Maßnahmen zur Verfolgung von Diversitätszielen zu implementieren. (TZ 21)	umgesetzt
18	Eine Geschäftseinteilung wäre zu erstellen, die sowohl die Organisationseinheiten und deren Aufgabengebiete als auch die Verantwortlichkeiten beinhaltet. (TZ 23)	zugesagt
19	Für die zentralen Prozesse wären vollständige Prozessdefinitionen zu erstellen. (TZ 24)	zugesagt
20	Das Intranet wäre in Richtung eines digitalen Kommunikationsmediums weiterzuentwickeln. (TZ 25)	zugesagt
21	Zur Zielgruppenarbeit wäre die verbesserte zielgruppengenaue Kommunikation einzusetzen, um ein breites Publikum zu erreichen. (TZ 26)	umgesetzt
22	Im Hinblick auf die Nutzung konzernweiter Synergien wäre bei dezentralen, aber vergleichbaren administrativen Abläufen (z.B. Personalverrechnung) eine konzernweite Sicht einzunehmen. (TZ 27)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Die Empfehlung der Internen Revision zur Inventarisierung wäre zeitnah umzusetzen; künftig wären abteilungsfremde Personen für die Inventur einzusetzen. (TZ 28)	umgesetzt
24	Die Abgabe unentgeltlicher und ermäßiger Karten wäre einer kritischen Prüfung zu unterziehen und mit Betriebsräten sowie den Solistinnen und Solisten eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen. Dabei wären insbesondere der Modus der Vergabe, der Bezieherkreis und die Anzahl der unentgeltlich oder ermäßigt abgegebenen Karten zu regeln. (TZ 29)	zugesagt
25	Der Ablauf der Meldung von Nebenbeschäftigung wären im Organisationshandbuch eindeutig zu regeln und in einem elektronischen Prozess so zu organisieren, dass dieser ein Monitoring ermöglicht und erteilte Genehmigungen systematisch abbildet. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
26	Mit dem Verein „Symphonieorchester der Volksoper Wien“ wäre eine schriftliche Vereinbarung über die wechselseitigen Rechte und Pflichten zu treffen. Dabei wären insbesondere darauf zu achten, dass diese Vereinbarung die wirtschaftlichen Interessen der Volksoper Wien GmbH bestmöglich wahrt und der Außenauftritt des Symphonieorchesters der Volksoper Wien klarer von den Tätigkeiten der Volksoper Wien GmbH abgegrenzt wird, sodass potenzielle Interessenkonflikte entfallen. (TZ 31)	umgesetzt
27	Die Nebenbeschäftigung der Orchestermitglieder der Volksoper im „Symphonieorchester der Volksoper Wien“ wären im Hinblick auf die Verwendung der Bezeichnung Volksoper ausdrücklich (schriftlich) zu genehmigen. Im Fall der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und kulturpolitischen Interessen der Volksoper Wien GmbH wäre die Genehmigung zu versagen. (TZ 31)	umgesetzt
28	Für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an den Verein „Symphonieorchester der Volksoper Wien“ wären entgeltliche Mietverträge zu errichten. Weiters wären der allenfalls in der Vergangenheit entstandene Schaden – durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an den Verein – zu prüfen. (TZ 31)	umgesetzt
29	Im Fall der Abhaltung von Festveranstaltungen zugunsten des „Symphonieorchesters der Volksoper Wien“ wäre auf eine klare Trennung der Sphäre der Volksoper Wien GmbH von jener des Vereins hinzuwirken. (TZ 31)	umgesetzt
41	Künftige Leistungs- und Zielvereinbarungen wären auf strategisch relevante Ziele zu fokussieren; diesen wären Teilziele zuzuordnen, die aussagekräftig bzw. aktionsorientiert formuliert sind. Der Beitrag der Teilziele zur Erreichung der strategischen Ziele wäre nachvollziehbar darzulegen. (TZ 12)	zugesagt
42	Maßnahmen zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags wären in den Fokus künftiger Leistungs- und Zielvereinbarungen zu rücken. (TZ 12)	umgesetzt
43	Gespräche bzw. Verhandlungen mit der Österreichischen Gesundheitskasse wären weiterzuverfolgen, um eine Klärung der Rechtsnatur von Gastverträgen im Sinne der Rechtssicherheit herbeizuführen. (TZ 17)	umgesetzt
44	Bei künftigen Mitarbeiterbefragungen wäre nach der konkreten Betroffenheit oder Wahrnehmung von Gewalt- und Mobbingvorfällen zu fragen; die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären bei den Maßnahmen zur Gewalt- und Mobbingprävention zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugesagt
45	Neue digitale Möglichkeiten für eine interne Kommunikation mit der Belegschaft wären auszuloten. Aspekte der IT-Sicherheit, der Compliance sowie des Wissensmanagements wären dabei zu berücksichtigen. Insbesondere wären Kosten-Nutzen-Überlegungen zur Ausweitung der Lizenen für E-Mail-Adressen für die gesamte Belegschaft bzw. für Kollaborationsplattformen anzustellen. (TZ 25)	zugesagt
46	Das Potenzial neuer technischer Lösungen für Vertrieb und Marketing wäre zu nutzen und dabei insbesondere das konzernweite Customer Relationship Management gemeinsam umzusetzen. (TZ 26)	umgesetzt
47	Die IT-Strategie wäre zügig umzusetzen. (TZ 27)	umgesetzt
48	Die Optimierung der digitalen Prozesse im Bereich der Personalverrechnung wäre voranzutreiben. (TZ 27)	teilweise umgesetzt



Fazit

Die Volksoper Wien GmbH setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und eine teilweise um; die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung teilweise um. An das für Kunst und Kultur zuständige Bundesministerium richtete der RH eine zentrale Empfehlung, das Ministerium sagte die Umsetzung zu.

Die Volksoper Wien GmbH kam der Empfehlung nach, eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein „Symphonieorchester der Volksoper Wien“ zu treffen. Mit der Gesamtabfrage der Nebenbeschäftigen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2024/25 setzte sie eine weitere Empfehlung teilweise um. Offen blieb in diesem Zusammenhang, die Meldung von Nebenbeschäftigungen in einem elektronischen Prozess so zu organisieren, dass dieser ein Monitoring ermöglicht und erteilte Genehmigungen systematisch abbildet.

Eine detaillierte Geschäftseinteilung zu erstellen, sagte die Volksoper Wien GmbH zu.

Der Bundestheater-Holding GmbH hatte der RH empfohlen, den Vorschlag über die Verteilung der Basisabgeltung an das zuständige Bundesministerium nachvollziehbar nach objektiven Kriterien zu erstellen; sie setzte dies teilweise um. Bedarfsbestimmende Faktoren (Personalbedarf, Sonderprojekte wie Instandhaltungs- oder Investitionsvorhaben, Vorhaben zur Organisations- oder Publikumsentwicklung etc.) seien Gegenstand der Budgetverhandlungen zwischen Bundestheater-Holding GmbH und den Bühnengesellschaften.

Das Bundesministerium sagte die Umsetzung der zentralen Empfehlung zu, vor dem Hintergrund professioneller Arbeitsteilung die technische Abwicklung des Kartenvertriebs zu evaluieren.

Die getroffenen bzw. zugesagten Maßnahmen tragen zur Professionalisierung der Volksoper Wien GmbH bei.



Koordination der Cyber-Sicherheit; Follow-up-Überprüfung

Bund 2024/28



Der RH überprüfte von September bis November 2023 das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht Koordination der Cyber-Sicherheit (Reihe Bund 2022/13) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundeskanzleramt von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, zwei teilweise und vier nicht umsetzte und das Bundesministerium für Inneres von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei umsetzte, drei teilweise und drei nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Es wäre in Erwägung zu ziehen, die Aufgaben des Computer-Notfallteams der öffentlichen Verwaltung (GovCERT) langfristig durch Bedienstete des Bundes zu erbringen. (TZ 8)	k.A.
2	Die Länder wären zu den Sitzungen der Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe einzuladen; dies insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich für die Länder aus der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie künftig ergeben. (TZ 14)	nicht umgesetzt
6	Das Bundeskanzleramt sollte einen Gesamtüberblick über die wichtigen Dienste der Einrichtungen des Bundes erstellen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres wäre dieser Gesamtüberblick den operativen Gremien IKDOK und GovCERT zur Kenntnis zu bringen und in den Krisen-, Kontinuitäts- und Einsatzplänen für das Cyber-Krisenmanagement zu berücksichtigen. (TZ 3)	k.A.
7	In Ergänzung zum permanenten Cyber-Lagezentrum im Bundesministerium für Inneres (TZ 6) wäre auch ein permanent verfügbares nationales Cyber-Einsatzteam in Abstimmung mit dem in der Landesverteidigung geplanten Cyber-Einsatzteam zu schaffen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
8	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – dem für Personal des Bundes und daher auch für Fragen der Besoldung zuständigen Ministerium – wären Lösungsansätze für eine Rekrutierung von Cyber-Sicherheits-Expertinnen und -Experten zu erarbeiten. (TZ 8, TZ 11)	teilweise umgesetzt
9	Eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale wäre einzurichten. Im Hinblick auf die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, in deren Rahmen auch die Einrichtung eines Cyber-Sicherheitszentrums geplant ist, sollte die Integration der Aufgaben einer Cyber-Sicherheitsleitstelle in eine derartige Einrichtung berücksichtigt werden. (TZ 13)	k.A.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
3	Das Projekt zur Implementierung des Frühwarnsystems (Sensornetzwerk) wäre verstärkt zu betreiben und abzuschließen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
4	Das im Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) vorgesehene Meldeanalysesystem wäre umzusetzen, indem das gestartete Projekt zur Weiterentwicklung des Meldesammelsystems konsequent weiterverfolgt und abgeschlossen wird. Durch die Weiterentwicklung soll auch die zu erwartende steigende Anzahl von Meldungen über Sicherheitsvorfälle effizient bearbeitet werden, die sich aus dem erweiterten Kreis der von der NIS-2-Richtlinie erfassten Einrichtungen ergibt. (TZ 10)	umgesetzt
5	Der Entwurf der Standardhandlungsanweisungen, die die Kooperationsstufen für das Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen den Gremien Innerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur (IKDOK) und Operative Koordinierungsstruktur (OpKoord) konkretisieren, wäre möglichst rasch einer Beschlussfassung im IKDOK zuzuführen. (TZ 12)	umgesetzt
6	Das Bundeskanzleramt sollte einen Gesamtüberblick über die wichtigen Dienste der Einrichtungen des Bundes erstellen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres wäre dieser Gesamtüberblick den operativen Gremien IKDOK und GovCERT zur Kenntnis zu bringen und in den Krisen-, Kontinuitäts- und Einsatzplänen für das Cyber-Krisenmanagement zu berücksichtigen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
7	In Ergänzung zum permanenten Cyber-Lagezentrum im Bundesministerium für Inneres (TZ 6) wäre auch ein permanent verfügbares nationales Cyber-Einsatzteam in Abstimmung mit dem in der Landesverteidigung geplanten Cyber-Einsatzteam zu schaffen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
8	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – dem für Personal des Bundes und daher auch für Fragen der Besoldung zuständigen Ministerium – wären Lösungsansätze für eine Rekrutierung von Cyber-Sicherheits-Expertinnen und -Experten zu erarbeiten. (TZ 8, TZ 11)	zugesagt
9	Eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale wäre einzurichten. Im Hinblick auf die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, in deren Rahmen auch die Einrichtung eines Cyber-Sicherheitszentrums geplant ist, sollte die Integration der Aufgaben einer Cyber-Sicherheitsleitstelle in eine derartige Einrichtung berücksichtigt werden. (TZ 13)	zugesagt

Fazit

Das Bundeskanzleramt setzte von vier zentralen Empfehlungen eine teilweise und zwei nicht um. Für die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung war zwischenzeitig nicht mehr das Bundeskanzleramt zuständig (Darstellung mit „k.A.“).

Das Innenministerium setzte von vier zentralen Empfehlungen eine um und eine nicht um. Die Umsetzung von zwei Empfehlungen sagte es zu.

Zur zentralen Empfehlung – Einladung der Länder zu den Sitzungen der Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe – verwies das Bundeskanzleramt darauf, dass im Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz die Länder nicht umfasst waren und somit die rechtliche Grundlage hierfür fehlte. Außerdem gebe es einen regelmäßigen Austausch mit den Ländern.

Das Innenministerium setzte die zentrale Empfehlung zu Standardhandlungsanweisungen um: Es wendete die beschlossenen Standardanweisungen an, die die Kooperationsstufen für das Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen den Gremien „Innerer



Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur (IKDOK)“ und „Operative Koordinierungsstruktur (OpKoord)“ konkretisierten.

Dem Bundeskanzleramt und dem Innenministerium hatte der RH empfohlen, ein permanent verfügbares nationales Cyber-Einsatzteam (in Abstimmung mit der Landesverteidigung) zu schaffen. Sie setzten dies aufgrund fehlender Ressourcen – so ihre Mitteilung im Nachfrageverfahren – nicht um. Das Bundeskanzleramt gab jedoch an, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Verteidigungsministerium beim Aufbau eines permanent verfügbaren nationalen Cyber-Einsatzteams zu unterstützen.

Im Bundeskanzleramt fanden Vorarbeiten statt, um – wie vom RH empfohlen – Lösungsansätze für eine Rekrutierung von Cyber-Sicherheits-Expertinnen und -Experten zu erarbeiten. Das Innenministerium wird die Umsetzung der Empfehlung prüfen.

Dem Bundeskanzleramt hatte der RH empfohlen, eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale einzurichten. Das Bundeskanzleramt teilte dazu mit, dass seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 hierfür das Innenministerium zuständig sei. Das Innenministerium verwies wiederholt darauf, dass eine Cyber-Sicherheitsleitstelle erst nach Einrichtung eines Cyber-Einsatzteams sowie Frühwarnsystems sinnvoll ist.



Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz; Follow-up-Überprüfung

Bund 2024/31



Der RH überprüfte von August bis November 2023 das Bundeskanzleramt und die Österreichische Gesundheitskasse, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“ (Reihe Bund 2020/24) zu beurteilen. Im Zusammenhang damit analysierte der RH auch die Väterbeteiligung an der Betreuung von Kleinkindern (Kinder unter drei Jahren) und den Wiedereinstieg von Frauen ins Erwerbsleben nach der Geburt. Er fokussierte dabei vor allem auf die mit den Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz in Verbindung stehenden Effekte. Der RH stellte fest, dass das Bundeskanzleramt von elf überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei umsetzte, drei teilweise und fünf nicht umsetzte sowie die Österreichische Gesundheitskasse von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte und zwei teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 13 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Die Stichprobe für die Prüfung der Zuverdienstgrenze wäre auf Basis von Risikoüberlegungen sowie Kosten-Nutzen-Überlegungen anzuheben. Bei Personen, die aufgrund des Beihilfensbedarfs des anderen Elternteils einer Zuverdienstgrenze unterliegen, wäre wegen des festgestellten erhöhten Missbrauchsrisikos eine deutlich größere Stichprobe bis hin zu einer Vollprüfung des Zuverdienstes vorzusehen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Bei Personen, die in einem Jahr die Zuverdienstgrenze überschreiten, wäre die Prüfung der Zuverdienstgrenze standardmäßig auch für die anderen Bezugsjahre vorzusehen. (TZ 5)	umgesetzt
3	In den Arbeitsanweisungen zum Kinderbetreuungsgeldgesetz wären detaillierte Vorgaben zum Informationsaustausch zwischen Krankenversicherungsträgern und Finanzverwaltung zu machen; die gegenseitige verpflichtende Mitteilung von Änderungen auszahlungsrelevanter Sachverhalte sollte darin jedenfalls enthalten sein. (TZ 10)	nicht umgesetzt
4	Bei nachrangiger Zuständigkeit Österreichs für Familienleistungen wären Anspruchsberechtigte zumindest bei über sechsmonatiger Untätigkeit (bzw. unzureichender Rückmeldung) von ausländischen Behörden über die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorschuss zur Ausgleichszahlung zu stellen, zu informieren. (TZ 11)	umgesetzt
5	Zusammen mit den Krankenversicherungsträgern wären Controlling-Kennzahlen für die administrative Abwicklung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz zu definieren und diese wären in regelmäßigen Abständen zu erheben und zu analysieren. (TZ 13)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	In die vom Bundeskanzleramt veröffentlichte Statistik zur Väterbeteiligung wäre auch die zeitliche Aufteilung der Anspruchstage zwischen Frauen und Männern aufzunehmen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
7	Im Sinne der Zielsetzung des Bundeskanzleramts wären weitergehende Maßnahmen zur Erhöhung der Väterbeteiligung zu konzipieren; gegebenenfalls wäre auf eine dahingehende Änderung der gesetzlichen Grundlagen hinzuwirken; denkbar wären beispielsweise eine Ausweitung des Anteils der nur Männern vorbehaltenen Bezugstage (nicht übertragbare Bezugstage) beim Kinderbetreuungsgeld, eine weitere Attraktivierung der geteilten Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes, eine Informationskampagne zur Erhöhung der Bekanntheit des Partnerschaftsbonus. (TZ 15)	zugesagt
8	Die Wirkungen der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz auf den Zeitpunkt des Wiedereinstiegs ins Erwerbsleben wären mit der Erwerbstätigen- und Teilzeitquote von Eltern mit Kindern unter drei Jahren zu messen. (TZ 16)	zugesagt
9	Im Sinne der Zielsetzung des Bundeskanzleramts, den Wiedereinstieg von Frauen ins Erwerbsleben zu unterstützen, wären beim Kinderbetreuungsgeld Maßnahmen zu setzen, um den zeitnahen Wiedereinstieg nach Bezugsende zu fördern; gegebenenfalls wäre auf eine dahingehende Änderung der gesetzlichen Grundlagen hinzuwirken. Denkbar wären beispielsweise, die beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld im Vergleich zur Pauschalvariante zusätzlich ausbezahlten Mittel (zumindest teilweise) in Form eines Bonus auszuzahlen, falls zeitnah nach Ende des Leistungsbezugs ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erfolgt oder in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft auf eine Koppelung des (einkommensabhängigen) Kinderbetreuungsgeldes mit der arbeitsrechtlichen Elternkarenz hinzuwirken. (TZ 17)	nicht umgesetzt
10	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Ländern wäre auf einheitliche, verbindliche und für Auswertungen geeignete Datenerfassungen für Öffnungszeiten hinzuwirken, um die Qualität der daraus gezogenen Aussagen sicherstellen zu können. (TZ 18)	nicht umgesetzt
11	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Ländern wäre im Hinblick auf den Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung eine bundesweite Bedarfsplanung durchzuführen. Darauf aufbauend wäre die Mittelverteilung primär am konkreten regionalen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen und qualifiziertem Personal zu orientieren und wären verbindliche Verwendungsvorgaben und Zielwerte festzulegen. (TZ 18)	zugesagt
12	Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zur Beschleunigung der Abwicklung in grenzüberschreitenden Fällen wären mögliche Kooperationspotenziale bei der Verwaltungstätigkeit gemeinsam mit anderen Krankenversicherungsträgern, dem Bundesministerium für Finanzen und der Finanzverwaltung zu identifizieren; darauf aufbauend wären abgestimmte Verwaltungsprozesse zu implementieren. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
Österreichische Gesundheitskasse		
12	Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zur Beschleunigung der Abwicklung in grenzüberschreitenden Fällen wären mögliche Kooperationspotenziale bei der Verwaltungstätigkeit gemeinsam mit anderen Krankenversicherungsträgern, dem Bundesministerium für Finanzen und der Finanzverwaltung zu identifizieren; darauf aufbauend wären abgestimmte Verwaltungsprozesse zu implementieren. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
13	Die in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur Verringerung der Erledigungsdauer wären zügig abzuschließen; im Verantwortungsbereich der Österreichischen Gesundheitskasse liegende Gründe für vermeidbare Verzögerungen wären weiterhin zu identifizieren sowie entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verkürzung der Erledigungsdauer zu setzen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt



Fazit

Das Bundeskanzleramt setzte eine von fünf zentralen Empfehlungen zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um; die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen sagte es zu.

Der RH hatte dem Bundeskanzleramt empfohlen, die Stichprobe für die Prüfung der Zuverdienstgrenze auf Basis von Risikoüberlegungen sowie Kosten-Nutzen-Überlegungen anzuheben. Es setzte dies um. Es hob die Kontrollquote bei Personen, die aufgrund des Beihilfenanspruchs des anderen Elternteils einer Zuverdienstgrenze unterliegen, aufgrund des erhöhten Missbrauchsrisikos in dieser Gruppe von 30 % auf 50 % an. Zudem veranlasste es, dass Personen, die in einem Jahr die Zuverdienstgrenze überschritten, standardmäßig auch in allen anderen Bezugsjahren geprüft wurden. Dadurch sank das Risiko von unrechtmäßigem Leistungsbezug.

Die Empfehlung, Controlling-Kennzahlen für die administrative Abwicklung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz zu definieren, setzte das Bundeskanzleramt teilweise um. Es ließ die Erledigungsdauer jährlich standardisiert auswerten und richtete eine IT-Schnittstelle zwischen der ÖGK und dem IT-System des Kinderbetreuungsgeldes ein. Weiterhin nicht vom laufenden Controlling umfasst war die Anzahl der noch zu bearbeitenden Fälle – sie wäre erforderlich, um Bearbeitungsrückstände zeitnah zu erkennen.

Das Bundeskanzleramt gab an, dass im Regierungsprogramm 2025–2029 die Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Stärkung der Partnerschaftlichkeit und der Väterbeteiligung vorgesehen sei. Damit griff es die Empfehlung auf, weitergehende Maßnahmen zur Erhöhung der Väterbeteiligung zu konzipieren.

Das Bundeskanzleramt sollte in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium und den anderen Ländern – so eine weitere zentrale Empfehlung des RH – im Hinblick auf den Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung eine bundesweite Bedarfsplanung durchführen. Das Bundeskanzleramt sagte zu, anlässlich der Vorbereitung einer allfälligen nächsten Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik ab dem Kindergartenjahr 2027/28 gemeinsam mit dem Bildungsministerium die Empfehlung zu prüfen. Der RH betonte abermals, dass nur bei Vorhandensein von leistungsbaren Kinderbetreuungsangeboten eine echte Wahlmöglichkeit zwischen Kinderbetreuung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit bestand.

Nicht umgesetzt hatte das Bundeskanzleramt die Empfehlung, beim Kinderbetreuungsgeld Maßnahmen zu setzen, um den zeitnahen Wiedereinstieg von Frauen ins Erwerbsleben nach Bezugsende zu fördern. Der RH verwies diesbezüglich nochmals darauf, dass die überwiegende Mehrheit der Frauen, die einkommensabhängiges



Kinderbetreuungsgeld für ein Jahr bezogen, nach Bezugsende nicht sofort ins Berufsleben zurückkehrte, sondern häufig erst nach Ende der maximalen arbeitsrechtlichen Elternkarenz von etwa zwei Jahren ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnahm. Damit verfehlte das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in großen Teilen seine Intention, einen relativ raschen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu unterstützen.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Elektronische Gesundheitsakte ELGA und ELGA GmbH

Bund 2024/32



Der RH überprüfte von Juli bis Dezember 2023 die ELGA GmbH, das damalige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und den Dachverband der Sozialversicherungsträger mit dem Schwerpunkt Elektronische Gesundheitsakte ELGA. Prüfungsziel war es, die Vorgaben für die ELGA GmbH auf ihre Eignung zur Erreichung der Ziele von ELGA, die Organisation und Steuerung der ELGA GmbH, das System der Finanzierung von ELGA und der ELGA GmbH sowie den Umsetzungsstand von ELGA zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2022. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Im Rahmen der Bundes-Zielsteuerungskommission wäre auf einen zeitnahen Beschluss einer eHealth-Strategie unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf EU-Ebene hinzuwirken. (TZ 2)	umgesetzt
2	Die Arbeiten für einen geeigneten rechtlichen Rahmen für den Betrieb und die Weiterentwicklung von ELGA wären zu priorisieren, Vorschläge für eine Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 sowie die darauf basierenden Verordnungen wären zu erarbeiten. Diese sollten klar verständlich und an die technische Weiterentwicklung des Regelungsinhalts angepasst sein. Dabei wären auch die Entwicklungen auf EU-Ebene zu berücksichtigen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Das Ministerium sollte sich für eine Klarstellung der Regelungen zu den Speicherverpflichtungen für Gesundheitsdiensteanbieter in ELGA einsetzen und die ELGA-Verordnung 2015 damit abstimmen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Das Ministerium sollte sich im Interesse der Vollständigkeit der in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse für eine Änderung der Rechte zur Einschränkung der Teilnahme an ELGA einsetzen; dabei wären insbesondere Alternativen zu erwägen, die das Unterbleiben einer Speicherung von Gesundheitsdaten bzw. ihre Löschung aus ELGA vermeiden. (TZ 4)	zugesagt
5	Auf eine geeignete rechtliche Grundlage wäre hinzuwirken, die es der ELGA GmbH unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ermöglicht, die für ihre Steuerungs- und Koordinationsaufgaben erforderlichen Daten auf der Ebene des einzelnen Gesundheitsdiensteanbieters zu verarbeiten. (TZ 9)	zugesagt
6	Gemeinsam mit den Ländern wären die Entwicklungen auf EU-Ebene zur möglichen Weiterentwicklung von ELGA zu nutzen (z.B. für die zeitnahe Verfügbarkeit eines Patient Summary). Dabei wären unter Beachtung der Entwicklungen zum europäischen Raum für Gesundheitsdaten rechtzeitig die notwendigen technischen und rechtlichen Anpassungen abzustimmen und durchzuführen. (TZ 3)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Gemeinsam mit den Ländern wäre zu klären, welche Rolle der ELGA GmbH künftig zukommen soll; ihre Aufgaben wären auf dieser Basis neu zu definieren, Gesellschafts- und Syndikatsvertrag wären anzupassen und die ELGA GmbH wäre mit den dafür erforderlichen Ressourcen auszustatten. (TZ 5)	umgesetzt
8	Gemeinsam mit den Ländern wären die Entscheidungsstrukturen, die ELGA und eHealth betreffen, zu vereinfachen. Das Erfordernis der Aufgabenverteilung auf über 20 Gremien wäre zu prüfen und deren Anzahl gegebenenfalls zu reduzieren. Dabei wäre auch die Parallelstruktur aus ELGA-Koordinierungsausschuss und Fachgruppe eHealth zu hinterfragen. (TZ 6)	umgesetzt
9	Gemeinsam mit den Ländern wären zeitnah die Aufgaben und Kompetenzen der mit ELGA und eHealth befassten Gremien inklusive Abhängigkeiten und Berichtslinien – in Fortführung der Beschlüsse zur „eHealth Governance 2023“ – klarzustellen und abzugrenzen; die noch fehlenden Geschäftsordnungen wären bei Weiterbestehen der Gremien ehebaldig zu beschließen. Eine Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrats wäre herbeizuführen. (TZ 6)	umgesetzt
10	Gemeinsam mit den Ländern wären Lösungen zu entwickeln, damit auch Daten der Länder und der Sozialversicherung aus dem niedergelassenen Bereich und von Krankenanstalten für die Ermittlung von Leistungskennzahlen für ELGA genutzt werden können. (TZ 9)	umgesetzt
11	Der Betrieb und die Erneuerung der zentralen Komponenten der ELGA-Infrastruktur wären in partnerschaftlicher Zusammenarbeit sicherzustellen. (TZ 11)	zugesagt
12	Die 13 ELGA-Bereiche sollten gemeinsam mit den Ländern auf ihre Zweckmäßigkeit analysiert werden; gegebenenfalls wären Schritte zur Vereinfachung der dezentralen technischen Infrastruktur von ELGA einzuleiten; dies unter Berücksichtigung der Nutzung der ELGA-Bereiche durch den niedergelassenen Bereich. (TZ 11)	zugesagt
13	Gemeinsam mit den Ländern wäre bei der Anwendung eBefund die schreibende Anbindung des niedergelassenen Bereichs an ELGA voranzutreiben; insbesondere wäre eine Lösung für die Übermittlung von Bilddaten aus der Radiologie sowie für die Anbindung der niedergelassenen Labore zu finden, um die Vollständigkeit von ELGA zu erreichen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
14	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine Lösung für das Patient Summary im Sinne der EU-Vorgaben zu erarbeiten, um den Gesundheitsdiensteanbieter die effektive Verwendung von eBefund mit zunehmender Datenmenge zu erleichtern. (TZ 12)	zugesagt
15	Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu eMedikation und eRezept wären auch im Sinne der EU-Vorgaben für ePrescription umzusetzen, um gleiche Nutzungsverpflichtungen für alle Gesundheitsdiensteanbieter zu schaffen und eine Lösung für das situative Opt-out zu finden. (TZ 13)	zugesagt
16	Es wären Maßnahmen zu treffen, um die Vollständigkeit der Medikationsliste inklusive der verschriebenen Dosierung sicherzustellen und damit die eMedikation zu einer wirkungsvollen Anwendung für Gesundheitsdiensteanbieter sowie Patientinnen und Patienten auszubauen. (TZ 13)	zugesagt
17	Gemeinsam mit den Ländern und der ELGA GmbH wäre der Vollausbau des elmpfpasses voranzutreiben, sodass alle bestehenden Impfungen eingetragen sind und die Benachrichtigungsfunktion über anstehende Impfauffrischungen aktiv ist. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
18	Zuschüsse zur ELGA GmbH wären nur aufgrund aufrechter Beschlusslage in der Generalversammlung zu leisten. (TZ 18)	umgesetzt
19	Gemeinsam mit den Ländern wären die Jahresarbeitsprogramme um einen strategischen Bezug, etwa durch eine nachvollziehbare Begründung der enthaltenen Vorhaben bzw. Projekte, zu ergänzen. Im Interesse einer klaren Zuordnung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wäre in den Jahresarbeitsprogrammen zudem anzuführen, welche erfolgskritischen (Vor-) Leistungen der Systempartner (Bund, Länder und Sozialversicherung) zur Zielerreichung erforderlich wären. (TZ 7)	umgesetzt
20	Gemeinsam mit den Ländern wären Leistungskennzahlen zu definieren, die eine Messung der Fortschritte von ELGA im Hinblick auf ihre Vollständigkeit, die Strukturqualität der gespeicherten Dokumente und insbesondere die tatsächliche Nutzung von ELGA erlauben. (TZ 9)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Die technische Weiterentwicklung der ELGA-Infrastruktur sollte gemeinsam mit den Ländern fortgesetzt und auch zur Lösung anstehender Herausforderungen beim Betrieb der zentralen und dezentralen Komponenten genutzt werden. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
22	Angesichts der Komplexität des Finanzierungssystems von ELGA wären gemeinsam mit den Ländern Überlegungen zu seiner Vereinfachung anzustellen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
23	Für einen gesamthaften Überblick und im Sinne der Kostentransparenz wären gemeinsam mit den Ländern möglichst alle den Systempartnern (Bund, Länder und Sozialversicherung) durch ELGA entstehenden Kosten, vor allem jene der ELGA-Bereiche, in einer Budgetübersicht für ELGA darzustellen. (TZ 16)	zugesagt
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
6	Gemeinsam mit den Ländern wären die Entwicklungen auf EU-Ebene zur möglichen Weiterentwicklung von ELGA zu nutzen (z.B. für die zeitnahe Verfügbarkeit eines Patient Summary). Dabei wären unter Beachtung der Entwicklungen zum europäischen Raum für Gesundheitsdaten rechtzeitig die notwendigen technischen und rechtlichen Anpassungen abzustimmen und durchzuführen. (TZ 3)	zugesagt
7	Gemeinsam mit den Ländern wäre zu klären, welche Rolle der ELGA GmbH künftig zukommen soll; ihre Aufgaben wären auf dieser Basis neu zu definieren, Gesellschafts- und Syndikatsvertrag wären anzupassen und die ELGA GmbH wäre mit den dafür erforderlichen Ressourcen auszustatten. (TZ 5)	umgesetzt
8	Gemeinsam mit den Ländern wären die Entscheidungsstrukturen, die ELGA und eHealth betreffen, zu vereinfachen. Das Erfordernis der Aufgabenverteilung auf über 20 Gremien wäre zu prüfen und deren Anzahl gegebenenfalls zu reduzieren. Dabei wäre auch die Parallelstruktur aus ELGA-Koordinierungsausschuss und Fachgruppe eHealth zu hinterfragen. (TZ 6)	umgesetzt
9	Gemeinsam mit den Ländern wären zeitnah die Aufgaben und Kompetenzen der mit ELGA und eHealth befassten Gremien inklusive Abhängigkeiten und Berichtslinien – in Fortführung der Beschlüsse zur „eHealth Governance 2023“ – klarzustellen und abzugrenzen; die noch fehlenden Geschäftsordnungen wären bei Weiterbestehen der Gremien ehebaldig zu beschließen. Eine Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrats wäre herbeizuführen. (TZ 6)	umgesetzt
10	Gemeinsam mit den Ländern wären Lösungen zu entwickeln, damit auch Daten der Länder und der Sozialversicherung aus dem niedergelassenen Bereich und von Krankenanstalten für die Ermittlung von Leistungskennzahlen für ELGA genutzt werden können. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
11	Der Betrieb und die Erneuerung der zentralen Komponenten der ELGA-Infrastruktur wären in partnerschaftlicher Zusammenarbeit sicherzustellen. (TZ 11)	zugesagt
12	Die 13 ELGA-Bereiche sollten gemeinsam mit den Ländern auf ihre Zweckmäßigkeit analysiert werden; gegebenenfalls wären Schritte zur Vereinfachung der dezentralen technischen Infrastruktur von ELGA einzuleiten; dies unter Berücksichtigung der Nutzung der ELGA-Bereiche durch den niedergelassenen Bereich. (TZ 11)	zugesagt
13	Gemeinsam mit den Ländern wäre bei der Anwendung eBefund die schreibende Anbindung des niedergelassenen Bereichs an ELGA voranzutreiben; insbesondere wäre eine Lösung für die Übermittlung von Bilddaten aus der Radiologie sowie für die Anbindung der niedergelassenen Labore zu finden, um die Vollständigkeit von ELGA zu erreichen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
14	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine Lösung für das Patient Summary im Sinne der EU-Vorgaben zu erarbeiten, um den Gesundheitsdiensteanbietern die effektive Verwendung von eBefund mit zunehmender Datenmenge zu erleichtern. (TZ 12)	zugesagt
15	Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu eMedikation und eRezept wären auch im Sinne der EU-Vorgaben für ePrescription umzusetzen, um gleiche Nutzungsverpflichtungen für alle Gesundheitsdiensteanbieter zu schaffen und eine Lösung für das situative Opt-out zu finden. (TZ 13)	zugesagt
16	Es wären Maßnahmen zu treffen, um die Vollständigkeit der Medikationsliste inklusive der verschriebenen Dosierung sicherzustellen und damit die eMedikation zu einer wirkungsvollen Anwendung für Gesundheitsdiensteanbieter sowie Patientinnen und Patienten auszubauen. (TZ 13)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Gemeinsam mit den Ländern und der ELGA GmbH wäre der Vollausbau des elmpfusses voranzutreiben, sodass alle bestehenden Impfungen eingetragen sind und die Benachrichtigungsfunktion über anstehende Impfauffrischungen aktiv ist. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
18	Zuschüsse zur ELGA GmbH wären nur aufgrund aufrechter Beschlusslage in der Generalversammlung zu leisten. (TZ 18)	umgesetzt
19	Gemeinsam mit den Ländern wären die Jahresarbeitsprogramme um einen strategischen Bezug, etwa durch eine nachvollziehbare Begründung der enthaltenen Vorhaben bzw. Projekte, zu ergänzen. Im Interesse einer klaren Zuordnung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wäre in den Jahresarbeitsprogrammen zudem anzuführen, welche erfolgskritischen (Vor-) Leistungen der Systempartner (Bund, Länder und Sozialversicherung) zur Zielerreichung erforderlich wären. (TZ 7)	umgesetzt
20	Gemeinsam mit den Ländern wären Leistungskennzahlen zu definieren, die eine Messung der Fortschritte von ELGA im Hinblick auf ihre Vollständigkeit, die Strukturqualität der gespeicherten Dokumente und insbesondere die tatsächliche Nutzung von ELGA erlauben. (TZ 9)	zugesagt
21	Die technische Weiterentwicklung der ELGA-Infrastruktur sollte gemeinsam mit den Ländern fortgesetzt und auch zur Lösung anstehender Herausforderungen beim Betrieb der zentralen und dezentralen Komponenten genutzt werden. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
22	Angesichts der Komplexität des Finanzierungssystems von ELGA wären gemeinsam mit den Ländern Überlegungen zu seiner Vereinfachung anzustellen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
23	Für einen gesamthaften Überblick und im Sinne der Kostentransparenz wären gemeinsam mit den Ländern möglichst alle den Systempartnern (Bund, Länder und Sozialversicherung) durch ELGA entstehenden Kosten, vor allem jene der ELGA-Bereiche, in einer Budgetübersicht für ELGA darzustellen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
ELGA GmbH		
19	Gemeinsam mit den Ländern wären die Jahresarbeitsprogramme um einen strategischen Bezug, etwa durch eine nachvollziehbare Begründung der enthaltenen Vorhaben bzw. Projekte, zu ergänzen. Im Interesse einer klaren Zuordnung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wäre in den Jahresarbeitsprogrammen zudem anzuführen, welche erfolgskritischen (Vor-) Leistungen der Systempartner (Bund, Länder und Sozialversicherung) zur Zielerreichung erforderlich wären. (TZ 7)	umgesetzt
20	Gemeinsam mit den Ländern wären Leistungskennzahlen zu definieren, die eine Messung der Fortschritte von ELGA im Hinblick auf ihre Vollständigkeit, die Strukturqualität der gespeicherten Dokumente und insbesondere die tatsächliche Nutzung von ELGA erlauben. (TZ 9)	zugesagt
21	Die technische Weiterentwicklung der ELGA-Infrastruktur sollte gemeinsam mit den Ländern fortgesetzt und auch zur Lösung anstehender Herausforderungen beim Betrieb der zentralen und dezentralen Komponenten genutzt werden. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
22	Angesichts der Komplexität des Finanzierungssystems von ELGA wären gemeinsam mit den Ländern Überlegungen zu seiner Vereinfachung anzustellen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
23	Für einen gesamthaften Überblick und im Sinne der Kostentransparenz wären gemeinsam mit den Ländern möglichst alle den Systempartnern (Bund, Länder und Sozialversicherung) durch ELGA entstehenden Kosten, vor allem jene der ELGA-Bereiche, in einer Budgetübersicht für ELGA darzustellen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
24	Künftig sollten alle im Jahresarbeitsprogramm geplanten Vorhaben hinreichend konkretisiert werden. Dies betraf insbesondere eindeutige und messbare Kriterien (Inhalt, Ausmaß, Zeitrahmen) für die Steuerung der Umsetzung und Prüfung der Zielerreichung. (TZ 7)	zugesagt
25	Das Berichtswesen sollte übersichtlicher gestaltet und insbesondere um einen gesamthaften strukturierten Überblick über den Umsetzungsstatus von ELGA sowie um Vorschläge für vorrangig zu bearbeitende Handlungsfelder und Problemstellungen ergänzt werden. Die Feststellung des Zielerreichungsgrades sowie die Abweichungsanalyse sollten zudem künftig auf die in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Messgrößen und Zielwerte fokussieren. (TZ 8)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Das Teilprojekt „Logging und Monitoring“ mit dem Ziel der Etablierung (weitgehend automatisierter) rascherer Prozesse zur Erkennung und Behebung von Fehlern wäre voranzutreiben; damit wäre die Grundlage für ein wirksames technisches Monitoring zu schaffen. (TZ 9)	zugesagt
27	Zusätzlich zu den Jahresbudgets wären auch mittel- und langfristige Budgets zu erstellen und wären sämtliche erwartbaren Kosten zu budgetieren. Die Finanzierung von Projekten wäre vor der Budgetierung zu klären. (TZ 16)	zugesagt
28	Die Neukonzipierung der Quartalsberichte wäre fortzusetzen und ein für Steuerungszwecke aussagekräftiges Berichtswesen inklusive eines Risikocontrollings aufzubauen, um eine gesamthafte Betrachtung der Kosten von ELGA zu ermöglichen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
29	Für die Anrechnungsberichte wären neben der Einhaltung von Budgets auch die verrechneten Preise zu prüfen. (TZ 17)	umgesetzt
30	Aus Transparenzgründen sollte ein Rücklagenspiegel geführt werden. (TZ 18)	umgesetzt

Fazit

Das Gesundheitsministerium setzte vier zentrale Empfehlungen zur Gänze sowie zwei teilweise um und es sagte die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen zu. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze und zwei teilweise um. Weiters sagte er die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen zu.

Die Empfehlungen, im Sinne der EU-Vorgaben den Vollausbau der Anwendungen eBefund, eMedikation und elmpfpass voranzutreiben, setzten das Gesundheitsministerium und der Dachverband teilweise um bzw. sagten dies zu.

Die Bundes-Zielsteuerungskommission beschloss im Juni 2024 die eHealth-Strategie und bezog darin die Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Gesundheitsdatenraums (European Health Data Space) ein. Mit der im Jänner 2025 kundgemachten Novelle zur ELGA-Verordnung 2015 legte das Gesundheitsministerium klare Regelungen zu den Speicherverpflichtungen für Gesundheitsdiensteanbieter in ELGA sowie als Beginn der Speicherverpflichtung den 1. Jänner 2026 fest.

Ein Entwurf zur Novellierung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, der im August 2025 im Begutachtungsverfahren war, enthielt eine Grundlage zur Weiterentwicklung und zum Vollausbau der Anwendungen eBefund, eMedikation und elmpfpass im Sinne der EU-Vorgaben. Ein Projekt zur Speicherung der Bilddaten aus der Radiologie war in Arbeit, die technische Umsetzung des Patient Summary war geplant. Der Vollausbau des elmpfpasses war zwar technisch möglich, die Eintragung jedoch weiterhin nur für vier Impfungen verpflichtend.



Laut Bundes-Zielsteuerungsvertrag 2024 sollte die ELGA GmbH zu einer wirkungsvollen und effizienten gemeinsamen eHealth-Einrichtung für die Planung und Koordination der Weiterentwicklung von eHealth und ELGA ausgebaut werden. Eine entsprechende Änderung des Syndikats- und Gesellschaftervertrags beschlossen die Bundes-Zielsteuerungskommission im Juni 2024 sowie die Generalversammlung der ELGA GmbH Ende Juli 2024. Darauf aufbauend beschloss die Bundes-Zielsteuerungskommission im April 2025, die Gremienstruktur zu ändern und zu vereinfachen, die Parallelstruktur aus ELGA-Koordinierungsausschuss und Fachgruppe eHealth zu bereinigen sowie eine Arbeitsstruktur für themenübergreifende Projekte zu schaffen. Das vereinfachte die Entscheidungsstrukturen, die ELGA und eHealth betreffen. Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen wurde die Ressourcenausstattung der ELGA GmbH angepasst.

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trug dazu bei, ELGA zu einem wirkungsvollen eHealth-Instrument für Gesundheitsdiensteanbieter sowie für Patientinnen und Patienten auszubauen. Die im Juni 2024 beschlossene eHealth-Strategie enthielt konkrete Ziele für eine künftige digitale Unterstützung des Gesundheitswesens. Dies könnte u.a. unnötige Doppeluntersuchungen vermeiden und die Qualität, Effektivität sowie Effizienz der gesundheitlichen Versorgung steigern.



Medizinische Rehabilitation – Entwicklung und Steuerung

Bund 2024/34



Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2023 das damalige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, den Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Pensionsversicherungsanstalt und die Österreichische Gesundheitskasse mit dem Schwerpunkt medizinische Rehabilitation. Ziel der Gebrauchsüberprüfung war es, die Entwicklung der medizinischen Rehabilitation, deren Rechtsgrundlagen und Steuerung sowie die Planung zu beurteilen. Der RH knüpfte bei dieser Prüfung auch an Feststellungen und Empfehlungen aus seinem Bericht „Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung“ (Reihe Bund 2017/7) an. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2022. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	In statistischen Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die medizinische Rehabilitation wäre bei den Definitionen auch die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene zu berücksichtigen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Für die medizinische Rehabilitation wären statistische Weisungen zu erlassen, die gewährleisten, dass Anträge, Genehmigungen und durchgeführte Rehabilitationsverfahren (inklusive ambulanter Verfahren) einheitlich und schlüssig erfasst und dargestellt werden. (TZ 4)	zugesagt
3	Eine durchgängige Auswertbarkeit von Daten – von der Behandlung in Akutkrankenhäusern bis zur medizinischen Rehabilitation – wäre sicherzustellen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
5	Im Zuge einer Strategie zur Nutzung von Gesundheitsdaten wären die Erfassung und Auswertung systematisch zu regeln; das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sollte sich dabei an internationalen Vorhaben, z.B. dem Europäischen Raum für Gesundheitsdaten, orientieren. (TZ 4)	nicht umgesetzt
6	Für die medizinische Rehabilitation wäre auf eine klar geregelte Zuständigkeitsverteilung zwischen Pensions- und Krankenversicherung hinzuwirken. (TZ 7)	nicht umgesetzt
7	Auf eine klare rechtliche Regelung der ambulanten medizinischen Rehabilitation für alle aktiven Versicherten und Pensionsbeziehenden wäre hinzuwirken, einschließlich Kriterien für die Gewährung von stationärer bzw. ambulanter medizinischer Rehabilitation. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
8	Auf eine klare rechtliche Regelung der medizinischen Rehabilitation als Pflicht- oder freiwillige Leistung wäre hinzuwirken. (TZ 9)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bedeutung des Finanzierungsvorbehalts für medizinische Rehabilitation für Pensionsbeziehende bei der Pensionsversicherungsanstalt gesetzlich klargestellt wird; alternativ wäre auf die Abschaffung des Finanzierungsvorbehalts hinzuwirken. (TZ 10)	nicht umgesetzt
11	Versicherte, Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenanstalten wären umfassend zur medizinischen Rehabilitation zu informieren und Hindernisse für eine gebotene Inanspruchnahme zu untersuchen. (TZ 11)	zugesagt
12	Im Rahmen einer Rehabilitations-Gesamtstrategie wären die Regelungen für Pensionsbeziehende neu zu gestalten, um einen verbesserten Zugang zur medizinischen Rehabilitation zu erreichen und damit Pflegebedarf hintanzuhalten. (TZ 12)	nicht umgesetzt
14	Im Hinblick auf künftige Krisen- bzw. Pandemiesituationen wären gemeinsam mit den Ländern der rechtliche Rahmen und die Finanzierung einer Inanspruchnahme von Rehabilitationseinrichtungen zur Entlastung von Spitätern im Vorhinein abzuklären. (TZ 14)	nicht umgesetzt
18	Eine vollständige Einbindung der Rehabilitationsplanung in die Gesundheitsplanung wäre sicherzustellen. Dies sollte insbesondere die Beauftragung der analytischen Grundlagen durch die Gesundheit Österreich GmbH und die Schnittstellen zur Gesundheitsversorgung (insbesondere bei chronischen Krankheiten) sowie zur Pflegeplanung betreffen. Dabei wäre zu prüfen, inwiefern eine Beauftragung des Rehabilitationsplans durch die Bundes-Zielsteuerungskommission statt durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger zweckmäßig wäre. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
19	Auf eine noch stärkere Verbindlichkeit der Rehabilitationsplanung für die Bewilligungsverfahren der Länder wäre hinzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
20	Die Verbindlichkeit der Rehabilitationsplanung wäre auch in der Umsetzung durch die Pensionsversicherungsanstalt sicherzustellen, z.B. durch eine Regelung analog zur ärztlichen Stellenplanung im niedergelassenen Bereich (Schiedsverfahren bei unterbliebener Ausschreibung). (TZ 18)	teilweise umgesetzt
23	Bei der Erarbeitung des Rehabilitationsplans wäre auch ein Konzept zur Verringerung von Ungleichgewichten bei Indikationen und zwischen Versorgungszonen zu erstellen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
4	Konsistente und historisch nachvollziehbare Daten zu Anträgen, Genehmigungsverfahren und durchgeführten Rehabilitationsverfahren wären sicherzustellen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
10	Die Kriterien zur Früherfassung und Frühintervention wären zu evaluieren, um die Treffsicherheit der Maßnahmen zu erhöhen. (TZ 11)	zugesagt
11	Versicherte, Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenanstalten wären umfassend zur medizinischen Rehabilitation zu informieren und Hindernisse für eine gebotene Inanspruchnahme zu untersuchen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
15	Die Kosten der medizinischen Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen wären zu erfassen und alle Länder und Sozialversicherungsträger diesbezüglich einzubinden. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
16	Die Berechnungsformel für die Zahlungen der Länder für die medizinische Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen wäre am Soll- und nicht am Ist-Stand der Betten zu orientieren. (TZ 15)	umgesetzt
17	Eine Evaluierung der stationären Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche wäre zeitnah zu beauftragen. Dabei wäre auch die Indikationsverteilung zu berücksichtigen. (TZ 16)	umgesetzt
21	In der Rehabilitationsplanung wären die Steuerungseingriffe der einzelnen Sozialversicherungsträger klar auszuweisen und zu begründen. Klare Ziele sollten die Basis für die Berechnungen der Gesundheit Österreich GmbH bilden. (TZ 19)	umgesetzt
22	Es wäre auch eine Planung der ambulanten medizinischen Rehabilitation Phase III sicherzustellen; der Ist-Stand der ambulanten medizinischen Rehabilitation wäre besser zu erheben. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
23	Bei der Erarbeitung des Rehabilitationsplans wäre auch ein Konzept zur Verringerung von Ungleichgewichten bei Indikationen und zwischen Versorgungszonen zu erstellen. (TZ 20)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Österreichische Gesundheitskasse		
4	Konsistente und historisch nachvollziehbare Daten zu Anträgen, Genehmigungsverfahren und durchgeführten Rehabilitationsverfahren wären sicherzustellen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
10	Die Kriterien zur Früherfassung und Frühintervention wären zu evaluieren, um die Treffsicherheit der Maßnahmen zu erhöhen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
11	Versicherte, Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenanstalten wären umfassend zur medizinischen Rehabilitation zu informieren und Hindernisse für eine gebotene Inanspruchnahme zu untersuchen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
23	Bei der Erarbeitung des Rehabilitationsplans wäre auch ein Konzept zur Verringerung von Ungleichgewichten bei Indikationen und zwischen Versorgungszonen zu erstellen. (TZ 20)	umgesetzt
Pensionsversicherungsanstalt		
4	Konsistente und historisch nachvollziehbare Daten zu Anträgen, Genehmigungsverfahren und durchgeführten Rehabilitationsverfahren wären sicherzustellen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
10	Die Kriterien zur Früherfassung und Frühintervention wären zu evaluieren, um die Treffsicherheit der Maßnahmen zu erhöhen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
11	Versicherte, Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenanstalten wären umfassend zur medizinischen Rehabilitation zu informieren und Hindernisse für eine gebotene Inanspruchnahme zu untersuchen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
13	Die Gründe für den stärkeren Anstieg der Rehabilitationsverfahren bei den aktiven Versicherten im Vergleich zu den Pensionsbeziehenden wären zu analysieren und die Ergebnisse im Rahmen der Rehabilitationsplanung einzubringen. (TZ 13)	zugesagt
14	Im Hinblick auf künftige Krisen- bzw. Pandemiesituationen wären gemeinsam mit den Ländern der rechtliche Rahmen und die Finanzierung einer Inanspruchnahme von Rehabilitationseinrichtungen zur Entlastung von Spitälern im Vorhinein abzuklären. (TZ 14)	zugesagt
23	Bei der Erarbeitung des Rehabilitationsplans wäre auch ein Konzept zur Verringerung von Ungleichgewichten bei Indikationen und zwischen Versorgungszonen zu erstellen. (TZ 20)	umgesetzt
24	Bei der Konzeption der Forschungsgesellschaften zur medizinischen Rehabilitation wären insbesondere Fakten zu anstehenden Grundsatzfragen zu erheben. Daraus wären Positionen zu entwickeln, damit diese Fragen auf Basis der erzielten Ergebnisse entschieden werden können. (TZ 21)	zugesagt

Fazit

Das Gesundheitsministerium setzte von sieben zentralen Empfehlungen eine zur Gänze und zwei teilweise um. Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu, drei zentrale Empfehlungen blieben offen. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger setzte die zwei an ihn gerichteten zentralen Empfehlungen um.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen wurden insbesondere operative Verbesserungen bei der bedarfsgerechten Planung der Kinder- und Jugendrehabilitation, bei der Planung ambulanter Rehabilitation der Phase III und bei der Verbindlichkeit der Rehabilitationsplanung erreicht. Nicht erreicht wurden Verbesserungen bei der statistischen Erfassung, bei der Klarstellung von Zuständigkeiten und dem Zugang von Pensionsbeziehenden zur medizinischen Rehabilitation. Dadurch mangelte es an Steuerungsgrundlagen; Pensionsbeziehende hatten keinen vollständigen Zugang zur medizinischen Rehabilitation.



Medizinische Rehabilitation – Organisation und Umsetzung

Bund 2024/35



Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2023 den Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Pensionsversicherungsanstalt und die Österreichische Gesundheitskasse. Erhebungen fanden auch beim damaligen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz statt. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Organisation und Umsetzung der medizinischen Rehabilitation durch die Sozialversicherungsträger zu beurteilen, insbesondere die Definition der Medizinischen Leistungsprofile, das Vertragspartnermanagement, das Tarifsystem, die Qualitätssicherung und Bearbeitung der Anträge der Versicherten sowie das System zur Zuweisung von Patientinnen und Patienten an die Leistungserbringer. Der RH knüpfte bei dieser Prüfung auch an Feststellungen und Empfehlungen aus seinem Bericht „Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung“ (Reihe Bund 2017/7) an. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2022. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
4	In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendrehabilitation wären regelmäßige Vertragspartnerkontrollen durchzuführen und wäre sicherzustellen, dass die Qualitätsvorgaben eingehalten werden. (TZ 7)	umgesetzt
5	Auf die Veröffentlichung von Wartezeiten auf den Websites der stationären Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche wäre hinzuwirken. (TZ 8)	zugesagt
6	Es wäre zu erheben, ob es bei der Inanspruchnahme von Rehabilitation durch unter 18-Jährige besonders stark nachgefragte Monate gab (z.B. Ferienzeiten); eine gleichmäßige Inanspruchnahme wäre anzustreben. (TZ 8)	nicht umgesetzt
7	Ein strukturierter, trägerübergreifender Prozess zum Beschwerdemanagement in der Kinder- und Jugendrehabilitation wäre einzurichten. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
9	Bei der Ausgestaltung der Vergabeverfahren für medizinische Rehabilitation wäre künftig darauf zu achten, ausreichend flexible Verträge abzuschließen, um auf geänderte Umstände eingehen zu können. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
11	Es wäre zu prüfen, welche Formen der Preisbildung unter welchen Rahmenbedingungen am besten geeignet sind, eine wirtschaftliche und qualitätsvolle Leistungserbringung sicherzustellen. (TZ 14)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Auf eine konkrete Planung der ambulanten Rehabilitation Phase III (Stabilisierung der erreichten Effekte sowie langfristige Veränderung des Lebensstils) im Rehabilitationsplan wäre hinzuwirken. (TZ 15)	umgesetzt
13	Bei künftigen Maßnahmen zur Rehabilitation für Kinder und Jugendliche wären neben der geografischen und indikationsbedingten Verteilung der Einrichtungen auch die wirtschaftlichen, personellen und medizinischen Gesichtspunkte verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 16)	zugesagt
14	Unter Nutzung der Erfahrungen der bisherigen Vergabeverfahren wären die Verträge mit den Anbietern der medizinischen Rehabilitation zu optimieren. Dabei wären insbesondere eine hohe Flexibilität bei Veränderungen in der Nachfrage, eine Optimierung der Größe der Einrichtungen und ihrer Lage sowie die Möglichkeiten des Preiswettbewerbs anzustreben. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
15	Die Digitalisierung und Verbesserung des Prozesses zur Beantragung von medizinischer Rehabilitation wären prioritätär umzusetzen; dabei wäre auf eine hohe Qualität (Vollständigkeit und Aussagekraft) der Angaben zu achten, um eine bestmögliche Leistung für die Betroffenen sicherstellen zu können. (TZ 18)	zugesagt
Österreichische Gesundheitskasse		
4	In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendrehabilitation wären regelmäßige Vertragspartnerkontrollen durchzuführen und wäre sicherzustellen, dass die Qualitätsvorgaben eingehalten werden. (TZ 7)	umgesetzt
7	Ein strukturierter, trägerübergreifender Prozess zum Beschwerdemanagement in der Kinder- und Jugendrehabilitation wäre einzurichten. (TZ 8)	umgesetzt
11	Es wäre zu prüfen, welche Formen der Preisbildung unter welchen Rahmenbedingungen am besten geeignet sind, eine wirtschaftliche und qualitätsvolle Leistungserbringung sicherzustellen. (TZ 14)	zugesagt
14	Unter Nutzung der Erfahrungen der bisherigen Vergabeverfahren wären die Verträge mit den Anbietern der medizinischen Rehabilitation zu optimieren. Dabei wären insbesondere eine hohe Flexibilität bei Veränderungen in der Nachfrage, eine Optimierung der Größe der Einrichtungen und ihrer Lage sowie die Möglichkeiten des Preiswettbewerbs anzustreben. (TZ 17)	k.A.
15	Die Digitalisierung und Verbesserung des Prozesses zur Beantragung von medizinischer Rehabilitation wären prioritätär umzusetzen; dabei wäre auf eine hohe Qualität (Vollständigkeit und Aussagekraft) der Angaben zu achten, um eine bestmögliche Leistung für die Betroffenen sicherstellen zu können. (TZ 18)	zugesagt
17	Eine objektiv nachvollziehbare Methode der Patientenzuordnung zu einzelnen Einrichtungen wäre zu entwickeln, etwa im Sinne eines Patientensteuerungssystems. (TZ 19)	zugesagt
Pensionsversicherungsanstalt		
1	Die Leistungen und Therapiezeiten wären noch stärker an die konkreten Patientenbedürfnisse anzupassen, um die Versorgung möglichst effizient und effektiv zu gestalten. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Durch geeignete Instrumente (z.B. Tarifkalkulationen, Preiswettbewerb, Tariff differenzierung nach Unternehmensgröße) wäre sicherzustellen, dass das Tarifsystem für medizinische Rehabilitation für die Sozialversicherung wirtschaftliche bzw. sparsame Ergebnisse erzielt. (TZ 5)	zugesagt
3	Bei der Vertragspartnerkontrolle wären die Kontrollmaßnahmen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, um die Qualität der Rehabilitationseinrichtungen für die Patientinnen und Patienten sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
4	In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendrehabilitation wären regelmäßige Vertragspartnerkontrollen durchzuführen und wäre sicherzustellen, dass die Qualitätsvorgaben eingehalten werden. (TZ 7)	umgesetzt
7	Ein strukturierter, trägerübergreifender Prozess zum Beschwerdemanagement in der Kinder- und Jugendrehabilitation wäre einzurichten. (TZ 8)	umgesetzt
8	Ein Konzept wäre zu entwickeln, wie bestehende Ungleichgewichte in der Vertragspartnerstruktur – regional, strukturell und tariflich – ausgeglichen werden können. (TZ 10)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Bei der Ausgestaltung der Vergabeverfahren für medizinische Rehabilitation wäre künftig darauf zu achten, ausreichend flexible Verträge abzuschließen, um auf geänderte Umstände eingehen zu können. (TZ 12)	zugesagt
10	Bei künftigen Vergabeverfahren wären alle wichtigen Kriterien, einschließlich gebietsbezogener Zuschlagskriterien, bereits ab Beginn des Vergabeverfahrens klar und transparent zu kommunizieren. Über den Rehabilitationsplan hinaus wäre ein Konzept für die Verteilung (Lage) und Größe der Einrichtungen zu entwickeln, um Strukturungleichgewichte zu vermeiden. (TZ 13)	zugesagt
11	Es wäre zu prüfen, welche Formen der Preisbildung unter welchen Rahmenbedingungen am besten geeignet sind, eine wirtschaftliche und qualitätsvolle Leistungserbringung sicherzustellen. (TZ 14)	zugesagt
12	Auf eine konkrete Planung der ambulanten Rehabilitation Phase III (Stabilisierung der erreichten Effekte sowie langfristige Veränderung des Lebensstils) im Rehabilitationsplan wäre hinzuwirken. (TZ 15)	umgesetzt
14	Unter Nutzung der Erfahrungen der bisherigen Vergabeverfahren wären die Verträge mit den Anbietern der medizinischen Rehabilitation zu optimieren. Dabei wären insbesondere eine hohe Flexibilität bei Veränderungen in der Nachfrage, eine Optimierung der Größe der Einrichtungen und ihrer Lage sowie die Möglichkeiten des Preiswettbewerbs anzustreben. (TZ 17)	zugesagt
15	Die Digitalisierung und Verbesserung des Prozesses zur Beantragung von medizinischer Rehabilitation wären prioritär umzusetzen; dabei wäre auf eine hohe Qualität (Vollständigkeit und Aussagekraft) der Angaben zu achten, um eine bestmögliche Leistung für die Betroffenen sicherstellen zu können. (TZ 18)	zugesagt
16	Es wäre zu prüfen, wie die Zuweisung zur optimal geeigneten Einrichtung wieder stärker nach sachlichen Kriterien gewichtet werden könnte, etwa durch Information der Patientinnen und Patienten bzw. der Ärztinnen und Ärzte oder durch Verfeinerung der Kriterien. Dabei wäre auch die Akzeptanz der Betroffenen durch ausreichende Information über die Vorteile der vorgesehenen Zuordnung zu verbessern. (TZ 19)	zugesagt
18	Gemeinsam mit der Prüfung der Standorte und Indikationen der Eigenen Einrichtungen wäre die Leistungserbringung in Eigenen Einrichtungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei wären die höheren Kosten, die Alleinstellungsmerkmale und der Nutzen für einen medizinischen und wirtschaftlichen Erkenntnisgewinn zu berücksichtigen. (TZ 20)	zugesagt
19	Die Struktur der Eigenen Einrichtungen wäre – vor dem Hintergrund des anstehenden Investitionsbedarfs – im Hinblick auf Indikationen, Standorte und Größe zu prüfen, um für die künftig angestrebte Leistungserbringung möglichst zielgerichtet zu investieren. (TZ 21)	zugesagt
20	Bei künftigen IT-Projekten wären folgende Punkte als wesentliche Elemente einer erfolgreichen Projektplanung besonders zu berücksichtigen: Prozessänderungen durch die Digitalisierung, Aufwand und Nutzen von Neuentwicklungen in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für geänderte Vorgehensweisen, die Art der Ausrollung (gleichzeitig oder gestaffelt), die vorherige Definition des Leistungsumfangs und objektivierbare Kennzahlen zur Feststellung der Performance. (TZ 22)	umgesetzt

Fazit

Von den fünf zentralen Empfehlungen an die Pensionsversicherungsanstalt setzte diese eine teilweise um und sagte die Umsetzung von vier zu. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger setzte von zwei zentralen Empfehlungen eine teilweise um und sagte die Umsetzung einer zu. Die ÖGK sagte die Umsetzung einer zentralen Empfehlung zu, zu einer weiteren gab es keine umsetzungsrelevanten Angaben.



Die Umsetzung der Empfehlungen könnte eine Optimierung des Mitteleinsatzes und Verbesserungen in folgenden Bereichen bewirken:

- bei einer bedarfsgerechten Orientierung der Leistungen,
- der Wirtschaftlichkeit der Tarife,
- der Optimierung der Standorte,
- der Digitalisierung des Antragsprozesses,
- den Vergabeverfahren und
- der Effektivität der Behandlung.



Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Bund 2024/37

Umsetzungsgrad							
	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
	0	0	17	2	0	19	89,5 %

Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 das Bundesministerium für Finanzen und das vormalige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (u.a. Reihe Bund 2021/16) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Finanzen von elf überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine zur Gänze, zwei teilweise und acht nicht umsetzte; das vormalige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte von 19 überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei zur Gänze, sieben teilweise und zehn nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 16 Empfehlungen an das Bundesministerium für Finanzen und das vormalige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Im Zusammenwirken mit den anderen zuständigen Ministerien und den Ländern wären zusätzliche, rasch wirksame klimapolitische Maßnahmen zu setzen, um die Treibhausgas-Emissionen nachhaltig zu senken. Es wäre sicherzustellen, dass die unionsrechtliche Zielvorgabe für die Treibhausgas-Reduktion im Nicht-Emissionshandelsbereich 2030 durch Maßnahmen im Inland erfüllt werden kann; dies auch vor dem Hintergrund der bedeutenden finanziellen Auswirkungen im Falle einer Nichteerreichung. (TZ 5, TZ 9, TZ 14)	zugesagt
14	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wäre die Ökologisierung des Steuerrechts unter Berücksichtigung sozialpolitischer Erfordernisse voranzutreiben, um Kostenwahrheit bei den Treibhausgas-Emissionen zu erzielen sowie die Erreichung des Klimaziels 2030 und der Klimaneutralität 2040 zu ermöglichen. (TZ 13)	zugesagt
15	Im Zusammenwirken mit den Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
16	Im Zusammenwirken mit den Ländern wäre umgehend auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern hinzuwirken. (TZ 16)	zugesagt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Im Zusammenwirken mit den anderen zuständigen Ministerien und den Ländern wären zusätzliche, rasch wirksame klimapolitische Maßnahmen zu setzen, um die Treibhausgas-Emissionen nachhaltig zu senken. Es wäre sicherzustellen, dass die unionsrechtliche Zielvorgabe für die Treibhausgas-Reduktion im Nicht-Emissionshandelsbereich 2030 durch Maßnahmen im Inland erfüllt werden kann; dies auch vor dem Hintergrund der bedeutenden finanziellen Auswirkungen im Falle einer Nichteerreichung. (TZ 5, TZ 9, TZ 14)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre auf einen Konsens für ein neues Klimaschutzgesetz unter Beachtung der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Entschließung des Nationalrates an die Bundesregierung vom 26. März 2021 und der Festlegungen im Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 hinzuwirken. Dabei wäre insbesondere ein verbindlicher sektorspezifischer Zielpfad zur Treibhausgas-Reduktion vorzusehen. (TZ 7, TZ 8)	zugesagt
3	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre bei Anpassungen der Höchstmengen für Treibhausgas-Emissionen auf europäischer Ebene eine rasche legistische Umsetzung auf nationaler Ebene in die Wege zu leiten. (TZ 7)	zugesagt
4	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre auf eine Überarbeitung und Präzisierung der entsprechenden Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes hinzuwirken. Es wäre klarzustellen, zu welchem – möglichst frühen – Zeitpunkt festzustellen ist, ob in einem bestimmten Jahr eine Überschreitung der vorgesehenen Emissionshöchstmenge vorliegt, wie rasch im Falle einer derartigen Überschreitung die Evaluierung bisheriger Maßnahmen einzuleiten ist und wie lange diese Evaluierung höchstens dauern darf. (TZ 7)	zugesagt
5	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre bei der Festlegung von Reduktionszielen für die einzelnen Sektoren verstärkt zu prüfen, ob diese das mögliche Reduktionspotenzial des Sektors und dessen Anteil an den Gesamtemissionen Österreichs entsprechend widerspiegeln. (TZ 8)	zugesagt
6	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre darauf hinzuwirken, dass bei Überschreitung der Emissionshöchstmengen Verhandlungen über verstärkte oder ergänzende Maßnahmen in diesem Sektor zu führen sind. (TZ 8)	zugesagt
7	Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen wären die Zusammenarbeit und Abstimmung im Klimaschutz zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern zu verbessern und es wären geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz-Maßnahmen zu implementieren. (TZ 10)	zugesagt
8	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre auf die Verankerung von Maßnahmenprogrammen im Klimaschutzgesetz hinzuwirken. (TZ 11)	zugesagt
9	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme auf eine präzise Formulierung der Maßnahmen und auf genaue Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur Umsetzungsverantwortung, zur erwarteten Wirksamkeit sowie zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. (TZ 11)	zugesagt
10	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wären die Maßnahmen nach ihrer erwarteten Treibhausgas-Reduktionswirkung und im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abschätzung zu priorisieren, um im Ergebnis eine kompakte Liste an Maßnahmen mit hohem Wirkungspotenzial zu erzielen. (TZ 11)	zugesagt
11	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wären soweit möglich zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können. Diese Indikatoren sollten auf bundesweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen beruhen und aussagekräftige Vergleiche ermöglichen. (TZ 11)	zugesagt
12	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie den anderen zuständigen Ministerien und den Ländern wären bereits bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme entsprechende Prozesse für ein regelmäßiges Monitoring und Reporting des Umsetzungsstands an eine zentrale Stelle festzulegen. Dabei wäre sicherzustellen, dass Informationen über den Umsetzungsstand und die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen vorliegen. (TZ 12)	zugesagt
13	Evaluierungen zu Maßnahmenprogrammen wären zeitnah zu veröffentlichen und dem Nationalrat vorzulegen. Darin wären der Umsetzungsstand und die Wirksamkeit darzustellen. (TZ 12)	zugesagt
15	Im Zusammenwirken mit den Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 15)	nicht umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	Im Zusammenwirken mit den Ländern wäre umgehend auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern hinzuwirken. (TZ 16)	zugesagt

Fazit

Das Finanzministerium sagte die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen zu, das Landwirtschaftsministerium (es war seit April 2025 für Klima- und Umweltschutz zuständig) die Umsetzung von vier zentralen Empfehlungen.

Beiden Ministerien hatte der RH empfohlen, rasch wirksame klimapolitische Maßnahmen zu setzen, um die Treibhausgas-Emissionen nachhaltig zu senken und bedeutende finanzielle Auswirkungen im Falle einer Nichterreichung der unionsrechtlichen Zielvorgaben zu vermeiden. Die Ministerien verwiesen dazu auf das Regierungsprogramm 2025–2029 sowie auf den Ende 2024 vorgelegten finalen Nationalen Energie- und Klimaplan. Die darin enthaltenen Pläne und Maßnahmen würden die Erreichung der Klimaziele 2030 ermöglichen.

Zudem war laut Landwirtschaftsministerium ein neues Klimagesetz in Erarbeitung, das einen wesentlichen Handlungsrahmen für die zukünftige Gestaltung der Klimapolitik bilden werde. Damit sagte das Landwirtschaftsministerium auch die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung des RH zu, nämlich in Abstimmung mit dem Finanzministerium auf einen Konsens für ein neues Klimaschutzgesetz hinzuwirken. Der vom RH empfohlene, verbindliche sektorspezifische Zielpfad zur Treibhausgas-Reduktion wird laut Landwirtschaftsministerium im Rahmen sogenannter „Klimafahrpläne“ festgelegt. Ebenso werde die zentrale Empfehlung des RH, die Zusammenarbeit im Klimaschutz zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern zu verbessern und eine zentrale Steuerungsverantwortung für Klimaschutzmaßnahmen zu implementieren, im neuen Klimagesetz berücksichtigt.

Das Finanzministerium sagte zu, in Abstimmung mit dem Klimaschutzministerium die empfohlene Ökologisierung des Steuerrechts unter Berücksichtigung sozialpolitischer Erfordernisse voranzutreiben. Es verwies dazu auf eine interministerielle Arbeitsgruppe. Außerdem verwies es auf sein Wirkungsziel 3 in der Untergliederung 16 samt entsprechenden Kennzahlen: „Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext“. Dieses Wirkungsziel mache die Bedeutung der Ökologisierung des Steuerrechts sichtbar.

Zur zentralen Empfehlung des RH, im Zusammenwirken mit den Ländern umgehend auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern hinzuwir-



ken, verwies das Finanzministerium auf eine von ihm erstellte Analyse und daraus abgeleitete Empfehlung, gemeinsam mit den Ländern einen Aufteilungsmechanismus zu definieren. Im Paktum zum Finanzausgleich 2024 sei als gemeinsames Ziel festgehalten, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode ein Modell einer verursachergerechten Aufteilung der Kosten einschließlich der Tragung von allfälligen Sanktionszahlungen erarbeiten solle. Aktuell liefern Vorarbeiten zu dieser Arbeitsgruppe.

Das Landwirtschaftsministerium gab an, diese Empfehlung im Rahmen eines allfälligen, in enger Kooperation mit dem Finanzministerium zu erstellenden Ankaufsprogramms für Emissionszertifikate samt den dazu erforderlichen rechtlichen Grundlagen berücksichtigen zu wollen.



Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up-Überprüfung

Bund 2024/38



Der RH überprüfte von Februar bis April 2024 die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und das damalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten“ (Reihe Bund 2020/6) zu beurteilen. Aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgte ab Jänner 2021 eine Binnen-Differenzierung des privaten – nicht bundesfinanzierten – Hochschulsektors in Privathochschulen (als übergeordnetem Begriff) und Privatuniversitäten. Der RH überprüfte deshalb die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen an Privatuniversitäten (für die Jahre 2019 und 2020) und an Privatuniversitäten bzw. -hochschulen (ab 2021). Der RH stellte fest, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria von neun überprüften Empfehlungen eine umsetzte, vier teilweise umsetzte und vier nicht umsetzte und das damalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von drei überprüften Empfehlungen zwei teilweise umsetzte und eine nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 15 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)		
1	Im Rahmen des Jahresabschlusserstellungsprozesses sollte die richtige Erfassung noch nicht abrechenbarer Leistungen sichergestellt werden. (TZ 2)	umgesetzt
2	Das Projekt „Personalplanung“ wäre ehestmöglich abzuschließen und auf Basis der Ergebnisse wären die Verfahrenspauschalen anzupassen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Der eingeleitete Prozess zur Effizienzsteigerung wäre durch interne Struktur- und Prozessüberarbeitung konsequent und nachhaltig weiterzuverfolgen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Bei etwaigen Valorisierungen wären schriftliche Ergänzungen des Anstellungsvvertrags der Geschäftsführung vorzunehmen; der Teuerungsausgleich sollte bei der Geschäftsführung nicht zusätzlich als Anlass zur Anhebung des Gehaltsniveaus genutzt werden. (TZ 6)	umgesetzt
5	In einer zukünftigen Novelle der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 wäre explizit vorzusehen, dass bei institutionellen Reakkreditierungsverfahren im Prüfbereich Finanzierung Ist-Werte den Planwerten als Bezugswert vorangestellt werden. (TZ 7)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter sollte auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag geachtet werden. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offengelegt werden, um die Herleitbarkeit der Zahlen zu gewährleisten. (TZ 9)	nicht umgesetzt
7	Im Rahmen der Akkreditierungsverfahren wären die Gutachtergruppen derart zusammenzustellen, dass diese sämtliche in der Akkreditierungsverordnung festgelegten Prüfkriterien fachlich überprüfen können. (TZ 10)	zugesagt
8	Auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen wäre gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern – beispielsweise im Rahmen der Schulungen – besonders hinzuweisen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
9	Die Inhalte der Vor-Ort-Besuche wären nachvollziehbar zu dokumentieren und den Verfahrensunterlagen anzuschließen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	In der Jahresberichtsverordnung wären klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen; etwaige fehlende Informationen sollten von den Privathochschulen eingefordert werden. (TZ 12)	umgesetzt
11	Die der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach dem Privathochschulgesetz zustehenden statistischen Informationen zur Finanzierung sollten im Rahmen der Aufsichtspflicht regelmäßig von den Privathochschulen bzw. von der Statistik Austria angefordert werden. (TZ 13)	umgesetzt
15	Im Rahmen der Finanzplanung wären Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um die sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu erhöhen. (TZ 5)	umgesetzt
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung		
12	Für eine ausgewogene und auf die Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria abgestimmte Finanzierung wäre Sorge zu tragen. (TZ 3)	umgesetzt
13	Weiterhin sollte evaluiert werden, welche (weiteren) Daten auch von Privathochschulen zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können. (TZ 14)	umgesetzt
14	Der Begriff der nationalen bildungspolitischen Interessen wäre in den Strategiedokumenten näher zu konkretisieren und der gesetzlich eingeräumte Genehmigungsvorbehalt als Steuerungsinstrument für den Sektor der Privathochschulen einzusetzen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
15	Im Rahmen der Finanzplanung wären Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um die sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu erhöhen. (TZ 5)	umgesetzt

Fazit

Die AQ Austria setzte von drei zentralen Empfehlungen zwei um und eine nicht um, das Wissenschaftsministerium setzte alle drei zentralen Empfehlungen um.

Der RH konnte mit der Follow-up-Überprüfung im Bereich der Akkreditierung von Privathochschulen zu einer Professionalisierung der Verfahren sowie zu einer effizienteren Organisation und einer stabileren Finanzstruktur der AQ Austria beitragen.

Mit der Novelle der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung von 2024 setzte die AQ Austria die Empfehlung um, verpflichtend Ist-Werte als Bezugswerte zu Planwerten in den Anträgen auf institutionelle Reakkreditierung darzulegen. Die Empfehlung, vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachtergruppe auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben zu achten, fand keine Berücksichtigung. Laut



AQ Austria könnte die Überprüfung nicht – wie vom RH angeregt – im Rahmen einer Vorprüfung erfolgen, sondern sei integraler Bestandteil des eigentlichen Begutachtungsverfahrens. Die auch an das Wissenschaftsministerium gerichtete Empfehlung, im Rahmen der Finanzplanung Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um die sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur zu erhöhen, setzte die AQ Austria um: Sie steigerte die Erlöse im Jahresabschluss 2024 im Vergleich zum Jahresabschluss 2023 um ca. 5 %. Damit setzte sie die seit 2022 erfolgte jährliche Erhöhung der sonstigen (eigenen) Erlöse weiter fort.

Das Wissenschaftsministerium stockte 2024 die Budgetmittel der AQ Austria auf und berücksichtigte auch in der Abstimmung des Finanzplans 2025 die Empfehlung, für eine ausgewogene und auf die Aufgaben der AQ Austria abgestimmte Finanzierung Sorge zu tragen. Auch die Empfehlung, weiterhin zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privathochschulen zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können, setzte es um: Es erfasste Daten und entwickelte die gesetzlichen Grundlagen zur Übermittlung von Daten in einem laufenden Prozess weiter.



Nachfrage 2025: Bund/Länder

Klimakrise – Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Niederösterreich

Bund 2024/1
Niederösterreich 2024/1



Der RH überprüfte zwischen November 2022 und März 2023 die Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Niederösterreich angesichts der Klimakrise. Überprüfte Stellen waren das Land Niederösterreich und das vormalige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die bereits bestehenden und zu erwartenden Auswirkungen der Klimakrise auf die Wasserwirtschaft darzustellen, Studien zu den Auswirkungen der Erderhitzung in den besonders betroffenen Bereichen und Regionen Niederösterreichs sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung zu erheben und darzustellen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2022. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Auf Basis des § 59a Wasserrechtsgesetz 1959 wäre ein digitales Melderegister für tatsächliche Wasserentnahmen einzurichten. (TZ 29)	zugesagt
2	Die Entwicklung des Wasserdargebots wäre neu zu bewerten, sobald neue Klimamodellrechnungen für Österreich verfügbar sind. (TZ 3)	zugesagt
3	Im bestehenden Förderangebot wären verstärkt Anreize für die erforderlichen Investitionen zur Absicherung der Trinkwasserversorgung angesichts der Klimakrise zu setzen. (TZ 12)	umgesetzt
Land Niederösterreich		
2	Die Entwicklung des Wasserdargebots wäre neu zu bewerten, sobald neue Klimamodellrechnungen für Österreich verfügbar sind. (TZ 3)	zugesagt
3	Im bestehenden Förderangebot wären verstärkt Anreize für die erforderlichen Investitionen zur Absicherung der Trinkwasserversorgung angesichts der Klimakrise zu setzen. (TZ 12)	umgesetzt
4	Individuelle Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wären auch für weitere wasserwirtschaftlich sensible Gebiete, wie das Südliche Wiener Becken und das Weinviertel, vorzusehen und dabei Summationseffekte von Wasserentnahmen aus dem Grundwasser unter 50.000 m³/a bei Bewilligungen für Wasserentnahmen zu berücksichtigen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Wasserwirtschaftlich sensible Gebiete wären als Grundlage für die nachhaltige Erteilung von Nutzungsrechten zu definieren, in denen in der Folge Maßnahmen gegen die Übernutzung von Grundwasserkörpern ergriffen werden sollen. (TZ 7)	umgesetzt
6	Für das Traisental wäre ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen. (TZ 9)	umgesetzt
7	Es wäre darauf hinzuwirken, dass Gemeinden ohne öffentliche Wasserversorgung eine solche errichten und dass Gebäude mit Einzelversorgungen in geschlossenen Siedlungsgebieten an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. (TZ 11)	umgesetzt
8	Das Instrument der Trinkwasserpläne wäre hinsichtlich seiner Attraktivität, Abwicklung und Aussagekraft zu evaluieren. (TZ 13, TZ 15)	umgesetzt
9	Das Land Niederösterreich sollte sich regelmäßig einen Überblick über die Wasserversorgungssituation in den Gemeinden verschaffen, um diese bei der zeitgerechten Planung einer gesicherten Wasserversorgung zu unterstützen. (TZ 14)	zugesagt
10	Die Detailstudien wären insbesondere für jene Regionen, in denen zukünftig eine weitgehende Ausnutzung bzw. Übernutzung des verfügbaren Grundwasserdargebots zu erwarten ist, rasch zu beauftragen bzw. abzuschließen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
11	Für alle Gemeinden wären für die Wasserversorgung jährlich die Parameter Jahreswasserbedarf, Jahresfördermenge, maximaler Tagesverbrauch und Ergiebigkeit des Wasserspenders bei Trockenheit zu erheben, um damit wesentliche Parameter für die Wasserversorgung angesichts der Klimakrise zur Verfügung zu haben. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
12	Erhebungen wären durchzuführen mit dem Ziel, die Datenlage über die bewässerbaren Flächen und die tatsächlichen Entnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung zu verbessern. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
13	Bei der Beratung und Förderung zur landwirtschaftlichen Bewässerung wäre verstärkt auf Maßnahmen des Wasserrückhalts in der Fläche einerseits und auf die sparsame Wassernutzung andererseits zu fokussieren. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
14	Es wäre sicherzustellen, dass die Bewilligungsdauer von Wasserentnahmen zu Beregnungszwecken in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten mit hohen Ausnutzungsgraden des Grundwassers auf deutlich unter 25 Jahre verkürzt wird. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
15	Die unterschiedlichen Auflagen in den Bescheiden, mit denen Wasserentnahmen zu Beregnungszwecken bewilligt wurden, wären zu analysieren. (TZ 21)	umgesetzt
16	Aufbauend auf einer Analyse der Bewilligungsbescheide von Wasserentnahmen zu Beregnungszwecken wäre bei der Erteilung von Bewilligungen für Wasserentnahmen zu Beregnungszwecken eine einheitliche Vollzugspraxis im Hinblick auf das Ausmaß der Wassernutzung, die Erfassung der entnommenen Wassermengen (z.B. mit Wasserzählern), die Befristungen und zulässige Berechnungsdauern sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
17	Unbefristete oder über einen Zeitraum von 25 Jahren hinaus befristete Bescheide für Wasserentnahmen zu Beregnungszwecken, die das Ausmaß der Wassernutzung nur unzureichend regeln, wären im Wege von Verfahren nach § 21a Wasserrechtsgesetz 1959 anzupassen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
18	Den Bezirkshauptmannschaften wären die Mindestanzahl, die Häufigkeit und der Inhalt der Kontrollen von Wasserentnahmen für Bewässerungen sowie deren Dokumentation vorzugeben. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
19	Aufgrund der Bedeutung der Region für die landwirtschaftliche Produktion in Österreich, einer nicht auszuschließenden ungünstigen Klimaentwicklung und der langen Umsetzungsdauer des konzipierten Bewässerungsprojekts wären in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Voruntersuchungen zum Bewässerungsprojekt zu starten. Im ersten Schritt sollten besonders betroffene Gebiete ermittelt und öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten für das Bewässerungsprojekt ausgelotet werden. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
20	Bei Kläranlagen an Vorflutern, die einen weniger als guten Zustand aufweisen, wäre konsequent und zeitnah die Umsetzung erforderlicher Reinigungsstufen vorzuschreiben. (TZ 26)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Die Verfahren zu den bis Ende 2021 zu sanierenden Restwasserstrecken wären rasch abzuschließen und deren Umsetzung wäre zeitnah zu kontrollieren. (TZ 27)	zugesagt
22	Die Einhaltung der bestehenden Restwasservorschreibungen wäre systematisch und insbesondere bei Niederwasserführung zu kontrollieren. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
23	Das Wasserbuch wäre zu vervollständigen und zu berichtigen. Eine automatisierte Auswertungsmöglichkeit wäre zu schaffen. (TZ 29)	zugesagt
24	Grundlagen für die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen für wasserwirtschaftlich sensible Gebiete wären zu schaffen. Diese sollen einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen regeln, die Berücksichtigung von Summationseffekten vorschreiben und zu Wasserentnahmen eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bei Neubewilligungs- und Wiederverleihsverfahren sowie Verfahren nach § 21a Wasserrechtsgesetz 1959 gewährleisten. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
25	Die zuständigen Behörden (Wasserrechtsbehörde, Bezirksverwaltungsbehörden und Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister) wären bei der Entwicklung von Ablaufplänen bei akutem Wassermangel zu unterstützen. (TZ 31)	umgesetzt
26	Die Gemeinden und Wasserverbände wären bei der Bewusstseinsbildung zu wassersparendem Verhalten zu unterstützen. (TZ 31)	umgesetzt
27	Die Einführung vorbeugender Lenkungsmaßnahmen im Hinblick auf nicht zwingend notwendige Wassermehrverbräuche analog zum Land Kärnten wäre zu prüfen. (TZ 31)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Landwirtschaftsministerium sagte die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen zu. Das Land Niederösterreich setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und eine teilweise um; die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung sagte es zu.

Für die Einrichtung des empfohlenen digitalen Melderegisters für tatsächliche Wasserentnahmen führte das Landwirtschaftsministerium Vorarbeiten, Abstimmungen mit den Ländern sowie erste Gespräche mit Stakeholdern durch. Auf dieser Grundlage sollten die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für ein zukünftiges Wasserentnahmeregister vorbereitet werden.

Das Landwirtschaftsministerium und das Land Niederösterreich sagten auch zu, die Entwicklung des Wasserdargebots neu zu bewerten, sobald neue Klimamodellrechnungen für Österreich verfügbar sind. Das Ministerium verwies auf die beauftragte Aktualisierung der Studie „Anpassungsstrategien an den Klimawandel für Österreichs Wasserwirtschaft“ aus dem Jahr 2017, bei der aktuelle Klimaszenarien berücksichtigt würden. Ergebnisse zu hydrologischen Modellierungen zum Wasserhaushalt seien Ende 2026 oder im Laufe des Jahres 2027 zu erwarten. Das Land Niederösterreich plante, die Entwicklung des Wasserdargebots in Niederösterreich neu zu bewerten, wenn die vom Ministerium beauftragte Studie vorliegt.

Dem Land Niederösterreich hatte der RH weiters empfohlen, als Grundlage für die nachhaltige Erteilung von Nutzungsrechten wasserwirtschaftlich sensible Gebiete zu definieren, in denen in der Folge Maßnahmen gegen die Übernutzung von Grund-



wasserkörpern ergriffen werden sollen. Das Land Niederösterreich setzte dies um: Es bewertete in jeder Katastralgemeinde das Grundwasserdargebot sowie dessen Erschließbarkeit und definierte so wasserwirtschaftlich sensible Gebiete. Auf dieser Basis sollten verstärkt Beratungen angeboten werden. Für jene Grundwasserkörper, für die ein künftiges Risiko für einen schlechten quantitativen Zustand bestand, lagen wasserwirtschaftliche Grundsatzpapiere vor, um auch in Zukunft einen guten quantitativen Zustand sicherzustellen.

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung an das Land Niederösterreich, Grundlagen für die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen für wasserwirtschaftlich sensible Gebiete zu schaffen. Mit einem Regionalprogramm sollten der gute mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper und die mögliche Nutzung von Donauwasser für die Landwirtschaft im Weinviertel gesichert werden. Das Land plante, die entsprechende Verordnung im Jahr 2025 zu erlassen.



FFoQSI GmbH – Austrian Competence Centre for Feed and Food Quality, Safety and Innovation

Bund 2024/2
Oberösterreich 2024/1



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2023 die Gebarung der FFoQSI GmbH, des Austrian Competence Centre for Feed and Food Quality, Safety and Innovation. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der Aufbauorganisation, der Finanzierung und der finanziellen Lage, der Strategie und der Zielerreichung, der Ablaufprozesse der Forschungsprojekte, der Personalwirtschaft sowie des Internen Kontrollsystems. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2022. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
FFoQSI GmbH		
1	Zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung des Strategiebeirats wären Maßnahmen zu setzen, um eine effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen (z.B. durch Einrichtung eines „Executive Committee“). (TZ 3)	zugesagt
2	Eine Geschäftsordnung für den Internationalen wissenschaftlichen Beirat als Grundlage für dessen Arbeit sollte ausgearbeitet werden. (TZ 3)	umgesetzt
3	Eine Befristung des Geschäftsführervertrags wäre künftig vorzusehen. (TZ 4)	zugesagt
4	Künftigen Ziel- und Prämienvereinbarungen wären ambitionierte Ziele zugrunde zu legen; diese Ziele wären mit geeigneten Messgrößen zu versehen, die Bewertung, ob und in welchem Ausmaß die Ziele erreicht wurden, wäre schriftlich zu dokumentieren. (TZ 4)	umgesetzt
5	Die dem Prokuristen zuerkannte Gehaltshöhe wäre im Vergleich zum Geschäftsführer unter Abwägung der gesellschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen. (TZ 4)	zugesagt
6	Verweise in den Dienstverträgen auf die Anwendung eines Kollektivvertrags sollten gestrichen werden, um allfällige Missverständnisse auszuschließen. (TZ 4)	umgesetzt
7	In die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wären Vorschriften – orientiert am Bundes-Public Corporate Governance Kodex – insbesondere zu Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikten und Korruptionsprävention aufzunehmen. (TZ 5)	umgesetzt
8	Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollte hinsichtlich der Abhaltung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen überarbeitet werden, dabei sollten insbesondere die Beschlussfähigkeit und Vertraulichkeit sichergestellt werden. (TZ 5)	umgesetzt
9	Künftig sollte im Sinne einer besseren Risikoverteilung und einer verringerten Abhängigkeit auf eine ausgewogene Verteilung der Leistungen durch die Unternehmenspartner geachtet werden. (TZ 6)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Auf den NON-COMET-Bereich wäre verstärktes Augenmerk zu legen, um einerseits die Vorgaben des Fördervertrags zu erfüllen und andererseits ein Weiterbestehen der Gesellschaft nach dem Ende der COMET-förderung zu sichern. (TZ 6)	umgesetzt
11	Eine schriftliche Veranlagungsrichtlinie sollte erarbeitet werden. (TZ 7)	zugesagt
12	Es wären die liquiden Mittel im Sinne einer Risikostreuung auf mehrere Kreditinstitute zu verteilen und bei der Auswahl der Kreditinstitute anfallende Gebühren und Zinsrträge umfassend zu vergleichen. (TZ 7)	umgesetzt
13	Die vom Evaluierungsgremium angeregten Teilstrategien sollten zeitnah erstellt werden. (TZ 9)	umgesetzt
14	Um die Zielerreichung nachvollziehbar zu dokumentieren, wären die Indikatorwerte konsistent und im richtigen Format der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) zu melden. (TZ 10)	umgesetzt
15	Den Indikatoren sollten ambitionierte Planwerte zugeordnet werden, um die Leistungserbringung zu optimieren. (TZ 10)	nicht umgesetzt
16	Die Beiträge zu den Umsetzungsmaßnahmen der nachhaltigen Entwicklungsziele wären im Jahresbericht und auf der Website zu veröffentlichen, um die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Agenda 2030 in der Bevölkerung zu stärken. (TZ 11)	umgesetzt
17	In die Stellenbeschreibungen wären auch die mit einer bestimmten Stelle notwendig verbundenen IT-Berechtigungen aufzunehmen. (TZ 12)	umgesetzt
18	Zumindest für die Leitungsfunktionen im wissenschaftlichen Bereich (wissenschaftliche Bereichsleitung, Projekt- und Teilprojektleitung) sollten Stellenbeschreibungen nach dem Modell der Stellenbeschreibungen für das Headoffice erstellt werden. (TZ 12)	umgesetzt
19	Ein Organisationshandbuch („Prozesslandkarte“) mit verschriftlichten Vorgaben für die Abwicklung der Forschungsprojekte wäre zu erstellen, das alle Prozesse übersichtlich darstellt, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Ablauf der Projekte transparent zugänglich zu machen. (TZ 13)	zugesagt
20	Ein standardisierter Prozess für die Aufnahme neuer Unternehmenspartner in das Konsortium der FFoQSI GmbH wäre zu erarbeiten, um eine einheitliche, transparente und rechtssichere Vorgehensweise zu gewährleisten. (TZ 15)	zugesagt
21	Verträge über die Rechte am geistigen Eigentum sollten mit den Unternehmenspartnern möglichst vor Projektbeginn abgeschlossen werden, um der Auflage des COMET-Evaluierungskomitees zu entsprechen und Rechtssicherheit bei der Verwertung von geistigem Eigentum zu gewährleisten. (TZ 16)	zugesagt
22	Die sinnwidrige Formulierung zur Widerspruchsfrist im Vertragsmuster über die Rechte am geistigen Eigentum wäre zu bereinigen. (TZ 16)	umgesetzt
23	Die Forschungspläne sollten vor Beginn der Forschungstätigkeiten erarbeitet und genehmigt werden, um die wesentlichen Inhalte des Projekts (z.B. Dauer, Ziele und Finanzierung) mit den Unternehmenspartnern vertraglich zu vereinbaren. (TZ 17)	zugesagt
24	Die Definition von gemeinsamen Publikationen in der Vorlage der Forschungspläne wäre den „Monitoring-Tables“ der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) anzugeleichen, um Unklarheiten und mögliche Fehlerquellen bei der Erfassung der Indikatorwerte für die Zielerreichung zu vermeiden. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
25	Tier- bzw. Fütterungsversuche und die Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen sollten immer nachvollziehbar in die Forschungspläne aufgenommen werden. (TZ 17)	zugesagt
26	Bei der Rekrutierung von Personal wäre eine ausgewogene Geschlechterverteilung anzustreben. (TZ 19)	umgesetzt
27	Die Preisangemessenheit der Leistungsverträge mit externen Dienstleistern im Bereich der Personalwirtschaft sollte durch Einholung von Vergleichsangeboten in regelmäßigen Abständen überprüft werden. (TZ 20)	zugesagt
28	Die IT-Berechtigungen für die und der physische Zugang zu den Personaldaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre strikt auf die unmittelbar mit der Personalarbeit befassten Bediensteten zu begrenzen. (TZ 20)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Die Kernprozesse des Personalwesens wären in einem Personalhandbuch zusammenzufassen und abzubilden. (TZ 20)	umgesetzt
30	Für die Verfolgung der künftigen Unternehmensziele wäre mittelfristig geeignetes Stammpersonal aufzubauen. (TZ 21)	umgesetzt
31	In periodischen Abständen wären Mitarbeiterbefragungen durchzuführen, um die Gesamtzufriedenheit der Bediensteten und das Betriebsklima zu beurteilen. (TZ 21)	umgesetzt
32	Künftig wären verstärkt Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. (TZ 21)	umgesetzt
33	Mittelfristig wäre ein eigenes Gehaltsschema sowohl für den wissenschaftlichen Bereich als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Headoffice zu entwickeln, um das Entgeltsystem für die Bediensteten transparenter zu gestalten. (TZ 22)	zugesagt
34	Es sollte eine umfassende Risikoanalyse der Unternehmensaktivität der FFoQSI GmbH durchgeführt und dabei eine Risikomatrix bzw. eine Risikoliste erstellt werden, um Kenntnis über die Risikodimensionen sowie über die Möglichkeit von schädigenden Ereignissen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu erhalten. (TZ 23)	nicht umgesetzt
35	Das Interne Kontrollsyste m wäre regelmäßig und systembezogen extern überprüfen zu lassen, um seine Wirksamkeit sicherzustellen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
36	Der Wirtschaftsprüfer sollte in regelmäßigen Zeitintervallen – z.B. alle fünf Jahre – gewechselt werden, um Routinen vorzubeugen und die Qualität der Abschlussprüfung nachhaltig zu sichern. (TZ 25)	zugesagt
37	Compliance-Regelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären festzulegen. (TZ 26)	umgesetzt
38	Bei der Abwicklung der Beschaffungen sollte ab einer angemessenen Betragsgrenze die Einholung von Vergleichsangeboten vorgesehen werden, um den Wettbewerb zu nutzen und die Angemessenheit der Preise zu gewährleisten. (TZ 27)	umgesetzt
39	Die Erstbestellinformationen wären nicht nur bei neuen Lieferanten, sondern auch auf Basis von (neuen) Produkten bereitzustellen; die internen Beschaffungsdokumente wären diesbezüglich anzupassen. (TZ 27)	umgesetzt
40	Die Online-Veranstaltung aus dem Jahr 2021 wäre insbesondere im Lichte der dabei verfolgten Ziele Öffentlichkeitswirksamkeit und Markenabstabilisierung sowie anhand einer Nutzen-Kosten-Abwägung zu evaluieren; die Ergebnisse dieser Evaluierung wären bei der Planung künftiger Veranstaltungen zu berücksichtigen. (TZ 27)	umgesetzt
41	Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle wäre auch bei Zahlungen durch den Geschäftsführer eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte vorzusehen. (TZ 28)	umgesetzt

Fazit

Die FFoQSI GmbH setzte von drei zentralen Empfehlungen zwei um. Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Die FFoQSI GmbH setzte die Empfehlung um, auf den NON-COMET-Bereich ein verstärktes Augenmerk zu legen. Sie übererfüllte den vom Forschungsförderprogramm COMET vorgegebenen Zielwert in der zweiten Förderphase und berücksichtigte den NON-COMET-Bereich verstärkt in der Budgetplanung und -verfolgung.

Ebenfalls umgesetzt wurde die Empfehlung, mittelfristig geeignetes Stammpersonal aufzubauen. Die FFoQSI GmbH folgte der Empfehlung des RH und schuf eigene Post-doc-Stellen.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Der RH hatte der FFoQSI GmbH auch empfohlen, die Forschungspläne bereits vor Beginn der Forschungstätigkeiten zu erarbeiten und zu genehmigen. Die Gesellschaft sagte dies zu. Aktuell werde dafür eine neue Softwarelösung implementiert.



Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern

Bund 2024/13

Burgenland 2024/1

Oberösterreich 2024/2

Wien 2024/2



Der RH überprüfte von August bis Dezember 2022 Social-Media-Accounts von ausgewählten Regierungsmitgliedern im Bundeskanzleramt, im damaligen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, in den Ländern Burgenland und Oberösterreich sowie in der Stadt Wien. Prüfungsziele waren die Beurteilung der rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Betreuung von Social-Media-Accounts sowie die Beurteilung, ob eine Trennung zwischen Regierungs- und Parteiarbeit vorlag. Der überprüfte Zeitraum reichte von Jänner 2020 bis Juni 2022. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Umfassende Richtlinien für Social-Media-Aktivitäten wären zu implementieren, die Rechte, Pflichten und Verhaltensregeln für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie rechtliche Erwägungen im Umgang mit Social Media enthalten. (TZ 4)	umgesetzt
2	Angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich Social Media wären die Richtlinien für Social-Media-Auftritte regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die für alle Ressorts geltenden „Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen der Bundesregierung und Bundesministerien“ wären in Erinnerung zu rufen und gegebenenfalls an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Eine verbindliche, schriftliche Social-Media-Strategie wäre auszuarbeiten, die insbesondere Festlegungen zu Zielen, Zielgruppen, Kanälen und Inhalten umfassen sollte. (TZ 6)	zugesagt
7	Im Sinne der Transparenz wäre darauf hinzuwirken, dass der Medieninhaber von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern leicht und unmittelbar auffindbar ist. (TZ 7)	nicht umgesetzt
8	Für die Mitbetreuung von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, deren Medieninhaber eine politische Partei ist, wären keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln einzusetzen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
9	Die mit der Mitbetreuung von Social-Media-Accounts befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären – zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit, Regierungs- und Parteiarbeit zu trennen – regelmäßig gezielt zu schulen, um eine korrekte Abgrenzung und Veröffentlichung von Inhalten auf Social Media zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
12	Aus Gründen der Transparenz, der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit wären Verträge immer vor Leistungsbeginn und schriftlich abzuschließen. (TZ 13, TZ 14)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport		
1	Umfassende Richtlinien für Social-Media-Aktivitäten wären zu implementieren, die Rechte, Pflichten und Verhaltensregeln für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie rechtliche Erwägungen im Umgang mit Social Media enthalten. (TZ 4)	umgesetzt
2	Angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich Social Media wären die Richtlinien für Social-Media-Auftritte regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die für alle Ressorts geltenden „Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen der Bundesregierung und Bundesministerien“ wären in Erinnerung zu rufen und gegebenenfalls an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
8	Für die Mitbetreuung von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, deren Medieninhaber eine politische Partei ist, wären keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln einzusetzen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
9	Die mit der Mitbetreuung von Social-Media-Accounts befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären – zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit, Regierungs- und Parteiarbeit zu trennen – regelmäßig gezielt zu schulen, um eine korrekte Abgrenzung und Veröffentlichung von Inhalten auf Social Media zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
Land Burgenland		
2	Angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich Social Media wären die Richtlinien für Social-Media-Auftritte regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Schriftliche Regelungen zur Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit für Social Media wären auszuarbeiten, insbesondere zur Abgrenzung zwischen zulässiger Information der Öffentlichkeit und unzulässiger Parteiwerbung. (TZ 5)	umgesetzt
6	Die Social-Media-Strategie wäre zeitnah an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kommunizieren, um die Umsetzung der Social-Media-Strategie sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
7	Im Sinne der Transparenz wäre darauf hinzuwirken, dass der Medieninhaber von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern leicht und unmittelbar auffindbar ist. (TZ 7)	umgesetzt
8	Für die Mitbetreuung von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, deren Medieninhaber eine politische Partei ist, wären keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln einzusetzen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Die mit der Mitbetreuung von Social-Media-Accounts befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären – zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit, Regierungs- und Parteiarbeit zu trennen – regelmäßig gezielt zu schulen, um eine korrekte Abgrenzung und Veröffentlichung von Inhalten auf Social Media zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
12	Aus Gründen der Transparenz, der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit wären Verträge immer vor Leistungsbeginn und schriftlich abzuschließen. (TZ 13, TZ 14)	zugesagt
13	Es wäre regelmäßig zu prüfen, ob die Kriterien für eine In-house-Vergabe nach wie vor erfüllt werden. (TZ 14)	umgesetzt
Land Oberösterreich		
2	Angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich Social Media wären die Richtlinien für Social-Media-Auftritte regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 4)	umgesetzt
5	Eine verbindliche, schriftliche Social-Media-Strategie wäre auszuarbeiten, die insbesondere Festlegungen zu Zielen, Zielgruppen, Kanälen und Inhalten umfassen sollte. (TZ 6)	umgesetzt
7	Im Sinne der Transparenz wäre darauf hinzuwirken, dass der Medieninhaber von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern leicht und unmittelbar auffindbar ist. (TZ 7)	umgesetzt
8	Für die Mitbetreuung von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, deren Medieninhaber eine politische Partei ist, wären keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln einzusetzen. (TZ 8)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Die mit der Mitbetreuung von Social-Media-Accounts befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären – zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit, Regierungs- und Parteiarbeit zu trennen – regelmäßig gezielt zu schulen, um eine korrekte Abgrenzung und Veröffentlichung von Inhalten auf Social Media zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
10	Interne Vergaberichtlinien, wie Checklisten oder Beschaffungserlässe, wären auszuarbeiten, um ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei Vergaben zu gewährleisten. (TZ 12)	umgesetzt
11	Für Direktvergaben wären Vergleichsangebote – allenfalls gestaffelt nach Wertgrenzen – bzw. zumindest Preisauskünfte einzuholen. (TZ 13)	umgesetzt
12	Aus Gründen der Transparenz, der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit wären Verträge immer vor Leistungsbeginn und schriftlich abzuschließen. (TZ 13, TZ 14)	umgesetzt
Stadt Wien		
2	Angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich Social Media wären die Richtlinien für Social-Media-Auftritte regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 4)	umgesetzt
7	Im Sinne der Transparenz wäre darauf hinzuwirken, dass der Medieninhaber von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern leicht und unmittelbar auffindbar ist. (TZ 7)	nicht umgesetzt
8	Für die Mitbetreuung von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, deren Medieninhaber eine politische Partei ist, wären keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln einzusetzen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
9	Die mit der Mitbetreuung von Social-Media-Accounts befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären – zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit, Regierungs- und Parteiarbeit zu trennen – regelmäßig gezielt zu schulen, um eine korrekte Abgrenzung und Veröffentlichung von Inhalten auf Social Media zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt

Fazit

Das Bundeskanzleramt setzte von vier zentralen Empfehlungen eine um und zwei nicht um; die Umsetzung einer Empfehlung sagte es zu. Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport – es übernahm mit April 2025 Angelegenheiten des vormaligen Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – setzte eine Empfehlung um, eine nicht.

Die Länder Burgenland und Oberösterreich setzten die drei sie betreffenden zentralen Empfehlungen um. Die Stadt Wien setzte eine zentrale Empfehlung teilweise und eine nicht um.

Im Juli 2025 wurde das Parteiengesetz 2012 novelliert: Unter bestimmten Bedingungen (z.B. Hinweis im Impressum) war es seither nicht mehr als unzulässige Spende nach dem Parteiengesetz anzusehen, wenn Kabinetts- oder Bürobedienstete von Bundes- oder Landesregierungsmitgliedern Inhalte auf Social-Media-Accounts politischer Parteien erstellten.

Sowohl im Bundeskanzleramt als auch im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport betreuten weiterhin Bedienstete der Kabinette die Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder. Die zentrale Empfehlung, für die Mitbetreuung von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, deren Medieninha-



ber eine politische Partei ist, keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln einzusetzen, setzten sie somit nicht um.

Beide Ministerien implementierten umfassende Richtlinien für Social-Media-Aktivitäten, die Rechte, Pflichten und Verhaltensregeln für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie rechtliche Erwägungen im Umgang mit Social Media enthielten. Sie setzten damit die diesbezügliche Empfehlung um.

Zudem sagte das Bundeskanzleramt zu, eine verbindliche, schriftliche Social-Media-Strategie auszuarbeiten, die insbesondere Festlegungen zu Zielen, Zielgruppen, Kanälen und Inhalten umfasst.

Das Land Burgenland kam mit mehreren Maßnahmen Empfehlungen des RH nach: Die Social-Media-Guidelines, die als Dienstanweisung für alle Bediensteten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bindend waren, regelten, dass Bedienstete ausschließlich für die Regierungsarbeit dienstlich tätig werden dürfen; diese Guidelines wurden allen Dienststellen, insbesondere den mit Social Media befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich passte den „Leitfaden für das Publizieren von Inhalten im Internet“ regelmäßig an und bot interne Schulungsprogramme im Bereich Social Media an.

In der Stadt Wien wurde empfohlen – so ihre Mitteilung im Nachfrageverfahren –, für eine klare Trennung zwischen Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder und der Stadt Wien zu sorgen. Nicht umgesetzt war die Empfehlung, den Medieninhaber von Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern leicht und unmittelbar auffindbar zu platzieren. Die Stadt Wien könnte keinen Einfluss auf die Auffindbarkeit der Medieninhaber von Accounts der Regierungsmitglieder nehmen.



Administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen

Bund 2024/14

Burgenland 2024/2

Steiermark 2024/1



Der RH überprüfte von November 2022 bis Februar 2023 das administrative Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen in den Ländern Burgenland und Steiermark. Prüfungsziel war es, die Zuständigkeit für administratives Unterstützungspersonal, den Bedarf an administrativem Unterstützungspersonal, die Kosten, die Finanzierung und die Inanspruchnahme der einzelnen Modelle zur Bereitstellung für administratives Unterstützungspersonal sowie das eingesetzte administrative Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2017/18 bis 2022/23 bzw. die Kalenderjahre 2017 bis 2022. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung		
1	Um die Schulleitungen und das pädagogische Personal von den administrativen Aufgaben zu entlasten und damit die Schulqualität zu steigern, wäre auf die im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehene bedarfsgerechte Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal zu fokussieren. (TZ 3)	umgesetzt
2	Es wäre darauf hinzuwirken, dass in jedem Land, welches das Modell des Finanzausgleichsgesetzes 2017 für die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Anspruch nimmt, die Bildungsdirektion als Abwicklungsstelle eingerichtet wird. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
3	Das AMS-Modell und das Schulclustermodell sollten evaluiert werden. Die Ergebnisse wären bei weiterführenden Maßnahmen zu berücksichtigen sowie Ziele zur Erfolgsbewertung festzulegen. (TZ 9)	umgesetzt
4	Ungeachtet der Empfehlung in TZ 15, ein österreichweites Modell für die Beschäftigung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen festzulegen, wäre das Ausmaß der Stundenzuteilung von administrativem Unterstützungspersonal für Pflichtschulcluster zu evaluieren. Gegebenenfalls wäre aufgrund von individuellen Faktoren bzw. Mehrbelastungen der Schule auch eine bedarfentsprechende, höhere Stundenzuteilung zu ermöglichen, um den Zuteilungsschlüssel für administratives Unterstützungspersonal zu ändern. (TZ 20)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Gemeinsam mit den Bildungsdirektionen für Burgenland und für Steiermark sowie den übrigen Bildungsdirektionen wäre – im Sinne einer Aufgabekritik – zu evaluieren, welche administrativen Tätigkeiten die Schulleitungen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen tatsächlich wahrnehmen und inwiefern dies mit dem Schulleitungsprofil übereinstimmt. Gegebenenfalls wären Adaptionen vorzunehmen und Lösungsstrategien zur Reduzierung des administrativen Aufwands – u.a. durch den verstärkten Einsatz von administrativem Unterstützungspersonal – zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 24)	umgesetzt
6	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre auf eine Klärung der Rechtslage hinzuwirken, in wessen Zuständigkeit die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen fällt. In der Folge wäre auf eine gesetzliche Grundlage für die Anstellung von administrativem Unterstützungspersonal hinzuwirken. (TZ 4)	zugesagt
7	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre ein Modell für die Beschäftigung von administrativem Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen festzulegen und es österreichweit auf gesetzlicher Basis einzuführen. Dieses Modell sollte gewährleisten, dass gleiche und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen für die Ausstattung von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit administrativem Unterstützungspersonal und ihre Aufgaben in ganz Österreich vorliegen. Die Abwicklung sollte einheitlich in jedem Land die jeweilige Bildungsdirektion wahrnehmen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
8	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre zu erheben, welche öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Gemeinden bereits mit administrativem Unterstützungspersonal ausgestattet waren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
9	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen Ländern wäre die Inanspruchnahme der Finanzierung im Finanzausgleichsgesetz 2017 zu beobachten und die Möglichkeit von administrativem Unterstützungspersonal im Sinne einer Gleichbehandlung für alle allgemeinbildenden Pflichtschulen zu eröffnen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
10	In Zukunft wäre auf eine ordnungsgemäße Dokumentation bei Bedarfserhebungen zu achten, um die Ressourcenbereitstellung besser steuern zu können. (TZ 9)	nicht umgesetzt
11	Gemeinsam mit den übrigen Bildungsdirektionen wäre eine einheitliche Arbeitsplatzbeschreibung für administratives Unterstützungspersonal zu erarbeiten und im Finanzierungsmodell des Finanzausgleichsgesetzes 2017 für die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen als Leitfaden für die Länder bzw. für die Gemeinden zur Verfügung zu stellen. (TZ 18)	umgesetzt
12	In Anbetracht des hohen Bedarfs der allgemeinbildenden Pflichtschulen an administrativer Unterstützung wären die Schulen gezielt – bis zur Einführung eines österreichweiten Modells (TZ 15) – über alle Optionen zu informieren, administratives Unterstützungspersonal zu erhalten. Dadurch sollte der Zugang zu administrativem Unterstützungspersonal vereinfacht werden. (TZ 20)	umgesetzt
Bildungsdirektion für Burgenland		
11	Gemeinsam mit den übrigen Bildungsdirektionen wäre eine einheitliche Arbeitsplatzbeschreibung für administratives Unterstützungspersonal zu erarbeiten und im Finanzierungsmodell des Finanzausgleichsgesetzes 2017 für die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen als Leitfaden für die Länder bzw. für die Gemeinden zur Verfügung zu stellen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
12	In Anbetracht des hohen Bedarfs der allgemeinbildenden Pflichtschulen an administrativer Unterstützung wären die Schulen gezielt – bis zur Einführung eines österreichweiten Modells (TZ 15) – über alle Optionen zu informieren, administratives Unterstützungspersonal zu erhalten. Dadurch sollte der Zugang zu administrativem Unterstützungspersonal vereinfacht werden. (TZ 20)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Burgenland		
6	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre auf eine Klärung der Rechtslage hinzuwirken, in wessen Zuständigkeit die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen fällt. In der Folge wäre auf eine gesetzliche Grundlage für die Anstellung von administrativem Unterstützungspersonal hinzuwirken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
7	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre ein Modell für die Beschäftigung von administrativem Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen festzulegen und es österreichweit auf gesetzlicher Basis einzuführen. Dieses Modell sollte gewährleisten, dass gleiche und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen für die Ausstattung von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit administrativem Unterstützungspersonal und ihre Aufgaben in ganz Österreich vorliegen. Die Abwicklung sollte einheitlich in jedem Land die jeweilige Bildungsdirektion wahrnehmen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
8	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre zu erheben, welche öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Gemeinden bereits mit administrativem Unterstützungspersonal ausgestattet waren. (TZ 6)	nicht umgesetzt
9	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen Ländern wäre die Inanspruchnahme der Finanzierung im Finanzausgleichsgesetz 2017 zu beobachten und die Möglichkeit von administrativem Unterstützungspersonal im Sinne einer Gleichbehandlung für alle allgemeinbildenden Pflichtschulen zu eröffnen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Am Finanzierungsmodell des Finanzausgleichsgesetzes 2017 für die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen wäre teilzunehmen. Andernfalls wäre eine dokumentierte Abwägung vorzunehmen, die darlegen soll, inwiefern die Situation im Burgenland im Unterschied zu den anderen Ländern keine Ressourcenbereitstellung erfordert. (TZ 10)	umgesetzt
Stadtgemeinde der Freistadt Eisenstadt		
6	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre auf eine Klärung der Rechtslage hinzuwirken, in wessen Zuständigkeit die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen fällt. In der Folge wäre auf eine gesetzliche Grundlage für die Anstellung von administrativem Unterstützungspersonal hinzuwirken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
7	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre ein Modell für die Beschäftigung von administrativem Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen festzulegen und es österreichweit auf gesetzlicher Basis einzuführen. Dieses Modell sollte gewährleisten, dass gleiche und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen für die Ausstattung von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit administrativem Unterstützungspersonal und ihre Aufgaben in ganz Österreich vorliegen. Die Abwicklung sollte einheitlich in jedem Land die jeweilige Bildungsdirektion wahrnehmen. (TZ 15)	zugesagt
Bildungsdirektion für Steiermark		
11	Gemeinsam mit den übrigen Bildungsdirektionen wäre eine einheitliche Arbeitsplatzbeschreibung für administratives Unterstützungspersonal zu erarbeiten und im Finanzierungsmodell des Finanzausgleichsgesetzes 2017 für die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen als Leitfaden für die Länder bzw. für die Gemeinden zur Verfügung zu stellen. (TZ 18)	zugesagt
12	In Anbetracht des hohen Bedarfs der allgemeinbildenden Pflichtschulen an administrativer Unterstützung wären die Schulen gezielt – bis zur Einführung eines österreichweiten Modells (TZ 15) – über alle Optionen zu informieren, administratives Unterstützungspersonal zu erhalten. Dadurch sollte der Zugang zu administrativem Unterstützungspersonal vereinfacht werden. (TZ 20)	umgesetzt
17	Die Lohnkonten des administrativen Unterstützungspersonals der Schulcluster wären bei den Gemeinden monatlich anzufordern und an das Ministerium weiterzuleiten. (TZ 8)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Der Anstieg an Einrechnungen für pädagogisch-administrative Tätigkeiten bei den Landeslehrpersonen wäre zu analysieren. Gegebenenfalls wären Maßnahmen zur Reduzierung zu setzen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
Land Steiermark		
6	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre auf eine Klärung der Rechtslage hinzuwirken, in wessen Zuständigkeit die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen fällt. In der Folge wäre auf eine gesetzliche Grundlage für die Anstellung von administrativem Unterstützungspersonal hinzuwirken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
7	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre ein Modell für die Beschäftigung von administrativem Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen festzulegen und es österreichweit auf gesetzlicher Basis einzuführen. Dieses Modell sollte gewährleisten, dass gleiche und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen für die Ausstattung von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit administrativem Unterstützungspersonal und ihre Aufgaben in ganz Österreich vorliegen. Die Abwicklung sollte einheitlich in jedem Land die jeweilige Bildungsdirektion wahrnehmen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
8	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre zu erheben, welche öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Gemeinden bereits mit administrativem Unterstützungspersonal ausgestattet waren. (TZ 6)	nicht umgesetzt
9	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen Ländern wäre die Inanspruchnahme der Finanzierung im Finanzausgleichsgesetz 2017 zu beobachten und die Möglichkeit von administrativem Unterstützungspersonal im Sinne einer Gleichbehandlung für alle allgemeinbildenden Pflichtschulen zu eröffnen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
10	In Zukunft wäre auf eine ordnungsgemäße Dokumentation bei Bedarfserhebungen zu achten, um die Ressourcenbereitstellung besser steuern zu können. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
14	Für die Gesamtkoordination und -steuerung der Bereitstellung des administrativen Unterstützungspersonals wäre die Bildungsdirektion für Steiermark zu betrauen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
15	Nach dem 31. August 2023 wäre am Finanzierungsmodell des Finanzausgleichsgesetzes 2017 für administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen teilzunehmen. Für die bis Ende August 2023 über das AMS-Modell angestellten Personen wären die Voraussetzungen für einen reibungslosen arbeitsrechtlichen Übergang zu schaffen. (TZ 6, TZ 13)	umgesetzt
16	Bei künftigen Beschäftigungsmodellen wäre in den Dienstverträgen des an Schulen eingesetzten administrativen Unterstützungs personals für eine hinreichende Weisungsbefugnis der Schulleitung vorzusorgen. (TZ 16)	umgesetzt
Stadt Graz		
6	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre auf eine Klärung der Rechtslage hinzuwirken, in wessen Zuständigkeit die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen fällt. In der Folge wäre auf eine gesetzliche Grundlage für die Anstellung von administrativem Unterstützungspersonal hinzuwirken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
7	Gemeinsam mit den übrigen Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wäre ein Modell für die Beschäftigung von administrativem Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen festzulegen und es österreichweit auf gesetzlicher Basis einzuführen. Dieses Modell sollte gewährleisten, dass gleiche und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen für die Ausstattung von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit administrativem Unterstützungspersonal und ihre Aufgaben in ganz Österreich vorliegen. Die Abwicklung sollte einheitlich in jedem Land die jeweilige Bildungsdirektion wahrnehmen. (TZ 15)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Nach dem 31. August 2023 wäre am Finanzierungsmodell des Finanzausgleichsgesetzes 2017 für administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen teilzunehmen. Für die bis Ende August 2023 über das AMS-Modell angestellten Personen wären die Voraussetzungen für einen reibungslosen arbeitsrechtlichen Übergang zu schaffen. (TZ 6, TZ 13)	umgesetzt
16	Bei künftigen Beschäftigungsmodellen wäre in den Dienstverträgen des an Schulen eingesetzten administrativen Unterstützungspersonals für eine hinreichende Weisungsbefugnis der Schulleitung vorzusorgen. (TZ 16)	umgesetzt

Fazit

Das Bildungsministerium setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und drei teilweise um, die Umsetzung einer Empfehlung sagte es zu. Das Land Burgenland setzte drei zentrale Empfehlungen teilweise um, eine nicht. Das Land Steiermark setzte zwei zentrale Empfehlungen teilweise und zwei nicht um. Die Bildungsdirektionen für Burgenland und für Steiermark setzten die an sie gerichtete zentrale Empfehlung um. Eisenstadt setzte eine zentrale Empfehlung teilweise um und sagte die Umsetzung der anderen zu, auch Graz setzte eine zentrale Empfehlung teilweise um, die andere nicht.

Der RH hatte empfohlen, ein Modell für die Beschäftigung von administrativem Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen festzulegen und es österreichweit auf gesetzlicher Basis einzuführen. Die Abwicklung sollte einheitlich in jedem Land die jeweilige Bildungsdirektion wahrnehmen. Diese Empfehlung setzten das Bildungsministerium und das Land Burgenland teilweise um, Eisenstadt sagte die Umsetzung zu. Ein österreichweites Modell auf dauerhafter gesetzlicher Basis wurde nicht eingeführt. Für eine Festlegung der Bildungsdirektionen als Abwicklungsstelle bestand eine eindeutige Empfehlung des Bildungsministeriums, die das Land Burgenland umsetzte. Das Land Steiermark befürwortete zwar die Einführung eines österreichweiten Modells, beließ die Abwicklung allerdings im Land. Somit bestand kein österreichweites gültiges, von den Bildungsdirektionen abzuwickelndes Beschäftigungsmodell für administratives Unterstützungspersonal.

Das Bildungsministerium sagte zu, zu klären, in wessen Zuständigkeit die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen fällt, und auf eine gesetzliche Grundlage für die Anstellung von administrativem Unterstützungspersonal hinzuwirken; die überprüften Länder und Städte setzten diese Empfehlung teilweise um. Die Rechtslage zur Verantwortung für die Bereitstellung von Unterstützungspersonal war weiterhin ungeklärt.

Die Empfehlung, zu erheben, welche öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Gemeinden bereits mit administrativem Unterstützungspersonal ausgestattet wurden, setzte das Bildungsministerium unter Verweis auf das Regierungs-



programm teilweise um. Die Länder Burgenland und Steiermark setzten sie nicht um.

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung, die Inanspruchnahme der Finanzierung im Finanzausgleichsgesetz 2017 zu beobachten und die Möglichkeit von administrativem Unterstützungspersonal für alle allgemeinbildenden Pflichtschulen zu eröffnen. Das Modell der administrativen Assistenz an allgemeinbildenden Pflichtschulen wurde mit der Deckelung des Bundeszuschusses in Höhe von 15 Mio. EUR pro Schuljahr im Rahmen des Finanzausgleichs 2024 bis 2028 weitergeführt.

In Umsetzung der Empfehlung informierten das Bildungsministerium und die Bildungsdirektionen für Burgenland und für Steiermark die allgemeinbildenden Pflichtschulen gezielt über alle Optionen, um administratives Unterstützungspersonal zu erhalten.



Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022

Bund 2024/15
 Burgenland 2024/3
 Kärnten 2024/1
 Niederösterreich 2024/2
 Oberösterreich 2024/3
 Salzburg 2024/1
 Steiermark 2024/2
 Tirol 2024/1
 Vorarlberg 2024/1
 Wien 2024/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
30	30	33	6	2	101	93,9 %

Der RH überprüfte von Februar 2022 bis März 2023 mit mehreren Unterbrechungen den Stand der Einführung intelligenter Messgeräte zur Messung des Stromverbrauchs (Smart Meter) mit Ende des Jahres 2022. Prüfungshandlungen erfolgten beim vormaligen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft sowie bei den Stromverteilernetzbetreibern der neun Länder. Aufbauend auf der ersten Überprüfung des RH aus 2019 (Reihe Bund 2019/1), die vor allem die Vorbereitung dieses Großvorhabens sowie den Beginn der Umsetzung behandelte, zielte die nunmehrige Gebarungsüberprüfung darauf ab, folgende Themen – jeweils zum Stand Ende 2022 – zu beurteilen: den Stand der Umsetzung im Hinblick auf den Abschluss der Einführungsphase im Jahr 2024, die strategische Steuerung durch das Ministerium und die E-Control, die Umsetzung der von der EU bzw. der E-Control definierten Anforderungen, die bisher aufgelaufenen Kosten sowie die Realisierung der angestrebten Nutzeneffekte für Endkunden und Netzbetreiber. Nicht-Ziel war eine – über die Kosten des Smart Metering hinausgehende – umfassende Beurteilung des Systems der Kostenprüfung und Anreizregulierung für Stromverteilernetzbetreiber. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vor allem auf die Jahre 2019 bis Ende 2022. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
1	In Abstimmung mit der E-Control und den Netzbetreibern bzw. den Branchenverbänden wären die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten zu klären sowie kooperative Strukturen und Prozesse festzulegen, die den Erfolg des Gesamtvorhabens gewährleisten. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
2	Die Verantwortung gemäß Bundesministeriengesetz 1986 wäre umfassend wahrzunehmen und die strategische Begleitung des Vorhabens (Einführung Smart Metering) in Kooperation mit den zuständigen Fachressorts, Regulierungsbehörden, Branchenverbänden und Stakeholdern zu verstärken. Dies vor allem mit dem Ziel, die Nutzeneffekte aus der Einführung von Smart Metering für die Endkunden und die Volkswirtschaft zu realisieren. (TZ 7)	zugesagt
3	Die Reorganisation der für das Energiewesen zuständigen Sektion wäre zügig und mit Nachdruck weiterzuführen. Zur wirksamen Koordination und strategischen Steuerung der energiepolitischen Ziele bis 2030 wäre eine angemessene Personalausstattung sicherzustellen – gegebenenfalls auch durch ressortinterne Umschichtungen. (TZ 8)	zugesagt
4	Für staatlich initiierte, nicht allein von Marktkräften getragene Großvorhaben wären geeignete Strukturen vorzusehen, etwa eine Steuerungsgruppe, ein Lenkungsausschuss oder eine Projektorganisation, um eine mehrjährige Umsetzung strategisch zu begleiten. (TZ 8)	umgesetzt
16	Der rechtliche Rahmen für öffentliche Infrastrukturvorhaben sollte so gestaltet werden, dass für die zur Umsetzung verpflichteten Unternehmen daraus kein Zielkonflikt entsteht – zwischen qualitativen Vorgaben einerseits und quantitativen bzw. zeitlichen andererseits. Auf die technische Machbarkeit und die gesellschaftsrechtliche Verantwortung der Unternehmensorgane wäre dabei Bedacht zu nehmen. (TZ 5)	zugesagt
17	Das Monitoring und die Überwachung wären jeweils auf steuerungsrelevante Informationen für die Umsetzung eines Gesamtvorhabens auszurichten. Der Fortschritt des Vorhabens sollte insbesondere auch mit Blick auf die Erreichung der angestrebten Funktionen und Nutzeneffekte verfolgt werden. (TZ 11)	umgesetzt
18	Das Ministerium und die E-Control sollten sich dafür einsetzen, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Smart-Meter-Daten durch die Verteilernetzbetreiber für Zwecke der Systemauslegung und Netzplanung sowie des Betriebs der Stromnetze datenschutzkonform präzisiert werden. Dabei wären auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse (Mitwirkung an der Beseitigung von Netzengpässen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit) zu berücksichtigen. (TZ 35)	umgesetzt
19	Die Eckpunkte, übergeordneten Grundsätze und Mindeststandards für Smart-Metering-Projekte der zweiten Generation wären in Abstimmung mit den Netzbetreibern und sonstigen Stakeholdern zeitnah zu formulieren. Zu diesem Zweck wären die Schlussfolgerungen aus den bisherigen Erfahrungen zu ziehen. Besondere Aufmerksamkeit wäre dabei den kritischen Schwachstellen im Bereich der Übertragungstechnologien zu widmen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
20	Die Rahmenbedingungen für die Durchführung einschlägiger Forschungs- und Demonstrationsprojekte wären zu verbessern. Ziel sollte sein, die Funktionen der Netze im Rahmen der Digitalisierung und Dekarbonisierung der Energiewirtschaft unter realen, örtlichen Bedingungen zu testen. (TZ 38)	zugesagt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	umgesetzt
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	nicht umgesetzt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)		
5	Den Berichtspflichten wäre sachgerecht und vollständig nachzukommen und vor allem auch über die Gesamtkosten der Einführungsphase von Smart Metering Transparenz zu schaffen, weil diese von den Endkunden über die regulierten Netzentgelte finanziert werden. (TZ 10)	umgesetzt
6	Die Kosten der Smart-Meter-Ausrollung wären im jährlichen Monitoringbericht vollumfänglich darzustellen, etwa Investitions- und Betriebskosten, Finanzierungskosten und anteilige Netzerlustkosten. Die Entwicklung sollte auch im Zeitverlauf sowie auf kostenrelevante Unterschiede (etwa Topografie der Netzgebiete, Investitionszyklen, Kosten je Smart Meter) untersucht und nachvollziehbar dargestellt werden. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
7	Bei der Erhebung der Smart-Meter-Kosten wäre die Datenqualität zu verbessern, um die pauschalen Preisansätze sowie die Kostenerstattung an die Netzbetreiber sachgemäß festzulegen und verzerrende Effekte auf die Entgeltermittlung und Effizienzfeststellung zu vermeiden. Die zeitliche und sachliche Abgrenzung von Kosten sowie die zentralen Begriffe wären daher ausreichend zu erläutern. Fehlende Daten wären einzufordern und eingelangte Daten zu plausibilisieren. (TZ 26)	k.A.
8	Die Erhebung der Smart-Meter-Kosten wäre über das Jahr 2024 hinaus fortzusetzen, um neben den Kosten der erstmaligen Ausrollung auch die Kosten der notwendigen Ertüchtigung der Smart-Metering-Systeme zur Herstellung ihrer Funktionsfähigkeit vollständig zu erfassen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
9	Der Finanzierungskostensatz wäre so festzulegen, dass er die Kosten des Fremd- und Eigenkapitals der Netzbetreiber angemessen umfasst. Allfällige Aufschläge und Zusatzanreize wären in der Regulierungssystematik dem Grunde und der Höhe nach darzulegen. (TZ 29)	umgesetzt
10	Bei der Ermittlung der Preisansätze für den Smart-Meter-Betriebskostenfaktor wäre nach der jeweils gewählten Ausrollungsstrategie zu differenzieren. (TZ 30)	k.A.
11	Die Modalitäten und Kriterien für allfällig notwendige Parameter-Anpassungen während einer laufenden Regulierungsperiode wären vorab in der Regulierungssystematik festzulegen, mit dem Ziel, die angestrebte Anreizwirkung im Zeitverlauf sicherzustellen. (TZ 31)	nicht umgesetzt
16	Der rechtliche Rahmen für öffentliche Infrastrukturvorhaben sollte so gestaltet werden, dass für die zur Umsetzung verpflichteten Unternehmen daraus kein Zielkonflikt entsteht – zwischen qualitativen Vorgaben einerseits und quantitativen bzw. zeitlichen andererseits. Auf die technische Machbarkeit und die gesellschaftsrechtliche Verantwortung der Unternehmensorgane wäre dabei Bedacht zu nehmen. (TZ 5)	zugesagt
17	Das Monitoring und die Überwachung wären jeweils auf steuerungsrelevante Informationen für die Umsetzung eines Gesamtvorhabens auszurichten. Der Fortschritt des Vorhabens sollte insbesondere auch mit Blick auf die Erreichung der angestrebten Funktionen und Nutzeneffekte verfolgt werden. (TZ 11)	umgesetzt
18	Das Ministerium und die E-Control sollten sich dafür einsetzen, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Smart-Meter-Daten durch die Verteilernetzbetreiber für Zwecke der Systemauslegung und Netzplanung sowie des Betriebs der Stromnetze datenschutzkonform präzisiert werden. Dabei wären auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse (Mitwirkung an der Beseitigung von Netzengpässen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit) zu berücksichtigen. (TZ 35)	umgesetzt
19	Die Eckpunkte, übergeordneten Grundsätze und Mindeststandards für Smart-Metering-Projekte der zweiten Generation wären in Abstimmung mit den Netzbetreibern und sonstigen Stakeholdern zeitnah zu formulieren. Zu diesem Zweck wären die Schlussfolgerungen aus den bisherigen Erfahrungen zu ziehen. Besondere Aufmerksamkeit wäre dabei den kritischen Schwachstellen im Bereich der Übertragungstechnologien zu widmen. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
20	Die Rahmenbedingungen für die Durchführung einschlägiger Forschungs- und Demonstrationsprojekte wären zu verbessern. Ziel sollte sein, die Funktionen der Netze im Rahmen der Digitalisierung und Dekarbonisierung der Energiewirtschaft unter realen, örtlichen Bedingungen zu testen. (TZ 38)	nicht umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	nicht umgesetzt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
Netz Burgenland GmbH		
12	Künftig sollte auch der Bereich der IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber auf Konsolidierungs- und Harmonisierungspotenziale untersucht werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in die weitere Entwicklung des Smart Metering einfließen. Ziel sollte ein branchenweites Informations- und Kommunikationskonzept sein, das Prozessoptimierungen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Den Datenanforderungen der E-Control wäre zeitgerecht und vollständig nachzukommen und allfällige Unklarheiten wären abzustimmen. An einer angemessen hohen Qualität der Daten über die Finanzierung der öffentlichen Stromnetze wäre auch seitens der Netzbetreiber proaktiv und eigenverantwortlich mitzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
14	Es wären umgehend alle Veranlassungen zu treffen, um die Einhaltung der von der Datenschutzbehörde genehmigten und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwachten Verhaltensregeln durch eine Selbstverpflichtung sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
15	Für den künftigen Netzbetrieb vorrangige Forschungsthemen sollten identifiziert und entsprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Möglichkeit auch kooperativ durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte und die Nutzenpotenziale sollten auch öffentlich kommuniziert werden. (TZ 38)	umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	zugesagt
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt
KNG-Kärnten Netz GmbH		
12	Künftig sollte auch der Bereich der IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber auf Konsolidierungs- und Harmonisierungspotenziale untersucht werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in die weitere Entwicklung des Smart Metering einfließen. Ziel sollte ein branchenweites Informations- und Kommunikationskonzept sein, das Prozessoptimierungen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Den Datenanforderungen der E-Control wäre zeitgerecht und vollständig nachzukommen und allfällige Unklarheiten wären abzustimmen. An einer angemessen hohen Qualität der Daten über die Finanzierung der öffentlichen Stromnetze wäre auch seitens der Netzbetreiber proaktiv und eigenverantwortlich mitzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
14	Es wären umgehend alle Veranlassungen zu treffen, um die Einhaltung der von der Datenschutzbehörde genehmigten und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwachten Verhaltensregeln durch eine Selbstverpflichtung sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Für den künftigen Netzbetrieb vorrangige Forschungsthemen sollten identifiziert und entsprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Möglichkeit auch kooperativ durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte und die Nutzenpotenziale sollten auch öffentlich kommuniziert werden. (TZ 38)	umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	zugesagt
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt
Netz Niederösterreich GmbH		
12	Künftig sollte auch der Bereich der IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber auf Konsolidierungs- und Harmonisierungspotenziale untersucht werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in die weitere Entwicklung des Smart Metering einfließen. Ziel sollte ein branchenweites Informations- und Kommunikationskonzept sein, das Prozessoptimierungen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Den Datenanforderungen der E-Control wäre zeitgerecht und vollständig nachzukommen und allfällige Unklarheiten wären abzustimmen. An einer angemessen hohen Qualität der Daten über die Finanzierung der öffentlichen Stromnetze wäre auch seitens der Netzbetreiber proaktiv und eigenverantwortlich mitzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
14	Es wären umgehend alle Veranlassungen zu treffen, um die Einhaltung der von der Datenschutzbehörde genehmigten und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwachten Verhaltensregeln durch eine Selbstverpflichtung sicherzustellen. (TZ 36)	umgesetzt
15	Für den künftigen Netzbetrieb vorrangige Forschungsthemen sollten identifiziert und entsprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Möglichkeit auch kooperativ durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte und die Nutzenpotenziale sollten auch öffentlich kommuniziert werden. (TZ 38)	umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	zugesagt
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt
Netz Oberösterreich GmbH		
12	Künftig sollte auch der Bereich der IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber auf Konsolidierungs- und Harmonisierungspotenziale untersucht werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in die weitere Entwicklung des Smart Metering einfließen. Ziel sollte ein branchenweites Informations- und Kommunikationskonzept sein, das Prozessoptimierungen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Den Datenanforderungen der E-Control wäre zeitgerecht und vollständig nachzukommen und allfällige Unklarheiten wären abzustimmen. An einer angemessen hohen Qualität der Daten über die Finanzierung der öffentlichen Stromnetze wäre auch seitens der Netzbetreiber proaktiv und eigenverantwortlich mitzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
14	Es wären umgehend alle Veranlassungen zu treffen, um die Einhaltung der von der Datenschutzbehörde genehmigten und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwachten Verhaltensregeln durch eine Selbstverpflichtung sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
15	Für den künftigen Netzbetrieb vorrangige Forschungsthemen sollten identifiziert und entsprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Möglichkeit auch kooperativ durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte und die Nutzenpotenziale sollten auch öffentlich kommuniziert werden. (TZ 38)	umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	zugesagt
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt
Salzburg Netz GmbH		
12	Künftig sollte auch der Bereich der IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber auf Konsolidierungs- und Harmonisierungspotenziale untersucht werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in die weitere Entwicklung des Smart Metering einfließen. Ziel sollte ein branchenweites Informations- und Kommunikationskonzept sein, das Prozessoptimierungen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Den Datenanforderungen der E-Control wäre zeitgerecht und vollständig nachzukommen und allfällige Unklarheiten wären abzustimmen. An einer angemessen hohen Qualität der Daten über die Finanzierung der öffentlichen Stromnetze wäre auch seitens der Netzbetreiber proaktiv und eigenverantwortlich mitzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
14	Es wären umgehend alle Veranlassungen zu treffen, um die Einhaltung der von der Datenschutzbehörde genehmigten und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwachten Verhaltensregeln durch eine Selbstverpflichtung sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
15	Für den künftigen Netzbetrieb vorrangige Forschungsthemen sollten identifiziert und entsprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Möglichkeit auch kooperativ durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte und die Nutzenpotenziale sollten auch öffentlich kommuniziert werden. (TZ 38)	umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	zugesagt
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Energienetze Steiermark GmbH		
12	Künftig sollte auch der Bereich der IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber auf Konsolidierungs- und Harmonisierungspotenziale untersucht werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in die weitere Entwicklung des Smart Metering einfließen. Ziel sollte ein branchenweites Informations- und Kommunikationskonzept sein, das Prozessoptimierungen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Den Datenanforderungen der E-Control wäre zeitgerecht und vollständig nachzukommen und allfällige Unklarheiten wären abzustimmen. An einer angemessen hohen Qualität der Daten über die Finanzierung der öffentlichen Stromnetze wäre auch seitens der Netzbetreiber proaktiv und eigenverantwortlich mitzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
14	Es wären umgehend alle Veranlassungen zu treffen, um die Einhaltung der von der Datenschutzbehörde genehmigten und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwachten Verhaltensregeln durch eine Selbstverpflichtung sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
15	Für den künftigen Netzbetrieb vorrangige Forschungsthemen sollten identifiziert und entsprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Möglichkeit auch kooperativ durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte und die Nutzenpotenziale sollten auch öffentlich kommuniziert werden. (TZ 38)	umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	zugesagt
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustengelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt
TINETZ-Tiroler Netze GmbH		
12	Künftig sollte auch der Bereich der IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber auf Konsolidierungs- und Harmonisierungspotenziale untersucht werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in die weitere Entwicklung des Smart Metering einfließen. Ziel sollte ein branchenweites Informations- und Kommunikationskonzept sein, das Prozessoptimierungen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Den Datenanforderungen der E-Control wäre zeitgerecht und vollständig nachzukommen und allfällige Unklarheiten wären abzustimmen. An einer angemessen hohen Qualität der Daten über die Finanzierung der öffentlichen Stromnetze wäre auch seitens der Netzbetreiber proaktiv und eigenverantwortlich mitzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
14	Es wären umgehend alle Veranlassungen zu treffen, um die Einhaltung der von der Datenschutzbehörde genehmigten und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwachten Verhaltensregeln durch eine Selbstverpflichtung sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
15	Für den künftigen Netzbetrieb vorrangige Forschungsthemen sollten identifiziert und entsprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Möglichkeit auch kooperativ durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte und die Nutzenpotenziale sollten auch öffentlich kommuniziert werden. (TZ 38)	umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt
Vorarlberger Energienetze GmbH		
12	Künftig sollte auch der Bereich der IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber auf Konsolidierungs- und Harmonisierungspotenziale untersucht werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in die weitere Entwicklung des Smart Metering einfließen. Ziel sollte ein branchenweites Informations- und Kommunikationskonzept sein, das Prozessoptimierungen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Den Datenanforderungen der E-Control wäre zeitgerecht und vollständig nachzukommen und allfällige Unklarheiten wären abzustimmen. An einer angemessen hohen Qualität der Daten über die Finanzierung der öffentlichen Stromnetze wäre auch seitens der Netzbetreiber proaktiv und eigenverantwortlich mitzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
14	Es wären umgehend alle Veranlassungen zu treffen, um die Einhaltung der von der Datenschutzbehörde genehmigten und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwachten Verhaltensregeln durch eine Selbstverpflichtung sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
15	Für den künftigen Netzbetrieb vorrangige Forschungsthemen sollten identifiziert und entsprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Möglichkeit auch kooperativ durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte und die Nutzenpotenziale sollten auch öffentlich kommuniziert werden. (TZ 38)	umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	zugesagt
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt
WIENER NETZE GmbH		
12	Künftig sollte auch der Bereich der IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber auf Konsolidierungs- und Harmonisierungspotenziale untersucht werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in die weitere Entwicklung des Smart Metering einfließen. Ziel sollte ein branchenweites Informations- und Kommunikationskonzept sein, das Prozessoptimierungen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
13	Den Datenanforderungen der E-Control wäre zeitgerecht und vollständig nachzukommen und allfällige Unklarheiten wären abzustimmen. An einer angemessen hohen Qualität der Daten über die Finanzierung der öffentlichen Stromnetze wäre auch seitens der Netzbetreiber proaktiv und eigenverantwortlich mitzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
14	Es wären umgehend alle Veranlassungen zu treffen, um die Einhaltung der von der Datenschutzbehörde genehmigten und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwachten Verhaltensregeln durch eine Selbstverpflichtung sicherzustellen. (TZ 36)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Für den künftigen Netzbetrieb vorrangige Forschungsthemen sollten identifiziert und entsprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Möglichkeit auch kooperativ durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte und die Nutzenpotenziale sollten auch öffentlich kommuniziert werden. (TZ 38)	umgesetzt
21	Die Wahl der Kommunikationstechnik wäre – vor allem im Bereich der letzten Meile (vom Smart Meter zur Trafostation) – anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten. (TZ 16)	zugesagt
22	Die Kosten und der Nutzen einer stabilen, für die angestrebten Nutzenanwendungen geeigneten Datenübertragung sowie die verfügbaren Optionen, um eine solche zu gewährleisten, wären zeitnah zu ermitteln. (TZ 20)	umgesetzt
23	Für die nächste Smart-Meter-Generation wäre ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering wären zu erwägen. (TZ 33)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Nutzenpotenzial des Smart Metering sowohl für die Marktprozesse als auch für die Netzprozesse realisiert werden kann. (TZ 34)	zugesagt

Fazit

Das Wirtschaftsministerium war seit April 2025 für Angelegenheiten des Energiewesens zuständig. Es setzte von fünf zentralen Empfehlungen drei um und eine nicht um, die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu. Die E-Control setzte drei zentrale Empfehlungen um, eine teilweise und eine nicht. Die neun Landesnetzbetreiber sagten die Umsetzung einer zentralen Empfehlung zu.

Das Wirtschaftsministerium sagte zu, die strategische Begleitung der Einführung von Smart Metering zu verstärken. Im Entwurf zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz seien umfangreiche Verbesserungen enthalten, die den volkswirtschaftlichen Nutzen steigern sowie einen Mehrwert für Endkunden bringen, beispielsweise eine verkürzte Installationsfrist oder eine Datennutzung für Netzbetrieb und -ausbau.

Die Empfehlung, das Monitoring und die Überwachung jeweils auf steuerungsrelevante Informationen für die Umsetzung eines Gesamtvorhabens auszurichten, setzte das Wirtschaftsministerium um; das Monitoring der Smart-Meter-Einführung erfolgte nunmehr anhand eines differenzierten Kennzahlensystems. Zudem wurden die Berichtspflichten und Mehraufwände der Netzbetreiber reduziert sowie eine eindeutige Zuständigkeit für die Überwachung festgelegt. Die E-Control setzte diese Empfehlung ebenfalls um und gab an, dass dadurch die Steuerung der Smart-Meter-Ausrollung verbessert werden konnte.

Das Wirtschaftsministerium und die E-Control setzten mit dem Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes auch die Empfehlung um, sich für die Präzisierung der rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Smart-Meter-Daten einzusetzen.



Der RH hatte weiters empfohlen, Eckpunkte, übergeordnete Grundsätze und Mindeststandards für Smart-Metering-Projekte der zweiten Generation in Abstimmung mit den Netzbetreibern und sonstigen Stakeholdern zeitnah zu formulieren. Das Ministerium setzte dies nicht um, da solche Anforderungen derzeit nicht vorlägen. Die E-Control setzte die Empfehlung teilweise um, indem sie seit Anfang 2025 den Austausch mit den Netzbetreibern zur Novellierung der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011 intensivierte. Aus Sicht des RH konnten fehlende Standards die Planungssicherheit der Netzbetreiber für die zweite Smart-Meter-Generation gefährden und zu vermeidbaren Mehrkosten führen.

Zur Empfehlung, die Erhebung der Smart-Meter-Kosten über das Jahr 2024 hinaus fortzusetzen, hatte die E-Control noch keine Entscheidung getroffen. Damit fehlte eine transparente Darstellung der Gesamtkosten der Smart-Meter-Einführungsphase.

Das Wirtschaftsministerium und die E-Control setzten die Empfehlung, die Wahl der Kommunikationstechnik anhand der bisherigen Erfahrungen sowie mit Blick auf künftig angestrebte Funktionen und Nutzenanwendungen neu zu bewerten, mit dem Monitoringbericht 2024 um. Dabei wurden die Übertragungstechnologien bewertet und zukunftsfähige Alternativen geprüft.

Die neun Landesnetzbetreiber sagten im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Projekt zur Erarbeitung eines Standards für die nächste Smart-Meter-Generation die Umsetzung zu. Sie wollen dazu Kommunikationstechnologien detailliert untersuchen und auf ihre Leistungsfähigkeit hin bewerten. Dies sollte zu einer verbesserten Kommunikationsfähigkeit bei zukünftigen Smart-Meter-Systemen führen.

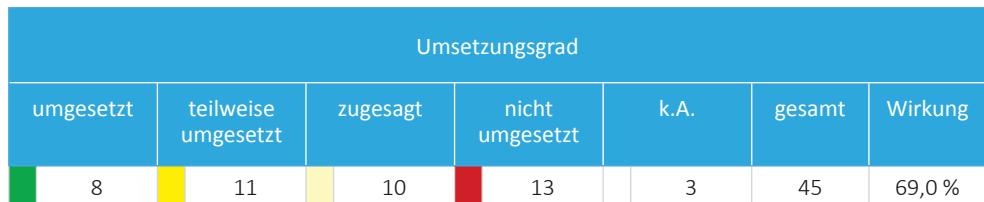


Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Pestizideinsatz in der Landwirtschaft

Bund 2024/20

Burgenland 2024/4



Der RH überprüfte von Mai bis August 2022 das Thema Pestizideinsatz in der Landwirtschaft. Prüfungsziele waren insbesondere die Beurteilung der Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Datenlage über deren Anwendung, der Maßnahmen zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, der Kontrollen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln am Beispiel des Landes Burgenland. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2021. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungstand
BAES Bundesamt für Ernährungssicherheit		
19	Die im Grünen Bericht veröffentlichten Informationen zu den in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen und die Meldungen an Eurostat wären auf Basis einer verbesserten Datenlage zu vereinheitlichen. (TZ 6)	umgesetzt
20	Die Gebühren für nationale Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln wären künftig mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen kostendeckend festzusetzen. (TZ 9)	umgesetzt
21	Die Entscheidungsfindung bei Zulassungen einschließlich einer allfälligen Abwägung unterschiedlicher Interessen und von Maßnahmen des Risikomanagements sollte nicht nur als Ergebnis in die Zulassungsbescheide einfließen, sondern auch nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 10)	umgesetzt
22	Die Zulassungs- bzw. Bewertungsberichte mit den Risikobewertungen für Pflanzenschutzmittel wären auf der Website des Bundesamts für Ernährungssicherheit zu veröffentlichen. (TZ 12)	zugesagt
23	Bei Notfallzulassungen sollte, insbesondere bei der wiederholten Erteilung einer Bewilligung, von den Ländern eine fundierte, ausreichend begründete, auf einer objektiven Überprüfung beruhende Bestätigung über das Vorliegen eines Notfalls verlangt und eine transparente Überprüfung möglicher Alternativen veranlasst werden. (TZ 15)	umgesetzt
24	Die Bescheide für Notfallzulassungen wären mit einer Bedingung zu versehen, die die Zulässigkeit der Verwendung des Pflanzenschutzmittels vom tatsächlichen Eintritt der Gefahr in dem erwarteten Ausmaß abhängig macht. (TZ 15)	umgesetzt
25	Auf Basis von Alternativenprüfungen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH wäre eine transparente und nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung über mögliche Alternativen durchzuführen. (TZ 16)	umgesetzt
26	Bei wiederholter Beantragung von Notfallzulassungen wäre von den Antragstellern eine vertiefte Alternativenprüfung einzufordern und bei Nichtvorlage von Alternativen durch die Antragsteller die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH mit dieser vertieften Alternativenprüfung zu beauftragen. (TZ 16)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungstand
27	Die Anzahl der Kontrollen im Internethandel sollte erhöht werden; bei der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe wäre verstärkt risikoorientiert vorzugehen und nachfassende Kontrollen wären durchzuführen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
30	Das System der Alternativenprüfung bei Notfallzulassungen für Pflanzenschutzmittel wäre weiterzuentwickeln; Alternativenprüfungen wären häufiger durchzuführen, um die Anzahl der Notfallzulassungen zu reduzieren. Weiters wäre für die wiederholte Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels eine Höchstzahl festzulegen und die Gebühren für Notfallzulassungen wären an jene von Standard-Zulassungsverfahren anzulegen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
31	Zusätzliche Maßnahmen wären zu setzen, mit denen die Unabhängigkeit der Bereiche Risikobewertung und Risikomanagement von äußeren Einflussfaktoren (z.B. Interessengruppen) gestärkt wird. (TZ 11)	nicht umgesetzt
36	Bei Notfallzulassungen – insbesondere jenen der Kategorie 6 – sollten auch alternative chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel mit weniger gravierenden Auswirkungen in die Betrachtung einbezogen und gegebenenfalls die dafür notwendigen Anträge durch Hersteller, Interessenvereinigungen oder staatliche Stellen veranlasst werden. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
9	Die Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle sollten so aufbereitet werden, dass sie Konsumentinnen und Konsumenten zeitnah für Kaufentscheidungen zur Verfügung stehen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
29	Gemeinsam mit den Ländern wäre ein Monitoringsystem zur Erfassung von Informationen über pestizidbedingte akute und chronische Vergiftungsfälle einzurichten. (TZ 21)	k.A.
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Die Auswirkungen der Neufestlegung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollten im Hinblick auf bundeseinheitliche Vorgaben evaluiert werden. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Die Voraussetzungen sollten geschaffen werden, damit Österreich die Reduktionsziele für Pflanzenschutzmittel erreichen und die Vorgaben der EU – z.B. die Fortschrittsmessung – erfüllen kann. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Das Ministerium sollte sich für eine zentrale Sammlung und Auswertung der Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen, die nach den Pflanzenschutzmittelgesetzen der Länder aufzuzeichnen sind, einsetzen. Im Sinne des Gesundheitsschutzes sollten diese Daten zeitnah veröffentlicht werden. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
4	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sollte bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine klare Trennung zwischen der Risikobewertung und dem Risikomanagement vorgenommen werden. (TZ 10)	zugesagt
5	Das Ministerium sollte sich auf EU-Ebene für eine Beseitigung der bestehenden Interpretationsspielräume in der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung (Verordnung (EG) 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) einsetzen, mit dem Ziel, eine möglichst lückenlose Anwendung des neuesten Standes der Wissenschaft und Technik zu erreichen. (TZ 13)	zugesagt
6	Der Fokus des Pestizid-Monitorings sollte auf Kleingewässer in Bereichen intensiver Landwirtschaft gelegt werden, um die tatsächlichen Belastungen in diesen Gewässern auszuweisen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Dabei wären nicht nur Schöpfproben, sondern auch Ereignisproben zu ziehen und der in der Pflanzenschutzmittel-Zulassung maßgebliche RAK-Wert (RAK = regulatorisch akzeptable Konzentration) zu messen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
7	Die in der „Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer“ seit dem Jahr 2006 unverändert enthaltenen Grenzwerte wären zu überarbeiten und an den Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen. Die Überarbeitung der bestehenden Grenzwerte sollte vor allem im Hinblick auf die im Rahmen des Pestizid-Sondermessprogramms vorgefundenen Wirkstoffe und Metaboliten erfolgen und die Festlegung neuer Grenzwerte für seitdem zugelassene Wirkstoffe ermöglichen. (TZ 17)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungstand
8	Angaben zu den von den Ländern durchgeführten amtlichen Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollten in den Grünen Bericht aufgenommen werden. (TZ 28)	nicht umgesetzt
10	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sollten die umweltrelevanten Auswirkungen von Pestiziden in der Luft ebenso wie die Auswirkungen auf Menschen in Forschungsprojekten untersucht werden. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
11	Die Grundlagen für mögliche Grenzwerte von Pestiziden in der Luft sollten erarbeitet werden. (TZ 18)	nicht umgesetzt
12	Aufbauend auf dem Biodiversitätsmonitoring durch die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollten künftig auch die Gefährdungsursachen durch den Pestizideinsatz erforscht werden. Dazu wären jedenfalls Echtdaten zum Pestizideinsatz erforderlich, insbesondere die Kenntnis der in der Nähe der untersuchten Gebiete tatsächlich ausgebrachten Mengen an Pflanzenschutzmitteln. (TZ 20)	nicht umgesetzt
29	Gemeinsam mit den Ländern wäre ein Monitoringssystem zur Erfassung von Informationen über pestizidbedingte akute und chronische Vergiftungsfälle einzurichten. (TZ 21)	nicht umgesetzt
30	Das System der Alternativenprüfung bei Notfallzulassungen für Pflanzenschutzmittel wäre weiterzuentwickeln; Alternativenprüfungen wären häufiger durchzuführen, um die Anzahl der Notfallzulassungen zu reduzieren. Weiters wäre für die wiederholte Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels eine Höchstzahl festzulegen und die Gebühren für Notfallzulassungen wären an jene von Standard-Zulassungsverfahren anzugeleichen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
31	Zusätzliche Maßnahmen wären zu setzen, mit denen die Unabhängigkeit der Bereiche Risikobewertung und Risikomanagement von äußeren Einflussfaktoren (z.B. Interessengruppen) gestärkt wird. (TZ 11)	nicht umgesetzt
32	In der Bund-Länder-Koordinierungssitzung sollte die Entwicklung ergänzender Risikoindikatoren angestoßen werden, die den Einfluss des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die Biodiversität messen. Zudem wären alle Risikoindikatoren mit Ausgangs- und Zielwerten zu versehen. (TZ 5)	zugesagt
33	Ein umfassendes Pestizidscreening der Böden wäre in den Ländern zu initiieren. Dafür sollten einheitliche Standards, wie die Wahl des Standorts und der Methoden, entwickelt werden, um zuverlässige Ergebnisse über die Belastung der Böden durch Pestizide und die Auswirkungen auf die Ökosysteme zu erhalten. Zudem sollten Grundlagen für Pestizid-Grenzwerte in Böden erarbeitet werden. (TZ 19)	nicht umgesetzt
34	In der Bund-Länder-Koordinierungssitzung sollte die Entwicklung von Standards und Vorgaben für eine Überwachung der Einhaltung der quantitativen Vorgaben, Ziele und Zeitpläne zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers angestoßen werden. (TZ 24)	zugesagt
35	In der Bund-Länder-Koordinierungssitzung sollte die Initiative für die Schaffung einer wirksamen – auf einheitlichen Standards beruhenden – Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und für die Entwicklung gemeinsamer Kontrollpläne ergriffen werden. (TZ 28)	nicht umgesetzt
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH		
28	Bei Zulassungsverfahren von Generika und bei Notfallzulassungen wäre der neueste Stand der Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
31	Zusätzliche Maßnahmen wären zu setzen, mit denen die Unabhängigkeit der Bereiche Risikobewertung und Risikomanagement von äußeren Einflussfaktoren (z.B. Interessengruppen) gestärkt wird. (TZ 11)	k.A.
36	Bei Notfallzulassungen – insbesondere jenen der Kategorie 6 – sollten auch alternative chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel mit weniger gravierenden Auswirkungen in die Betrachtung einbezogen und gegebenenfalls die dafür notwendigen Anträge durch Hersteller, Interessenvereinigungen oder staatliche Stellen veranlasst werden. (TZ 16)	k.A.
Land Burgenland		
13	In der Bund-Länder-Koordinierungssitzung sollte die Ausarbeitung von Formvorgaben für auswertbare Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln angeregt werden. Diese sollten den landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung gestellt werden (z.B. in Form einer webbasierten Lösung). (TZ 7)	teilweise umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungstand
14	Das Land Burgenland sollte sich dafür einsetzen, dass in den Pflanzenschutzmittelgesetzen der Länder die Aufzeichnungspflichten der Betriebe bei Notfallzulassungen der Kategorie 6 ausgeweitet werden. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
15	Die Einhaltung der in den Notfallzulassungsbescheiden für Pflanzenschutzmittel enthaltenen Auflagen sollte kontrolliert werden. (TZ 15)	zugesagt
16	Im Rahmen der Bund-Länder-Koordinierungssitzung sollte auf die Entwicklung verbindlicher Kriterien für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und auf deren Verankerung in den Pflanzenschutzmittelgesetzen hingewirkt werden. (TZ 25)	umgesetzt
17	Die Aufgaben der mit der Kontrolle nach dem Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetz beauftragten Organe wären schriftlich festzulegen, die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe zu erhöhen und der Umfang dieser Kontrollen zu erweitern. Auch Blatt- bzw. Bodenproben (insbesondere in Gewässerrandstreifen) wären zu untersuchen. Bei Verdacht auf Lagerung oder Anwendung nicht zugelassener Mittel sollten auch Pflanzenschutzmittelproben gezogen und analysiert werden. (TZ 29)	nicht umgesetzt
18	Die Betriebe für die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollten risikoorientiert und zeitgerecht ausgewählt werden. Dies ist erforderlich, um den optimalen Zeitpunkt für die Kontrolle unter Berücksichtigung der Kultur, des Erntezeitpunkts, der zur Schädlingsbekämpfung eingesetzten Pestizide und der Häufigkeit der Anwendung festlegen zu können. (TZ 30)	nicht umgesetzt
32	In der Bund-Länder-Koordinierungssitzung sollte die Entwicklung ergänzender Risikoindikatoren angestoßen werden, die den Einfluss des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die Biodiversität messen. Zudem wären alle Risikoindikatoren mit Ausgangs- und Zielwerten zu versehen. (TZ 5)	zugesagt
33	Ein umfassendes Pestizidscreening der Böden wäre in den Ländern zu initiieren. Dafür sollten einheitliche Standards, wie die Wahl des Standorts und der Methoden, entwickelt werden, um zuverlässige Ergebnisse über die Belastung der Böden durch Pestizide und die Auswirkungen auf die Ökosysteme zu erhalten. Zudem sollten Grundlagen für Pestizid-Grenzwerte in Böden erarbeitet werden. (TZ 19)	zugesagt
34	In der Bund-Länder-Koordinierungssitzung sollte die Entwicklung von Standards und Vorgaben für eine Überwachung der Einhaltung der quantitativen Vorgaben, Ziele und Zeitpläne zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers angestoßen werden. (TZ 24)	zugesagt
35	In der Bund-Länder-Koordinierungssitzung sollte die Initiative für die Schaffung einer wirksamen – auf einheitlichen Standards beruhenden – Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und für die Entwicklung gemeinsamer Kontrollpläne ergriffen werden. (TZ 28)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Landwirtschaftsministerium setzte von vier zentralen Empfehlungen zwei teilweise um und eine nicht; die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu. An das Bundesamt für Ernährungssicherheit richtete der RH eine zentrale Empfehlung; diese setzte es teilweise um. Das Land Burgenland setzte von zwei zentralen Empfehlungen eine zur Gänze und eine teilweise um.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen ist nach den Pflanzenschutzmittelgesetzen der Länder aufzuzeichnen. Das Landwirtschaftsministerium setzte sich bei den Anforderungen an diese Aufzeichnungen und Statistiken für eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise ein. Eine Veröffentlichung der Daten erfolgte jedoch noch nicht.



Das Landwirtschaftsministerium sagte zu, bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln die Risikobewertung klar vom Risikomanagement zu trennen. Es werde gemeinsam mit der AGES und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit Verbesserungspotenziale evaluieren und weitere Schritte einleiten.

Das Landwirtschaftsministerium und das Bundesamt für Ernährungssicherheit setzten eine an sie gerichtete zentrale Empfehlung teilweise um: die Bestätigung der Länder über das Vorliegen eines Notfalls muss nunmehr eine ausführliche Begründung enthalten und es erfolgt eine fachlich vertiefte Alternativenprüfung bei wiederholten Anträgen auf Notfallzulassungen. Es wurde jedoch keine Höchstzahl bei wiederholten Notfallzulassungen eines Pflanzenschutzmittels festgelegt; auch wurden die Gebühren für Notfallzulassungen nicht an jene von Standard-Zulassungsverfahren angeglichen.

Der RH hatte dem Landwirtschaftsministerium und dem Land Burgenland empfohlen, in der Bund-Länder-Koordinierungssitzung die Initiative für die Schaffung einer wirksamen – auf einheitlichen Standards beruhenden – Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und für die Entwicklung gemeinsamer Kontrollpläne zu ergreifen. Das Landwirtschaftsministerium setzte dies nicht um; es verwies auf die Zuständigkeit der Länder. Das Land Burgenland setzte die Empfehlung teilweise um. Seinen Angaben im Nachfrageverfahren zufolge traten die Vertreterinnen und Vertreter der Fachabteilung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Bund-Länder-Koordinierungssitzungen für einheitliche Standards ein und es finde ein laufender Austausch zur Vereinheitlichung von Kontrollen im Rahmen der Sitzungen und Arbeitsgruppen statt.

Das Land Burgenland setzte sich darüber hinaus – gemäß einer zentralen Empfehlung – bei der Überarbeitung des integrierten Pflanzenschutzes in Arbeitsgruppen für verbindlichere Kriterien in der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und für deren Verankerung in den Pflanzenschutzmittelgesetzen ein.



Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte

Bund 2024/21
 Niederösterreich 2024/3
 Wien 2024/4



Der RH überprüfte von Oktober 2022 bis März 2023 die Energiehandelsgeschäfte, das dazugehörige Risikomanagement der WIEN ENERGIE GmbH sowie Aspekte der Public Corporate Governance in Anbetracht der Liquiditätskrise des Unternehmens im August 2022. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, des langfristigen Energiegroßhandels der WIEN ENERGIE GmbH am Terminmarkt, der Finanzierung von Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte, der Steuerung und Überwachung von Risiken im Energiehandel, der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die Stadt Wien gegenüber der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH, der Erkenntnisse der WIEN ENERGIE GmbH aus der Liquiditätskrise vom August 2022 und des energiewirtschaftlichen Risikomanagements der EVN AG und der VERBUND Energy4Business GmbH im Zusammenhang mit der Preisentwicklung im Energiegroßhandel ab dem Jahr 2021. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2022. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
30	Bei starken Preisbewegungen auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas wäre das Liquiditätsrisiko im Energiehandel für Energieversorger gemeinsam zu analysieren und der allfällige Handlungsbedarf abzuleiten. Marktbefragungen, etwa zum Liquiditätsbedarf von Energieversorgern in Extremzonen, sollten Hinweise auf allfällige Systemprobleme und deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit geben. (TZ 4)	zugesagt
Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)		
30	Bei starken Preisbewegungen auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas wäre das Liquiditätsrisiko im Energiehandel für Energieversorger gemeinsam zu analysieren und der allfällige Handlungsbedarf abzuleiten. Marktbefragungen, etwa zum Liquiditätsbedarf von Energieversorgern in Extremzonen, sollten Hinweise auf allfällige Systemprobleme und deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit geben. (TZ 4)	zugesagt
Stadt Wien		
24	Im Fall der Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung wären alle Informationen, die für eine schlüssige Beurteilung der Voraussetzungen erforderlich und verfügbar sind, nachvollziehbar und transparent aufzubereiten. (TZ 15)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
25	Die Ressourcen des Beteiligungsmanagements wären mit den ihm übertragenen Aufgaben und Zielen in Einklang zu bringen. Dabei wäre auch das Beteiligungscontrolling so weiterentwickeln, dass es die Stadt Wien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als öffentlicher Eigentümer und bei Steuerungsentscheidungen zielerichtet unterstützt. (TZ 34)	umgesetzt
26	Zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen wären objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse festzulegen und die Entscheidungsgründe zu dokumentieren. Ebenso wären für die ausgewogene Zusammensetzung der Aufsichtsorgane je Beteiligungsunternehmen ein Kompetenzprofil sowie spezifische Anforderungskriterien für die fachlichen Qualifikationen und Kompetenzen der Mitglieder – als Grundlage für die Auswahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten und Besetzung von Funktionen – vorab festzulegen und periodisch zu aktualisieren. (TZ 35)	umgesetzt
27	Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wären die Gesprächsinhalte und Entscheidungen, die im Rahmen von Gesprächen der Eigentümervertretung mit der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke getroffen werden, zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
28	Es wäre auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wien Energie zu achten. Künftig sollten u.a. auch qualifizierte Personen, die eine institutionelle Außensicht und etwa unternehmerische Expertise in der Energiewirtschaft einbringen, in Betracht gezogen werden. (TZ 35)	umgesetzt
29	Zum Wohle der Unternehmen wäre bei der Besetzung wichtiger Funktionen stets auf ausgewogene Kräfteverhältnisse („Checks and Balances“) und Unabhängigkeit zu achten. Dies soll sicherstellen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht gegebenenfalls effektiv nachkommen können. (TZ 35)	umgesetzt
WIEN ENERGIE GmbH		
1	Es wären die erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen, um Absicherungsgeschäfte für Strom auch im bilateralen Energiegroßhandel am deutschen Markt abschließen zu können. Dies sollte zu einer höheren Flexibilität zwischen börslichem und außerbörslichem Handel beitragen. (TZ 7)	umgesetzt
2	Zur umfassenden Kontrolle des Spekulationsverbots wären die Handelsbücher und -geschäfte, die nicht in den Berichten zur Limitüberwachung berücksichtigt wurden, in diese Berichte aufzunehmen. Ebenso wären untertätig am Terminmarkt geschlossene Handelsgeschäfte anhand von Stichproben zu kontrollieren. (TZ 10)	umgesetzt
3	Die Erstellung der Berichte zur Limitüberwachung wäre an allen Handelstagen sicherzustellen, um die Mengenlimite für offene Positionen durchgängig zu überwachen. (TZ 10)	umgesetzt
4	Verletzungen der Mengenlimite für offene Positionen bei Strom, Gas und CO ₂ -Zertifikaten wären zeitnah zu analysieren, zu beheben, zu dokumentieren und dem energiewirtschaftlichen Risikogremium nachweislich zu berichten. (TZ 10)	umgesetzt
5	Die Geschäftsführung wäre mit den vom Risikogremium vorgeschlagenen Anpassungen der Mengenlimite für offene Positionen bei Strom, Gas und CO ₂ -Zertifikaten zeitnah zu befassen und der Genehmigungsprozess wäre zu beschleunigen. (TZ 10)	umgesetzt
6	Der Aufsichtsrat wäre von der Geschäftsführung über wesentliche Änderungen im System des Cash-Poolings, beispielsweise die Festlegung von Entnahmegrenzen, zeitnah zu informieren. (TZ 12)	umgesetzt
7	Die bestehenden Berichtsgremien wären vor allem in kritischen Phasen zu nutzen; die Sitzungsfrequenz des Risikokomitees wäre so anzupassen, dass der Informationsaustausch, die kollektive Meinungsbildung und die Transparenz in der Entscheidungsfindung gestärkt werden. (TZ 20)	umgesetzt
8	Bei wesentlichen Änderungen des Risikoumfelds wäre die Entscheidung über börsliche und außerbörsliche Absicherungsgeschäfte unter Abwägung des Kontrahentenrisikos gegenüber dem Liquiditätsrisiko zu treffen; es wären alle Möglichkeiten auszuloten, um das in Kauf zu nehmende Risiko breiter zu streuen. (TZ 23)	umgesetzt
9	Die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung zu wesentlichen Änderungen der Handelsstrategie wären zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat vorzulegen. (TZ 24)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Extreme Änderungen der wesentlichen Strategie-Parameter wären in Stresstests zu analysieren, um die Auswirkungen auf die Risiko- und Finanzlage des Unternehmens bewerten und zeitnah Maßnahmen zur Risikosteuerung treffen zu können. (TZ 24)	umgesetzt
11	Die Konzeption von Szenarioanalysen und Stresstests für die wesentlichen Risiken aus den Energiehandelsgeschäften wäre im energiewirtschaftlichen Risikohandbuch darzulegen und zu erläutern. (TZ 25)	umgesetzt
12	Die Rolle des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan wäre durch ein angemessenes Sitzungsregime zu stärken, insbesondere durch ergebnisoffene Diskussionen sowie durch die nachvollziehbare und gerichtsfeste Protokollierung der Beratungen des Aufsichtsratsplenums. (TZ 28)	umgesetzt
13	Es wäre sicherzustellen, dass sich der Aufsichtsrat im Sinne einer Selbstevaluierung periodisch mit der Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit sowie mit seiner Organisation und Arbeitsweise befasst (in Anlehnung an die C-Regel 36 des Österreichischen Corporate Governance Kodex oder die C-Regel 11.1.5 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex). (TZ 28)	umgesetzt
14	Den Aufsichtsratsmitgliedern wäre zu Beginn der auf die Beschlussfassung im Umlaufweg folgenden Sitzung über die gefassten Umlaufbeschlüsse, ihr gültiges Zustandekommen und ihren Inhalt zu berichten und dies auch im Sitzungsprotokoll festzuhalten. (TZ 28)	umgesetzt
15	In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wäre der Zustimmungsvorbehalt auf Geschäfte von grundlegender Bedeutung zu erweitern, beispielsweise auf wesentliche Änderungen der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien. (TZ 29)	umgesetzt
16	Der Aufsichtsrat wäre über wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells und deren Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage sowie über den Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash-Pools, ab einer zu bestimmenden Wertgrenze, zeitnah zu informieren; der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Aufsichtsrats wäre in regelmäßigen Abständen auf seine Angemessenheit im Hinblick auf die Risikolage zu prüfen. (TZ 29)	umgesetzt
20	In den Beschlussanträgen an den jeweiligen Aufsichtsrat wären die Annahmen und Berechnungen für den Fremdmittelbedarf nachvollziehbar darzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
21	Auch bei gebündelten Konzernfunktionen (z.B. Cash-Pooling, kurzfristige Finanzierungen) wäre sicherzustellen, dass die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wien Energie ihre unternehmerische Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen. Im Sinne der wechselseitigen Kontrollen („Checks and Balances“) sollten u.a. ab bestimmten Wertgrenzen (zustimmungspflichtige Geschäfte) entsprechende Grundsatzbeschlüsse der Organe der Konzernunternehmen als Basis für die Entscheidungen der Wiener Stadtwerke vorliegen. (TZ 28)	umgesetzt
22	Im Sinne der Stärkung der Verantwortung der unmittelbar zuständigen Ebene wäre ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Wien Energie einzurichten. (TZ 31)	umgesetzt
23	In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wien Energie wären Regelungen zur Art und Handhabung einer Befangenheit sowie von Interessenkonflikten zu treffen. (TZ 36)	umgesetzt
WIENER STADTWERKE GmbH		
17	Bei Änderungen der Beteiligungsstruktur des Wiener Stadtwerke Konzerns wäre die Vertragsgestaltung im Rahmen des konzernweiten Cash-Poolings bei Bedarf anzupassen. (TZ 12)	umgesetzt
18	Vor Finanzierungsentscheidungen wären eine der Art und dem Umfang der Finanzierung angemessene Risikobewertung und -beurteilung sowie eine Darstellung von Handlungsoptionen zu veranlassen. Dabei wären auch die möglichen Auswirkungen auf die Liquidität, Rentabilität und finanzielle Stabilität sowie auf die Leistungserbringung des Konzerns zu hinterfragen. (TZ 26)	umgesetzt
19	Den Aufsichtsratsmitgliedern wäre jeweils in der nächstfolgenden Sitzung über die im Umlaufweg gefassten Beschlüsse zu berichten, ihr gültiges Zustandekommen zu bestätigen und die Beschlusslage jeweils auch nachvollziehbar zu protokollieren. (TZ 30)	umgesetzt
20	In den Beschlussanträgen an den jeweiligen Aufsichtsrat wären die Annahmen und Berechnungen für den Fremdmittelbedarf nachvollziehbar darzustellen. (TZ 13)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Auch bei gebündelten Konzernfunktionen (z.B. Cash-Pooling, kurzfristige Finanzierungen) wäre sicherzustellen, dass die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wien Energie ihre unternehmerische Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen. Im Sinne der wechselseitigen Kontrollen („Checks and Balances“) sollten u.a. ab bestimmten Wertgrenzen (zustimmungspflichtige Geschäfte) entsprechende Grundsatzbeschlüsse der Organe der Konzernunternehmen als Basis für die Entscheidungen der Wiener Stadtwerke vorliegen. (TZ 28)	umgesetzt
22	Im Sinne der Stärkung der Verantwortung der unmittelbar zuständigen Ebene wäre ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Wien Energie einzurichten. (TZ 31)	umgesetzt
23	In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wien Energie wären Regelungen zur Art und Handhabung einer Befangenheit sowie von Interessenkonflikten zu treffen. (TZ 36)	umgesetzt
27	Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wären die Gesprächsinhalte und Entscheidungen, die im Rahmen von Gesprächen der Eigentümervertretung mit der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke getroffen werden, zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
28	Es wäre auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wien Energie zu achten. Künftig sollten u.a. auch qualifizierte Personen, die eine institutionelle Außensicht und etwa unternehmerische Expertise in der Energiewirtschaft einbringen, in Betracht gezogen werden. (TZ 35)	umgesetzt
29	Zum Wohle der Unternehmen wäre bei der Besetzung wichtiger Funktionen stets auf ausgewogene Kräfteverhältnisse („Checks and Balances“) und Unabhängigkeit zu achten. Dies soll sicherstellen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht gegebenenfalls effektiv nachkommen können. (TZ 35)	umgesetzt

Fazit

Die Stadt Wien setzte die zwei sie betreffenden zentralen Empfehlungen um. Die Wiener Stadtwerke setzten drei zentrale Empfehlungen um. An die Wien Energie richtete der RH fünf zentrale Empfehlungen, die sie zur Gänze umsetzte.

Die Wien Energie kam folgenden Empfehlungen nach:

- die Handelsbücher und -geschäfte, die nicht in den Berichten zur Limitüberwachung berücksichtigt wurden, in diese Berichte aufzunehmen.
- bei wesentlichen Änderungen des Risikoumfelds die Entscheidung über börsliche und außerbörsliche Absicherungsgeschäfte unter Abwägung des Kontrahentenrisikos gegenüber dem Liquiditätsrisiko zu treffen.
- die Rolle des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan durch ein angemessenes Sitzungsregime zu stärken.
- den Aufsichtsrat über wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells und deren Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage sowie über den Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash-Pools, ab einer zu bestimmenden Wertgrenze, zeitnah zu informieren.

Gemeinsam mit den Wiener Stadtwerken setzte die Wien Energie weiters die Empfehlung um, bei gebündelten Konzernfunktionen sicherzustellen, dass die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wien Energie ihre unternehmerische Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen.



Der Stadt Wien und den Wiener Stadtwerke hatte der RH empfohlen,

- auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wien Energie zu achten.
- bei der Besetzung wichtiger Funktionen stets auf ausgewogene Kräfteverhältnisse („Checks and Balances“) und Unabhängigkeit zu achten.

Sie setzten beide Empfehlungen um.

Die Umsetzung der Empfehlungen trug dazu bei, das Risikomanagement der Wien Energie zu verbessern, die Kontroll- und Überwachungsfunktion ihres Aufsichtsrats zu stärken und das institutionelle Kräftegleichgewicht auf jeder Ebene im Wiener Stadtwerke Konzern zu wahren.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

FH Burgenland und FH Vorarlberg

Bund 2024/22

Burgenland 2024/5

Vorarlberg 2024/2



Der RH überprüfte von September 2022 bis Mai 2023 die Gebarung der vormaligen Fachhochschule Burgenland und der Fachhochschule Vorarlberg. Ziel der Prüfung war, die institutionellen Rahmenbedingungen sowie die Organe, den Geschäftsbereich Lehre, den Einsatz des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungspersonals, die Wahrnehmung der Steuer- und Kontrollfunktion der jeweiligen Eigentümer bzw. des Wissenschaftsministeriums über die beiden Fachhochschulen sowie deren finanzielle Situation darzustellen und zu beurteilen. Die Forschungstätigkeit der beiden Fachhochschulen war nicht Gegenstand der Prüfung. Um die Vergleichbarkeit in Zusammenhang mit Personal und Finanzen herzustellen, bezog der RH auch Daten der Forschung Burgenland GmbH – an der vormaligen Fachhochschule Burgenland war ein Teil des Forschungsbereichs in diese Gesellschaft ausgegliedert – in die Gebarungsüberprüfung ein. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021 bzw. die Studienjahre 2017/18 bis 2021/22. Darüber hinaus bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums – insbesondere das Jahr 2022 und mitunter das Jahr 2023 – in die Beurteilung mit ein. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung		
1	Bei zukünftigen Erhöhungen der Fördersätze wären diese an die tatsächlichen Fördererfordernisse von Fachhochschulen anzupassen; der Prozess wäre transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 27)	zugesagt
2	Die Termine der Ausschreibungen neuer Studiengänge wären so festzulegen, dass die Fachhochschulen in der Lage sind, die notwendige Genehmigung für die Abhaltung der Studiengänge rechtzeitig zu erwirken. (TZ 29)	zugesagt
3	Vorhaben zur Umschichtung von geförderten Studienplätzen auf einen anderen Studiengang wären formell zu behandeln und zu genehmigen; das Vorliegen der Genehmigung der Agentur für Qualitätssicherung Akkreditierung Austria (AQ Austria) für die umgeschichteten geförderten Studienplätze wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 30)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland GmbH		
4	In der Strategie der Fachhochschule Burgenland GmbH wäre festzuhalten, ob bzw. in welcher Größenordnung sie einen Anstieg der Studierendenzahlen anstrebt. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
5	Die Gründe für Studienabbrüche – insbesondere nach dem ersten Studienjahr – wären zu eruieren und Maßnahmen zu treffen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
6	Eine Betriebsvereinbarung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (Prozesse, Verwendung von Ergebnissen, Einsichtsrechte) wäre mit der Arbeitnehmervertretung abzuschließen. (TZ 10)	umgesetzt
7	Absolventenbefragungen – zur Beschäftigungssituation ebenso wie zu den Erfahrungen mit dem Studium an der Fachhochschule Burgenland – wären stärker als Instrument der Qualitätssicherung zu etablieren. Dazu wären Absolventinnen und Absolventen in einem kürzeren Intervall zu befragen und die Ergebnisse durch aggregierte Berichte für die Steuerung der Fachhochschule operativ nutzbar zu machen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
8	Durch geeignete Maßnahmen wäre der Pflicht, begünstigte Behinderte zu beschäftigen, stärker nachzukommen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen. (TZ 19)	umgesetzt
9	Es wären lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen, um diese als Instrument der Personalentwicklung und -föhrung zu nutzen. (TZ 20)	umgesetzt
10	Die der Geschäftsführung zustehende Prämie wäre erst nach dem dafür relevanten Zeitraum auszuzahlen. (TZ 25)	umgesetzt
11	Abweichungen von Budgetwerten wären in den Quartalsberichten zu erläutern, um den Informationswert für Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu erhöhen. (TZ 39)	umgesetzt
25	Für den Ausbau der Studienplätze sollten auch alternative Finanzierungsquellen (z.B. Länderförderung, Unternehmen, Stiftungen, Vereine) in die strategischen Überlegungen einbezogen werden. (TZ 4)	zugesagt
26	Weitere Maßnahmen wären zu ergreifen, um den Frauenanteil im Ausbildungsbereich Technik/ Ingenieurwissenschaften zu erhöhen. (TZ 4)	zugesagt
27	In jenen Leitungsfunktionen, in denen kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht wurde, wären weitere Maßnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses zu setzen. (TZ 13)	umgesetzt
28	Der Meldeprozess von Nebenbeschäftigung wolle durch verpflichtend zu verwendende Formulare übersichtlicher und strukturierter gestaltet werden. (TZ 22)	umgesetzt
Landesholding Burgenland GmbH		
31	Nach der Besetzung der Position des Geschäftsführers der Fachhochschule Burgenland GmbH wäre die Entscheidung über die Auswahl, wie im Gesetz vorgesehen, zu veröffentlichen. (TZ 23)	umgesetzt
32	Die Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung sollten vor dem Geltungszeitraum abgeschlossen werden. (TZ 25)	umgesetzt
36	Bei der Besetzung des Aufsichtsrats der Fachhochschule Burgenland GmbH bzw. der Fachhochschule Vorarlberg GmbH wäre stärker auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten. (TZ 31)	umgesetzt
Fachhochschule Vorarlberg GmbH		
12	Zu Steuerungszwecken wäre eine feinere Abstimmung zwischen Bachelor- und Masterstudierenden in strategischen Kennzahlen der Fachhochschule Vorarlberg GmbH vorzunehmen. (TZ 4)	umgesetzt
13	Im Zusammenhang mit der Zielgruppe der Studierenden wären auch Maßnahmen zu einer überregionalen Öffnung zu setzen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
14	Der Verbesserungsprozess zum Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften wäre fortzuführen und die Abstimmung bzw. Kooperation mit den Akteuren des Gesundheits- und Pflegebereichs (Kranken- und Pflegeeinrichtungen, weitere Ausbildungsstätten der Pflege) zu intensivieren. (TZ 7)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Die Einführung einer studienplatzsichernden Kaution für zuerkannte Studienplätze zur besseren Steuerung der Auslastung wäre zu prüfen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
16	Prozesse zur Vermeidung von Plagiaten und Ghostwriting sowie die Zuständigkeiten wären im Sinne des Qualitätsgedankens in einer Richtlinie zu konkretisieren. Diese sollte eine verpflichtende Überprüfung sowohl von Bachelor- als auch von Masterarbeiten vorsehen. (TZ 9)	zugesagt
17	Der Personaleinsatz wäre zu analysieren und gegebenenfalls zu optimieren. (TZ 13)	umgesetzt
18	Laufbahnmodelle für Hochschullehrende sollten entwickelt und implementiert werden. (TZ 18)	umgesetzt
19	Es wäre anzustreben, lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 20)	umgesetzt
20	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, z.B. aus dem Personalwesen, wäre mit der Funktion einer bzw. eines Compliance-Beauftragten zu betrauen. (TZ 21)	zugesagt
21	Eine verpflichtend zu absolvierende Online-Schulung nach dem Muster der Fachhochschule Burgenland GmbH sollte ausgerollt werden, um damit das Bewusstsein für Compliance unter den Beschäftigten weiter zu stärken. (TZ 21)	nicht umgesetzt
22	E-Mails zur Erinnerung an die Meldepflicht von Nebenbeschäftigung wären regelmäßig an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu versenden. (TZ 22)	umgesetzt
23	Der Prozess zur Erstellung der Anträge für neue Studiengänge sollte analysiert werden, um Potenzial für zeitliche Optimierungen festzustellen und dieses umzusetzen. (TZ 29)	umgesetzt
24	Es wären regelmäßige Überprüfungen zu beauftragen, die der typischen Tätigkeit von Internen Revisionen entsprechen. (TZ 40)	umgesetzt
25	Für den Ausbau der Studienplätze sollten auch alternative Finanzierungsquellen (z.B. Länderförderung, Unternehmen, Stiftungen, Vereine) in die strategischen Überlegungen einbezogen werden. (TZ 4)	nicht umgesetzt
26	Weitere Maßnahmen wären zu ergreifen, um den Frauenanteil im Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften zu erhöhen. (TZ 4)	umgesetzt
27	In jenen Leitungsfunktionen, in denen kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht wurde, wären weitere Maßnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses zu setzen. (TZ 13)	zugesagt
28	Der Meldeprozess von Nebenbeschäftigungen sollte durch verpflichtend zu verwendende Formulare übersichtlicher und strukturierter gestaltet werden. (TZ 22)	umgesetzt
29	Unter Einbeziehung von Kosten-Nutzen-Analysen wäre der Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften räumlich zusammenzuführen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
30	Anstelle der Abgangsdeckung wäre ein mehrjähriger Fördervertrag abzuschließen, der durch die Festlegung der Fördersätze und der maximalen Gesamtförderbeträge für beide Vertragsparteien Planungssicherheit gewährleistet. (TZ 34)	nicht umgesetzt
Land Vorarlberg		
29	Unter Einbeziehung von Kosten-Nutzen-Analysen wäre der Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften räumlich zusammenzuführen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
30	Anstelle der Abgangsdeckung wäre ein mehrjähriger Fördervertrag abzuschließen, der durch die Festlegung der Fördersätze und der maximalen Gesamtförderbeträge für beide Vertragsparteien Planungssicherheit gewährleistet. (TZ 34)	nicht umgesetzt
33	Die Position des Geschäftsführers der Fachhochschule Vorarlberg GmbH wäre auch vor jeder Verlängerung eines befristeten Geschäftsführervertrags nach dem Stellenbesetzungsgebot auszuschreiben und zu besetzen. Danach wäre auch die Entscheidung über die Auswahl, wie im Gesetz vorgesehen, zu veröffentlichen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
34	Maßnahmen wären zu ergreifen, um die erforderliche Transparenz der Finanzierung der Fachhochschule Vorarlberg GmbH durch Mittel, die dem Land zuzurechnen sind, sicherzustellen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
35	In zukünftigen Mietverträgen mit der Fachhochschule Vorarlberg GmbH wären marktübliche Mieten zu vereinbaren; bei den bestehenden Mietverträgen wäre auf eine entsprechende Anpassung hinzuwirken. (TZ 36)	nicht umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Bei der Besetzung des Aufsichtsrats der Fachhochschule Burgenland GmbH bzw. der Fachhochschule Vorarlberg GmbH wäre stärker auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten. (TZ 31)	zugesagt

Fazit

Das Wissenschaftsministerium sagte die Umsetzung der zwei zentralen Empfehlungen zu. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland GmbH (Hochschule Burgenland GmbH) setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung teilweise um, die Fachhochschule Vorarlberg GmbH setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung zur Gänze um. Das Land Vorarlberg setzte die zentrale Empfehlung nicht um.

Das Wissenschaftsministerium sagte zu, die Erhöhung der Fördersätze der Studienplatzförderungen künftig an die tatsächlichen Fördererfordernisse anzupassen und Förderungen für zusätzliche Studienplätze zeitgerecht auszuschreiben. Dies sollte die Transparenz erhöhen und den rechtzeitigen Start dieser Studiengänge ermöglichen.

Begleitend dazu vereinfachte die Fachhochschule Vorarlberg GmbH das Verfahren der Antragstellung durch einheitliche Vorgaben in Abstimmung zwischen Erhalter und Kollegium; die Vereinfachungen betrafen die Rahmenbedingungen, Zugangs voraussetzungen und Aufnahmeverfahren. Die Fachhochschule Vorarlberg GmbH setzte damit die zentrale Empfehlung um, den Prozess zur Erstellung der Anträge für neue Studiengänge im Sinne zeitlicher Optimierungen zu analysieren.

Die Hochschule Burgenland GmbH bietet im Studienjahr 2025/26 Sprachunterstützung (insbesondere Deutsch) an. Da Studierende in einer besonderen Belastungssituation (beispielsweise durch die Parallelität von Studium, Beruf und Familie) vermehrt Unterstützung bedürfen – etwa durch individuelles Coaching –, startete sie mit September 2025 ein entsprechendes Pilot-Projekt. Weitere Maßnahmen waren geplant. Damit setzte sie die zentrale Empfehlung teilweise um, Gründe für Studienabbrüche zu erheben und auf deren Grundlage die Studierbarkeit der Studiengänge zu verbessern.

Dem Land Vorarlberg hatte der RH empfohlen, die Transparenz der Finanzierung der Fachhochschule Vorarlberg GmbH durch Mittel, die dem Land zuzurechnen sind, zu erhöhen. Das Land setzte dies nicht um. Somit wird weiterhin nicht auf einfachem Wege feststellbar sein, mit welchen dem Land zuzurechnenden Mitteln die Fachhochschule ausgestattet wird.



Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen

Bund 2024/24
Oberösterreich 2024/4
Steiermark 2024/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
20	3	16	6	1	46	86,7 %

Der RH überprüfte von April bis Juli 2023 die EU-kofinanzierten Förderungen und Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Ziel der Prüfung war es, darzustellen und zu beurteilen, ob und wie die Förderungen einen Beitrag zum Tierschutz leisteten und ob und wie die vorgesehenen systematischen Tierschutzkontrollen auf Basis des Tierschutzgesetzes geeignet waren, den Schutz der Tiere sicherzustellen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022. Soweit erforderlich berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Der Bericht enthielt 31 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Agrarmarkt Austria		
19	Die Kriterien für die risikoorientierte Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Betriebe im Rahmen der Ex-post-Kontrollen wären anzupassen. Dabei wären besonders tierfreundliche Stallbauten verstärkt zu berücksichtigen, die sich durch ein höheres Platzangebot von Stallbauten nach Mindeststandards unterscheiden. (TZ 9)	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
2	Eine Frist für die Gültigkeit der Tierschutzkennzeichen wäre vorzusehen, um sicherzustellen, dass nur tatsächlich tierschutzkonforme Systeme für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung mit gültigen Tierschutzkennzeichen ausgewiesen sind. (TZ 3)	zugesagt
3	Gemeinsam mit dem Tierschutzrat wäre die 1. Tierhaltungsverordnung zu evaluieren. Allfällige Anforderungslücken wären zu schließen sowie durchgängig (z.B. durch Kennzahlen oder Begriffsdefinitionen) zu objektivieren. (TZ 16)	nicht umgesetzt
4	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wäre auf die Rechtssicherheit und die Übersichtlichkeit der Übergangsregelungen zu achten. (TZ 17)	zugesagt
5	Gemeinsam mit den Ländern Oberösterreich und Steiermark wäre auf eine Vorgabe zur Kontrolle der gemeldeten Ausnahmen vom Gebot der Bewegungsfreiheit für Rinder hinzuwirken, z.B. in Form einer Richtlinie des Vollzugsbeirats. In der Checkliste für Rinder wäre diese Vorgabe zu verankern. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
6	Die im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu erfassenden Informationen zu Tierschutzfällen wären mit den gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung zu erhebenden Informationen abzustimmen. Auch behördliche Entscheidungen (z.B. Strafbescheide) wären im VIS zu erfassen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Vorkehrungen für eine einheitliche und vollständige Erfassung der Kontrolldaten im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) wären zu treffen, auch um eine korrekte Berichterstattung an die EU und den Nationalrat zu gewährleisten. (TZ 19)	zugesagt
8	Auf eine geeignete Regelung wäre hinzuwirken, die eine Gebührenpflicht für Nachkontrollen im Tierschutzbereich entsprechend der Vorgabe in der „Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel“ sicherstellt. (TZ 19)	nicht umgesetzt
9	Die bundesweite Vereinheitlichung der risikoorientierten Stichprobenauswahl wäre weiter voranzutreiben; die Vorgaben für den Auswahlprozess (z.B. Kriterien, Datenbasis) wären in der Tierschutz-Kontrollverordnung abzubilden. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
10	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wäre in der Tierschutz-Kontrollverordnung die Überwachungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 35 Abs. 4 Tierschutzgesetz zu konkretisieren. (TZ 22)	nicht umgesetzt
11	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wären in der Tierschutz-Kontrollverordnung die Kontrollarten zu konkretisieren und allenfalls zu erweitern (z.B. um Betriebserhebungen), sowie mit dem Erfassungskonzept im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) abzustimmen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
12	Die Gremien bzw. die allenfalls bei den Gremien eingerichteten Arbeitsgruppen wären entsprechend ihrer Aufgabenstellung für die Erarbeitung von Vorgaben zu nutzen, die eine einheitliche Vollziehung des Tierschutzes unterstützen können. (TZ 22)	umgesetzt
13	Es wäre darauf hinzuwirken, dass steuerungsrelevante Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden – z.B. an die Veterinärbereiche der Ämter der Landesregierungen, an die Agrarmarkt Austria, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder die Amtstierärztinnen und –ärzte – in den rechtlichen Regelungen (z.B. im Tierschutzgesetz) verankert werden. (TZ 25)	zugesagt
14	Die Qualität der Kontrollen von Tiergesundheitsdiensten wäre wie in der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 vorgesehen durch unabhängige externe Kontrollen sicherzustellen. Dies auch im Hinblick auf die Verankerung des Tiergesundheitsdienstes als Kriterium bei bestimmten Fördermaßnahmen im GAP-Strategieplan 2023 bis 2027. (TZ 26)	zugesagt
15	Für weitere relevante Tierarten – etwa Hühner oder Puten – wären ebenfalls in regelmäßigen Abständen Erhebungen zur Aktualisierung der Daten vorzusehen, um einen möglichst aktuellen Datenbestand im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu gewährleisten. (TZ 27)	zugesagt
17	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre z.B. im Vollzugsbeirat die Verwendung eines einheitlichen elektronischen Systems für die Tierschutzkontrollen zu prüfen, etwa das – u.a. in Oberösterreich verwendete – Programm ELKE (Elektronische Kontrollerfassung). (TZ 12)	umgesetzt
18	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass der Vollzugsbeirat eine einheitliche Vollziehung im Bereich des Tierschutzes in den Ländern vorantreibt. Dies z.B. durch die Erarbeitung und den Beschluss von Richtlinien (z.B. zu behördlichen Maßnahmen oder Sanktionen) bzw. von Vorschlägen für Abläufe, Dokumentationen, Datenerfassung oder die Bewertung von Verstößen. (TZ 23)	zugesagt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Die vom Ministerium erstellte „Leitlinie Vorsatz“ im Zusammenhang mit Cross-Compliance-Kontrollen wäre gemeinsam mit den Ländern zu konkretisieren. (TZ 14)	umgesetzt
16	Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wäre verstärkt darauf hinzuwirken und von den Ländern Oberösterreich und Steiermark sicherzustellen, dass die Agrarmarkt Austria über den rechtskräftigen Ausgang von verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen festgestellter tierschutzbezogener Cross-Compliance-Verstöße informiert wird; dabei wäre der Meldeweg so anzupassen, dass die Agrarmarkt Austria die Information gleichzeitig mit der Bewertung der Cross-Compliance-Verstöße erhält. (TZ 12)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Oberösterreich		
16	Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wäre verstärkt darauf hinzuwirken und von den Ländern Oberösterreich und Steiermark sicherzustellen, dass die Agrarmarkt Austria über den rechtskräftigen Ausgang von verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen festgestellter tierschutzbezogener Cross-Compliance-Verstöße informiert wird; dabei wäre der Meldeweg so anzupassen, dass die Agrarmarkt Austria die Information gleichzeitig mit der Bewertung der Cross-Compliance-Verstöße erhält. (TZ 12)	umgesetzt
17	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre z.B. im Vollzugsbeirat die Verwendung eines einheitlichen elektronischen Systems für die Tierschutzkontrollen zu prüfen, etwa das – u.a. in Oberösterreich verwendete – Programm ELKE (Elektronische Kontrollerfassung). (TZ 12)	umgesetzt
18	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass der Vollzugsbeirat eine einheitliche Vollziehung im Bereich des Tierschutzes in den Ländern vorantreibt. Dies z.B. durch die Erarbeitung und den Beschluss von Richtlinien (z.B. zu behördlichen Maßnahmen oder Sanktionen) bzw. von Vorschlägen für Abläufe, Dokumentationen, Datenerfassung oder die Bewertung von Verstößen. (TZ 23)	zugesagt
20	Im Interesse einer nachhaltigen Haushaltsführung wäre von einer nachfrageorientierten Aufstockung der Fördermittel abzusehen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
21	Im Sinne einer ordnungsgemäßen Förderabwicklung wäre die zeitgerechte Durchführung der tierschutzbezogenen Cross-Compliance-Kontrollen sicherzustellen; die Ergebnisse sowie deren Beurteilung wären fristgerecht an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln. (TZ 13)	umgesetzt
22	Eine zuverlässige und effektive Überwachung von landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit amtsbekannten Mängeln durch die Bezirksverwaltungsbehörden wäre sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
23	Die aufgrund von Hinweisen durchgeführten Tierschutzkontrollen wären umfassend ins Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) einzutragen, damit die der Behörde bekannten Vergehen gegen das Tierschutzgesetz in der Risikoauswahl der Betriebe für die Tierschutzkontrollen berücksichtigt werden können. (TZ 19)	umgesetzt
24	Die Aufgaben und die Koordination der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate der Bezirksverwaltungsbehörden wären in einem Prozessstandard festzulegen. (TZ 20)	umgesetzt
25	Es wäre sicherzustellen, dass die Stichprobenauswahl der zu kontrollierenden Betriebe zumindest der 2 %-Kontrollquote gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung entspricht. (TZ 21)	umgesetzt
26	Gegebenenfalls wären auch Personen mit ausreichend fachlicher Qualifikation laut Tierschutz-Kontrollverordnung für bestimmte Kontrolltätigkeiten einzusetzen, um die Erledigung aller amtlichen Aufgaben sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
27	Es wäre sicherzustellen, dass den rechtlichen Vorgaben entsprochen wird und die rechtskräftigen Strafverfahren der Agrarmarkt Austria bzw. die tierschutzrechtlichen Bescheide dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeldet werden. (TZ 25)	umgesetzt
28	Bei der Festlegung der Aufgaben und der Koordination der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate der Bezirksverwaltungsbehörden in einem Prozessstandard wäre insbesondere auch die Abwicklung der Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsstrafverfahren zu regeln sowie eine verpflichtende Verständigung des Veterinärbereichs über rechtskräftige Strafverfahren vorzusehen. (TZ 25)	umgesetzt
29	Interne Kontrollen durch Amtstierärztinnen und -ärzte wären in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Oberösterreichischen Tiergesundheitsdienst zu regeln. (TZ 26)	k.A.
Land Steiermark		
16	Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wäre verstärkt darauf hinzuwirken und von den Ländern Oberösterreich und Steiermark sicherzustellen, dass die Agrarmarkt Austria über den rechtskräftigen Ausgang von verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen festgestellter tierschutzbezogener Cross-Compliance-Verstöße informiert wird; dabei wäre der Meldeweg so anzupassen, dass die Agrarmarkt Austria die Information gleichzeitig mit der Bewertung der Cross-Compliance-Verstöße erhält. (TZ 12)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre z.B. im Vollzugsbeirat die Verwendung eines einheitlichen elektronischen Systems für die Tierschutzkontrollen zu prüfen, etwa das – u.a. in Oberösterreich verwendete – Programm ELKE (Elektronische Kontrollerfassung). (TZ 12)	zugesagt
18	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass der Vollzugsbeirat eine einheitliche Vollziehung im Bereich des Tierschutzes in den Ländern vorantreibt. Dies z.B. durch die Erarbeitung und den Beschluss von Richtlinien (z.B. zu behördlichen Maßnahmen oder Sanktionen) bzw. von Vorschlägen für Abläufe, Dokumentationen, Datenerfassung oder die Bewertung von Verstößen. (TZ 23)	zugesagt
20	Im Interesse einer nachhaltigen Haushaltsführung wäre von einer nachfrageorientierten Aufstockung der Fördermittel abzusehen. (TZ 8)	zugesagt
21	Im Sinne einer ordnungsgemäßen Förderabwicklung wäre die zeitgerechte Durchführung der tierschutzbezogenen Cross-Compliance-Kontrollen sicherzustellen; die Ergebnisse sowie deren Beurteilung wären fristgerecht an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln. (TZ 13)	umgesetzt
22	Eine zuverlässige und effektive Überwachung von landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit amtsbekannten Mängeln durch die Bezirksverwaltungsbehörden wäre sicherzustellen. (TZ 19)	zugesagt
23	Die aufgrund von Hinweisen durchgeführten Tierschutzkontrollen wären umfassend ins Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) einzutragen, damit die der Behörde bekannten Vergehen gegen das Tierschutzgesetz in der Risikoauswahl der Betriebe für die Tierschutzkontrollen berücksichtigt werden können. (TZ 19)	zugesagt
24	Die Aufgaben und die Koordination der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate der Bezirksverwaltungsbehörden wären in einem Prozessstandard festzulegen. (TZ 20)	zugesagt
25	Es wäre sicherzustellen, dass die Stichprobenauswahl der zu kontrollierenden Betriebe zumindest der 2 %-Kontrollquote gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung entspricht. (TZ 21)	umgesetzt
26	Gegebenenfalls wären auch Personen mit ausreichend fachlicher Qualifikation laut Tierschutz-Kontrollverordnung für bestimmte Kontrolltätigkeiten einzusetzen, um die Erledigung aller amtlichen Aufgaben sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
27	Es wäre sicherzustellen, dass den rechtlichen Vorgaben entsprochen wird und die rechtskräftigen Strafverfahren der Agrarmarkt Austria bzw. die tierschutzrechtlichen Bescheide dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeldet werden. (TZ 25)	umgesetzt
28	Bei der Festlegung der Aufgaben und der Koordination der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate der Bezirksverwaltungsbehörden in einem Prozessstandard wäre insbesondere auch die Abwicklung der Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsstrafverfahren zu regeln sowie eine verpflichtende Verständigung des Veterinärbereichs über rechtskräftige Strafverfahren vorzusehen. (TZ 25)	zugesagt
30	Für die tierschutzbezogenen Cross-Compliance-Kontrollen wäre ein elektronisches System einzusetzen. (TZ 12)	zugesagt
31	Die Abstimmung zwischen den für die tierschutzrechtlichen und den für die tierschutzfachlichen Angelegenheiten zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung wäre in einem verbindlichen Konzept festzulegen. (TZ 20)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Gesundheitsministerium setzte von drei zentralen Empfehlungen zwei teilweise um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu. An das Landwirtschaftsministerium richtete der RH eine zentrale Empfehlung, die es umsetzte. Die Länder Oberösterreich und Steiermark setzten zwei Empfehlungen um und sagten die Umsetzung einer weiteren zu.



Das Gesundheitsministerium arbeitete laufend an der Abstimmung der im Verbrauchergesundheitsinformationssystem zu erfassenden Informationen zu Tierschutzfällen mit den gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung zu erhebenden Informationen. Die Aufnahme von Strafbescheiden in das Verbrauchergesundheitsinformationssystem war jedoch nicht vorgesehen.

Das Gesundheitsministerium legte weiters eine einheitliche Definition der Grundgesamtheit für die 2 %-Kontrollquote der landwirtschaftlich tierhaltenden Betriebe im Rahmen der Stichprobenauswahl fest. Deren Verankerung in der Tierschutz-Kontrollverordnung war beabsichtigt, aber noch offen.

Das Gesundheitsministerium sagte darüber hinaus zu, Vorkehrungen für eine einheitliche und vollständige Erfassung der Kontrolldaten im Verbrauchergesundheitsinformationssystem zu treffen.

Einer Empfehlung des RH folgend wirkten das Landwirtschaftsministerium und die Länder Oberösterreich und Steiermark verstärkt darauf hin, dass die Agrarmarkt Austria über den rechtskräftigen Ausgang von verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen festgestellter tierschutzbezogener Cross-Compliance-Verstöße informiert wird; sie stellten dabei mit der Anpassung des Meldeweges auch sicher, dass die Agrarmarkt Austria die Information gleichzeitig mit der Bewertung der Cross-Compliance-Verstöße erhält. Das Landwirtschaftsministerium nahm eine Ergänzung in der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung vor. Die Länder Oberösterreich und Steiermark definierten die Vorgaben in aktuellen Erlässen. Weiters setzte sich die Steiermark in einer Arbeitsgruppe des Vollzugsbeirats dafür ein, dass steuerungsrelevante Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden in den rechtlichen Regelungen (z.B. im Tierschutzgesetz) verankert werden; das betraf z.B. Informationspflichten an die Veterinärbereiche der Ämter der Landesregierungen, an die Agrarmarkt Austria, das Gesundheitsministerium oder die Amtstierärztinnen und -ärzte.

Das Gesundheitsministerium und die Länder Oberösterreich und Steiermark sagten zu, gemeinsam mit den anderen Ländern darauf hinzuwirken, dass der Vollzugsbeirat eine einheitliche Vollziehung im Bereich des Tierschutzes in den Ländern vorantreibt, etwa durch die Erarbeitung und den Beschluss von Richtlinien (z.B. zu behördlichen Maßnahmen oder Sanktionen) bzw. von Vorschlägen für Abläufe, Dokumentationen, Datenerfassung oder die Bewertung von Verstößen.

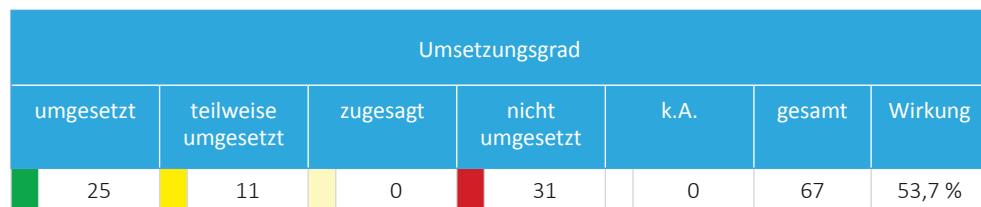


Verwaltungsstrafen im Umweltbereich

Bund 2024/26

Oberösterreich 2024/5

Steiermark 2024/4



Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2023 Verwaltungsstrafen im Umweltbereich in den Ländern Oberösterreich und Steiermark. Er fokussierte dabei auf den Vollzug durch Bezirkshauptmannschaften mit besonderem Schwerpunkt auf die Bezirkshauptmannschaften Braunau und Gmunden in Oberösterreich sowie Bruck-Mürzzuschlag und Liezen in der Steiermark. Ergänzend fanden Erhebungen im vormaligen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie im vormaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft statt. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organisation, der Aufgabenwahrnehmung und der Rahmenbedingungen für den Vollzug von Verwaltungsstrafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Einheitlichkeit des Vollzugs. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis Mitte 2023. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalte, die außerhalb dieses Zeitraums lagen. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Mit dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt sowie mit den anderen Ländern wäre der Vollzug von Verwaltungsstrafverfahren durch Erlässe und weitere Vorgaben zu vereinheitlichen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
2	Mit den anderen Ländern wäre zu prüfen, ob analog zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und zum Wasserrechtsgesetz 1959 auf eine Verankerung der Übermittlungspflicht von Strafbescheiden der Bezirkshauptmannschaften bzw. von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte auch in weiteren Materiengesetzen hinzuwirken wäre. (TZ 6)	nicht umgesetzt
Land Oberösterreich		
1	Mit dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt sowie mit den anderen Ländern wäre der Vollzug von Verwaltungsstrafverfahren durch Erlässe und weitere Vorgaben zu vereinheitlichen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
2	Mit den anderen Ländern wäre zu prüfen, ob analog zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und zum Wasserrechtsgesetz 1959 auf eine Verankerung der Übermittlungspflicht von Strafbescheiden der Bezirkshauptmannschaften bzw. von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte auch in weiteren Materiengesetzen hinzuwirken wäre. (TZ 6)	nicht umgesetzt
3	Unter einer Kosten-Nutzen-Abwägung wäre die Einrichtung von Schnittstellen zur automatisierten Datenübertragung zwischen dem IT-Programm VStV und der jeweiligen ELAK-Anwendung zu prüfen. (TZ 7)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Mit den anderen Ländern wäre auf die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters hinzuwirken. (TZ 7)	nicht umgesetzt
5	Mit den anderen Ländern wäre bei der Erstellung und Aktualisierung der Landes-Deliktcodes eine rechtliche Qualitätssicherung im Vier-Augen-Prinzip vorzusehen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Mit den anderen Ländern wären die Erstellung und Aktualisierung der Bundes-Deliktcodes mit eigenem Personal ohne externe Beauftragung neu zu organisieren und eine rechtliche Qualitätssicherung im Vier-Augen-Prinzip vorzusehen. Dabei wären insbesondere ausreichende Personalressourcen, Vertretungsregelungen und die Einbindung rechtlicher Expertise vorzusehen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
7	Mit den anderen Ländern wären Vorgaben zu den Deliktcodes zu erlassen, insbesondere zu ihrer verpflichtenden Verwendung. (TZ 9)	umgesetzt
8	In den Schulungen zum Verwaltungsstrafrecht wären auch Inhalte zum IT-Programm VStV zu vermitteln. (TZ 10)	nicht umgesetzt
9	Mit den anderen Ländern wäre zu klären, ob Auswertungen nach Materiengesetzen für Steuerung und Controlling auch für die Länder relevant sind. In diesem Fall wäre nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung die Auswertung durch die Vorgabe einer einheitlichen Zitierung der Rechts- bzw. Strafnormen zu erleichtern oder eine textliche Suchmöglichkeit im IT-Programm VStV einzuführen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Die Gründe für die deutlich unterschiedliche Anzahl an Umweltverwaltungsstrafverfahren in den Bezirken wären zu untersuchen. Im Sinne der Gleichbehandlung wäre für ein ausreichendes und risikoorientiertes Maß an Kontrollen und die konsequente Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren bei Verstößen gegen Umweltgesetze zu sorgen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
11	Durch organisatorische Maßnahmen und Nachkontrollen wäre sicherzustellen, dass die Bezirkshauptmannschaften alle Anzeigen zeitnah und vollständig im IT-Programm VStV protokollieren und verakten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
12	Mit den anderen Ländern wären Möglichkeiten zu prüfen, wie aus dem IT-Programm VStV aussagekräftige Controlling-Auswertungen zur Verfahrensdauer erstellt werden können. (TZ 14)	umgesetzt
13	Mit den anderen Ländern wäre auf die Einrichtung von Fristwarnungen im IT-Programm VStV zur Überwachung der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung hinzuwirken. (TZ 14)	umgesetzt
14	Mit den anderen Ländern wären die mit Leercodes bearbeiteten Delikte nach den ausgewählten Bundes-Materiengesetzen zu analysieren. Fehlende Codes zu relevanten Delikten wären in Zusammenarbeit der Fachabteilungen des Bundes und der Länder mit erfahrenen Anwenderinnen und Anwendern des IT-Programms VStV zu ergänzen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
15	Die Deliktcodes zu den Landesgesetzen wären von den Fachabteilungen des Landes und von im Vollzug erfahrenen Anwenderinnen und Anwendern des IT-Programms VStV überarbeiten zu lassen, um relevante Delikte zu identifizieren und nur für diese Delikte Deliktcodes zur Verfügung zu stellen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
16	Mit den anderen Ländern wären jene Delikte zu identifizieren, bei denen die Strafbescheide an externe Stellen zu übermitteln sind; für diese Delikte wären Deliktcodes zu erstellen und Möglichkeiten für einen automatisierten Hinweis auf die Übermittlungspflicht oder für eine automatisierte Weiterleitung dieser Strafbescheide im IT-Programm VStV zu prüfen. (TZ 16)	umgesetzt
17	Mit den anderen Ländern wären die Strafvorschläge zu den Deliktcodes unter Beziehung der Fachabteilungen des Bundes und der Länder sowie von erfahrenen Anwenderinnen und Anwendern des IT-Programms VStV nach nachvollziehbaren, dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Kriterien festzulegen bzw. anzupassen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
18	Mit den anderen Ländern wäre zu klären, in welchem Sinn die Strafvorschläge zu den Deliktcodes bei der Strafbemessung einzusetzen sind; das Ergebnis wäre allen Anwenderinnen und Anwendern des IT-Programms VStV in Form einer verpflichtenden Handlungsanweisung zu kommunizieren. (TZ 17)	nicht umgesetzt
19	Im Interesse der Einheitlichkeit des Vollzugs wäre darauf hinzuwirken, dass Strafvorschläge zu den Bundes-Deliktcodes nicht einseitig von einzelnen Ländern abgeändert werden können. (TZ 17)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Mit den anderen Ländern wäre zu klären, welche Felder im IT-Programm VStV wesentliche Informationen für Steuerung und Controlling des Vollzugs enthalten. Im Anschluss wäre auf die Programmierung dieser Felder als technische Pflichtfelder hinzuwirken. Die Inhalte dieser Pflichtfelder sollten auch in Datenauszügen aus VStV ersichtlich sein. (TZ 17)	nicht umgesetzt
21	Bei Verwaltungsstrafverfahren gegen Wiederholungstäterinnen und -täter wäre der Umstand der Wiederholung der Tat im Sinne der Prävention als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung ausreichend zu würdigen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
22	Die Einhaltung von rechtlich vorgesehenen Strafuntergrenzen wäre durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
23	Die Gründe für die hohe Fehlerquote bei der Zweckwidmung der Strafgelder wären zu untersuchen; Maßnahmen zur Senkung dieser Fehlerquote wären umgehend zu ergreifen und eine rückwirkende Korrektur der fehlerhaften Buchungen wäre zu prüfen. (TZ 20)	umgesetzt
24	Mit den anderen Ländern wäre die Umwandlung des Feldes „Forderung Widmung“ im IT-Programm VStV bei Verwendung von Deliktcodes in ein nicht änderbares, fix vorgegebenes Feld zu prüfen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
25	Mit den anderen Ländern wären Möglichkeiten zu prüfen, wie aus VStV aussagekräftige Controlling-Auswertungen zum endgültigen Ausgang der Verwaltungsstrafverfahren erstellt werden können. (TZ 21)	nicht umgesetzt
26	Mit den anderen Ländern wäre zu prüfen, ob Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren im IT-Programm VStV automatisiert an die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten zur Genehmigung zugewiesen werden können. Dies wäre gegebenenfalls nach Kosten-Nutzen-Erwägungen umzusetzen. (TZ 22)	umgesetzt
27	Mit den anderen Ländern wären technische Möglichkeiten im IT-Programm VStV zu prüfen, die das Setzen eines Rechtskraft-Datums z.B. bei der Statusänderung zum Status „ad acta“ erzwingen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
28	Bei der finalen Genehmigung der Strafakten vor dem Status „ad acta“ im IT-Programm VStV wären regelmäßig und systematisch inhaltliche Kontrollen der Erledigungen anhand einer Stichprobe durchzuführen. (TZ 22)	umgesetzt
29	Die Gründe für die teilweise hohen Heberquoten in einzelnen Bezirkshauptmannschaften wären zu erheben und erforderliche Maßnahmen zu deren Senkung zu setzen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
30	Mit den anderen Ländern und dem Bundesministerium für Inneres wären die bestehenden Auswertungsmöglichkeiten aus dem IT-Programm VStV zu evaluieren und nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um für das Controlling valide Daten aus VStV zu gewinnen. (TZ 24)	umgesetzt
31	Die Personalressourcen für das IT-Programm VStV wären zu evaluieren; für die Betreuung von VStV wären ausreichende Ressourcen vorzusehen. (TZ 8)	umgesetzt
32	Strafgelder, die aufgrund von Verstößen gegen das Wasserrechtsgesetz 1959 eingenommen wurden, wären in Zukunft rechtskonform für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden. (TZ 20)	umgesetzt
33	Es wäre zu klären, ob bei Ermahnungen die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips für notwendig erachtet wird; gegebenenfalls wäre das Vier-Augen-Prinzip in allen Bezirkshauptmannschaften umzusetzen. (TZ 22)	umgesetzt
Land Steiermark		
1	Mit dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt sowie mit den anderen Ländern wäre der Vollzug von Verwaltungsstrafverfahren durch Erlässe und weitere Vorgaben zu vereinheitlichen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
2	Mit den anderen Ländern wäre zu prüfen, ob analog zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und zum Wasserrechtsgesetz 1959 auf eine Verankerung der Übermittlungspflicht von Strafbescheiden der Bezirkshauptmannschaften bzw. von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte auch in weiteren Materiengesetzen hinzuwirken wäre. (TZ 6)	nicht umgesetzt
3	Unter einer Kosten-Nutzen-Abwägung wäre die Einrichtung von Schnittstellen zur automatisierten Datenübertragung zwischen dem IT-Programm VStV und der jeweiligen ELAK-Anwendung zu prüfen. (TZ 7)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Mit den anderen Ländern wäre auf die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters hinzuwirken. (TZ 7)	nicht umgesetzt
5	Mit den anderen Ländern wäre bei der Erstellung und Aktualisierung der Landes-Deliktcodes eine rechtliche Qualitätssicherung im Vier-Augen-Prinzip vorzusehen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Mit den anderen Ländern wären die Erstellung und Aktualisierung der Bundes-Deliktcodes mit eigenem Personal ohne externe Beauftragung neu zu organisieren und eine rechtliche Qualitätssicherung im Vier-Augen-Prinzip vorzusehen. Dabei wären insbesondere ausreichende Personalressourcen, Vertretungsregelungen und die Einbindung rechtlicher Expertise vorzusehen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
7	Mit den anderen Ländern wären Vorgaben zu den Deliktcodes zu erlassen, insbesondere zu ihrer verpflichtenden Verwendung. (TZ 9)	umgesetzt
8	In den Schulungen zum Verwaltungsstrafrecht wären auch Inhalte zum IT-Programm VStV zu vermitteln. (TZ 10)	umgesetzt
9	Mit den anderen Ländern wäre zu klären, ob Auswertungen nach Materiengesetzen für Steuerung und Controlling auch für die Länder relevant sind. In diesem Fall wäre nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung die Auswertung durch die Vorgabe einer einheitlichen Zitierung der Rechts- bzw. Strafnormen zu erleichtern oder eine textliche Suchmöglichkeit im IT-Programm VStV einzuführen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Die Gründe für die deutlich unterschiedliche Anzahl an Umweltverwaltungsstrafverfahren in den Bezirken wären zu untersuchen. Im Sinne der Gleichbehandlung wäre für ein ausreichendes und risikoorientiertes Maß an Kontrollen und die konsequente Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren bei Verstößen gegen Umweltgesetze zu sorgen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
11	Durch organisatorische Maßnahmen und Nachkontrollen wäre sicherzustellen, dass die Bezirkshauptmannschaften alle Anzeigen zeitnah und vollständig im IT-Programm VStV protokollieren und verakten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
12	Mit den anderen Ländern wären Möglichkeiten zu prüfen, wie aus dem IT-Programm VStV aussagekräftige Controlling-Auswertungen zur Verfahrensdauer erstellt werden können. (TZ 14)	umgesetzt
13	Mit den anderen Ländern wäre auf die Einrichtung von Fristwarnungen im IT-Programm VStV zur Überwachung der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung hinzuwirken. (TZ 14)	umgesetzt
14	Mit den anderen Ländern wären die mit Leercodes bearbeiteten Delikte nach den ausgewählten Bundes-Materiengesetzen zu analysieren. Fehlende Codes zu relevanten Delikten wären in Zusammenarbeit der Fachabteilungen des Bundes und der Länder mit erfahrenen Anwenderinnen und Anwendern des IT-Programms VStV zu ergänzen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
15	Die Deliktcodes zu den Landesgesetzen wären von den Fachabteilungen des Landes und von im Vollzug erfahrenen Anwenderinnen und Anwendern des IT-Programms VStV überarbeiten zu lassen, um relevante Delikte zu identifizieren und nur für diese Delikte Deliktcodes zur Verfügung zu stellen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
16	Mit den anderen Ländern wären jene Delikte zu identifizieren, bei denen die Strafbescheide an externe Stellen zu übermitteln sind; für diese Delikte wären Deliktcodes zu erstellen und Möglichkeiten für einen automatisierten Hinweis auf die Übermittlungspflicht oder für eine automatisierte Weiterleitung dieser Strafbescheide im IT-Programm VStV zu prüfen. (TZ 16)	umgesetzt
17	Mit den anderen Ländern wären die Strafvorschläge zu den Deliktcodes unter Beziehung der Fachabteilungen des Bundes und der Länder sowie von erfahrenen Anwenderinnen und Anwendern des IT-Programms VStV nach nachvollziehbaren, dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Kriterien festzulegen bzw. anzupassen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
18	Mit den anderen Ländern wäre zu klären, in welchem Sinn die Strafvorschläge zu den Deliktcodes bei der Strafbemessung einzusetzen sind; das Ergebnis wäre allen Anwenderinnen und Anwendern des IT-Programms VStV in Form einer verpflichtenden Handlungsanweisung zu kommunizieren. (TZ 17)	nicht umgesetzt
19	Im Interesse der Einheitlichkeit des Vollzugs wäre darauf hinzuwirken, dass Strafvorschläge zu den Bundes-Deliktcodes nicht einseitig von einzelnen Ländern abgeändert werden können. (TZ 17)	nicht umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Mit den anderen Ländern wäre zu klären, welche Felder im IT-Programm VStV wesentliche Informationen für Steuerung und Controlling des Vollzugs enthalten. Im Anschluss wäre auf die Programmierung dieser Felder als technische Pflichtfelder hinzuwirken. Die Inhalte dieser Pflichtfelder sollten auch in Datenauszügen aus VStV ersichtlich sein. (TZ 17)	nicht umgesetzt
21	Bei Verwaltungsstrafverfahren gegen Wiederholungstäterinnen und -täter wäre der Umstand der Wiederholung der Tat im Sinne der Prävention als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung ausreichend zu würdigen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
22	Die Einhaltung von rechtlich vorgesehenen Strafuntergrenzen wäre durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
23	Die Gründe für die hohe Fehlerquote bei der Zweckwidmung der Strafgelder wären zu untersuchen; Maßnahmen zur Senkung dieser Fehlerquote wären umgehend zu ergreifen und eine rückwirkende Korrektur der fehlerhaften Buchungen wäre zu prüfen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
24	Mit den anderen Ländern wäre die Umwandlung des Feldes „Forderung Widmung“ im IT-Programm VStV bei Verwendung von Deliktcodes in ein nicht änderbares, fix vorgegebenes Feld zu prüfen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
25	Mit den anderen Ländern wären Möglichkeiten zu prüfen, wie aus VStV aussagekräftige Controlling-Auswertungen zum endgültigen Ausgang der Verwaltungsstrafverfahren erstellt werden können. (TZ 21)	nicht umgesetzt
26	Mit den anderen Ländern wäre zu prüfen, ob Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren im IT-Programm VStV automatisiert an die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten zur Genehmigung zugewiesen werden können. Dies wäre gegebenenfalls nach Kosten-Nutzen-Erwägungen umzusetzen. (TZ 22)	umgesetzt
27	Mit den anderen Ländern wären technische Möglichkeiten im IT-Programm VStV zu prüfen, die das Setzen eines Rechtskraft-Datums z.B. bei der Statusänderung zum Status „ad acta“ erzwingen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
28	Bei der finalen Genehmigung der Strafakten vor dem Status „ad acta“ im IT-Programm VStV wären regelmäßig und systematisch inhaltliche Kontrollen der Erledigungen anhand einer Stichprobe durchzuführen. (TZ 22)	umgesetzt
29	Die Gründe für die teilweise hohen Heberquoten in einzelnen Bezirkshauptmannschaften wären zu erheben und erforderliche Maßnahmen zu deren Senkung zu setzen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
30	Mit den anderen Ländern und dem Bundesministerium für Inneres wären die bestehenden Auswertungsmöglichkeiten aus dem IT-Programm VStV zu evaluieren und nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um für das Controlling valide Daten aus VStV zu gewinnen. (TZ 24)	umgesetzt
34	Bereits initiierte Bemühungen zur Erreichung eines einheitlichen Vollzugs bei Verwaltungsstrafverfahren wären fortzusetzen. (TZ 6)	umgesetzt
35	Strafreferententagungen wären regelmäßig zu veranstalten. (TZ 10)	umgesetzt

Fazit

Das Landwirtschaftsministerium setzte die zentrale Empfehlung nicht um. Das Land Oberösterreich und das Land Steiermark setzten je zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze, zwei teilweise und eine nicht um.

Die zentrale Empfehlung des RH, den Vollzug von Verwaltungsstrafverfahren mit dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt sowie mit den anderen Ländern durch Erlässe und weitere Vorgaben zu vereinheitlichen, setzten das Landwirtschaftsministerium, das Land Oberösterreich und das Land Steiermark nicht um; sie verwiesen auf laufende Bemühungen.



Den Ländern Oberösterreich und Steiermark hatte der RH weiters empfohlen, bei der Erstellung und Aktualisierung der Landes-Deliktcodes eine rechtliche Qualitäts-sicherung im Vier-Augen-Prinzip vorzusehen. Sie kamen der Empfehlung nach. Das Land Oberösterreich verwies auf einen neu eingeführten standardisierten Ablauf, der die Qualitätssicherung fachlich und datentechnisch sicherstelle; die anderen Länder seien darüber informiert worden. In der Steiermark bestand bei der Erstellung der Landes-Deliktcodes eine enge Zusammenarbeit mit den fachlichen Abteilungen (Oberbehörden), die Codes wurden gemeinsam entwickelt und abgestimmt.

Beide Länder setzten auch die Empfehlung um, mit den anderen Ländern und dem Innenministerium die Auswertungsmöglichkeiten aus dem IT-Programm VStV zu evaluieren und die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um valide Daten aus dem VStV zu gewinnen. Im Rahmen der bundesweiten Abstimmung wurden mehrere Auswertungen spezifiziert. Eine Management-Auswertung, ein Verjährungskontrollbericht und eine Auswertung zu Leercodes standen den Bezirksverwaltungsbehörden mittlerweile zur Verfügung, ein Buchhaltungsbericht über Zahlungsflüsse befand sich in Umsetzung. Diese Berichte können aus Sicht der Länder wesentliche Unterstützung für die Bezirksverwaltungsbehörden bieten.

Zwei weitere Empfehlungen setzten Oberösterreich und die Steiermark teilweise um:

- Die Empfehlung, die Erstellung und Aktualisierung der Bundes-Deliktcodes mit eigenem Personal ohne externe Beauftragung neu zu organisieren und eine rechtliche Qualitätssicherung im Vier-Augen-Prinzip vorzusehen und dabei insbesondere ausreichende Personalressourcen, Vertretungsregelungen und die Einbindung rechtlicher Expertise sicherzustellen. Die Anzahl der für diesen Bereich zuständigen Personen wurde zur Sicherstellung von Vertretungsregelungen und des Vier-Augen-Prinzips erhöht. Das Land Oberösterreich hob außerdem seine Bemühungen zu einer bundesweiten Abstimmung über die weitere Vorgehensweise hervor.
- Die Empfehlung, die Gründe für die deutlich unterschiedliche Anzahl an Umweltverwaltungsstrafverfahren in den Bezirken zu untersuchen und im Sinne der Gleichbehandlung für ein ausreichendes und risikoorientiertes Maß an Kontrollen und die konsequente Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren bei Verstößen gegen Umweltgesetze zu sorgen. Dazu hielten beide Länder einleitend, wie schon der RH in seinem Bericht, fest, dass die unterschiedliche Anzahl der Verfahren an verschiedenen regionalen Gegebenheiten liegen konnte. Das Land Oberösterreich analysierte mögliche im Vollzug begründete Unterschiede in eigenen Workshops und thematisierte dies beim jährlichen Benchmarking der Bezirksverwaltungsbehörden. Das Land Steiermark erachtete ein risikoorientiertes Maß an Kontrollen aufgrund der vielen verschiedenen Einflussfaktoren als zu ressourcenaufwändig. Inhaltliche Schulungen und Schwerpunktaktionen hatte es jedoch begonnen.



8-Punkte-Plan für eine digitale Schule

Bund 2024/29

Kärnten 2024/3

Niederösterreich 2024/6



Der RH überprüfte von Mai bis September 2023 den 8-Punkte-Plan für eine digitale Schule. Die Gebarungsüberprüfung betraf das damalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Länder Kärnten und Niederösterreich, die Bildungsdirektionen für Kärnten und für Niederösterreich sowie die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung. Prüfungsziel war die Beurteilung der Ausgangslage und der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem 8-Punkte-Plan, der Auszahlungen, der Umsetzung im Unterricht, der Erhebung der digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Vergabeverfahren. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2020/21 bis 2022/23 bzw. die Kalenderjahre 2020 bis 2023. Der Bericht enthielt 39 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung		
1	In Zukunft wären bei wichtigen Vorhaben geeignete Ziele zu setzen und Indikatoren festzulegen, um den Erfolg der Maßnahmen überprüfen zu können. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Die Feststellungen des RH zu den einzelnen Teilprojekten des 8-Punkte-Plans wären im Rahmen einer Gesamtevaluierung aufzugreifen und Maßnahmen daraus abzuleiten. Insbesondere wären die Wirkungen des 8-Punkte-Plans auf die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler von Relevanz; diese wären einer regelmäßigen Analyse durch das Schulqualitätsmanagement zu unterziehen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
3	Bei zentralen und kostenintensiven Projekten, wie der Geräteinitiative im Rahmen des 8-Punkte-Plans, wäre die pädagogische Umsetzung durch das Schulqualitätsmanagement zu begleiten. (TZ 6)	umgesetzt
4	Künftig wären auch Schülerinnen und Schüler in den Fokus der Risikoanalyse zu stellen. Zudem wären zielgerichtete Maßnahmen für diesbezüglich identifizierte Risiken zu definieren, um eine Prävention sicherzustellen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
5	Unter Kosten-Nutzen-Abwägungen wären alternative Modelle zu prüfen, um die operative Gesamtverantwortung für routinemäßig abzuwickelnde Kernprozesse der Geräteinitiative zu bündeln. Bei einer diesbezüglichen Entscheidung wäre ein langfristiges Unterstützungs- und Beschwerdemanagement mit ausreichend Ressourcen einzurichten, um die Unterstützung für Schulen und Erziehungsberechtigte im Rahmen der Geräteinitiative sicherzustellen. (TZ 7)	umgesetzt
6	In Zukunft wäre die Erhebung der technischen Spezifikationen der digitalen Endgeräte zu dokumentieren. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
7	Bei Lieferproblemen von Gerätetypen wäre rechtzeitig gegenzusteuern. (TZ 8)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Basierend auf der Verteilung der Gerätetypen an den Schulen wäre zu evaluieren, ob – vor dem Hintergrund des logistischen Aufwands – sechs Gerätetypen notwendig sind. Bei der Ausstattung der Bundeschulen mit Klassengeräten wären die bestehende Ausstattung und der Bedarf zu berücksichtigen. (TZ 9)	zugesagt
9	Die offenen Selbstbehalte aus der Geräteinitiative wären zeitnah zu mahnen. (TZ 11)	umgesetzt
10	Gemeinsam mit der OeAD-GmbH wären die Weiterentwicklung der Applikation „Digitales Lernen“ zu forcieren und Probleme zu beheben. (TZ 12)	umgesetzt
11	Gemeinsam mit den Bildungsdirektionen wäre eine zentrale Auswertung zur Erstkonfiguration und Nutzung der digitalen Endgeräte einzurichten. Daran anschließend wäre die Nutzung der digitalen Endgeräte sicherzustellen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
12	Die Nutzung des Eigengeräte-Online-Checks sowie dessen Mehrwert für Schulen wären zu erheben und es wäre eine direkte Beurteilung durch die Schulen in Erwägung zu ziehen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Im Sinne der Nachhaltigkeit wäre eine effizientere Gestaltung der Gerätebörse vorzusehen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Im Rahmen der Evaluierung des 8-Punkte-Plans wäre das Teilprojekt Gütesiegel Lern-Apps insbesondere im Hinblick auf Akzeptanz und tatsächliche Nutzung zu bewerten. (TZ 20)	zugesagt
15	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eduthek wäre das Nutzerverhalten zu analysieren und bei Fortführung des Angebots hinkünftig ein aussagekräftiges Monitoring zu installieren. Die Ergebnisse wären bei der künftigen Ausgestaltung der Eduthek zu berücksichtigen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
16	Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des 8-Punkte-Plans wäre das Nutzerverhalten der Schulen bezüglich der Kommunikationsplattformen zu bewerten. Dies, um Rückschlüsse auf den Erfolg des Teilprojekts ziehen zu können und die Bereitschaft der Schulen zu erheben, das neue Bildungsportal zu nutzen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
17	Auf die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten wäre dahingehend hinzuwirken, den Erwerb digitaler Kompetenzen in den Curricula für die Ausbildung der Lehrpersonen zu forcieren. (TZ 23)	umgesetzt
18	Gemeinsam mit den Bildungsdirektionen wären regelmäßig die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu erheben, um eine aussagekräftige Datengrundlage zu erhalten. Dabei wäre zu prüfen, ob bereits bestehende Instrumente genutzt werden könnten, wie das Kompetenzmessinstrument digi.check oder die nationale individuelle Kompetenzmessung iKMPLUS. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
19	Ergebnisse aus der International Computer and Information Literacy Study (ICILS) wären zu analysieren und zielgerichtete Maßnahmen auch im Rahmen der Weiterentwicklung des 8-Punkte-Plans umzusetzen. (TZ 25)	umgesetzt
20	Das Evaluierungsergebnis der verbindlichen Übung Digitale Grundbildung wäre in einer Weiterentwicklung des Lehrplans zum Pflichtfach zu berücksichtigen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
21	Die geltenden internen Vorgaben wären bei Vergaben einzuhalten. (TZ 27)	umgesetzt
22	Der überarbeiteten Beschaffungsrichtlinie folgend wären Auftragswertschätzungen standardmäßig zu dokumentieren sowie Verträge aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit vor Leistungsbeginn schriftlich abzuschließen. (TZ 27)	umgesetzt
23	Bei Aufträgen des gleichen Leistungsspektrums wäre eine Gesamtprojektierung vorzunehmen und danach im Sinne der Wirtschaftlichkeit eine Gesamtausschreibung durchzuführen, um das Potenzial für ein kostengünstigeres Angebot aufgrund eines größeren Auftragsvolumens zu nutzen. (TZ 28)	umgesetzt
24	Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens wären bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswerts alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. (TZ 28)	umgesetzt
25	Vor der Beauftragung von Unternehmen bzw. vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens wäre zu prüfen, ob es für die benötigten Leistungen bereits eine Rahmenvereinbarung gibt. (TZ 28)	umgesetzt
26	Bei Projekten, bei denen sich Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen abzeichnen, wäre vor der Weiterbeauftragung des mit der Umsetzung befassten Unternehmens Alternativen bis hin zu einem vorläufigen Projektstop zu prüfen. (TZ 28)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Vor Abrufen aus dem e-Shop der Bundesbeschaffung GmbH wären die benötigten Leistungen eigenständig zu definieren, um eine objektive und faire Reihung der in den einzelnen Losen gelisteten Unternehmen zu gewährleisten. (TZ 28)	umgesetzt
28	Ausnahmebestimmungen im Bundesvergabegesetz 2018 wären restriktiv einzusetzen. (TZ 28)	umgesetzt
29	Die Ursachen für überzählige digitale Endgeräte an Schulen wären zu erheben und die überzähligen digitalen Endgeräte einer Nutzung an den Schulen zuzuführen. (TZ 13)	umgesetzt
30	Die Schulen wären im Rahmen des Bestellprozesses bei der Bestellmenge – etwa durch Information in der Applikation „Digitales Lernen“ – zu unterstützen. (TZ 13)	umgesetzt
31	Es wäre zu evaluieren, ob das bisherige Ausmaß der Bereitstellung von Lehrpersonalressourcen für das Mobile Device Management noch angemessen ist; insbesondere wären Lehrpersonen von der technischen und administrativen Betreuung zu entlasten. (TZ 14)	umgesetzt
32	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Bildungsdirektionen für Kärnten und für Niederösterreich sollten sich eine Übersicht über die digitalen Kompetenzen der Lehrpersonen verschaffen. Dabei wären die bereits entwickelten Instrumente anzuwenden, etwa digi.checkP. Entsprechend den Ergebnissen wäre das Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich der Digitalisierung anzupassen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung		
29	Die Ursachen für überzählige digitale Endgeräte an Schulen wären zu erheben und die überzähligen digitalen Endgeräte einer Nutzung an den Schulen zuzuführen. (TZ 13)	umgesetzt
30	Die Schulen wären im Rahmen des Bestellprozesses bei der Bestellmenge – etwa durch Information in der Applikation „Digitales Lernen“ – zu unterstützen. (TZ 13)	umgesetzt
39	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wären – basierend auf den Ergebnissen der Evaluierung – für die weitere Ausrollung des Projekts Gütesiegel Lern-Apps strategische Überlegungen anzustellen, um eine möglichst hohe Akzeptanz an den Schulen für das Gütesiegel sowie eine breite Abdeckung der Lehrinhalte zu schaffen. (TZ 20)	umgesetzt
Bildungsdirektion für Kärnten		
31	Es wäre zu evaluieren, ob das bisherige Ausmaß der Bereitstellung von Lehrpersonalressourcen für das Mobile Device Management noch angemessen ist; insbesondere wären Lehrpersonen von der technischen und administrativen Betreuung zu entlasten. (TZ 14)	nicht umgesetzt
32	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Bildungsdirektionen für Kärnten und für Niederösterreich sollten sich eine Übersicht über die digitalen Kompetenzen der Lehrpersonen verschaffen. Dabei wären die bereits entwickelten Instrumente anzuwenden, etwa digi.checkP. Entsprechend den Ergebnissen wäre das Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich der Digitalisierung anzupassen. (TZ 23)	zugesagt
33	Es wäre zu erheben, wie viele Lehrpersonen das Pflichtfach Digitale Grundbildung fachfremd unterrichten. Auf Basis der Ergebnisse wäre darauf hinzuwirken, das Fort- und Weiterbildungsangebot an den Pädagogischen Hochschulen anzupassen. (TZ 26)	zugesagt
34	Den Ursachen der Nichtaktivierung der digitalen Endgeräte an den Bundesschulen wäre zügig nachzugehen und eine Nutzung zu veranlassen. (TZ 15)	umgesetzt
Bildungsdirektion für Niederösterreich		
31	Es wäre zu evaluieren, ob das bisherige Ausmaß der Bereitstellung von Lehrpersonalressourcen für das Mobile Device Management noch angemessen ist; insbesondere wären Lehrpersonen von der technischen und administrativen Betreuung zu entlasten. (TZ 14)	zugesagt
32	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Bildungsdirektionen für Kärnten und für Niederösterreich sollten sich eine Übersicht über die digitalen Kompetenzen der Lehrpersonen verschaffen. Dabei wären die bereits entwickelten Instrumente anzuwenden, etwa digi.checkP. Entsprechend den Ergebnissen wäre das Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich der Digitalisierung anzupassen. (TZ 23)	zugesagt
33	Es wäre zu erheben, wie viele Lehrpersonen das Pflichtfach Digitale Grundbildung fachfremd unterrichten. Auf Basis der Ergebnisse wäre darauf hinzuwirken, das Fort- und Weiterbildungsangebot an den Pädagogischen Hochschulen anzupassen. (TZ 26)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
35	Unter Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten des neuen Qualitätsmanagements für Schulen wäre die Schwerpunktsetzung der Schulen der Sekundarstufe I zu erheben, um so gezielter den Fokus auf die Entwicklung der Digitalisierung legen zu können. (TZ 6)	zugesagt
36	Die an der Geräteinitiative teilnehmenden Schulen wären zur Übermittlung ihrer Digitalisierungskonzepte aufzufordern, um sicherzustellen, dass jede Schule über ein solches verfügt. (TZ 6)	zugesagt
37	Künftig wären das Vergaberecht einzuhalten und Vergabeverfahren aussagekräftig zu dokumentieren. (TZ 17)	umgesetzt
38	Bei der Vergabe von Beratungs- und Ausführungsleistungen wäre sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme eines Bewerbers oder Bieters, der an Vorarbeiten beteiligt war, nicht verzerrt wird. (TZ 17)	umgesetzt

Fazit

Der RH richtete vier von fünf zentralen Empfehlungen an das Bildungsministerium, dieses setzte eine davon zur Gänze, zwei teilweise und eine nicht um. Eine zentrale Empfehlung war an das Bildungsministerium und an die Bildungsdirektionen für Kärnten und für Niederösterreich gemeinsam gerichtet: Das Bildungsministerium setzte sie teilweise um, die beiden Bildungsdirektionen sagten die Umsetzung zu.

Die Empfehlung, bei wichtigen Vorhaben geeignete Ziele und Indikatoren festzulegen, um den Erfolg der Maßnahmen überprüfen zu können, setzte das Bildungsministerium nicht um. Zwar erließ es im Sommer 2024 einen Projektmanagement-Leitfaden, allerdings fehlten geeignete Ziele und Indikatoren, die in eine zukünftige Digitalisierungsstrategie einfließen sollten.

Die Empfehlung, gemeinsam mit den Bildungsdirektionen eine zentrale Auswertung zur Erstkonfiguration und Nutzung der digitalen Endgeräte einzurichten und die Nutzung der digitalen Endgeräte sicherzustellen, setzte das Bildungsministerium aufgrund der technischen Rahmenbedingungen nur teilweise um. Dies traf auch auf die Empfehlung zu, gemeinsam mit den Bildungsdirektionen die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I regelmäßig zu erheben. Betreffend iKMPLUS war eine Weiterentwicklung vorgesehen, digi.check4 stand für die Primarstufe zur Verfügung und wird für die Sekundarstufe I im Rahmen einer Überarbeitung an den Lehrplan des Pflichtfachs Digitale Grundbildung angepasst. Die Ergebnisse der Kompetenzmessungen sollten – so der Plan – im Bildungsportal über ein Dashboard für Schulen, Bildungsdirektionen und das Bildungsministerium in aggregierter Form auswertbar sein.

Umgesetzt war die Empfehlung, vor der Weiterbeauftragung von Unternehmen mit Projekten, bei denen sich Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen abzeichnen, Alternativen bis hin zu einem vorläufigen Projektstop zu prüfen. Das Bildungsministerium erließ im Sommer 2024 einen Projektmanagement-Leitfaden.



Der RH hatte auch empfohlen, sich eine Übersicht über die digitalen Kompetenzen der Lehrpersonen zu verschaffen. Das Bildungsministerium setzte das teilweise um: Es forderte alle Pädagogischen Hochschulen auf, in der Zusammenarbeit mit den Bildungsdirektionen Lehrpersonen mit Weiterbildungsbedarf in Digitaler Fachdidaktik und bei den individuellen digitalen Kompetenzen zu ermitteln. Das Messinstrument *digi.checkP* stehe, so das Bildungsministerium, zur Verfügung, jedoch beruhe die Durchführung auf Freiwilligkeit. Die Bildungsdirektionen für Kärnten und für Niederösterreich sagten zu, die Empfehlung umzusetzen, sobald das Bildungsministerium ein aktualisiertes Messinstrument zur Verfügung stellt. Ein vollständiger Überblick über die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen war noch nicht gewährleistet.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Verkehrsverbund Vorarlberg

Bund 2024/33
Vorarlberg 2024/3

Umsetzungsgrad							
	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
	17	29	16	3	0	65	95,4 %

Der RH überprüfte von Mai bis August 2023 die Gebarung des vormaligen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Landes Vorarlberg sowie der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH und beurteilte die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung bei der Bereitstellung von öffentlichen Personen-Verkehrsdiensleistungen im Verbundgebiet in Vorarlberg. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2022. Der Bericht enthielt 50 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur		
1	Unter Einbindung der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH wären die bestehenden Hindernisse für eine fristgerechte Abwicklung der Verkehrsdiensleistungen zu identifizieren und wäre gemeinsam eine optimierte Abwicklungsstruktur zu erarbeiten. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
2	Auf die zeitnahe Umsetzung der Projekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit an Bahnstationen wäre hinzuwirken. Ebenso wären Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit an allen übrigen nicht oder nur unzureichend barrierefreien Bahnstationen mit den Betreibern der Schieneninfrastruktur zu vereinbaren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
3	Die Finanzierungsanteile der gemeinsamen Bestellungen von Schienenverkehrsleistungen wären zu klären und die Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung wäre entsprechend zu aktualisieren. (TZ 17)	umgesetzt
Land Vorarlberg		
1	Unter Einbindung der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH wären die bestehenden Hindernisse für eine fristgerechte Abwicklung der Verkehrsdiensleistungen zu identifizieren und wäre gemeinsam eine optimierte Abwicklungsstruktur zu erarbeiten. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
2	Auf die zeitnahe Umsetzung der Projekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit an Bahnstationen wäre hinzuwirken. Ebenso wären Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit an allen übrigen nicht oder nur unzureichend barrierefreien Bahnstationen mit den Betreibern der Schieneninfrastruktur zu vereinbaren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
3	Die Finanzierungsanteile der gemeinsamen Bestellungen von Schienenverkehrsleistungen wären zu klären und die Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung wäre entsprechend zu aktualisieren. (TZ 17)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wären bei der Aufgabenerfüllung im Verkehrsverbund Vorarlberg Doppelgleisigkeiten zu beseitigen und eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch die Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH zu prüfen. Dabei wären insbesondere die Angebotsplanung und die Bestellung der Busverkehre zu zentralisieren. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
5	Die Rolle der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH als zentrale Drehscheibe im Verkehrsverbund Vorarlberg wäre zu stärken, um einen validen Gesamtüberblick über die bestellten und abgerechneten Verkehrsleistungen sowie die sonstigen Aufwendungen im Verkehrsverbund Vorarlberg sicherzustellen. (TZ 2)	umgesetzt
6	Unter Einbindung der Gemeindeverbände und Gemeinden wäre zu prüfen, ob durch die Einrichtung einer gemeinsamen Planungsgruppe der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH sowie der Gemeindeverbände und Gemeinden der Verwaltungsaufwand gesenkt und allenfalls notwendige Zukäufe von externem Planungs-Know-how reduziert werden könnten. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
7	Ein regelmäßiger Austausch mit Betroffenen bzw. mit Organisationen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung wäre weiterhin zu pflegen, um Mängel bei der Barrierefreiheit frühzeitig erkennen und zeitnah Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit setzen zu können. (TZ 6)	umgesetzt
8	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wäre – unter Zugrundelegung von Nutzen-Kosten-Betrachtungen und unter Berücksichtigung der Nachfrage – der Ausbau von weiteren Mobilitätsangeboten unter der Marke VMOBIL zu prüfen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
9	Möglichkeiten zur Ausweitung von Mikro-ÖV-Systemen wären zu prüfen – unter Zugrundelegung von Nutzen-Kosten-Betrachtungen und unter Berücksichtigung der Nachfrage. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
10	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wären auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse zum Touristenticket in der Pilotregion die Einführung und Finanzierung eines verbundweiten Touristentickets zu prüfen. (TZ 12)	umgesetzt
11	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wäre die Neuorganisation des Finanzierungssystems derart zu gestalten, dass künftig vermehrt Anreize zur Weiterentwicklung und Kostenoptimierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs in Vorarlberg gegeben sind. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
12	Es wäre auf eine sichere Übertragungsart der Förderansuchen samt Unterlagen hinzuwirken. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wäre klar zuzuordnen, welche Aufgaben in wessen Aufgabenbereich fallen. Ebenso sollte die Weiterverrechnung von Aufwendungen klar geregelt werden. (TZ 21)	nicht umgesetzt
14	Die automatische Übertragung der Daten aus der Buchhaltungssoftware in das Softwaretool des Landes Vorarlberg wäre vorzusehen, um einerseits Kosten und Zeit zu sparen und andererseits Fehlerpotenzial zu verringern. (TZ 29)	umgesetzt
15	Für den Fall, dass die angestrebten Modal-Split-Ziele bzw. CO ₂ -Reduktionsziele nicht erreicht werden können, wären Push-Maßnahmen – wie im Mobilitätskonzept 2019 vorgesehen – zur Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs zu forcieren (z.B. Ausweitung des Parkraummanagements, Einhebung eines Mobilitätsbeitrags). (TZ 3)	teilweise umgesetzt
16	Für die Gewährung der Landesförderung Nahverkehrsvorhaben bzw. für die Festlegung der Förderhöhe wären – neben dem nicht gedeckten Abgang und der Finanzkraft der Gemeinden – auch leistungsorientierte Parameter einzubeziehen (z.B. Angebotsverbesserung, Qualitätskriterien, regionale Besonderheiten). (TZ 15)	umgesetzt
17	Bei der Abwicklung der Landesförderung Nahverkehrsvorhaben wären Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Die Förderansuchen samt Unterlagen wären nur von einer Organisationseinheit zu überprüfen, jedoch unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips. Die Richtlinien des Landes Vorarlberg über die Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben wären entsprechend zu überarbeiten. (TZ 16)	umgesetzt
18	In den Richtlinien für die Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben wäre die Vorlage der jährlichen Folgeabrufe der Verkehrsdienvsteverträge als Nachweis dafür vorzusehen, dass die Fördergelder entsprechend dem Förderzweck verwendet werden. (TZ 16)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Vor-Ort-Überprüfungen wären verstärkt durchzuführen, um die ordnungsgemäße und zweckmäßige Verwendung der Fördermittel sicherstellen zu können. (TZ 16)	zugesagt
20	Bei Bestellung und Wiederbestellungen der Geschäftsführung der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgegesetzes einzuhalten – insbesondere betreffend die öffentliche Ausschreibung dieser Funktion. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
21	Der Gesellschaftsvertrag der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH wäre zeitnah anzupassen. Darin wären aktualisierte Wertgrenzen für genehmigungspflichtige Geschäfte zu verankern. (TZ 25)	zugesagt
22	Es wären auch vom Land Vorarlberg unabhängige Verkehrsexpertinnen und -experten als Mitglieder des Aufsichtsrats der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH zu bestellen. (TZ 25)	zugesagt
23	§ 5 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz wäre einzuhalten und die Bestellung des für Verkehr zuständigen Mitglieds der Landesregierung zum Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH nachträglich zu genehmigen. (TZ 25)	zugesagt
24	Auf eine zeitnahe Abrechnung der Verkehrsdiesteverträge Schiene wäre hinzuwirken. (TZ 28)	zugesagt
25	Für den Austausch von Berichten und Informationen zum Beteiligungscontrolling wäre eine sichere Übertragungsart vorzusehen. (TZ 29)	zugesagt
26	Die Interne Revision des Landes Vorarlberg wäre in regelmäßigen Abständen mit einer Überprüfung der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH zu beauftragen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH		
1	Unter Einbindung der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH wären die bestehenden Hindernisse für eine fristgerechte Abwicklung der Verkehrsdiesteverträge für die Bestellung von Schienenverkehrsleistungen zu identifizieren und wäre gemeinsam eine optimierte Abwicklungsstruktur zu erarbeiten. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
4	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wären bei der Aufgabenerfüllung im Verkehrsverbund Vorarlberg Doppelgleisigkeiten zu beseitigen und eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch die Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH zu prüfen. Dabei wären insbesondere die Angebotsplanung und die Bestellung der Busverkehre zu zentralisieren. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
5	Die Rolle der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH als zentrale Drehscheibe im Verkehrsverbund Vorarlberg wäre zu stärken, um einen validen Gesamtüberblick über die bestellten und abgerechneten Verkehrsleistungen sowie die sonstigen Aufwendungen im Verkehrsverbund Vorarlberg sicherzustellen. (TZ 2)	umgesetzt
6	Unter Einbindung der Gemeindeverbände und Gemeinden wäre zu prüfen, ob durch die Einrichtung einer gemeinsamen Planungsgruppe der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH sowie der Gemeindeverbände und Gemeinden der Verwaltungsaufwand gesenkt und allenfalls notwendige Zukäufe von externem Planungs-Know-how reduziert werden könnten. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
7	Ein regelmäßiger Austausch mit Betroffenen bzw. mit Organisationen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung wäre weiterhin zu pflegen, um Mängel bei der Barrierefreiheit frühzeitig erkennen und zeitnah Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit setzen zu können. (TZ 6)	umgesetzt
8	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wäre – unter Zugrundelegung von Nutzen-Kosten-Betrachtungen und unter Berücksichtigung der Nachfrage – der Ausbau von weiteren Mobilitätsangeboten unter der Marke VMOBIL zu prüfen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
9	Möglichkeiten zur Ausweitung von Mikro-ÖV-Systemen wären zu prüfen – unter Zugrundelegung von Nutzen-Kosten-Betrachtungen und unter Berücksichtigung der Nachfrage. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
10	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wären auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse zum Touristenticket in der Pilotregion die Einführung und Finanzierung eines verbundweiten Touristentickets zu prüfen. (TZ 12)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wäre die Neuorganisation des Finanzierungssystems derart zu gestalten, dass künftig vermehrt Anreize zur Weiterentwicklung und Kostenoptimierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs in Vorarlberg gegeben sind. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
12	Es wäre auf eine sichere Übertragungsart der Förderansuchen samt Unterlagen hinzuwirken. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden wäre klar zuzuordnen, welche Aufgaben in wessen Aufgabenbereich fallen. Ebenso sollte die Weiterverrechnung von Aufwendungen klar geregelt werden. (TZ 21)	nicht umgesetzt
14	Die automatische Übertragung der Daten aus der Buchhaltungssoftware in das Softwaretool des Landes Vorarlberg wäre vorzusehen, um einerseits Kosten und Zeit zu sparen und andererseits Fehlerpotenzial zu verringern. (TZ 29)	umgesetzt
27	In ihrer Rolle als zentrale Drehscheibe im Verkehrsverbund Vorarlberg wäre ein laufendes Monitoring über das mengenmäßig erbrachte Leistungsangebot zu entwickeln, um damit eine Gesamtbetrachtung sicherzustellen. (TZ 5)	zugesagt
28	Gemeinsam mit den Gemeinden wäre darauf hinzuwirken, dass optische und akustische bzw. optische und taktile Fahrgastinformationen an Bushaltestellen bereitgestellt werden. (TZ 6)	zugesagt
29	Die Evaluierung jener Projekte, die aus der Gewährung zusätzlicher Mittel des Bundes für die Einführung von KlimaTickets mit regionaler Gültigkeit resultieren, wäre ehestmöglich abzuschließen. Danach wäre zu prüfen, ob und in welcher Form die Angebote aufrechterhalten werden können und wer allfällige Mehrkosten im Sinne einer nachhaltigen Finanzierung trägt. (TZ 9)	umgesetzt
30	Es wären neuerlich Möglichkeiten für eine bargeldlose Zahlung für den Ticketverkauf in den Bussen unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Aspekten zu prüfen, weil damit der Mehraufwand bei Bargeldzahlungen für das Lenkpersonal verringert und eine Verlagerung des Ticketverkaufs hin zu den Automaten im Bus begünstigt werden könnte. Zugleich könnte damit die Aufenthaltsdauer in den Haltestellen verkürzt werden. (TZ 13)	zugesagt
31	Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären die Haustarife der ÖBB-Personenverkehr AG in die Vertriebssysteme der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH zu integrieren. (TZ 13)	zugesagt
32	Beim Abschluss von künftigen Verkehrskooperationsverträgen mit den Busverkehrsunternehmen wären die Übermittlung der jährlichen Folgeabrufe der Verkehrsdiesteverträge und die zugehörigen Kalkulationen sicherzustellen, um die Förderwürdigkeit und Abrechnung der Verkehrsdiestebestellungen beurteilen zu können. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
33	Die in den Übereinkommen über die Zusammenarbeit im Verkehrsverbund Vorarlberg geregelte Aufgabenverteilung wäre – gemeinsam mit den Gemeindeverbänden und Gemeinden – an die aktuelle Vertragsstruktur anzupassen und mit sämtlichen Leistungsbestellern von Busverkehren abzuschließen. (TZ 19)	zugesagt
34	Die offenen Vergabeverfahren im Busverkehr wären möglichst zeitnah abzuschließen. (TZ 19)	umgesetzt
35	Mit allen Gemeindeverbänden und Gemeinden wäre zu vereinbaren, die Fahrscheinkontrollen in Bussen im Verkehrsverbund Vorarlberg durch Mobilbegleiterinnen und Mobilbegleiter durchführen zu lassen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
36	Neben der Verhängung von Pönen im Fall des Verstoßes gegen vertraglich festgelegte Qualitätskriterien wären auch Bonuszahlungen vorzusehen, um für die Verkehrsdiestleister einen positiven Anreiz zur bestmöglichen Erfüllung der Qualitätsstandards zu setzen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
37	Im Busverkehr wäre ehestmöglich auf die zuverlässige Messung der Abfahrtszeiten hinzuwirken; etwaige Pönen wären einzuhaben. Die Pönalzahlungen wären zu deckeln, um im Fall extremer Abweichungen im Hinblick auf die Gesamtfinanzierung unbilligen Pönalzahlungen vorzubeugen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
38	Zuschüsse aus Pönalgeldern wären ausschließlich für Projekte und Maßnahmen zu gewähren, die eine Verbesserung der Qualität erwarten lassen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	Die Anforderungen zur Einbringung von Fahrgastanliegen wären zu reduzieren, sodass einerseits die Verwendung des Onlineformulars erleichtert wird und andererseits Fahrgastanliegen auch anonym eingebracht werden können. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
40	Mithilfe von Handlungsleitfäden und regelmäßigen Schulungen wäre auf die konsequente Nutzung des Kundenmanagementsystems und auf die ordnungsgemäße sowie einheitliche Bearbeitung von Fahrgastanliegen hinzuwirken. Dabei wäre die Qualität der Bearbeitung stichprobenartig zu kontrollieren. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
41	Neben der Durchführung von Fahrgastbefragungen wären auch die im Kundenmanagementsystem erfassten Fahrgastanliegen regelmäßig und zielgerichtet auszuwerten, um Problembereiche und vermehrte Anregungen rasch ausfindig zu machen und darauf reagieren zu können. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
42	Aufbauend auf dem Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019 wäre eine Strategie für die Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH zu entwickeln und mit dem Land Vorarlberg abzustimmen. (TZ 24)	zugesagt
43	Nach Vorliegen der Endabrechnung der noch offenen Verkehrsdiensteverträge Schiene wäre ein Liquiditätsberichtsmanagement mit laufenden Vorschaurechnungen einzurichten, um im Falle etwaiger Liquiditätsengpässe zeitgerecht reagieren zu können. (TZ 28)	umgesetzt
44	Ein an die Unternehmensgröße angepasstes Compliance-Management-System wäre zu implementieren, das auf einer Risikoanalyse zur Identifikation spezifischer Compliance-Risiken basiert. Das Compliance-Management-System wäre in weiterer Folge in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
45	Es wäre eine systematische Risikobeurteilung vorzunehmen und darauf aufbauend eine Risikomanagement-Matrix mit bedeutenden Risiken inklusive Eintrittswahrscheinlichkeiten und Maßnahmen zu erstellen. Dies, um einen Überblick zu schaffen und schnelle Reaktionen beim Eintritt von Risiken gewährleisten zu können. (TZ 31)	zugesagt
46	Basierend auf einer systematischen Risikoanalyse wären Kernprozesse zu identifizieren, darauf aufbauend strukturierte Prozessbeschreibungen inklusive risikominimierender Maßnahmen zu erstellen und die Arbeitsabläufe der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH anzupassen. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
47	Regelungen wären zu treffen, wonach die Erstzeichnung des Zahlungslaufs durch die Leitung der Finanzabteilung und die Zweitzeichnung durch den Geschäftsführer erfolgt. Damit wäre etwaigen Befangenheiten vorzubeugen. (TZ 31)	umgesetzt
48	Eine Vertretungsregelung für die Geschäftsführung und die Leitung der Finanzabteilung wäre einzurichten, um bei Abwesenheiten die Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs der Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH gewährleisten zu können. Dabei wäre auf eine organisatorisch angemessene Funktionstrennung zu achten. (TZ 31)	zugesagt
49	Es wäre sicherzustellen, dass Buchungen ausschließlich mit den eigenen IT-Zugangsdaten vorgenommen werden. (TZ 31)	umgesetzt
50	Das fünfjährige Rotationsprinzip für die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg wäre einzuhalten. (TZ 32)	zugesagt

Fazit

Das Land Vorarlberg setzte von fünf zentralen Empfehlungen eine zur Gänze und vier teilweise um. Die Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH (VVV GmbH) setzte von vier zentralen Empfehlungen ebenfalls eine zur Gänze und drei teilweise um. An das Infrastrukturministerium richtete der RH eine zentrale Empfehlung, die dieses umsetzte.



Das Land Vorarlberg und die VVV GmbH kamen den zentralen Empfehlungen teilweise nach,

- Doppelgleisigkeiten bei der Angebotsplanung und bei der Bestellung der Busverkehre zu beseitigen und
- das Finanzierungssystem neu zu organisieren.

Dazu setzten sie vermehrt Anreize zur Weiterentwicklung und Kostenoptimierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs. Zur Verbesserung der Planbarkeit und der Steuerungsmöglichkeiten für das Land Vorarlberg wurde ein weiterer Prozess entwickelt; er sah eine gemeinsame rollierende Planung des Fahrplanangebots unter Federführung der VVV GmbH und unter Einbeziehung des Landes Vorarlberg sowie der Stadt-, Land- und Ortsbusse vor. Dieser neue Planungsprozess sollte die Entwicklung realistischer Budgetansätze begünstigen und gleichzeitig zum Abbau bestehender Doppelgleisigkeiten in der Angebotsplanung beitragen.

Die vom Land Vorarlberg und der VVV GmbH umgesetzte Empfehlung betraf ein verbundweites Touristenticket. Das Land und die VVV GmbH bauten dazu Gästekarten für die landesweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den budgetären Möglichkeiten und Randbedingungen sukzessive aus und rollten sie in weiteren Regionen aus.

Das Infrastrukturministerium, das Land Vorarlberg und die VVV GmbH etablierten automatisierte Vorgänge zur Abwicklung der Verkehrsdienstverträge des Landes Vorarlberg. Ein laufendes Monitoring sollte die Ursachen von Verzögerungen identifizieren, um die Prozesse zu beschleunigen. Von Vereinfachungen wurde jedoch Abstand genommen, weil damit eine Verschiebung der Chancen- und Risikoverteilung einhergehen würde. Die Empfehlung war damit teilweise umgesetzt.

Weiters stellte das Land Vorarlberg im Rahmen der Initiative Energieautonomie+ sowie durch die Evaluierung des Mobilitätskonzepts im Jahr 2024 fest, inwieweit die angestrebten Ziele zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen im Verkehrsbereich mit Zielhorizont 2030 erreicht werden. Ergänzende Push-Maßnahmen setzten einzelne Gemeinden durch die Ausweitung des Parkraummanagements. Eine Novelle des Parkabgabegesetzes war in Vorbereitung. Weitere Maßnahmen (z.B. eine Dienstgeber- bzw. eine Verkehrsanschluss-Abgabe) wurden fachlich aufbereitet und dem zuständigen Steuerungsgremium vorgelegt. Auch diese Empfehlung war damit teilweise umgesetzt.



Akutgeriatrie und Remobilisation in Niederösterreich und in der Steiermark

Bund 2024/36

Niederösterreich 2024/8

Steiermark 2024/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
9	6	16	2	0	33	93,9 %

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2023 die Versorgungsbereiche „Akutgeriatrie/Remobilisation“ (in der Folge: Akutgeriatrie) sowie „Remobilisation und Nachsorge“ (in der Folge: Remobilisation) in Niederösterreich und in der Steiermark. Prüfungsziele waren die Analyse der (Planungs-)Grundlagen für die Akutgeriatrie und Remobilisation (u.a. Österreichischer Strukturplan Gesundheit (ÖSG) und Regionale Strukturpläne Gesundheit (RSG) für Niederösterreich und die Steiermark), die Darstellung der Versorgungsstrukturen für Akutgeriatrie- und Remobilisations-Patientinnen und -Patienten österreichweit und eine Analyse in Niederösterreich und in der Steiermark sowie die Darstellung und Beurteilung u.a. der Versorgung, des Leistungsspektrums und der erbrachten Leistungen bzw. deren Entwicklung in Akutgeriatrie- und Remobilisations-Einrichtungen der überprüften Krankenanstaltsenträger. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2022. Bei Bedarf ging der RH auch auf frühere bzw. spätere Entwicklungen ein. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
5	Gemeinsam mit den Ländern und den Landesgesundheitsfonds wären auch auf Basis bestehender und gegebenenfalls weiterer Evaluierungen die beiden Versorgungsbereiche Akutgeriatrie und Remobilisation im Rahmen der erwogenen Gesamtbetrachtung umfassend zu analysieren. Dies u.a. im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Definitionen gemäß Österreichischem Strukturplan Gesundheit und deren Abgrenzung, die jeweils tatsächlich versorgten bzw. idealerweise zu versorgenden Patientengruppen und die jeweiligen Versorgungsaufträge sowie die Nahtstellen zu anderen Versorgungsstrukturen. (TZ 7)	umgesetzt
11	Auch auf Basis vorliegender oder geplanter Evaluierungen wäre zu prüfen, ob, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen z.B. mobile Angebote in der Akutgeriatrie und Remobilisation im Österreichischen Strukturplan Gesundheit etwa in der Kapazitätsplanung mitberücksichtigt werden sollten. (TZ 8)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Gemeinsam mit den Ländern wären die Gründe für die vergleichsweise niedrige Zahl an Primäraufnahmen in Akutgeriatrien zu analysieren. Dies, um gegebenenfalls bestehende Versorgungslücken für geriatrische Patientinnen und Patienten (z.B. auch mit internistischen Beschwerdebildern als auslösendes Ereignis) zu identifizieren und deren Versorgung am Best Point of Service sicherzustellen. (TZ 10)	umgesetzt
18	Gemeinsam mit den Ländern bzw. den Landesgesundheitsfonds wäre eine geeignete Vorgangsweise für eine effektive und regelmäßige Kontrolle der Personalvorgaben des Modells der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
23	Gemeinsam mit den Landesgesundheitsfonds und den Krankenanstaltenträgern wären im Rahmen von Austrian Inpatient Quality Indicators die Indikatoren für Akutgeriatrie und Remobilisation weiterzuentwickeln und die Auswahl als Jahresschwerpunkt bzw. die Durchführung von Peer-Review-Verfahren in diesen Versorgungsbereichen zu prüfen. (TZ 18)	umgesetzt
24	Gemeinsam mit den Ländern wären der Bedarf, die Ausbildungskapazitäten und deren Inanspruchnahme im geriatrischen Bereich sowie die Attraktivität der Spezialisierung Geriatrie zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zur verstärkten Ausbildung in diesem (Spezialisierungs-)Bereich bzw. für eine wirksame, bedarfsoorientierte Nachwuchssteuerung zu erarbeiten. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
Land Niederösterreich		
1	Bei krankenanstaltenrechtlichen Bedarfsprüfungen wäre aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Bedarf auch quantitativ herzuleiten und nicht nur mit inhaltlichen Stellungnahmen von Beteiligten zu begründen. (TZ 6)	zugesagt
3	Gemeinsam mit der NÖ Landesgesundheitsagentur und dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds wäre auch im Sinne der Rechtssicherheit die Zuordnung der angegliederten Betten in der Sonderkrankenanstalt ehestmöglich klarzustellen. Dabei wäre auch der geplante Ausbau der akutgeriatrischen Strukturen in Niederösterreich mitzuberücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
7	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wäre ein längerfristiges, alle Angebote umfassendes Gesamtkonzept bzw. eine Gesamtstrategie für die optimale, effektive Versorgung insbesondere von geriatrischen Patientinnen und Patienten am Best Point of Service zu entwickeln. Dies auch, um Parallelstrukturen bzw. Doppelgleisigkeiten, aber ebenso etwaige Versorgungslücken zu vermeiden. Dabei sollten u.a. konkrete Ziele formuliert, alle Angebote qualitativ und quantitativ aufeinander abgestimmt, die Versorgungsaufträge und Patientengruppen jeweils eindeutig festgelegt sowie die Nahtstellen untereinander und zu anderen Versorgungsstrukturen klar definiert werden. (TZ 7)	zugesagt
Niederösterreichischer Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS)		
4	Auf die Entwicklung eines Regionalen Strukturplans Gesundheit nach den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens bzw. des Österreichischen Strukturplans Gesundheit wäre hinzuwirken. (TZ 7)	zugesagt
7	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wäre ein längerfristiges, alle Angebote umfassendes Gesamtkonzept bzw. eine Gesamtstrategie für die optimale, effektive Versorgung insbesondere von geriatrischen Patientinnen und Patienten am Best Point of Service zu entwickeln. Dies auch, um Parallelstrukturen bzw. Doppelgleisigkeiten, aber ebenso etwaige Versorgungslücken zu vermeiden. Dabei sollten u.a. konkrete Ziele formuliert, alle Angebote qualitativ und quantitativ aufeinander abgestimmt, die Versorgungsaufträge und Patientengruppen jeweils eindeutig festgelegt sowie die Nahtstellen untereinander und zu anderen Versorgungsstrukturen klar definiert werden. (TZ 7)	zugesagt
9	Innovative – z.B. mobile – Versorgungskonzepte für Akutgeriatrie wären zu prüfen, darin auch die Erfahrungen anderer Länder miteinzubeziehen und bei positiver Bewertung solche Versorgungskonzepte für Niederösterreich zu erwägen. (TZ 8)	zugesagt
22	Im Vorfeld weiterer Maßnahmen bzw. für künftige Planungen in der Akutgeriatrie und Remobilisation wäre das Ausmaß der insbesondere auf Internen Abteilungen versorgten geriatrischen Patientinnen und Patienten mit Remobilisationspotenzial zu analysieren. (TZ 17)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
NÖ Landesgesundheitsagentur		
2	Im Sinne des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln wäre mit dem Betreiber der Sonderkrankenanstalt neuerlich über eine Reduktion der Auslastungsgarantie zu verhandeln oder wären zumindest geringere Zahlungen für nicht belegte Betten zu erwirken. (TZ 6)	umgesetzt
8	Das „Zentrum für Altersmedizin“ am Landesklinikum Waidhofen/Thaya wäre weiterhin zu analysieren und die Ergebnisse wären auch für den geplanten weiteren Ausbau der Akutgeriatrie in Niederösterreich zu nutzen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Innovative – z.B. mobile – Versorgungskonzepte für Akutgeriatrie wären zu prüfen, darin auch die Erfahrungen anderer Länder miteinzubeziehen und bei positiver Bewertung solche Versorgungskonzepte für Niederösterreich zu erwägen. (TZ 9)	zugesagt
15	Die Belagsplanung in der Remobilisation wäre unter Berücksichtigung der Kapazitäten aller Krankenanstalten-Standorte zu optimieren. (TZ 11)	umgesetzt
16	Im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Strukturen wäre an allen Remobilisationen zu erfassen, wie viele Personen aus Kapazitätsgründen abgelehnt wurden und welche alternative Versorgungsmöglichkeit ihnen angeboten wurde. Dies auch, um daraus gegebenenfalls Verbesserungspotenzial abzuleiten und die Planungen der Versorgungsstrukturen zu optimieren. (TZ 11)	zugesagt
17	Die Personalvorgaben gemäß dem Modell der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung für Remobilisationen bzw. Akutgeriatrischen wären einzuhalten und Personaldaten nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
19	Bei der Übergangspflege in den Übergangspflegezentren wäre(n) die vorgesehene regelmäßige ärztliche Visite zu gewährleisten, die vorgesehene Verlaufskontrolle sowie die Evaluierung der Zielerreichung durch standardisierte Tests sicherzustellen, der Bedarf an zusätzlichen therapeutischen (z.B. Logopädie) und psychologischen Diensten zu prüfen und an die Erfordernisse anzupassen, die unterschiedliche Auslastung an den einzelnen Standorten zu analysieren und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
20	Auf die Einhaltung der Personalvorgaben beim therapeutischen Personal und auf entsprechende Dokumentation wäre in der Übergangspflege zu achten. Weiters wäre zu evaluieren, ob ausreichend (diplomierte) Pflegepersonal für die in der Übergangspflege vorgesehene aktivierende und rehabilitative Pflege zur Verfügung steht. Eine mögliche Beeinträchtigung der personellen Ressourcen für die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Langzeitpflege sollte jedenfalls vermieden werden. (TZ 14)	zugesagt
21	Auf eine konsequente Durchführung von (geriatrischen) Assessments bzw. auf deren vollständige Dokumentation wäre hinzuwirken. (TZ 16)	zugesagt
Gesundheitsfonds Steiermark		
4	Auf die Entwicklung eines Regionalen Strukturplans Gesundheit nach den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens bzw. des Österreichischen Strukturplans Gesundheit wäre hinzuwirken. (TZ 7)	zugesagt
6	Auch die bisherigen Evaluierungsergebnisse sowie die für 2024 vorgesehenen Endergebnisse zu den sechs Remobilisations-Betten in den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz – Albert Schweitzer Klinik wären in die Entscheidungen einzubeziehen, das Pilotprojekt Remobilisations-Betten im Landeskrankenhaus Bad Radkersburg in den Regelbetrieb überzuführen und diesen Versorgungsbereich – falls zweckmäßig – steiermarkweit auszubauen. (TZ 7)	zugesagt
7	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wäre ein längerfristiges, alle Angebote umfassendes Gesamtkonzept bzw. eine Gesamtstrategie für die optimale, effektive Versorgung insbesondere von geriatrischen Patientinnen und Patienten am Best Point of Service zu entwickeln. Dies auch, um Parallelstrukturen bzw. Doppelgleisigkeiten, aber ebenso etwaige Versorgungslücken zu vermeiden. Dabei sollten u.a. konkrete Ziele formuliert, alle Angebote qualitativ und quantitativ aufeinander abgestimmt, die Versorgungsaufträge und Patientengruppen jeweils eindeutig festgelegt sowie die Nahtstellen untereinander und zu anderen Versorgungsstrukturen klar definiert werden. (TZ 7)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Im Interesse einer abgestimmten Vorgangsweise wären gemeinsam mit der Sozialversicherung zumindest Grundzüge für die Einbindung von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bzw. Therapeutinnen und Therapeuten in das Projekt „Remobilisation und Therapie für ein selbstbestimmtes Leben Zuhause“ festzulegen. (TZ 8)	umgesetzt
12	Bei der Abrechnung von akutgeriatrischen Tagesbehandlungen wären die Vorgaben des Modells der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zu beachten. (TZ 9)	nicht umgesetzt
22	Im Vorfeld weiterer Maßnahmen bzw. für künftige Planungen in der Akutgeriatrie und Remobilisation wäre das Ausmaß der insbesondere auf Internen Abteilungen versorgten geriatrischen Patientinnen und Patienten mit Remobilisationspotenzial zu analysieren. (TZ 17)	umgesetzt
Land Steiermark		
7	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wäre ein längerfristiges, alle Angebote umfassendes Gesamtkonzept bzw. eine Gesamtstrategie für die optimale, effektive Versorgung insbesondere von geriatrischen Patientinnen und Patienten am Best Point of Service zu entwickeln. Dies auch, um Parallelstrukturen bzw. Doppelgleisigkeiten, aber ebenso etwaige Versorgungslücken zu vermeiden. Dabei sollten u.a. konkrete Ziele formuliert, alle Angebote qualitativ und quantitativ aufeinander abgestimmt, die Versorgungsaufträge und Patientengruppen jeweils eindeutig festgelegt sowie die Nahtstellen untereinander und zu anderen Versorgungsstrukturen klar definiert werden. (TZ 7)	zugesagt
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.		
12	Bei der Abrechnung von akutgeriatrischen Tagesbehandlungen wären die Vorgaben des Modells der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zu beachten. (TZ 9)	zugesagt
13	Im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Strukturen wäre an allen Akutgeriatrien zu erfassen, wie viele Personen aus Kapazitätsgründen abgelehnt wurden und welche alternative Versorgungsmöglichkeit ihnen angeboten wurde. Dies auch, um daraus gegebenenfalls Verbesserungspotenzial abzuleiten und die Planungen der Versorgungsstrukturen zu optimieren. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
17	Die Personalvorgaben gemäß dem Modell der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung für Remobilisationen bzw. Akutgeriatrien wären einzuhalten und Personaldaten nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
21	Auf eine konsequente Durchführung von (geriatrischen) Assessments bzw. auf deren vollständige Dokumentation wäre hinzuwirken. (TZ 16)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Gesundheitsministerium setzte beide zentralen Empfehlungen um. Die Länder Niederösterreich und Steiermark sagten die Umsetzung der sie betreffenden zentralen Empfehlung zu. Der niederösterreichische Gesundheits- und Sozialfonds sagte ebenfalls zu, die zwei an ihn gerichteten zentralen Empfehlungen umzusetzen. Der Gesundheitsfonds Steiermark setzte eine zentrale Empfehlung um, die Umsetzung einer weiteren sagte er zu.

Eine Expertengruppe begann Anfang 2025 mit der Prüfung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) für die Akutgeriatrie und die Remobilisation. Die Ergebnisse sollen in die ÖSG-Wartung 2026 eingehen.

Die Umsetzung der Empfehlung, ein längerfristiges, alle Angebote umfassendes Gesamtkonzept bzw. eine Gesamtstrategie für die optimale, effektive Versorgung insbesondere von geriatrischen Patientinnen und Patienten am Best Point of Service zu



entwickeln, sagten die Länder Niederösterreich und Steiermark sowie die beiden Landesgesundheitsfonds zu. Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds verwies etwa u.a. auf den 2024 geschlossenen niederösterreichischen Gesundheitspakt und den 2025 beschlossenen Gesundheitsplan für Niederösterreich, der Gesundheitsfonds Steiermark etwa auf das Projekt „Selbstbestimmt Altern in der Steiermark“. Die Umsetzung der Empfehlung, das Ausmaß der insbesondere auf Internen Abteilungen versorgten geriatrischen Patientinnen und Patienten mit Remobilisationspotenzial zu analysieren, sagte der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu; der Gesundheitsfonds Steiermark verwies dazu auf die bereits abgeschlossenen Analysen für den Regionalen Strukturplan Steiermark 2030.

Die im Nachfrageverfahren mitgeteilte überwiegende (zugesagte) Umsetzung der Empfehlungen könnte ebenso wie die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung insbesondere von geriatrischen Patientinnen und Patienten sowie zur Sicherstellung des erforderlichen quantitativen und qualitativen Personaleinsatzes in Akutgeriatrien und Remobilisationen und einer interdisziplinären Patientenbetreuung leisten.



Nachfrage 2025: Länder/Gemeinden

Obdach Wien gemeinnützige GmbH

Wien 2024/1



Der RH überprüfte von November 2022 bis April 2023 die Obdach Wien gemeinnützige GmbH und deren Alleineigentümer, den Fonds Soziales Wien. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Aufgaben, Organisation und Organe sowie die finanzielle Lage der Obdach Wien gemeinnützige GmbH zu beurteilen. Zudem analysierte der RH die Rechtsgrundlagen und Angebote der Obdach Wien gemeinnützige GmbH. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2022, einzelne Feststellungen betrafen auch die Jahre 2018 und 2023. Der Bericht enthielt 26 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Fonds Soziales Wien		
3	Sämtliche verfügbaren Datenquellen mit Bezug zu Obdach- und Wohnungslosigkeit wären regelmäßig zu nutzen, um über möglichst valide Zahlen zu obdach- oder wohnungslosen bzw. in prekären Wohnverhältnissen lebenden Personen in Wien zu verfügen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Angebote wären im Hinblick auf die neuen Ziele der Wiener Wohnungslosenhilfe nach dem Strategiewechsel periodisch zu evaluieren sowie bedarfsgerecht und treffsicher weiterzuentwickeln. (TZ 10)	umgesetzt
6	Angebote mit geänderten Förderzeiträumen wären auf deren Wirkung und Erfolg hin zu evaluieren und gegebenenfalls die Angebote sowie die Förderdauer anzupassen. (TZ 10)	umgesetzt
7	Das Konzept der Chancenhäuser wäre in Hinblick auf die Aufenthaltsdauer zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 10)	umgesetzt
8	Die künftige Ausrichtung der Einrichtungen Obdach Gänsbachergasse und Obdach Siemensstraße sollte zeitnah geklärt werden. Zu entscheiden wäre dabei zwischen einer Schließung oder bedarfsgerechten Neuausrichtung nach der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
9	Die Anzahl der Wohnungen, welche die Trägerorganisationen der Wiener Wohnungslosenhilfe akquirieren, wäre regelmäßig zu erheben. (TZ 11)	umgesetzt
11	Die Effektivität von Housing-First-Angeboten bei Frauen wäre zu erheben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären für eine Anpassung der Angebote der Obdach Wien gemeinnützige GmbH zu nutzen und in den Fördervoraussetzungen zu berücksichtigen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
12	In Bezug auf die Wiener Wohnungslosenhilfe wäre zu evaluieren, welche Auswirkungen die Trennung von Wohnen und Betreuung sowie die Freiwilligkeit der (weiteren) Betreuung auf das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer haben, um gegebenenfalls die Konzeption der Angebote zu ändern. (TZ 12)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Nutzungsvereinbarungen über Immobilien wären aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit schriftlich abzuschließen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
21	Der Obdach Wien gemeinnützige GmbH wären Steuerungsmaßnahmen zur Erreichung der Kostendeckung zu ermöglichen, z.B. durch eine frühzeitige Festlegung der Tarife für subjektgeförderte Angebote sowie der bewilligten Fördersummen für objekt- und projektgeförderte Angebote. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
23	Es wären entsprechende Maßnahmen auch in der gesamten Wiener Wohnungslosenhilfe umzusetzen, so dass ein funktionierendes Mahnwesen für nicht bezahltes Nutzungsentgelt bei einer Trägerorganisation nicht dazu führt, dass Nutzerinnen und Nutzer zu anderen Trägerorganisationen wechseln. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
Obdach Wien gemeinnützige GmbH		
4	Der Unternehmensgegenstand in der Errichtungserklärung wäre zu präzisieren. (TZ 7)	umgesetzt
5	Die Angebote wären im Hinblick auf die neuen Ziele der Wiener Wohnungslosenhilfe nach dem Strategiewechsel periodisch zu evaluieren sowie bedarfsgerecht und treffsicher weiterzuentwickeln. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
7	Das Konzept der Chancenhäuser wäre in Hinblick auf die Aufenthaltsdauer zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 10)	umgesetzt
8	Die künftige Ausrichtung der Einrichtungen Obdach Gänsbacherstraße und Obdach Siemensstraße sollte zeitnah geklärt werden. Zu entscheiden wäre dabei zwischen einer Schließung oder bedarfsgerechten Neuausrichtung nach der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe. (TZ 10)	umgesetzt
10	Es wäre regelmäßig zu erheben, wie viele Nutzerinnen und Nutzer ohne (weiteren) Betreuungsbedarf bereit waren, in eine Wohnung zu wechseln, bzw. darauf warteten. (TZ 11)	zugesagt
13	Es wäre zu evaluieren, inwieweit der Strategiewechsel und die darauf aufbauende Änderung der Angebote geeignet waren, die Erfolgszahlen auf Einrichtungsebene zu verbessern. Dabei wären die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Erfolgszahlen zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt
14	Die Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen wären weiterhin als Basis für künftige Anpassungen der Ausgestaltung der Angebote der Obdach Wien gemeinnützige GmbH zu verwenden. Sollte die Obdach Wien gemeinnützige GmbH einen Anpassungs- oder Modernisierungsbedarf bei Angeboten feststellen, wären möglichst rasch operative Vorkehrungen zu treffen, um für den Fonds Soziales Wien sowie die Nutzerinnen und Nutzer attraktive Angebote bei kostendeckender Finanzierung anzubieten. (TZ 12)	umgesetzt
15	Maßnahmen wären zu ergreifen, um regelmäßige Zahlungen der Nutzungsentgelte durch die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen. (TZ 13)	zugesagt
16	In Abstimmung mit dem Fonds Soziales Wien wären Maßnahmen zu erwirken, um bei wiederholtem Ausbleiben der Nutzungsentgelte die Einbehaltung der Nutzungsentgelte zu gewährleisten. (TZ 13)	zugesagt
17	Die bereits von der Obdach Wien gemeinnützige GmbH erarbeiteten Krisenpläne wären in periodischen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. (TZ 13)	umgesetzt
18	Für aufsichtsratspflichtige Geschäfte wäre rechtzeitig die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen; die Geschäfte wären erst danach von der Generalversammlung beschließen zu lassen. (TZ 14)	umgesetzt
20	Nutzungsvereinbarungen über Immobilien wären aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit schriftlich abzuschließen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
22	Es wären Maßnahmen zu setzen, um bei den Angeboten der Obdach Wien gemeinnützige GmbH eine ausreichende Auslastung sicherzustellen, oder es wären die Angebote entsprechend der Nachfrage zu adaptieren. (TZ 18)	umgesetzt
24	Gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien wären vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Strategie der Obdach Wien gemeinnützige GmbH die anhaltenden negativen Jahresergebnisse und die sinkenden Rücklagen zu bewerten. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Obdach Wien gemeinnützige GmbH wären rechtzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage zu setzen. (TZ 18)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
25	Die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes für die Ausschreibung von Leitungsorganen und die dafür im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehenen Fristen wären einzuhalten. (TZ 19)	umgesetzt
26	Bei der geplanten Ausschreibung der Funktion einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers und dem in der Folge abzuschließenden Anstellungsvertrag wäre der Geschäftsführerbezug im Sinne der Gleichbehandlung an jenen der seit 2005 tätigen Geschäftsführerin anzugleichen. (TZ 19)	zugesagt
Stadt Wien		
1	Rechtsklarheit wäre zu schaffen und darauf hinzuwirken, dass die nicht mehr anzuwendenden Vorschriften im Wiener Sozialhilfegesetz über die Obdachlosigkeit aus dem Rechtsbestand entfernt werden. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Es wäre auszuarbeiten, welche Angelegenheiten der Obdachlosigkeit einer gesetzlichen Regelung bedürfen, dazu eine Gesetzesvorlage zu entwerfen und auf einen entsprechenden Gesetzesbeschluss hinzuwirken. (TZ 4)	nicht umgesetzt
19	Auf eine gesetzliche Grundlage für die behördliche Aufsicht über Einrichtungen für obdach- und wohnungslose Personen wäre hinzuwirken, mit der die wesentlichen Elemente der behördlichen Aufsicht (z.B. Gegenstand, Inhalt, Intervall) festgelegt werden. (TZ 15)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Stadt Wien setzte keine der zwei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um. Der Fonds Soziales Wien setzte die zwei ihn betreffenden zentralen Empfehlungen teilweise um. Die Obdach Wien GmbH setzte von drei zentralen Empfehlungen zwei um und sagte die Umsetzung einer zu.

Durch die nicht umgesetzten Empfehlungen unterblieb die Möglichkeit, Rechtsklarheit zu schaffen; bei der Qualität der Sachleistung bzw. deren Kontrolle und Aufsicht bestand weiterhin das Risiko von Kontrolllücken.

Die umgesetzten Empfehlungen könnten zu einer Verbesserung der Angebotssteuerung und einer höheren Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen beitragen.



Digitales Leistungsspektrum ausgewählter Gemeinden

Niederösterreich 2024/4

Salzburg 2024/2



Der RH überprüfte von April bis Oktober 2023 das digitale Leistungsspektrum der Stadtgemeinden Groß-Enzersdorf, Hallein, Mödling und St. Johann im Pongau. Die Prüfung umfasste sämtliche E-Government-Angebote, die die vier Stadtgemeinden für die Bürgerinnen und Bürger bereitstellten, um Amtsweg auf digitalem Weg (ohne persönliches Erscheinen im Gemeindeamt) zu absolvieren oder um über relevante Gemeindeaktivitäten informiert zu werden. Ziel der Prüfung war es, das E-Government-Angebot der vier Stadtgemeinden zu erheben, die internen Abläufe und Arbeitsprozesse, die an das digitale Angebot geknüpft waren, darzustellen sowie die damit verbundenen Kosten und personellen Ressourcen zu erfassen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf		
1	Vor der Beschaffung von Softwareanwendungen sollten Kosten-Nutzen-Analysen angestellt und sollte der Entscheidungsfindungsprozess über Zukauf oder Eigenprogrammierung nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 7)	zugesagt
3	Eine Bedarfsanalyse im Bereich der E-Government-Angebote sollte durchgeführt werden, um weitere Digitalisierungsschritte gezielter setzen zu können. Insbesondere könnte sich dazu die Implementierung eines Ideenprozesses auf Gemeindeebene zu den Anforderungen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger eignen. Die Ergebnisse könnten direkt in eine Digitalisierungsstrategie der Gemeinde einfließen. (TZ 10)	umgesetzt
4	Wirkungsziele für die E-Government-Angebote wären zu definieren und deren Erreichung wäre mit quantifizierbaren Indikatoren zu überprüfen. Weiters sollten in regelmäßigen Abständen Daten über die Nutzungshäufigkeit von E-Government-Angeboten als Entscheidungsgrundlage für den Ausbau oder die Verringerung von E-Government-Angeboten erhoben werden. (TZ 11)	umgesetzt
5	Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Steuerung von Digitalisierungsmaßnahmen und E-Government-Angeboten wären beispielsweise in den Stellenbeschreibungen sowie in der Geschäftsordnung festzuschreiben und entsprechend in Kraft zu setzen. (TZ 13)	umgesetzt
9	Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Stellenbeschreibungen mit klaren und aktuellen Zuständigkeiten und Verantwortungen erstellt werden. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
10	Eine Geschäftsordnung wäre in Kraft zu setzen, mit der auch die Agenden im Bereich der IT-Betreuung und Digitalisierung geregelt werden. (TZ 15)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Mit externen Dienstleistern sollten schriftliche Verträge über alle relevanten Leistungen abgeschlossen werden, die detaillierte Bedingungen zum Leistungsumfang und zur Leistungserbringung enthalten und Klarheit über die Geschäftsbeziehung herstellen. (TZ 16)	zugesagt
15	Im Rahmen der Erstellung der neuen Website wären zeitgemäße Maßnahmen im Sinne der Barrierefreiheit zu setzen und auch die Formulare entsprechend anzupassen. (TZ 18)	umgesetzt
16	Eine Barrierefreiheitserklärung für die Gemeinde-Website und die Mobilapplikation sollte entsprechend der Mustererklärung erstellt und auf der Gemeinde-Website veröffentlicht werden. (TZ 18)	umgesetzt
19	Die Zweckmäßigkeit von niederschwelligen und zielgerichteten Informationen über und Unterstützungen bei den (neuen) digitalen Angeboten für jene Bürgerinnen und Bürger, die digitale Medien kaum bis gar nicht nutzen, wäre zu prüfen. (TZ 19)	umgesetzt
20	Es wäre dafür zu sorgen, dass das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vollständig und aktuell gehalten wird. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Die einzelnen Prozessabläufe sollten im Zuge der Dokumentation auf mögliche Effizienzsteigerungen überprüft werden. (TZ 22)	umgesetzt
25	Die Dokumentation der Prozessabläufe sollte vervollständigt und formal in Kraft gesetzt werden. (TZ 22)	nicht umgesetzt
26	Die durchgängige Verwendung eines Datenmanagementsystems (DMS) – insbesondere in Kombination mit Software mit einer DMS-Schnittstelle und zeitgemäßen Technologien wie Webformularen und Webanwendungen – wäre zu evaluieren. (TZ 23)	zugesagt
27	Der Einsatz von Webformularen wäre im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen. (TZ 23)	umgesetzt
28	Der weitere Ausbau von E-Government-Angeboten wäre zu prüfen; dabei sollten auch Daten über das Nutzungsverhalten erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. (TZ 24)	umgesetzt
29	Die Nutzungshäufigkeit je nach Antragsart (z.B. Papierantrag, Antrag per E-Mail oder per Webformular) sollte regelmäßig erhoben werden; diese Daten sollten bei Investitionsentscheidungen betreffend E-Government miteinbezogen werden. (TZ 25)	umgesetzt
30	Kosten und Nutzen von E-Government-Angeboten wären zu quantifizieren. Dafür kann es sinnvoll sein, eine Kostenrechnung sowie eine Leistungserfassung einzusetzen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
31	Die von externen Dienstleistern vorgeschriebenen Preiserhöhungen wären auf ihre Übereinstimmung mit den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig zu überprüfen. (TZ 27)	zugesagt
32	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hersteller von in Anspruch genommenen Softwareprodukten sollten auf für die Stadtgemeinden nachteilige Klauseln geprüft werden. (TZ 27)	zugesagt
33	Bei Anschaffungen im Zusammenhang mit E-Government wäre auf das Risiko der Folgekosten zu achten; jährlich anfallende Kosten sollten in der Budgetplanung berücksichtigt werden. (TZ 28)	umgesetzt
34	Mit externen Dienstleistern wären schriftliche Verträge abzuschließen, in denen klar definiert ist, welche Leistungen anfallen und ab welchem Zeitpunkt diese verrechnet werden. Darin sollten auch Leistungszeitpunkt und die Folgen bei Nichteinhaltung geregelt werden. (TZ 28)	umgesetzt
36	Die gewählten Nutzungsdauern wären zu begründen, sofern sie nicht in der Nutzungsdauertabelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorgegeben sind. (TZ 30)	umgesetzt
37	Laufende Aufwände wären nicht zu aktivieren; Beträge, die sowohl aktivierungspflichtige Anschaffungskosten als auch laufende Kosten enthalten, sollten aufgeteilt werden. (TZ 30)	umgesetzt
39	Im Rahmen der Möglichkeiten sollte darauf hingewirkt werden, dass ein gesondertes Konto für IT-Aufwände in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 geschaffen wird. (TZ 31)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für den anteiligen Vorsteuerabzug wäre jährlich zu prüfen, um allfälligen Risiken einer mangelhaften Umsatzsteuererklärung aktiv begegnen zu können. (TZ 32)	umgesetzt
Stadtgemeinde Mödling		
1	Vor der Beschaffung von Softwareanwendungen sollten Kosten-Nutzen-Analysen angestellt und sollte der Entscheidungsfindungsprozess über Zukauf oder Eigenprogrammierung nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Ein Gesamtkonzept für die Implementierung der nächsten Digitalisierungsschritte und E-Government-Angebote sollte entwickelt und in Form einer Digitalisierungsstrategie dem Gemeinderat bzw. der Gemeindevertretung zum Beschluss vorgelegt werden. (TZ 9)	nicht umgesetzt
3	Eine Bedarfsanalyse im Bereich der E-Government-Angebote sollte durchgeführt werden, um weitere Digitalisierungsschritte gezielter setzen zu können. Insbesondere könnte sich dazu die Implementierung eines Ideenprozesses auf Gemeindepbene zu den Anforderungen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger eignen. Die Ergebnisse könnten direkt in eine Digitalisierungsstrategie der Gemeinde einfließen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
4	Wirkungsziele für die E-Government-Angebote wären zu definieren und deren Erreichung wäre mit quantifizierbaren Indikatoren zu überprüfen. Weiters sollten in regelmäßigen Abständen Daten über die Nutzungshäufigkeit von E-Government-Angeboten als Entscheidungsgrundlage für den Ausbau oder die Verringerung von E-Government-Angeboten erhoben werden. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
5	Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Steuerung von Digitalisierungsmaßnahmen und E-Government-Angeboten wären beispielsweise in den Stellenbeschreibungen sowie in der Geschäftsordnung festzuschreiben und entsprechend in Kraft zu setzen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
6	Eine Digitalisierungsbeauftragte bzw. ein Digitalisierungsbeauftragter wäre einzusetzen, um die Bündelung der Digitalisierungsagenden und die Koordination der einzelnen Digitalisierungsschritte sicherzustellen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
7	Eine zentrale Steuerung von Digitalisierungsmaßnahmen und E-Government-Angeboten wäre einzurichten. (TZ 13)	nicht umgesetzt
13	Mit externen Dienstleistern sollten schriftliche Verträge über alle relevanten Leistungen abgeschlossen werden, die detaillierte Bedingungen zum Leistungsumfang und zur Leistungserbringung enthalten und Klarheit über die Geschäftsbeziehung herstellen. (TZ 16)	zugesagt
14	Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit sollten laufend evaluiert werden; gegebenenfalls wären weitere Schritte zu setzen. (TZ 18)	umgesetzt
19	Die Zweckmäßigkeit von niederschwelligeren und zielgerichteten Informationen über und Unterstützungen bei den (neuen) digitalen Angeboten für jene Bürgerinnen und Bürger, die digitale Medien kaum bis gar nicht nutzen, wäre zu prüfen. (TZ 19)	umgesetzt
20	Es wäre dafür zu sorgen, dass das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vollständig und aktuell gehalten wird. (TZ 20)	umgesetzt
23	Die einzelnen Prozessabläufe sollten im Zuge der Dokumentation auf mögliche Effizienzsteigerungen überprüft werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
24	Dokumentationen der Prozessabläufe sollten angelegt und als interne Arbeitsanweisung formal in Kraft gesetzt werden. (TZ 22)	umgesetzt
26	Die durchgängige Verwendung eines Datenmanagementsystems (DMS) – insbesondere in Kombination mit Software mit einer DMS-Schnittstelle und zeitgemäßen Technologien wie Webformularen und Webanwendungen – wäre zu evaluieren. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
28	Der weitere Ausbau von E-Government-Angeboten wäre zu prüfen; dabei sollten auch Daten über das Nutzungsverhalten erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. (TZ 24)	zugesagt
29	Die Nutzungshäufigkeit je nach Antragsart (z.B. Papierantrag, Antrag per E-Mail oder per Webformular) sollte regelmäßig erhoben werden; diese Daten sollten bei Investitionsentscheidungen betreffend E-Government miteinbezogen werden. (TZ 25)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	Kosten und Nutzen von E-Government-Angeboten wären zu quantifizieren. Dafür kann es sinnvoll sein, eine Kostenrechnung sowie eine Leistungserfassung einzusetzen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
31	Die von externen Dienstleistern vorgeschriebenen Preiserhöhungen wären auf ihre Übereinstimmung mit den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig zu überprüfen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
32	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hersteller von in Anspruch genommenen Softwareprodukten sollten auf für die Stadtgemeinden nachteilige Klauseln geprüft werden. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
33	Bei Anschaffungen im Zusammenhang mit E-Government wäre auf das Risiko der Folgekosten zu achten; jährlich anfallende Kosten sollten in der Budgetplanung berücksichtigt werden. (TZ 28)	umgesetzt
35	Aktivierungsfähiges und aktivierungspflichtiges immaterielles Anlagevermögen wäre zu Anschaffungskosten zu aktivieren; gegebenenfalls sollten auch nachträgliche Anschaffungskosten angesetzt werden. (TZ 30)	umgesetzt
36	Die gewählten Nutzungsdauern wären zu begründen, sofern sie nicht in der Nutzungsdauertabelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorgegeben sind. (TZ 30)	umgesetzt
39	Im Rahmen der Möglichkeiten sollte darauf hingewirkt werden, dass ein gesondertes Konto für IT-Aufwände in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 geschaffen wird. (TZ 31)	nicht umgesetzt
40	Das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für den anteiligen Vorsteuerabzug wäre jährlich zu prüfen, um allfälligen Risiken einer mangelhaften Umsatzsteuererklärung aktiv begegnen zu können. (TZ 32)	umgesetzt
Stadtgemeinde Hallein		
1	Vor der Beschaffung von Softwareanwendungen sollten Kosten-Nutzen-Analysen angestellt und sollte der Entscheidungsfindungsprozess über Zukauf oder Eigenprogrammierung nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 7)	zugesagt
2	Ein Gesamtkonzept für die Implementierung der nächsten Digitalisierungsschritte und E-Government-Angebote sollte entwickelt und in Form einer Digitalisierungsstrategie dem Gemeinderat bzw. der Gemeindevertretung zum Beschluss vorgelegt werden. (TZ 9)	umgesetzt
3	Eine Bedarfsanalyse im Bereich der E-Government-Angebote sollte durchgeführt werden, um weitere Digitalisierungsschritte gezielter setzen zu können. Insbesondere könnte sich dazu die Implementierung eines Ideenprozesses auf Gemeindeebene zu den Anforderungen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger eignen. Die Ergebnisse könnten direkt in eine Digitalisierungsstrategie der Gemeinde einfließen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
4	Wirkungsziele für die E-Government-Angebote wären zu definieren und deren Erreichung wäre mit quantifizierbaren Indikatoren zu überprüfen. Weiters sollten in regelmäßigen Abständen Daten über die Nutzungshäufigkeit von E-Government-Angeboten als Entscheidungsgrundlage für den Ausbau oder die Verringerung von E-Government-Angeboten erhoben werden. (TZ 11)	umgesetzt
5	Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Steuerung von Digitalisierungsmaßnahmen und E-Government-Angeboten wären beispielsweise in den Stellenbeschreibungen sowie in der Geschäftsordnung festzuschreiben und entsprechend in Kraft zu setzen. (TZ 13)	umgesetzt
6	Eine Digitalisierungsbeauftragte bzw. ein Digitalisierungsbeauftragter wäre einzusetzen, um die Bündelung der Digitalisierungsgagenden und die Koordination der einzelnen Digitalisierungsschritte sicherzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Eine zentrale Steuerung von Digitalisierungsmaßnahmen und E-Government-Angeboten wäre einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
9	Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Stellenbeschreibungen mit klaren und aktuellen Zuständigkeiten und Verantwortungen erstellt werden. (TZ 15)	umgesetzt
11	Der laufende Prozess zur Erstellung von Stellenbeschreibungen wäre zeitnah abzuschließen. (TZ 15)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Konkrete Zuständigkeiten und Prozesse im Bereich der IT-Betreuung und Digitalisierung wären in die Geschäftsordnung aufzunehmen. (TZ 15)	umgesetzt
13	Mit externen Dienstleistern sollten schriftliche Verträge über alle relevanten Leistungen abgeschlossen werden, die detaillierte Bedingungen zum Leistungsumfang und zur Leistungserbringung enthalten und Klarheit über die Geschäftsbeziehung herstellen. (TZ 16)	zugesagt
14	Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit sollten laufend evaluiert werden; gegebenenfalls wären weitere Schritte zu setzen. (TZ 18)	umgesetzt
17	Die Barrierefreiheitserklärung wäre entsprechend den Vorgaben regelmäßig zu aktualisieren und insbesondere der Stand der geplanten Verbesserungsmaßnahmen aussagekräftig zu dokumentieren. (TZ 18)	umgesetzt
19	Die Zweckmäßigkeit von niederschwelligen und zielgerichteten Informationen über und Unterstützungen bei den (neuen) digitalen Angeboten für jene Bürgerinnen und Bürger, die digitale Medien kaum bis gar nicht nutzen, wäre zu prüfen. (TZ 19)	umgesetzt
20	Es wäre dafür zu sorgen, dass das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vollständig und aktuell gehalten wird. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
21	Es wäre sicherzustellen, dass die Datenschutzbeauftragte bzw. der Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und frei von Interessenkonflikten die Aufgabe wahrnehmen kann. (TZ 21)	umgesetzt
23	Die einzelnen Prozessabläufe sollten im Zuge der Dokumentation auf mögliche Effizienzsteigerungen überprüft werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
24	Dokumentationen der Prozessabläufe sollten angelegt und als interne Arbeitsanweisung formal in Kraft gesetzt werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
26	Die durchgängige Verwendung eines Datenmanagementsystems (DMS) – insbesondere in Kombination mit Software mit einer DMS-Schnittstelle und zeitgemäßen Technologien wie Webformularen und Webanwendungen – wäre zu evaluieren. (TZ 23)	umgesetzt
28	Der weitere Ausbau von E-Government-Angeboten wäre zu prüfen; dabei sollten auch Daten über das Nutzungsverhalten erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. (TZ 24)	zugesagt
29	Die Nutzungshäufigkeit je nach Antragsart (z.B. Papierantrag, Antrag per E-Mail oder per Webformular) sollte regelmäßig erhoben werden; diese Daten sollten bei Investitionsentscheidungen betreffend E-Government miteinbezogen werden. (TZ 25)	umgesetzt
30	Kosten und Nutzen von E-Government-Angeboten wären zu quantifizieren. Dafür kann es sinnvoll sein, eine Kostenrechnung sowie eine Leistungserfassung einzusetzen. (TZ 26)	zugesagt
31	Die von externen Dienstleistern vorgeschriebenen Preiserhöhungen wären auf ihre Übereinstimmung mit den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig zu überprüfen. (TZ 27)	zugesagt
33	Bei Anschaffungen im Zusammenhang mit E-Government wäre auf das Risiko der Folgekosten zu achten; jährlich anfallende Kosten sollten in der Budgetplanung berücksichtigt werden. (TZ 28)	umgesetzt
35	Aktivierungsfähiges und aktivierungspflichtiges immaterielles Anlagevermögen wäre zu Anschaffungskosten zu aktivieren; gegebenenfalls sollten auch nachträgliche Anschaffungskosten angesetzt werden. (TZ 30)	umgesetzt
36	Die gewählten Nutzungsdauern wären zu begründen, sofern sie nicht in der Nutzungsdauertabelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorgegeben sind. (TZ 30)	zugesagt
38	Aufwände wären periodengerecht zu verbuchen. (TZ 30)	umgesetzt
39	Im Rahmen der Möglichkeiten sollte darauf hingewirkt werden, dass ein gesondertes Konto für IT-Aufwände in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 geschaffen wird. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
40	Das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für den anteiligen Vorsteuerabzug wäre jährlich zu prüfen, um allfälligen Risiken einer mangelhaften Umsatzsteuererklärung aktiv begegnen zu können. (TZ 32)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde St. Johann im Pongau		
1	Vor der Beschaffung von Softwareanwendungen sollten Kosten-Nutzen-Analysen angestellt und sollte der Entscheidungsfindungsprozess über Zukauf oder Eigenprogrammierung nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 7)	umgesetzt
2	Ein Gesamtkonzept für die Implementierung der nächsten Digitalisierungsschritte und E-Government-Angebote sollte entwickelt und in Form einer Digitalisierungsstrategie dem Gemeinderat bzw. der Gemeindevorsteher zum Beschluss vorgelegt werden. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
3	Eine Bedarfsanalyse im Bereich der E-Government-Angebote sollte durchgeführt werden, um weitere Digitalisierungsschritte gezielter setzen zu können. Insbesondere könnte sich dazu die Implementierung eines Ideenprozesses auf Gemeindeebene zu den Anforderungen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger eignen. Die Ergebnisse könnten direkt in eine Digitalisierungsstrategie der Gemeinde einfließen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
4	Wirkungsziele für die E-Government-Angebote wären zu definieren und deren Erreichung wäre mit quantifizierbaren Indikatoren zu überprüfen. Weiters sollten in regelmäßigen Abständen Daten über die Nutzungshäufigkeit von E-Government-Angeboten als Entscheidungsgrundlage für den Ausbau oder die Verringerung von E-Government-Angeboten erhoben werden. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
5	Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Steuerung von Digitalisierungsmaßnahmen und E-Government-Angeboten wären beispielsweise in den Stellenbeschreibungen sowie in der Geschäftsordnung festzuschreiben und entsprechend in Kraft zu setzen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
6	Eine Digitalisierungsbeauftragte bzw. ein Digitalisierungsbeauftragter wäre einzusetzen, um die Bündelung der Digitalisierungsagenden und die Koordination der einzelnen Digitalisierungsschritte sicherzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
8	Eine Stellvertretungsregelung für den IT-Verantwortlichen sollte in Kraft gesetzt werden. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
10	Eine Geschäftsordnung wäre in Kraft zu setzen, mit der auch die Agenden im Bereich der IT-Betreuung und Digitalisierung geregelt werden. (TZ 15)	nicht umgesetzt
13	Mit externen Dienstleistern sollten schriftliche Verträge über alle relevanten Leistungen abgeschlossen werden, die detaillierte Bedingungen zum Leistungsumfang und zur Leistungserbringung enthalten und Klarheit über die Geschäftsbeziehung herstellen. (TZ 16)	zugesagt
14	Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit sollten laufend evaluiert werden; gegebenenfalls wären weitere Schritte zu setzen. (TZ 18)	umgesetzt
18	Die Barrierefreiheitserklärung wäre entsprechend der Mustererklärung zu überarbeiten; die Inhalte wären auch auf die Mobilapplikation auszuweiten. (TZ 18)	umgesetzt
19	Die Zweckmäßigkeit von niederschwelligen und zielgerichteten Informationen über und Unterstützungen bei den (neuen) digitalen Angeboten für jene Bürgerinnen und Bürger, die digitale Medien kaum bis gar nicht nutzen, wäre zu prüfen. (TZ 19)	umgesetzt
20	Es wäre dafür zu sorgen, dass das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vollständig und aktuell gehalten wird. (TZ 20)	umgesetzt
22	Eine Datenschutzbeauftragte bzw. ein Datenschutzbeauftragter sollte benannt werden, die bzw. der weisungsfrei und frei von Interessenkonflikten die Aufgabe wahrnehmen kann. (TZ 21)	zugesagt
23	Die einzelnen Prozessabläufe sollten im Zuge der Dokumentation auf mögliche Effizienzsteigerungen überprüft werden. (TZ 22)	umgesetzt
24	Dokumentationen der Prozessabläufe sollten angelegt und als interne Arbeitsanweisung formal in Kraft gesetzt werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
28	Der weitere Ausbau von E-Government-Angeboten wäre zu prüfen; dabei sollten auch Daten über das Nutzungsverhalten erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. (TZ 24)	umgesetzt
29	Die Nutzungshäufigkeit je nach Antragsart (z.B. Papierantrag, Antrag per E-Mail oder per Webformular) sollte regelmäßig erhoben werden; diese Daten sollten bei Investitionsentscheidungen betreffend E-Government miteinbezogen werden. (TZ 25)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	Kosten und Nutzen von E-Government-Angeboten wären zu quantifizieren. Dafür kann es sinnvoll sein, eine Kostenrechnung sowie eine Leistungserfassung einzusetzen. (TZ 26)	umgesetzt
31	Die von externen Dienstleistern vorgeschriebenen Preiserhöhungen wären auf ihre Übereinstimmung mit den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig zu überprüfen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
33	Bei Anschaffungen im Zusammenhang mit E-Government wäre auf das Risiko der Folgekosten zu achten; jährlich anfallende Kosten sollten in der Budgetplanung berücksichtigt werden. (TZ 28)	umgesetzt
35	Aktivierungsfähiges und aktivierungspflichtiges immaterielles Anlagevermögen wäre zu Anschaffungskosten zu aktivieren; gegebenenfalls sollten auch nachträgliche Anschaffungskosten angesetzt werden. (TZ 30)	umgesetzt
39	Im Rahmen der Möglichkeiten sollte darauf hingewirkt werden, dass ein gesondertes Konto für IT-Aufwände in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 geschaffen wird. (TZ 31)	umgesetzt
40	Das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für den anteiligen Vorsteuerabzug wäre jährlich zu prüfen, um allfälligen Risiken einer mangelhaften Umsatzsteuererklärung aktiv begegnen zu können. (TZ 32)	umgesetzt

Fazit

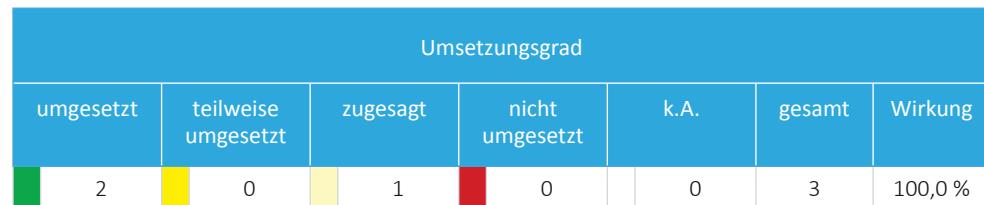
Die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf setzte eine zentrale Empfehlung um und sagte die Umsetzung einer zentralen Empfehlung zu. Eine zentrale Empfehlung setzte sie nicht um. Die Stadtgemeinde Mödling setzte eine zentrale Empfehlung teilweise und zwei nicht um. Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu. Die Stadtgemeinde Hallein setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze, eine teilweise um. Die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen sagte sie zu. Die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und zwei teilweise um. Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren lag in der Entwicklung eines Gesamtkonzepts für die Implementierung der nächsten Digitalisierungsschritte und E-Government-Angebote; es sollte in Form einer Digitalisierungsstrategie dem Gemeinderat bzw. der Gemeindevorvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Für weitere Digitalisierungsschritte wären im Bereich der E-Government-Angebote entsprechende Bedarfsanalysen durchzuführen. Mit externen Dienstleistern sollten schriftliche Verträge über alle relevanten Leistungen abgeschlossen werden, die detaillierte Bedingungen zum Leistungsumfang und zur Leistungserbringung enthalten und Klarheit über die Geschäftsbeziehung herstellen. Mit einer Kostenrechnung und Leistungserfassung wären Kosten und Nutzen von E-Government-Angeboten in geeigneter Weise zu quantifizieren.



NÖ.Regional.GmbH; Follow-up-Überprüfung

Niederösterreich 2024/5



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 das Land Niederösterreich und die NÖ.Regional.GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „NÖ.Regional.GmbH“ (Reihe Niederösterreich 2021/8) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Land Niederösterreich von vier überprüften Empfehlungen drei umsetzte und eine teilweise umsetzte, die NÖ.Regional.GmbH von 14 überprüften Empfehlungen zehn umsetzte und zwei teilweise umsetzte. Für zwei Empfehlungen gab es keinen Anwendungsfall. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH drei Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Niederösterreich		
1	Bei Bestellungen der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH wäre die Einhaltung der festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zeitnah zu dokumentieren. (TZ 9)	zugesagt
NÖ.Regional.GmbH		
2	Die Beiratssitzungen wären – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten. (TZ 7)	umgesetzt
3	Die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgesehenen Vertretungsregelungen bei Abwesenheit einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers wären durch die Generalversammlung zu beschließen. (TZ 8)	umgesetzt

Fazit

Das Land Niederösterreich sagte zu, die das Land betreffende zentrale Empfehlung umzusetzen. Die NÖ.Regional.GmbH setzte die zwei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um.

Für die zentrale Empfehlung an das Land Niederösterreich, bei der Bestellung der Geschäftsführung die Einhaltung der Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zu dokumentieren, gab es bis Juli 2025 keinen Anlassfall. Das Land Niederösterreich sagte die Umsetzung jedoch für zukünftige Auswahlverfahren zu.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Die NÖ.Regional.GmbH beschloss, der Empfehlung des RH folgend, die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgesehenen Vertretungsregelungen bei Abwesenheit einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers durch die Generalversammlung. Auch setzte sie die Empfehlung um, die Beiratssitzungen – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten: Sie passte die Beiratsordnung dahingehend an, dass die Sitzungen nun anlassbezogen, zumindest aber einmal pro Geschäftsjahr stattzufinden haben.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen konnten die Organisation und die Aufgabenerfüllung verbessert werden.



Management der IT-Sicherheit im Land Kärnten

Kärnten 2024/2



Der RH überprüfte von August bis Dezember 2023 die Konzeption und Umsetzung ausgewählter Aspekte des Managements der IT-Sicherheit im Land Kärnten. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung insbesondere der IT-Sicherheitsstrategie, der IT-Sicherheitsorganisation, der IT-Sicherheit bei Personal und Telearbeit, der technischen Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit sowie der Ereignisse und Maßnahmen bezüglich des Cyber-Angriffs im Jahr 2022. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2023. Der Bericht enthielt 31 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Kärnten		
1	Der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit (bzw. der erforderlichen Geheimhaltung nach dem Informationsfreiheitsgesetz) wäre durch für alle Bediensteten geltende, konkretisierende Regelungen näher auszuführen. Einheitliche Vorgaben zur Klassifizierung von Informationen (Einteilung z.B. nach dem Vertraulichkeitsgrad), zur Kennzeichnung der Klassifikationsstufe, zu den anzuwendenden organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen (beispielsweise Verschlüsselung, Einschränkung der elektronischen Verarbeitung, Schulungen) und zur Verantwortung für die Durchführung sollten in einem organisationsweiten, von zentraler Stelle verantworteten Grundlagendokument erlassen bzw. ergänzt werden. Dies wäre auch im Hinblick auf die Anforderungen der NIS-2-Richtlinie zweckmäßig. (TZ 3)	umgesetzt
2	Das Land Kärnten sollte sich auf die Anforderungen durch die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie vorbereiten und den nationalen Umsetzungsprozess begleiten, um die wesentlichen Themen – wie Risikomanagement, Notfallvorsorge, Krisenmanagement, Verantwortung der Leitungsebene, Informationsklassifizierung – zeitgerecht zu berücksichtigen. Dabei wäre eine Zusammenarbeit mit den in gleicher Weise betroffenen anderen Bundesländern anzustreben. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre darauf hinzuwirken, dass auch auf Landesebene den Verpflichtungen gemäß dem Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) zu Sicherheitsvorkehrungen für die Netz- und Informationssysteme bestmöglich entsprochen wird. Dies mit dem Ziel, zu einem einheitlichen Schutzniveau im Cyber-Bereich auf Ebene aller Gebietskörperschaften beizutragen. (TZ 4)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Die IT-Sicherheitsstrategie des Landes Kärnten wäre unter Berücksichtigung der IT-Strategie des Landes aus 2023 zu aktualisieren und ihre Aktualität zukünftig regelmäßig zu überprüfen. Insbesondere wären in der IT-Sicherheitsstrategie die Verantwortung der obere Leitungsebene für die IT-Sicherheit ausdrücklich festzulegen, die Grundzüge des Risikomanagementprozesses zu dokumentieren, die Hinweise für alle Bediensteten zum Vorgehen bei Cyber-Angriffen zu konkretisieren und Regelungen zur Zusammenarbeit mit bestehenden Gremien zur Cyber-Sicherheit aufzunehmen. Dies wäre auch im Hinblick auf die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie zweckmäßig. (TZ 5)	umgesetzt
5	Die Risikoanalysen für die allgemeinen IT-Risiken wären jedenfalls um Bedrohungen aus Cyber-Angriffen zu erweitern. (TZ 6)	umgesetzt
6	Die IT-Systeme wären nach der Höhe des Risikos und den möglichen Auswirkungen einer Störung auf die Verwaltungstätigkeit festzulegen. Die Risikoanalysen einzelner IT-Systeme mit hohem Risiko wären in kürzeren Abständen (z.B. jährlich oder alle drei Jahre) zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	In der IT-Sicherheitsstrategie wäre ein regelmäßiges, standardisiertes Berichtswesen zur IT-Sicherheit – unter Einbeziehung der oberen Leitungsebene (Leitung Landesamtsdirektion, zuständiges Mitglied der Landesregierung) als Berichtsempfänger – festzulegen. Dies wäre auch im Hinblick auf die Überwachungspflichten der Leitungsorgane nach der NIS-2-Richtlinie (Art. 20 Abs. 1) zweckmäßig. (TZ 6)	umgesetzt
8	Frei werdende Stellen in leitenden Positionen wären so bald als möglich und – in Anlehnung an die Bestimmungen zur Ausschreibung von bestimmten Leitungsfunktionen gemäß dem Kärntner Objektivierungsgesetz – im Idealfall bereits sechs Monate vor dem bekannten Ausscheiden auszuschreiben, um eine nahtlose Nachbesetzung der Stelle zu ermöglichen. (TZ 7)	umgesetzt
9	Gemäß den Vorgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuchs wäre ein Informationssicherheitsmanagement-Team einzurichten; dabei wäre auf eine zweckentsprechende Einbindung der Anwenderinnen und Anwender sowie der nachgeordneten Dienststellen zu achten. (TZ 9)	umgesetzt
10	Auch im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung der NIS-2-Richtlinie wären das Informationssicherheitsniveau der externen Dienstleister in eine Risikobeurteilung einfließen zu lassen, adäquate Maßnahmen zu treffen und die Regelung zur Beaufsichtigung und Überwachung von externen Dienstleistern so bald als möglich in Kraft zu setzen. (TZ 11)	umgesetzt
11	Die Datenschutzinformation aus dem Jahr 2018 an neu eintretende Bedienstete wäre zu aktualisieren. (TZ 11)	umgesetzt
12	Bei einer zukünftig erforderlichen Neuausstattung der IT-Arbeitsplätze wären Bedienstete mit regelmäßiger Telearbeit mit mobilen Endgeräten auszustatten. (TZ 12)	umgesetzt
13	Sicherheitsrichtlinien zur Nutzung der im Land Kärnten eingesetzten Videokonferenzlösung wären zu erstellen und in Kraft zu setzen. Die Anleitung zur Nutzung der Videokonferenzlösung wäre zu aktualisieren und den Bediensteten zur Kenntnis zu bringen. (TZ 12)	umgesetzt
14	Konkrete Regelungen für die dienstliche Nutzung einer privaten IT-Ausstattung (z.B. Nutzung als Thin-Client) wären zu erlassen und den Bediensteten zur Kenntnis zu bringen. (TZ 13)	umgesetzt
15	Die schriftliche Dokumentation über Umsetzung und Ausgestaltung der IT-Sicherheitsmaßnahmen wäre für die zentralen IT-Komponenten zu vervollständigen – auch im Hinblick auf die Anforderungen durch die NIS-2-Richtlinie. Eine umfassende Dokumentation sollte die Nachvollziehbarkeit der Funktionsweise der IT-Systeme gewährleisten. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
16	Die schriftliche Dokumentation über Umsetzung und Ausgestaltung der IT-Sicherheitsmaßnahmen wäre auch für die Arbeitsplatzrechner zu vervollständigen – auch im Hinblick auf die Anforderungen durch die NIS-2-Richtlinie. Eine umfassende Dokumentation sollte die Nachvollziehbarkeit der Funktionsweise der IT-Systeme gewährleisten. (TZ 15)	umgesetzt
17	Eine Zwei-Faktor-Authentifizierung wäre für alle IT-Arbeitsplätze einzuführen. (TZ 15)	umgesetzt
18	Es wäre zu evaluieren, ob eine USB-Port-Deaktivierung oder USB-Port-Kontrolle zu einer Erhöhung der IT-Sicherheit führt; gegebenenfalls wäre diese einzurichten. (TZ 15)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Auf Basis einer umfassenden Risikoanalyse und der verfügbaren Ressourcen wären sowohl interne als auch externe IT-Sicherheitsüberprüfungen verstärkt und regelmäßig durchzuführen. Bei externen IT-Sicherheitsüberprüfungen wären die Auditoren regelmäßig zu wechseln, um die Unabhängigkeit der Prüfung zu gewährleisten und neue Sichtweisen einbringen zu können. (TZ 16)	zugesagt
20	Ein umfassendes IT-Notfallhandbuch (inklusive überarbeiteter Anforderungen an das Notfallrechenzentrum) wäre zu erstellen; dieses sollte all jene Prozesse abbilden, die den Betrieb auch in Ausnahmesituationen aufrecht halten können. Dabei sollten insbesondere die Notfallvorsorge und -bewältigung sowie Tests und Übungen berücksichtigt werden. (TZ 17)	umgesetzt
21	Der Sicherheits- und Notfallplan für das Rechenzentrum aus 2019, das Sicherungs- und Wiederherstellungskonzept aus 2014 sowie die Regelung für IT-Notfallnummern und Zutritt wären einer Qualitätsüberprüfung zu unterziehen und zu aktualisieren. Im Sicherheits- und Notfallplan für das Rechenzentrum wären die aktuellen Risikoanalysen und die Erfassung der Anforderungen an das Notfallrechenzentrum besonders zu beachten. (TZ 17)	umgesetzt
22	Für alle Bediensteten wären konkrete Regelungen zum Umgang mit digitalen, sensiblen, personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten im Netzwerk zu treffen und begleitende technische Maßnahmen umzusetzen, z.B. Verschlüsselung, Passwortschutz von Dokumenten, Klassifizierung von elektronischen Dokumenten, Ablage in besonders geschützten Bereichen. (TZ 20)	umgesetzt
23	Der „Leitfaden Krisenmanagement“ wäre im Sinne einer Qualitätssicherung zu aktualisieren. Die Erkenntnisse aus der Bewältigung des Cyber-Angriffs wären dabei zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Insbesondere wären Beurteilungskriterien für das Vorliegen einer „Cyber-Krise“ aufzunehmen. (TZ 22)	umgesetzt
24	Die geplanten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit wären zeitnah umzusetzen. (TZ 23)	umgesetzt
25	Die Notwendigkeit und Eignung von IT-Softwarelösungen wären vor deren Beschaffung zu evaluieren. Zahlungen im Zusammenhang mit Beraterverträgen wären erst nach Leistungserbringung durchzuführen. Die Dokumentation der Leistungserbringung sollte genaue Angaben zu den geleisteten Stunden (Anzahl und Leistungszeitpunkt) enthalten. (TZ 24)	umgesetzt
26	Das Land Kärnten sollte regelmäßig an den Sitzungen der Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden (BLSG) und der Arbeitsgruppenleiter sowie an den Sitzungen der Länderarbeitsgruppe teilnehmen und sicherstellen, dass relevante Informationen über die Sitzungen (Teilnahme, Unterlagen) innerhalb der Organisationseinheit zur Verfügung stehen. (TZ 25)	umgesetzt
27	Die aktive Mitwirkung des Landes Kärnten an den Arbeitsgruppen des Gremiums Bund-Länder-Städte-Gemeinden (BLSG) – insbesondere an der Arbeitsgruppe Recht/Sicherheit – wäre zu evaluieren. (TZ 25)	umgesetzt
28	Zum Zweck der Vernetzung und des Informationsaustauschs wäre eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter des Landes Kärnten, die bzw. der mit dem Bereich Cyber-Sicherheit vertraut ist – wie etwa der Chief Information Security Officer (CISO) –, in die Cyber Sicherheit Plattform zu entsenden. (TZ 26)	umgesetzt
29	An Videokonferenzen des IKDOK (Innerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur) zur Information der Länder wäre weiterhin und regelmäßig teilzunehmen. (TZ 26)	umgesetzt
30	An den Treffen des Austrian Trust Circle wäre teilzunehmen. (TZ 27)	umgesetzt
31	Die vom Bund gesetzten Maßnahmen und Initiativen für eine gesamtstaatliche Verbesserung der Cyber-Sicherheitsvorsorge wären zu unterstützen. (TZ 28)	umgesetzt



Fazit

Das Land Kärnten setzte von vier zentralen Empfehlungen drei zur Gänze und eine teilweise um.

In Vorbereitung auf die Vorgaben der NIS-2-Richtlinie zog das Land Kärnten die bereits für bestimmte Sektoren unmittelbar geltende NIS-2-Durchführungsverordnung (Commission Implementing Regulation (EU) 2024/2690) als Referenz heran. Die durch die NIS-2-Durchführungsverordnung geforderte Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die gesamte Organisation trieb das Land Kärnten durch vorbereitende Anpassungen voran, etwa durch die Erweiterung des Risikomanagements, durch Informationsveranstaltungen im Rahmen des IKS-Workshops sowie durch die Bedarfsermittlung von Informationssicherheitsmanagement-Verantwortlichen in den Dienststellen bei Steuerungsgruppensitzungen.

Das Land Kärnten erweiterte die Risikomanagement-Prozess-Beschreibung, gab sie frei und veröffentlichte sie. Das Leitbild und die Strategie der IT-Abteilung wurden überarbeitet, befanden sich jedoch noch im Freigabeprozess. Mit den anderen Bundesländern, dem Bund und dem CERT arbeitete es zusammen, auch nahm es am Austrian Trust Circle und in anderen Gremien teil.

Weiters richtete das Land Kärnten ein Informationssicherheitsmanagement-Team ein und überarbeitete das IT-Notfallhandbuch und das Disaster-Recovery-Dokument.

Die Einführung der Zwei-Faktor-Authentifizierung für alle IT-Arbeitsplätze des Landes Kärnten war eine wichtige sicherheitsrelevante Maßnahme.

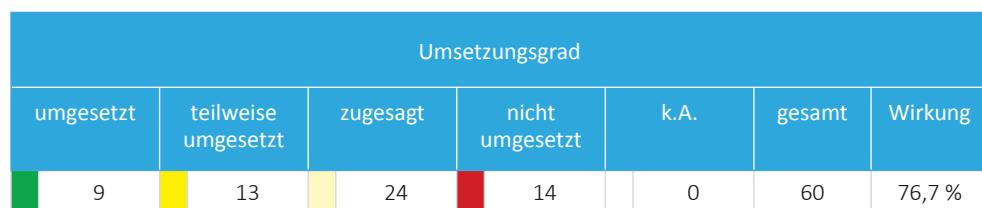


Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel – Wels und Wiener Neustadt

Bund 2024/30

Niederösterreich 2024/7

Oberösterreich 2024/6



Der RH überprüfte von Juni bis September 2023 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Städten Wels und Wiener Neustadt. Die Gebarungsüberprüfung fand im vormaligen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie statt, in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich sowie in den Städten Wels und Wiener Neustadt. Ziel war die Erhebung der Rahmenbedingungen auf europäischer, nationaler und Landesebene. Ein weiteres Ziel war es, die Planungen, Konzepte und Maßnahmen der Städte Wels und Wiener Neustadt zur Anpassung an den Klimawandel zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
3	Die Überarbeitung des gesamtstaatlichen Hitzeschutzplans wäre rasch abzuschließen; bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Hitzeschutzpläne der Länder sollte eine koordinierende Funktion wahrgenommen werden. (TZ 5)	umgesetzt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
9	Eine Richtlinie mit Mindestanforderungen für Stadtclimaanalysen wäre auszuarbeiten. (TZ 9)	zugesagt
IFP Immobilien Freizeit Parken-Wiener Neustadt GmbH		
27	Der thermische Komfort in den kommunalen Gebäuden der Städte Wels und Wiener Neustadt sowie in den Wohnbauten der Welser Heimstätte und in den Wohnungen der IFP GmbH wäre zu erheben, um einen Überblick über den zukünftigen Investitionsbedarf zu gewinnen. (TZ 26, TZ 27)	zugesagt
28	Um den thermischen Komfort in den kommunalen Gebäuden der Städte Wels und Wiener Neustadt sowie in den Wohnbauten der Welser Heimstätte und in den Wohnungen der IFP GmbH zu verbessern, wären vermehrt Maßnahmen zu setzen, wie effektive Wärmedämmung, Lüftungssysteme, Beschattungseinrichtungen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen und die Entsiegelung von Flächen. (TZ 26, TZ 27)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Niederösterreich		
1	Im NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 wären die Maßnahmen zur Klimawandelanpassung weiter zu konkretisieren, Zeitpläne für die Umsetzung einzuführen und nach Möglichkeit aussagekräftige Indikatoren für die Nachverfolgung und Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen zu entwickeln. (TZ 4)	zugesagt
4	Aufbauend auf dem gesamtstaatlichen Hitzeschutzplan wären detaillierte Hitzeschutzpläne mit konkreten Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen auszuarbeiten und diese länderübergreifend abzustimmen. (TZ 5)	zugesagt
8	Unter Kosten-Nutzen-Abwägungen wären Möglichkeiten zu suchen, um Städte mit Bedarf an stadtclimatologischer Expertise zu unterstützen, etwa durch Förderungen oder durch regional zuständige Klimatologinnen und Klimatologen. (TZ 8)	zugesagt
12	Die Klimawandelanpassung wäre in den Zielformulierungen der Raumordnungsvorschriften konkret zu verankern. (TZ 13)	zugesagt
13	Die in einer Stadt- oder Regionalklimaanalyse für Wiener Neustadt ausgewiesenen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete wären samt Ventilationsbahnen in einem regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen und zu sichern. (TZ 14)	nicht umgesetzt
17	Die Gemeinden wären im Bau- bzw. Raumordnungsrecht analog zum Steiermärkischen Baugesetz zu ermächtigen, durch Verordnung einen Grünflächenfaktor zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und zur Sicherung eines nachhaltigen Grundwasserhaushalts festzulegen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
26	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre auf eine rasche und umfassende Überarbeitung der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik hinzuwirken, um bei Neubauten und größeren Renovierungen künftige Temperaturentwicklungen zu berücksichtigen. (Z 25)	umgesetzt
34	Förderungen für Anpassungsmaßnahmen der Gemeinden wären hinsichtlich Bedarf und Wirksamkeit zu analysieren. Sie wären allenfalls zu adaptieren und um neue Förderinstrumente zu ergänzen, die wichtige Handlungsfelder der Klimawandelanpassung abdecken. (TZ 35)	zugesagt
Stadt Wiener Neustadt		
5	Auf Basis einer Vulnerabilitätsanalyse wären gezielte Vorkehrungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor extremer Hitzebelastung zu treffen und in geeigneter Form zu kommunizieren. (TZ 5)	zugesagt
6	Aufbauend auf den Anpassungsstrategien wären Aktionsprogramme mit konkreten Anpassungsmaßnahmen, Zeitplänen und Umsetzungsverantwortlichen in allen relevanten Handlungsfeldern festzulegen. Die Umsetzung wäre konsequent nachzuverfolgen und zu dokumentieren. (TZ 7)	zugesagt
7	Die Kompetenzen für Klimafragen wären im Magistrat führungsnahe zu bündeln – etwa in Form einer Stabsstelle –, um die Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und deren Umsetzung fachbereichsübergreifend zu koordinieren. Zudem wäre ihre frühzeitige Einbindung bei allen klimarelevanten Projekten sicherzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
10	Eine Stadtklimaanalyse wäre – allenfalls mit Unterstützung des Landes Niederösterreich – zu erstellen. Die Stadtklimaanalyse sollte jedenfalls Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Ventilationsbahnen und Hitzeinseln identifizieren und daraus abgeleitete Empfehlungen, etwa zur Freihaltung der Ventilationsbahnen und zur Abschwächung der Hitzeinseln, enthalten. (TZ 9, TZ 16)	zugesagt
11	Angesichts der negativen Auswirkungen einer hohen Bodenversiegelung in städtischen Gebieten wäre die Entsiegelung von öffentlichen und privaten Flächen zu forcieren. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
15	Die Begrünungsvorgaben wären für Neu- und Umbauten in Stadtteilen mit hoher Hitzebelastung zu erweitern. Dies könnte z.B. über die Festlegung von Grünflächenkennzahlen (sogenannten Grünflächenfaktoren) erfolgen. (TZ 18)	zugesagt
18	Für Stadtteile mit hoher Hitzebelastung wären die anzustrebenden Begrünungsgrade analog zur Stadt Graz mit einem Grünflächenfaktor zu regeln. (TZ 19)	zugesagt
20	Potenzielle Standorte für weitere Baumpflanzungen in dicht bebauten Stadtgebieten wären zu erheben. (TZ 21)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Der Baumbestand wäre in Stadtgebieten mit hoher Hitzebelastung deutlich zu erhöhen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
22	Bei größeren Bauvorhaben wäre auf einen hohen Anteil von mit Vegetation bedeckter Fläche an der Bauplatzfläche hinzuwirken. Der Begrünungsgrad könnte analog zur Stadt Graz anhand eines Grünflächenfaktors bewertet werden. (TZ 22)	zugesagt
25	Die in der Baumschutzverordnung festgelegte Ausgleichsabgabe für unterlassene oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Ersatzpflanzungen wäre deutlich anzuheben, um die Lenkungswirkung zu verstärken. (TZ 23)	nicht umgesetzt
27	Der thermische Komfort in den kommunalen Gebäuden der Städte Wels und Wiener Neustadt sowie in den Wohnbauten der Welser Heimstätte und in den Wohnungen der IFP GmbH wäre zu erheben, um einen Überblick über den zukünftigen Investitionsbedarf zu gewinnen. (TZ 26, TZ 27)	zugesagt
28	Um den thermischen Komfort in den kommunalen Gebäuden der Städte Wels und Wiener Neustadt sowie in den Wohnbauten der Welser Heimstätte und in den Wohnungen der IFP GmbH zu verbessern, wären vermehrt Maßnahmen zu setzen, wie effektive Wärmedämmung, Lüftungssysteme, Beschattungseinrichtungen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen und die Entsiegelung von Flächen. (TZ 26, TZ 27)	teilweise umgesetzt
30	Verkehrsbezogene Maßnahmen zur Klimawandelanpassung wären zu forcieren, wie die Beschattung von Gehwegen, Radwegen und Bushaltestellen. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
32	Um die Kanalnetze zu entlasten, wären verstärkt Maßnahmen zu setzen, die die Einleitung gering belasteter Niederschlagswässer von Dächern und wenig befahrenen Verkehrs- und Abstellflächen reduzieren. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
35	Förderungen von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel – insbesondere Begrünungsmaßnahmen – wären prioritätär für Standorte mit hoher Hitzebelastung zu vergeben. (TZ 35)	nicht umgesetzt
36	Der mittel- bzw. langfristige Finanzierungsbedarf für Anpassungsmaßnahmen wäre abzuschätzen und es wäre dafür finanzielle Vorsorge zu treffen. (TZ 36)	nicht umgesetzt
eww ag		
31	Das Kanalnetz wäre mittels hydrodynamischer Modellrechnungen zu überprüfen, um die Überstau- und Überflutungssicherheit nachzuweisen. (TZ 33)	umgesetzt
Gemeinnützige Welser Heimstättengenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung		
27	Der thermische Komfort in den kommunalen Gebäuden der Städte Wels und Wiener Neustadt sowie in den Wohnbauten der Welser Heimstätte und in den Wohnungen der IFP GmbH wäre zu erheben, um einen Überblick über den zukünftigen Investitionsbedarf zu gewinnen. (TZ 26, TZ 27)	zugesagt
28	Um den thermischen Komfort in den kommunalen Gebäuden der Städte Wels und Wiener Neustadt sowie in den Wohnbauten der Welser Heimstätte und in den Wohnungen der IFP GmbH zu verbessern, wären vermehrt Maßnahmen zu setzen, wie effektive Wärmedämmung, Lüftungssysteme, Beschattungseinrichtungen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen und die Entsiegelung von Flächen. (TZ 26, TZ 27)	zugesagt
Land Oberösterreich		
2	Die Anpassungsziele in der OÖ. Klima- und Energiestrategie wären zu konkretisieren. Darauf aufbauend wären Maßnahmen, Indikatoren, Zeitpläne und umsetzungsverantwortliche Stellen festzulegen und in einer Datenbank zu erfassen, um eine strukturierte Nachverfolgung und Steuerung der Umsetzungsschritte zu ermöglichen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Aufbauend auf dem gesamtstaatlichen Hitzeschutzplan wären detaillierte Hitzeschutzpläne mit konkreten Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen auszuarbeiten und diese länderübergreifend abzustimmen. (TZ 5)	zugesagt
8	Unter Kosten-Nutzen-Abwägungen wären Möglichkeiten zu suchen, um Städte mit Bedarf an stadtclimatologischer Expertise zu unterstützen, etwa durch Förderungen oder durch regional zuständige Klimatologinnen und Klimatologen. (TZ 8)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Die Klimawandelanpassung wäre in den Zielformulierungen der Raumordnungsvorschriften konkret zu verankern. (TZ 13)	zugesagt
14	Im Rahmen des Projekts „Regionale Grünzonen“ wären die für die Stadt Wels relevanten Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete samt Ventilationsbahnen durch ein regionales Raumordnungsprogramm zu sichern. (TZ 14)	zugesagt
17	Die Gemeinden wären im Bau- bzw. Raumordnungsrecht analog zum Steiermärkischen Baugesetz zu ermächtigen, durch Verordnung einen Grünflächenfaktor zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und zur Sicherung eines nachhaltigen Grundwasserhaushalts festzulegen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
19	Die Oö. Klima- und Energiestrategie wäre um das Handlungsfeld urbane Frei- und Grünflächen zu ergänzen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
23	Analog zu anderen Ländern wäre auf eine landesgesetzliche Grundlage für den Baumschutz auf privatem Grund hinzuwirken, z.B. im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001. (TZ 23)	nicht umgesetzt
26	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre auf eine rasche und umfassende Überarbeitung der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik hinzuwirken, um bei Neubauten und größeren Renovierungen künftige Temperaturentwicklungen zu berücksichtigen. (Z 25)	umgesetzt
29	Der nachträgliche Einbau von Beschattungseinrichtungen wäre auch ohne Fenstertausch zu fördern. (TZ 28)	umgesetzt
34	Förderungen für Anpassungsmaßnahmen der Gemeinden wären hinsichtlich Bedarf und Wirksamkeit zu analysieren. Sie wären allenfalls zu adaptieren und um neue Förderinstrumente zu ergänzen, die wichtige Handlungsfelder der Klimawandelanpassung abdecken. (TZ 35)	zugesagt
Stadt Wels		
5	Auf Basis einer Vulnerabilitätsanalyse wären gezielte Vorkehrungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor extremer Hitzebelastung zu treffen und in geeigneter Form zu kommunizieren. (TZ 5)	umgesetzt
6	Aufbauend auf den Anpassungsstrategien wären Aktionsprogramme mit konkreten Anpassungsmaßnahmen, Zeitplänen und Umsetzungsverantwortlichen in allen relevanten Handlungsfeldern festzulegen. Die Umsetzung wäre konsequent nachzuverfolgen und zu dokumentieren. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
7	Die Kompetenzen für Klimafragen wären im Magistrat führungsnahe zu bündeln – etwa in Form einer Stabsstelle –, um die Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und deren Umsetzung fachbereichsübergreifend zu koordinieren. Zudem wäre ihre frühzeitige Einbindung bei allen klimarelevanten Projekten sicherzustellen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
11	Angesichts der negativen Auswirkungen einer hohen Bodenversiegelung in städtischen Gebieten wäre die Entsiegelung von öffentlichen und privaten Flächen zu forcieren. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
15	Die Begrünungsvorgaben wären für Neu- und Umbauten in Stadtteilen mit hoher Hitzebelastung zu erweitern. Dies könnte z.B. über die Festlegung von Grünflächenkennzahlen (sogenannten Grünflächenfaktoren) erfolgen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
16	Die Begrünungsvorgaben für neue Bebauungspläne wären analog zur Stadt Linz per Verordnung auch auf ältere Bebauungspläne auszuweiten. (TZ 18)	nicht umgesetzt
18	Für Stadtteile mit hoher Hitzebelastung wären die anzustrebenden Begrünungsgrade analog zur Stadt Graz mit einem Grünflächenfaktor zu regeln. (TZ 19)	nicht umgesetzt
20	Potenzielle Standorte für weitere Baumpflanzungen in dicht bebauten Stadtgebieten wären zu erheben. (TZ 21)	zugesagt
21	Der Baumbestand wäre in Stadtgebieten mit hoher Hitzebelastung deutlich zu erhöhen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
24	Nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage durch das Land Oberösterreich wäre eine Baumschutzverordnung zu erlassen. (TZ 23)	nicht umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Der thermische Komfort in den kommunalen Gebäuden der Städte Wels und Wiener Neustadt sowie in den Wohnbauten der Welser Heimstätte und in den Wohnungen der IFP GmbH wäre zu erheben, um einen Überblick über den zukünftigen Investitionsbedarf zu gewinnen. (TZ 26, TZ 27)	zugesagt
28	Um den thermischen Komfort in den kommunalen Gebäuden der Städte Wels und Wiener Neustadt sowie in den Wohnbauten der Welser Heimstätte und in den Wohnungen der IFP GmbH zu verbessern, wären vermehrt Maßnahmen zu setzen, wie effektive Wärmedämmung, Lüftungssysteme, Beschattungseinrichtungen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen und die Entsiegelung von Flächen. (TZ 26, TZ 27)	zugesagt
30	Verkehrsbezogene Maßnahmen zur Klimawandelanpassung wären zu forcieren, wie die Beschattung von Gehwegen, Radwegen und Bushaltestellen. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
32	Um die Kanalnetze zu entlasten, wären verstärkt Maßnahmen zu setzen, die die Einleitung gering belasteter Niederschlagswässer von Dächern und wenig befahrenen Verkehrs- und Abstellflächen reduzieren. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
33	Die Hochwasserschutzprojekte Graft und Grünbach wären weiterzuverfolgen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
35	Förderungen von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel – insbesondere Begrünungsmaßnahmen – wären prioritär für Standorte mit hoher Hitzebelastung zu vergeben. (TZ 35)	nicht umgesetzt
36	Der mittel- bzw. langfristige Finanzierungsbedarf für Anpassungsmaßnahmen wäre abzuschätzen und es wäre dafür finanzielle Vorsorge zu treffen. (TZ 36)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Stadt Wels setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und zwei teilweise um. Die Stadt Wiener Neustadt setzte eine zentrale Empfehlung teilweise um und sagte die Umsetzung von drei weiteren zu. Je eine zentrale Empfehlung blieb in beiden Städten offen.

Der RH hatte beiden Städten empfohlen, auf Basis einer Vulnerabilitätsanalyse gezielte Vorkehrungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor extremer Hitzebelastung zu treffen und in geeigneter Form zu kommunizieren. Wels setzte dies durch eine auf Basis einer Vulnerabilitätsanalyse erstellte Klimastrategie mit konkreten Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen im Jahr 2025 um und kommunizierte die Strategie entsprechend. Wiener Neustadt sagte die Umsetzung im Rahmen eines Klimafahrplans einschließlich eines Hitzeschutzplans zu.

Beide überprüften Städte setzten die zentrale Empfehlung des RH teilweise um, angesichts der negativen Auswirkungen einer hohen Bodenversiegelung in städtischen Gebieten die Entsiegelung von öffentlichen und privaten Flächen zu forcieren; dabei verwiesen sie insbesondere auf Beispiele für die Entsiegelung von öffentlichen Flächen in ihrem Stadtgebiet. Wiener Neustadt sagte zudem zu, eine Stadtclimaanalyse im Rahmen eines Hitzeschutzplans für das gesamte Stadtgebiet zu erstellen. Die Ausschreibung werde vorbereitet.



Von Wels ebenfalls teilweise umgesetzt war die Empfehlung, die Begrünungsvorgaben für Neu- und Umbauten in Stadtteilen mit hoher Hitzebelastung zu erweitern, etwa durch die Festlegung von Grünflächenfaktoren. In der Bebauungsplanung könnten mittels städtebaulicher Kennzahlen nicht versiegelte Freiflächen geregelt, Außengestaltungspläne für die Einreichung zur Baubewilligung erwirkt und Gründächer sowie Baumstandorte festgelegt werden. Ein Grünflächenfaktor war bereits ausgearbeitet, wurde aber mangels Gemeinderatsbeschluss noch nicht angewendet. Die Stadt Wiener Neustadt prüfte die Umsetzung dieser Empfehlung; sie beauftragte als ersten Schritt die Bearbeitung einer flächendeckenden Kartendarstellung der Versorgung der Wohnbevölkerung mit Grün- und Freiräumen zu diesem Thema.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung an beide Städte, den mittel- bzw. langfristigen Finanzierungsbedarf für Anpassungsmaßnahmen abzuschätzen und dafür finanzielle Vorsorge zu treffen.



Central Danube Region Marketing & Development GmbH

Wien 2024/5



Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2024 die Gebarung der Central Danube Region Marketing & Development GmbH, um die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung der Gesellschaft zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Central Danube Region Marketing & Development GmbH		
1	Auf die Einhaltung der genehmigten Budgetposten wäre zu achten; im Falle von unterjährigen Überschreitungen wären die Gründe für die Abweichungen zu analysieren. (TZ 12)	umgesetzt
9	Wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sollte zumindest jährlich und innerhalb der ersten acht Monate des jeweiligen Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung am Sitz der Central Danube Region Marketing & Development GmbH abgehalten werden. (TZ 3)	zugesagt
10	In Bezug auf den Gesellschafterausschuss wären die gemäß Gesellschaftsvertrag der Central Danube Region Marketing & Development GmbH erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. (TZ 3)	umgesetzt
11	Aufbauend auf der Konzernstrategie der Wien Holding GmbH sollte eine eigene Unternehmensstrategie erarbeitet werden. (TZ 4)	umgesetzt
12	Die Gründe für die Auszahlung von Prämien an die Bediensteten wären schriftlich zu dokumentieren. (TZ 9)	umgesetzt
13	Zielvereinbarungen mit dem Flottenkapitän sollten entsprechend den vertraglichen Vorgaben jeweils vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres abgeschlossen werden. (TZ 9)	umgesetzt
14	Es wäre zu prüfen, ob insbesondere in Schwachlastzeiten zusätzliche Fahrten des Twin City Liners (grenz-)kostendeckend durchgeführt werden könnten und so das Angebot für die Fahrgäste aufgrund häufigerer Verbindungen verbessert werden könnte. (TZ 10)	umgesetzt
15	Die Passagierdaten des Twin City Liners wären regelmäßig zu analysieren; die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären in das Marketingkonzept einfließen zu lassen, um für „unterrepräsentierte“ Zielgruppen spezifische Marketingaktivitäten setzen zu können. (TZ 10)	umgesetzt
16	Die Preisstruktur des Twin City Liners wäre weiterzuentwickeln; im Zuge dessen wäre eine nachfrageorientierte Preisgestaltung zu implementieren und wären vergünstigte Tarife für Kombitickets (Hin- und Rückfahrt) bzw. Pakete mit komplementären Tourismusangeboten anzubieten (z.B. Fahrt mit dem Twin City Liner + Ticket für den öffentlichen Verkehr Wien + Eintritt in Touristenattraktionen). (TZ 11)	zugesagt
17	Ein Marketingkonzept sollte erstellt werden, in dem relevante Zielgruppen definiert sowie darauf aufbauend eine Marketingstrategie und zugehörige Marketingziele entwickelt werden. (TZ 12)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Die Wirksamkeit der Marketing- bzw. Sponsoringaktivitäten wäre darauf hin zu analysieren, ob diese einen positiven Beitrag zur Geschäftsentwicklung des Twin City Liners beisteuern. (TZ 12)	zugesagt
19	Die Programmierung eines eigenen Online-Buchungssystems wäre zeitnah zu vergeben. Dabei wäre insbesondere darauf zu achten, dass die neuen Funktionalitäten optimal eingesetzt und die angestrebten Einsparungspotenziale bei den laufenden Kosten erreicht werden können. (TZ 13)	zugesagt
20	Kundenbefragungen wären weiterhin durchzuführen; die erhaltenen Informationen wären zur weiteren Verbesserung des Angebots zu nutzen. (TZ 14)	umgesetzt
21	Ein Projekt- bzw. Kostencontrolling sollte zeitnah implementiert werden, um einen Überblick über die entstandenen internen Projektkosten zu erhalten. (TZ 15)	zugesagt
22	Der Wirtschaftsprüfer wäre in regelmäßigen Abständen zu wechseln. (TZ 17)	zugesagt
23	Die Risiken der Central Danube Region Marketing Development GmbH wären weiterhin zu identifizieren; die gewonnenen Erkenntnisse sollten in die Risikobewertung einfließen. (TZ 18)	umgesetzt
Wien Holding GmbH		
1	Auf die Einhaltung der genehmigten Budgetposten wäre zu achten; im Falle von unterjährigen Überschreitungen wären die Gründe für die Abweichungen zu analysieren. (TZ 12)	umgesetzt
2	Der Gesellschaftsvertrag der Central Danube Region Marketing & Development GmbH sollte im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz an die bestehenden Eigentümerverhältnisse sowie an das Tätigkeitsfeld der Central Danube Region Marketing & Development GmbH angepasst werden. (TZ 2)	umgesetzt
3	Es wäre zu prüfen, ob eine Integration der Personenschifffahrt der Central Danube Region Marketing & Development GmbH in die DDSG BLUE DANUBE SCHIFFAHRT GMBH wirtschaftlich vorteilhaft sein könnte. (TZ 4)	umgesetzt
4	Das Entgelt für die Bereitstellung eines Geschäftsführers an die Central Danube Region Marketing & Development GmbH durch die Muttergesellschaft des privaten Eigentümers sollte anhand nachvollziehbarer Kalkulationen festgelegt werden. (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung der Central Danube Region Marketing & Development GmbH wären jeweils vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres abzuschließen. (TZ 8)	zugesagt
6	In Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung der Central Danube Region Marketing & Development GmbH sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen qualitativen und quantitativen Zielen geachtet werden. Weiters sollten konkrete Messkriterien für die einzelnen Ziele festgelegt werden, die eine nachvollziehbare Beurteilung der Zielerreichung ermöglichen. (TZ 8)	umgesetzt
7	Die Zielvereinbarungen der Geschäftsführung der Central Danube Region Marketing & Development GmbH zugrunde liegenden Kriterien wären so festzulegen, dass diese nur mit überdurchschnittlichen Leistungen zu erreichen sind. Auch sollten in den Zielvereinbarungen nur steuerungsrelevante Ziele verankert werden. (TZ 8)	umgesetzt
8	Die Genehmigung der Budgetüberschreitungen der Central Danube Region Marketing & Development GmbH wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 12)	umgesetzt



Fazit

Die Central Danube Region Marketing & Development GmbH setzte zwei zentrale Empfehlungen um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu. Die Wien Holding GmbH setzte zwei zentrale Empfehlungen um.

Die zur Umsetzung der Empfehlungen gesetzten Maßnahmen waren:

- Neufassung des Gesellschaftsvertrags,
- Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss,
- Berechnung des Entgelts im Rahmen des Bereitstellungsvertrags für den vom Mit-eigentümer überlassenen Geschäftsführer anhand nachvollziehbarer Kalkulati-onen,
- Präzisierung der Zielvereinbarung für den Geschäftsführer,
- Verbesserung des Budgetreportings und
- Erstellung eines Marketingkonzepts.

Die Umsetzung der Empfehlungen erhöhte die Rechtssicherheit und Transparenz der Geschäftstätigkeit der Central Danube Region Marketing & Development GmbH. Zudem kann die Gesellschaft die Wirksamkeit ihrer Marketing- und Sponsoringakti-vitäten besser beurteilen. Mit der Implementierung eines eigenen Online-Buchungs-systems können laufend Kosten eingespart werden.

Zugesagt wurde die Implementierung eines Projektcontrollings für zukünftige Pro-jekte, um die Projektfortschritte und die Wirtschaftlichkeit von Projekten besser überwachen zu können.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Brückenerhaltung in Vorarlberg; Follow-up-Überprüfung

Vorarlberg 2024/4



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 das Land Vorarlberg und die Städte Feldkirch und Hohenems, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Brückenerhaltung in Vorarlberg“ (Reihe Vorarlberg 2022/1) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Land Vorarlberg von elf überprüften Empfehlungen eine umsetzte, sechs teilweise und drei nicht umsetzte. Weiters sagte das Land Vorarlberg die Umsetzung einer Empfehlung zu. Die Stadt Feldkirch setzte alle drei überprüften Empfehlungen um. Die Stadt Hohenems setzte von drei überprüften Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH zwölf Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Vorarlberg		
1	Durch Kooperationen erzielbare Synergiepotenziale bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken wären zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben. Zu Beginn könnte dies durch eine Information der Gemeinden über die Pflichten als Straßenerhalter und zum Stand der Technik (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen – RVS) bei der Straßen- und Brückenerhaltung erfolgen. (TZ 5)	
2	Die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle für Landes- und Gemeindebrücken wäre auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren. (TZ 6)	
3	Für die bauliche Erhaltung von Brücken wären Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren verbindlich festzulegen. Die Zielerreichung wäre regelmäßig zu evaluieren und zu dokumentieren. (TZ 7)	
4	Die Gründe für die Zustandsverschlechterung in Verbindung mit den getätigten Ausgaben für die Brückenerhaltung wären zu evaluieren und die Erkenntnisse daraus bei der Werterhaltungsstrategie zu berücksichtigen. (TZ 8)	
5	Die Brückenerhaltungsmaßnahmen wären regelmäßig und vorausschauend durchzuführen. (TZ 9)	
6	Die laut Straßengesetz erforderliche Überwachungstätigkeit der Bezirkshauptmannschaften und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wäre zu konkretisieren, um eine einheitliche Vorgehensweise und Dokumentation zu gewährleisten. Alternativ wäre die Zweckmäßigkeit der Regelung zu prüfen und gegebenenfalls auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken. (TZ 10)	
7	Verbindliche Vorgaben für die Zustandserfassung und -bewertung von Brücken auf Landes- und Gemeindestraßen wären im Verordnungsweg festzulegen und es wäre grundsätzlich eine verpflichtende Anwendung der RVS 13.03.11 für Landesstraßen vorzusehen. (TZ 11)	
8	Im Hinblick auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre auf eine Vereinfachung der Vorgaben der RVS 13.03.11 für das niederrangigere Straßennetz hinzuwirken. Dabei wären die Vorarlberger Gemeinden einzubinden. (TZ 12)	



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Internes Know-how für Brückenprüfungen wäre aufzubauen; Brückenprüfungen wären verstärkt durch Eigenpersonal wahrzunehmen. (TZ 13)	zugesagt
Stadt Feldkirch		
10	Die Brücken wären nach Bauart, Bauwerkszustand, Verkehrsaufkommen, Intensität des Schadensausmaßes und Alter der Bauwerke zu gruppieren und die Abstände zwischen den Prüfungen (in der Bandbreite von sechs bis zwölf Jahren) je nach Gruppe festzulegen. (TZ 2)	umgesetzt
11	Künftig wäre die nachvollziehbare und vollständige Erfassung von Kenndaten zu Brücken sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
Stadt Hohenems		
10	Die Brücken wären nach Bauart, Bauwerkszustand, Verkehrsaufkommen, Intensität des Schadensausmaßes und Alter der Bauwerke zu gruppieren und die Abstände zwischen den Prüfungen (in der Bandbreite von sechs bis zwölf Jahren) je nach Gruppe festzulegen. (TZ 2)	umgesetzt
11	Künftig wäre die nachvollziehbare und vollständige Erfassung von Kenndaten zu Brücken sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
12	Eine Prüfung aller Brücken wäre sicherzustellen, die Einträge in das digitale Infrastruktur-Managementsystem wären sorgfältig durchzuführen und durch qualitätssichernde Maßnahmen Eintragungsfehler zu vermeiden. (TZ 2)	umgesetzt

Fazit

Das Land Vorarlberg setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um. Die Städte Feldkirch und Hohenems setzten die an sie gerichtete zentrale Empfehlung um.

In Umsetzung einer Empfehlung erstellte das Land Vorarlberg eine Werterhaltungsstrategie mit einer umfassenden Analyse des Brückenbestandes und führte Lebenszykluskostenberechnungen bis ins Jahr 2041 durch.

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung, durch Kooperationen erzielbare Synergieeffekte bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben sowie die Gemeinden über ihre Pflichten und den Stand der Technik zu informieren. Das Land Vorarlberg informierte den Gemeindeverband über Schulungen und Veranstaltungen der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr und bot auch eine eigene Veranstaltung zum Thema an. Laut Land Vorarlberg bestand im Gemeindeverband jedoch kein Interesse an einer Zusammenarbeit. Synergiepotenziale konnten daher nicht gehoben werden.

Offen war die Empfehlung an das Land Vorarlberg, auf eine Vereinfachung der Vorgaben der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) für das niederrangigere Straßennetz hinzuwirken. Aus Sicht des Landes repräsentierten die RVS den Stand der Technik und sahen Fachexperten der Länder und der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr eine inhaltliche Umarbeitung als nicht vertretbar an. Dadurch galten für Brücken im niederrangigeren Straßennetz nach wie vor dieselben Vorgaben wie für Brücken im hochrangigen Straßennetz (z.B. hinsicht-



lich der Intervalle für die laufende Überwachung und für Kontrollen). Somit sind keine – unter Aufrechterhaltung der Sicherheitsstandards – verfahrensvereinfachten Maßnahmen gesetzt und keine Einsparungspotenziale gehoben worden.

Den Städten Feldkirch und Hohenems hatte der RH empfohlen, die Brücken nach Bauart, Bauwerkszustand, Verkehrsaufkommen, Intensität des Schadensausmaßes und Alter der Bauwerke zu gruppieren und die Abstände zwischen den Prüfungen je nach Gruppe festzulegen. Die beiden Städte setzten die Empfehlung um: Sie erfass-ten sämtliche Brücken, systematisierten sie und legten darauf aufbauend die Prüfin-tervalle fest. Die Stadt Hohenems pflegte zusätzlich die festgelegten Prüfintervalle in ihr digitales Infrastruktur-Management-System ein.



Nachfrage 2025: Kammern

Ärztekammer für Oberösterreich – Kammerverwaltung und Wohlfahrtskasse

Kammer 2024/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
15	3	7	1	0	26	96,2 %

Der RH überprüfte von Dezember 2022 bis Juni 2023 die Ärztekammer für Oberösterreich mit den Schwerpunkten Kammerverwaltung und Wohlfahrtskasse. Prüfungsziel war es, die Entwicklung der Geburung und ausgewählte Aspekte der Organisation der Kammerverwaltung sowie die Entwicklung der Geburung und des Vermögens der Wohlfahrtskasse zu beurteilen. Dabei befasste sich der RH insbesondere mit der langfristigen Absicherung des Versorgungssystems. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2022. Teilweise berücksichtigte der RH auch frühere und aktuellere Entwicklungen. Der Bericht enthielt 26 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Ärztekammer für Oberösterreich		
1	Um Frauen für eine Kandidatur bei der Ärztekammerwahl zu motivieren, sollten Maßnahmen zur Frauenförderung – etwa spezifische Coaching-Programme für Ärztinnen – gesetzt werden. Bei der Bestellung von Referentinnen und Referenten durch den Kammervorstand wäre auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. (TZ 4)	zugesagt
2	Angesichts des im Zeitraum 2017 bis 2022 höheren Anstiegs der Aufwendungen im Vergleich zum Anstieg der Erträge und des deutlichen Verlusts im Jahr 2022 wäre auf eine wirtschaftliche Führung der Kammerverwaltung zu achten. (TZ 5)	umgesetzt
3	Aus Gründen der Transparenz gegenüber den Kammerangehörigen wären Rahmenbedingungen für Mittelverwendungen aus dem Sonderfonds für standespolitischen Bedarf festzulegen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Die an die Österreichische Ärztekammer weitergeleiteten Kammerumlagen und die Kammerumlagen zur Finanzierung der eigenen Aufgaben der Ärztekammer für Oberösterreich wären in der Gewinn- und Verlustrechnung der Kammerverwaltung gesondert auszuweisen. (TZ 6)	zugesagt
5	Im Sinne der Transparenz wäre die Diäten- und Reisegebührenordnung auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich zu veröffentlichen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
6	Die Höhe des für die Kammerverwaltung gebotenen Vermögens wäre festzulegen. (TZ 9)	umgesetzt
7	Die Mittel auf Girokonten wären nicht überwiegend bei einer Bank zu konzentrieren. (TZ 9)	umgesetzt
8	Die Dienstordnung der Ärztekammer für Oberösterreich wäre zu überarbeiten und zu aktualisieren. Dabei wären geltende Vereinbarungen und Richtlinien zu berücksichtigen und gleichheitswidrige Inhalte aus der Dienstordnung zu entfernen. (TZ 10)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Die Organisation des Kammeramtes wäre im Hinblick auf die teils geringen Führungsspannen auf Synergiepotenziale zu prüfen. (TZ 11)	umgesetzt
10	Es wäre zu prüfen, ob es neben der hohen Teilzeitquote der weiblichen Bediensteten und dem niedrigen Frauenanteil bei den Führungskräften weitere Ursachen für den Gender Pay Gap gab; gegebenenfalls wären Maßnahmen dagegenzusetzen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
11	Das neue Prämiensystem wäre so zu gestalten, dass nur außerordentliche Sonderleistungen von Bediensteten honoriert werden, nicht jedoch die Erfüllung der normalen Dienstpflichten. (TZ 12)	umgesetzt
12	Der Budgetierung des Personalaufwands wäre der erforderliche Personalbedarf zugrunde zu legen; dies mit dem Ziel, die internen Leistungsstrukturen zu optimieren und künftige Schwerpunkte bei der Aufgabenwahrnehmung sicherstellen zu können. (TZ 12)	umgesetzt
13	Eine Regelung über den Verfall von Urlaubsansprüchen wäre in die Dienstordnung aufzunehmen und es wären Maßnahmen vorzusehen, die eine möglichst fristgerechte Urlaubsinanspruchnahme sicherstellen. (TZ 13)	zugesagt
14	Allfällige Nebenbeschäftigung und deren zeitliches Ausmaß wären bei allen Bediensteten regelmäßig abzufragen. (TZ 14)	umgesetzt
15	Bei der Erarbeitung einer aktuellen Medienstrategie wären übergeordnete Grundsätze mit Zielen, Zielgruppen und Maßnahmen zur Zielerreichung zu definieren. Darauf aufbauend wären Schwerpunkte in den einzelnen Bereichen zu erarbeiten. (TZ 15)	umgesetzt
16	Medienschaltungen wären nur in jenem Umfang durchzuführen, in dem sie sachlich geboten sind; insbesondere sollte die Möglichkeit kostengünstigerer alternativer Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit genutzt werden. (TZ 15)	zugesagt
17	Die Gründe für die geringere Akzeptanz der Zeitschrift für Ärztinnen und Ärzte bei den aktiven Kammerangehörigen wären zu analysieren; darauf aufbauend wäre ein für alle Kammerangehörigen attraktives Medienprodukt zu gestalten. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
18	Bei der Finanzplanung für die Wohlfahrtskasse wäre darauf zu achten, dass ausreichend liquide Mittel ohne Realisierung von Kursverlusten zur Verfügung stehen, wenn künftig Leistungen nicht mehr durch Beiträge gedeckt sind. (TZ 17)	zugesagt
19	Die für die Stabilität des Versorgungssystems maßgeblichen Parameter wären weiterhin in regelmäßigen Abständen detailliert zu analysieren, insbesondere das künftige Verhältnis zwischen Beitragzahlenden und Pensionsbeziehenden sowie die voraussichtlich erzielbare Verzinsung des Vermögens und die auf dieser Grundlage erforderliche Anpassung von Beiträgen und Leistungen. (TZ 18)	umgesetzt
20	Bei der Erhöhung der Beiträge und Leistungen wäre weiterhin das Anpassungsmodell oder ein Modell mit ähnlicher Wirkung anzuwenden, um die langfristige Stabilität des Systems und ein ausgewogenes Beitrags-Leistungs-Verhältnis unter Wahrung der Generationengerechtigkeit sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
21	Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität sowohl der Grundversorgung als auch der Zusatzversorgung wären rechtzeitig zu setzen. (TZ 19)	umgesetzt
22	Bei der Vermögensveranlagung der Wohlfahrtskasse wären die Markt- und Zinsentwicklung weiterhin zu beobachten und die Zielrendite unter Berücksichtigung der mit der Höhe der Rendite verbundenen Risiken mithilfe von Gutachten zu evaluieren; gegebenenfalls wäre die Zielrendite unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gutachten anzupassen. (TZ 20, TZ 21)	umgesetzt
23	Bei der Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern wären Interessenkonflikte zu vermeiden, das Risiko von Unvereinbarkeiten und Befangenheit zu senken und dadurch objektive Entscheidungen sicherzustellen. (TZ 20)	zugesagt
24	Die Immobilienveranlagungen und ihre Rendite sowie das damit verbundene Risiko wären zu überwachen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
25	Die bisherigen Schritte betreffend das Interne Kontrollsystem wären fortzuführen, die Richtlinien, Prozessbeschreibungen, Formulare und Checklisten auf Aktualität, Notwendigkeit sowie Zusammenführung inhaltlich verwandter Regelungen zu prüfen und die dabei erkannten Verbesserungspotenziale zu heben. Die Anweisung für das Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesen wäre – wie geplant – zeitnah zu aktualisieren. (TZ 25)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Bei mehrjähriger Betrauung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Kammerverwaltung und der Wohlfahrtskasse wäre längstens nach sieben Jahren eine Rotation vorzunehmen. (TZ 26)	<div style="width: 100%;"><div style="width: 100%; background-color: #2e6b2e; height: 10px;"></div></div> umgesetzt

Fazit

Die Ärztekammer für Oberösterreich setzte vier der fünf zentralen Empfehlungen um und sagte die Umsetzung einer zentralen Empfehlung zu.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Führung der Kammerverwaltung reduzierte die Ärztekammer für Oberösterreich die außerordentlichen Umstufungen für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich, sie passte die Schaffung neuer Planstellen an und überarbeitete die Dienstverträge. Zudem führten externe Unternehmen ein Monitoring der Vermögensverwaltung inklusive der Entwicklung des Kammervermögens durch und stellten Berechnungen für die Budgetierung des Personalaufwands anhand des erforderlichen Personalbedarfs an.

Die Ärztekammer für Oberösterreich sagte zu, bei der Finanzplanung für die Wohlfahrtskasse darauf zu achten, dass ausreichend liquide Mittel ohne Realisierung von Kursverlusten zur Verfügung stehen, wenn künftig Leistungen nicht mehr durch Beiträge gedeckt sind, und jährlich die Stabilität des Versorgungssystems zu analysieren. Durch Parameter wie das künftige Verhältnis zwischen Beitragszahlenden und Pensionsbeziehenden sowie die voraussichtlich erzielbare Verzinsung des Vermögens wollte sie eine Basis für die Anpassung von Beiträgen und Leistungen erlangen. Die Markt- und Zinsentwicklung bei der Vermögensveranlagung der Wohlfahrtskasse beobachtete die Ärztekammer für Oberösterreich anhand von Gutachten als Grundlage einer etwaigen Anpassung der Zielrendite.

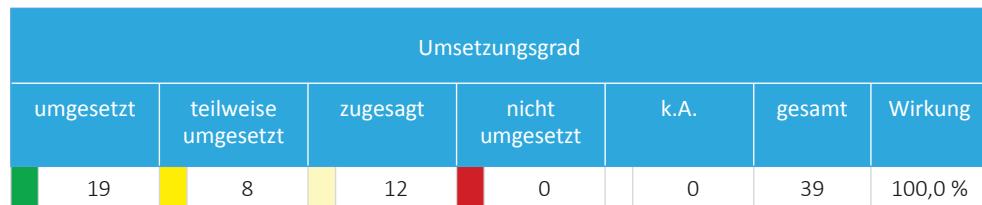
Mit der Umsetzung der Empfehlungen verringerte die Ärztekammer für Oberösterreich die Zunahme der Personalkosten und setzte Maßnahmen zur wirtschaftlichen Führung der Kammerverwaltung sowie zur effektiven und effizienten Steuerung der Personalressourcen. Mit den Maßnahmen zur Vermögensveranlagung der Wohlfahrtskasse schuf sie die Basis, um bei einer steigenden Anzahl von Pensionsbeziehenden im Vergleich zur Anzahl der Beitragszahlenden die Stabilität des Versorgungssystems sicherzustellen. Die Umsetzung der Empfehlungen zur wirtschaftlichen Kammerführung und zur Finanzplanung und Vermögensveranlagung der Wohlfahrtskasse war wichtig, um die gesetzlich festgelegten Aufgaben auch in Zukunft im Interesse ihrer Kammerangehörigen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wahrnehmen und das Versorgungssystem langfristig absichern zu können.



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Ärztekammer für Wien – Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds

Kammer 2024/2



Der RH überprüfte von Dezember 2022 bis Juni 2023 die Ärztekammer für Wien mit den Schwerpunkten Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds. Prüfungsziel war es, die Entwicklung der Gebarung und ausgewählte Aspekte der Organisation der Kammerverwaltung sowie die Entwicklung der Gebarung und des Vermögens des Wohlfahrtsfonds zu beurteilen. Dabei befasste sich der RH insbesondere mit der langfristigen Absicherung dieses Versorgungssystems. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2022. Teilweise berücksichtigte der RH auch frühere und aktuellere Entwicklungen. Der Bericht enthielt 39 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Ärztekammer für Wien		
1	Möglichst viele weibliche Kammerangehörige wären für eine Teilnahme am Coaching-Programm „Ärztinnen@Kammer“ und eine Kandidatur bei der Ärztekammerwahl zu motivieren. Bei der Bestellung von Referentinnen und Referenten durch den Kammervorstand wäre auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. (TZ 4)	umgesetzt
2	Angesichts des im Zeitraum 2017 bis 2022 höheren Anstiegs der Aufwendungen im Vergleich zum Anstieg der Erträge, angesichts des Jahresfehlbetrags im Jahr 2021 und des knappen Überschusses im Jahr 2022 wäre verstärkt auf eine wirtschaftliche Führung der Kammerverwaltung zu achten. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Die Kammerumlage für die Finanzierung der Umlagenverpflichtung gegenüber der Österreichischen Ärztekammer wäre künftig so zu bemessen, dass der Ertrag im mehrjährigen Durchschnitt etwa dem Aufwand entspricht. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Aus Gründen der Transparenz gegenüber den Kammerangehörigen wären Rahmenbedingungen für die Mittelverwendung aus dem Kampf- und Aktionsfonds festzulegen und die Mittelverwendung im Jahresvoranschlag zu budgetieren. (TZ 7, TZ 14)	zugesagt
5	Die Aufwendungen für Organe wären innerhalb des Jahresabschlusses der Kammerverwaltung transparent auszuweisen; dafür wäre eine gemeinsame Aufwandsgruppe zu erwägen. (TZ 7)	umgesetzt
6	Die Aufteilung des Aufwands für Personal und für Organe zwischen Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds wären in den Jahresabschlüssen der Ärztekammer für Wien transparent offenzulegen. (TZ 7)	umgesetzt
7	Die Teilung der pauschalierten Beträge in Funktionsgebühren und Auslagenersätze wäre einzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Eine Mustervorlage für die jährlichen Tätigkeitsberichte der Referate der Ärztekammer für Wien wäre vorzugeben. (TZ 8)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Die Arbeitsdokumente der Referate der Ärztekammer für Wien wären zentral zu speichern, um die Nachvollziehbarkeit und kontinuierliche Dokumentation der Referatstätigkeiten sicherzustellen. (TZ 8)	zugesagt
10	Die Höhe des für die Kammerverwaltung gebotenen Vermögens wäre festzulegen. Weiters wären eine Strategie und eine Richtlinie zur Veranlagung des Kammervermögens zu beschließen und darin zumindest die Art und Höhe der Veranlagungen und die Risikostreuung vorzugeben. (TZ 9)	zugesagt
11	Die Organisation des Kammeramts wäre im Hinblick auf die teils geringen Führungsspannen und die doppelte Leitung der Rechtsabteilung auf Synergiepotenziale zu prüfen. (TZ 10)	umgesetzt
12	Es wäre zu prüfen, ob es neben der hohen Teilzeitquote unter den weiblichen Bediensteten weitere Ursachen für den Gender Pay Gap gab und gegebenenfalls Maßnahmen dagegenzusetzen. (TZ 10)	zugesagt
13	In die Personalplanung wären strategische Überlegungen zum Personalbedarf aufzunehmen; dies mit dem Ziel, die internen Leistungsstrukturen zu optimieren, die erforderlichen Ressourcen für wichtige Projekte sicherzustellen sowie Überstundenleistungen zu reduzieren. (TZ 11)	zugesagt
14	Prämien wären künftig ausschließlich auf Grundlage eines Prämiensystems zu gewähren, das zumindest Höhe, Grund und Häufigkeit der Prämie festlegt. (TZ 11)	zugesagt
15	Eine Regelung über den Verfall von Urlaubsansprüchen wäre zu beschließen. Urlaubsersatzleistungen wären zu vermeiden und stattdessen Maßnahmen vorzusehen, die vorrangig die Inanspruchnahme von Urlaub ermöglichen. (TZ 12)	umgesetzt
16	Allfällige Nebenbeschäftigungswären regelmäßig bei allen Bediensteten abzufragen, eine vollständige Dokumentation der Nebenbeschäftigung in den Personalakten wäre sicherzustellen und hierfür gegebenenfalls Erklärungen nachzufordern. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
17	Eine übergeordnete Strategie für Öffentlichkeitsarbeit wäre zu entwickeln. Darin wären Ziele, Zielgruppen und Maßnahmen zur Zielerreichung zu definieren und Vorkehrungen für Krisenkommunikation zu treffen. (TZ 14)	zugesagt
18	Medienschaltungen wären nur in jenem Umfang durchzuführen, in dem sie sachlich geboten sind, und es sollte insbesondere die Möglichkeit kostengünstigerer alternativer Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit genutzt werden. (TZ 14)	umgesetzt
19	Eine Beteiligungspolitik wäre zu beschließen und darin schriftlich festzulegen, welche Aufgaben der Ärztekammer für Wien bzw. ihrer Kurien sich unter welchen Voraussetzungen für die Wahrnehmung in einer ausgelagerten Gesellschaft eignen und in welcher Form diese erfolgen soll. (TZ 15)	zugesagt
20	Zusätzlich zur Erstellung einer Beteiligungspolitik wäre künftig darauf zu achten, nicht dieselbe externe Person mit der strategischen Beratung und operativen Tätigkeiten zu betrauen. Dies um Anreize zu vermeiden, dass die Beratung den Interessen des Auftraggebers entgegensteht. (TZ 15)	umgesetzt
21	Für die Beteiligungen der Ärztekammer für Wien und jene ihrer Kurien wäre ein Beteiligungsmanagement einzurichten, um über laufende Informationen über die verfolgten Ziele, Risiken, die Unternehmenslage und -entwicklung sowie den Stand der Zielerreichung zu verfügen. Dies mit dem Ziel, die Eigentümerrolle aktiv wahrnehmen, Risiken steuern und die Kammerangehörigen informieren zu können. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
22	Für die mit dem Beteiligungsmanagement betrauten Stellen wären Richtlinien bzw. Leitfäden mit Standards, insbesondere zum Berichtswesen, auszuarbeiten und darin die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung festzulegen. (TZ 16)	zugesagt
23	Bei der Anpassung der Beiträge und Leistungen wären weiterhin die langfristige Stabilität des Wohlfahrtsfonds unter Wahrung der Generationengerechtigkeit und ein ausgewogenes Beitrags-Leistungs-Verhältnis sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
24	Es wäre darauf zu achten, dass ausreichend liquide Mittel – ohne Realisierung von Veranlagungsverlusten – zur Verfügung stehen, wenn künftig auszuzahlende Leistungen nicht mehr durch eingenommene Beiträge gedeckt sind. (TZ 18)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
25	Die für die Stabilität des Versorgungssystems maßgeblichen Parameter wären weiterhin in regelmäßigen Abständen detailliert zu analysieren – insbesondere das künftige Verhältnis zwischen Beitragzahlenden und Pensionsbeziehenden sowie die voraussichtlich erzielbare Verzinsung des Vermögens – und daraus folgend die erforderliche Anpassung von Beiträgen und Leistungen abzuleiten. (TZ 19)	umgesetzt
26	Bezogen auf das Umlageverfahren des Wohlfahrtsfonds wäre zu prüfen, ob sich Entscheidungen über nötige Beitragserhöhungen und mögliche Leistungserhöhungen am versicherungsmathematisch ermittelten Deckungsgrad orientieren könnten. (TZ 19)	zugesagt
27	Bei der Asset Allokation des Wohlfahrtsfonds wären längerfristige strategische Festlegungen zu treffen und darin das Veranlagungsrisiko zu definieren. Die Ärztekammer für Wien sollte die strategischen Festlegungen von den kurzfristigen taktischen Festlegungen trennen und die Veranlagungsrichtlinien entsprechend konkretisieren. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
28	Zur nachhaltigen Sicherung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds wäre die Marktsituation weiterhin genau zu analysieren, um zeitnah auf Marktveränderungen reagieren zu können. (TZ 21)	umgesetzt
29	Der tatsächliche Wert der Immobilien wäre in Anlehnung an das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht zum Stichtag anzusetzen. (TZ 21)	zugesagt
30	Unter Zuziehung von einschlägiger unabhängiger Expertise wäre regelmäßig zu bewerten, ob das Overlay-Management noch der gegenwärtigen bzw. zukünftigen Markterwartung entspricht. (TZ 22)	umgesetzt
31	Bei der Berechnung der Rendite einer Immobilie wären künftig nicht nur die Potenziale für die Steigerung der Mieträge, sondern auch die Aufwendungen für allfällige Sanierungen einzuberechnen und die Richtlinie für den Erwerb von Immobilien entsprechend anzupassen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
32	Eine Entscheidung über einen maximalen strategischen Immobilienanteil wäre herbeizuführen und dieser in die Anlagerichtlinien aufzunehmen. (TZ 23)	zugesagt
33	Kriterien für den Ankauf von Immobilien, z.B. Obergrenzen für den Ankaufswert einzelner Immobilien, für kreditfinanzierte Immobilien oder für die Zulässigkeit komplexer Projekte, wären – mit dem Ziel, das mit einzelnen Immobilien verbundene Risiko zu verringern – festzulegen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
34	Das Controlling des externen Fondsverwalters wäre engmaschig fortzusetzen, die Arbeiten am Handbuch über die Vorgaben des Verwaltungsausschusses als Grundlage für die Vertragserfüllung wären zügig weiterzuführen und zur Verringerung der Abhängigkeiten Prozessanalysen durchzuführen. Die Risikoanalysen wären weiterzuführen, um auf Basis von aktuellen Informationen und bei neu auftretenden Schwierigkeiten bei der Leistungserfüllung zeitnah reagieren zu können. (TZ 24)	umgesetzt
35	Eine valide Berechnungsgrundlage für die Aufteilung des Sachaufwands zwischen Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds wäre zu erarbeiten. (TZ 25)	umgesetzt
36	Auf Basis der im Handbuch über die Vorgaben des Verwaltungsausschusses dokumentierten Prozesse wäre auch eine Analyse der Risiken zu erstellen, die mit der operativen Abwicklung der Prozesse verbunden sind. (TZ 26)	umgesetzt
37	Für die Durchführung von regelmäßigen, dokumentierten Kontrollen durch den externen Fondsverwalter wäre zu sorgen – insbesondere auch bei der Abwicklung der Kammerumlage. (TZ 26)	umgesetzt
38	Die bereits laufenden Bestrebungen zur Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS) für die Kammerverwaltung wären fortzuführen, die erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen und die Einrichtung zeitnah abzuschließen. (TZ 26)	umgesetzt
39	Bei mehrjähriger Betrauung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Kammerverwaltung und des Wohlfahrtsfonds wäre längstens nach sieben Jahren eine Rotation vorzunehmen. (TZ 27)	umgesetzt



Fazit

Die Ärztekammer für Wien setzte eine von fünf zentralen Empfehlungen zur Gänze und zwei teilweise um, die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen sagte sie zu.

Um dem höheren Anstieg der Aufwendungen im Vergleich zum Anstieg der Erträge entgegenzuwirken, begann die Ärztekammer für Wien 2023, das Kammeramt zur Stärkung der Effizienz zu reorganisieren und dies laufend zu evaluieren. Allerdings begründete sie den Anstieg der Mehrkosten insbesondere mit Faktoren wie der Erweiterung von Serviceleistungen, einer erweiterten (digitalen) Medienarbeit, pandemiebedingten Aktivitäten und Aktivitäten im Bereich des Wohlfahrtsfonds sowie Insourcing-Maßnahmen. Damit setzte sie die Empfehlung, verstärkt auf eine wirtschaftliche Führung der Kammerverwaltung zu achten, nur teilweise um. Weiters sagte die Ärztekammer für Wien zu, in die Personalplanung strategische Überlegungen zum Personalbedarf aufzunehmen, um die internen Leistungsstrukturen zu optimieren.

Der Vorstand der Ärztekammer für Wien beschloss im Frühjahr 2023 ein Beteiligungsmanagement; ein erstes Konzept für ein strategisches, transparentes Berichtswesen war in Arbeit. Damit setzte sie die Empfehlung zum Beteiligungsmanagement teilweise um.

Laut Ärztekammer für Wien stelle sie bei der Anpassung der Beiträge und Leistungen weiterhin die langfristige Stabilität des Wohlfahrtsfonds unter Wahrung der Generationengerechtigkeit und ein ausgewogenes Beitrags-Leistungs-Verhältnis sicher. Zur Empfehlung, das Umlageverfahren des Wohlfahrtsfonds mit dem Ziel zu prüfen, ob sich Entscheidungen über nötige Beitragserhöhungen und mögliche Leistungserhöhungen am versicherungsmathematisch ermittelten Deckungsgrad orientieren könnten, nahm sie Gespräche mit jenem Unternehmen auf, das den Wohlfahrtsfonds mit versicherungsmathematischer Expertise betreut; dies mit dem Ziel, prognostizieren zu können, welche Vermögenshöhe zur Deckung der zukünftigen Leistungen erforderlich ist.

Die Umsetzung der Empfehlung, strategische Überlegungen zum Personalbedarf in die Personalplanung aufzunehmen, trägt dazu bei, interne Leistungsstrukturen zu optimieren, die erforderlichen Ressourcen für wichtige Projekte sicherzustellen sowie Überstundenleistungen zu reduzieren. Die weitere Umsetzung der Empfehlungen zur wirtschaftlichen Kammerführung, zum Beteiligungsmanagement und betreffend den Wohlfahrtsfonds ist wichtig, um auch in Zukunft die gesetzlichen Aufgaben im Interesse der Kammerangehörigen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wahrnehmen zu können und langfristig eine stabile Entwicklung des Wohlfahrtsfonds zu ermöglichen. Mit einem transparenten



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

Berichtswesen für die Beteiligungen der Ärztekammer und ihrer Kurien würde die Ärztekammer für Wien über laufende Informationen über die Ziele, die Risiken, die Unternehmenslage und -entwicklung sowie den Stand der Zielerreichung verfügen. So könnte sie die Eigentümerrolle aktiv wahrnehmen, Risiken steuern und die Kammerangehörigen informieren.



Salzburger Rechtsanwaltskammer

Kammer 2024/3



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 die Salzburger Rechtsanwaltskammer. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Organisation, den Personaleinsatz, die Aufgabenwahrnehmung, die Gebarung im Bereich der Allgemeinen Kammermittel und des Notfallfonds sowie die Verrechnung und Rechnungslegung zu beurteilen. Im Bereich der Altersvorsorge beschränkte der RH sich darauf, die Höhe von Beiträgen und Leistungen, die Verrechnung von Ausgaben und Einnahmen sowie das Sondervermögen im Zuständigkeitsbereich der Salzburger Rechtsanwaltskammer darzustellen und zu beurteilen. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Salzburger Rechtsanwaltskammer		
1	Es wären verstärkt Initiativen zu setzen, die Mitglieder zur Teilnahme an den ordentlichen Plenarversammlungen zu motivieren, um sie stärker in für die Rechtsanwaltschaft relevante Entscheidungen einzubinden, dies auch mit dem Ziel, dass Beschlüsse, die eine Anwesenheit von zumindest einem Fünftel der Mitglieder erfordern, gefasst werden können. (TZ 4)	umgesetzt
2	Der Disziplinarrat wäre verstärkt zu unterstützen, um sicherzustellen, dass Disziplinarverfahren zügig bearbeitet bzw. erledigt werden und damit die Anzahl der offenen Verfahren zeitnah reduziert wird. (TZ 7)	umgesetzt
3	Der Mehrwert des – außerhalb des Rechtsregimes der Rechtsanwaltsordnung eingerichteten – Salzburger Schiedsgerichts für die Interessen der Mitglieder sollte evaluiert sowie gegebenenfalls verstärkt über das eigene Schiedsgericht der Salzburger Rechtsanwaltskammer informiert werden. (TZ 8)	umgesetzt
4	Vereinbarungen über die Unterstützung des Vereins zur Administration des Salzburger Schiedsgerichts und darauf bezogene interne Entscheidungsfindungen wären nachvollziehbar und für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer transparent zu dokumentieren. (TZ 8)	umgesetzt
5	Im Hinblick auf die wichtige Rolle der Revisionsbeauftragten bei der Berufsüberwachung und für die Wahrung der Standesehrrechte sollte die Funktion der Revisionsbeauftragten auch in der Geschäftsordnung verankert werden; dort wären grundlegende Regeln zur Bestellung und Tätigkeit der Beauftragten sowie zu Inhalt, Frequenz und Umfang der Revision festzulegen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
6	Im Sinne verstärkter Transparenz für die Mitglieder der Salzburger Rechtsanwaltskammer wären zu den Beschwerden gegen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte und Ersuchen um Kostenüberprüfung auch jeweils die Art der Erledigung im Akt evident zu halten und die Informationen dazu periodisch (jährlich) auszuwerten. (TZ 14)	umgesetzt
7	In den Rechnungsabschlüssen sollten die Kosten externer Dienstleistungen, z.B. für Lohnverrechnung oder für Reinigung, nicht beim Personalaufwand, sondern im Bereich des Sachaufwands ausgewiesen werden. (TZ 16)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2025

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Vorgaben zur Höhe der Kapitalreserven im Bereich der Allgemeinen Kammergebarung wären festzulegen. Darauf basierend wäre zu diskutieren, ob gegebenenfalls Beiträge vorübergehend reduziert bzw. inwieweit Kapitalreserven – in Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder – nachhaltig verwendet werden können. (TZ 17)	nicht umgesetzt
9	Es wäre sicherzustellen, dass im jährlichen Rechnungsabschluss der Allgemeinen Kammergebarung ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Veränderung des Finanzvermögens hergestellt wird. (TZ 17)	zugesagt
10	Für die Führung des Notfallfonds als Sondervermögen sollten eigene schriftliche Vorgaben – mit Regeln für die Aufbringung und zweckentsprechende Verwendung der Mittel, z.B. in Form eines Statuts – festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die notwendige Höhe bzw. Dotierung des Sondervermögens sowie gegebenenfalls eine dem Zweck entsprechende Verwendung darüber hinausgehender Beträge diskutiert werden, z.B. für die Bezahlung von Prämien zur Vertrauensschadenversicherung. (TZ 18)	nicht umgesetzt
11	Im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wären inhaltliche Vorgaben für die Rechnungsführung der Salzburger Rechtsanwaltskammer zu treffen, insbesondere zur Erstellung des Voranschlags, zum budgetären Vollzug und zum Rechnungsabschluss. (TZ 19)	zugesagt
12	Die Buchführung wäre an einem – den Anforderungen einer Kammer entsprechenden – Kontenrahmen auszurichten, mit sachgerecht bezeichneten Konten in systematischer Gliederung nach Kontenklassen und -unterklassen. Dies sollte dazu dienen, Buchungen eindeutig und laufend klar zuordnen zu können, die Buchhaltung transparenter zu gestalten sowie die Grundlage für eine zuverlässige Überleitung in den Rechnungsabschluss zu erhalten. (TZ 20)	zugesagt
13	Die Strukturen von Rechnungsabschluss, Voranschlag und laufender Buchhaltung wären anzugeleichen und allenfalls getrennte Rechnungskreise oder Kostenstellen zu nutzen, um damit den Rechnungsabschlussprozess zu vereinfachen und nachvollziehbar zu gestalten sowie ein laufendes Controlling zu ermöglichen. (TZ 21)	zugesagt
14	Im Rechnungsabschluss wären bloße Wertveränderungen (insbesondere nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Veranlagungen) von Einnahmen bzw. Ausgaben getrennt darzustellen, eine gesamthafte Vermögensübersicht zu erstellen und Bewertungsmaßstäbe offenzulegen, um dadurch den Rechnungsabschluss transparenter zu gestalten. (TZ 21)	zugesagt
15	Umfang und Tiefe der Rechnungsprüfung wären in detaillierteren Vorgaben festzulegen, um die Verantwortlichkeiten für die Mitglieder transparent zu machen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
16	Die im Rahmen der Rechnungsprüfung gesetzten Prüfungshandlungen wären nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
17	Es wäre sicherzustellen, dass Umschichtungen finanzieller Mittel bei Veranlagungen in der Versorgungseinrichtung Teil A vollständig und korrekt verbucht werden und dass im Rechnungsabschluss die ausgewiesene Zuführung zur Rücklage mit der Veränderung des Vermögens übereinstimmt. (TZ 25)	zugesagt

Fazit

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer setzte von vier zentralen Empfehlungen eine um und eine nicht um; die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen sagte sie zu.

Durch gezielte Bewerbung innerhalb der Kollegenschaft gelang es, die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Vollversammlung zu erhöhen, sodass bei der Vollversammlung 2024 die qualifizierte Mehrheit von 20 % erreicht wurde. Damit setzte die Salzburger Rechtsanwaltskammer die zentrale Empfehlung um, verstärkt



Initiativen zu setzen, um die Mitglieder zur Teilnahme an den ordentlichen Plenarsitzungen zu motivieren.

Bei zwei zentralen Empfehlungen sagte die Salzburger Rechtsanwaltskammer die Umsetzung zu. Unter Beiziehung einer Steuerberatungskanzlei erstellte sie „Grundsätze der Rechnungslegung der Salzburger Rechtsanwaltskammer“. Auf deren Basis sollten Rechnungsabschlüsse und Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensübersicht neu strukturiert werden. Die Umsetzung war für 2025 (Rechnungsabschlüsse) und 2026 (Budget) vorgesehen.

Weiterhin offen war die Empfehlung, Vorgaben zur Höhe der Kapitalreserven im Bereich der Allgemeinen Kammergebarung festzulegen und darauf basierend zu diskutieren, ob gegebenenfalls Beiträge vorübergehend reduziert bzw. inwieweit Kapitalreserven nachhaltig verwendet werden können. Dieses Thema wurde zwar im Rahmen einer Strategieausschusssitzung diskutiert. Das Ergebnis war allerdings, dass das Vermögen der Kammergebarung aus standespolitischen Gründen weiterhin als strategische Reserve für den Fall eines außerordentlichen Bedarfs zur Verfügung stehen muss.

R

H



